

13 - D - 182

Grundzüge  
des deutsch-evangelischen  
Kirchenrechts

und des

orthodox-morgenländischen Kirchenrechts

Von

Lic. theol. Dr. jur. Dr. phil. Karl Schwarzlose

Pfarrer und Universitäts-Dozent in Frankfurt a. M.

SEMINÁRNÍ  
Hist.-práv.



KNIHOVNA  
oddělení

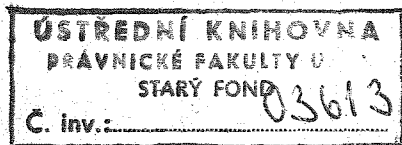
---

Ludwig Röhrscheid, Verlag, Bonn  
1924

Herrn Universitäts-Professor Dr. med. Otto Bos,  
Direktor der Universitäts-Ohrenklinik zu Frankfurt a. M.,  
in aufrichtiger Dankbarkeit  
zugeeignet.

Koupi od *py Minerva-Losak*  
V *Bme* zu Kč *25-*

*inv. č. 5479*



## Vorwort.

Seit geraumer Zeit fehlt eine der gegenwärtigen Rechtslage entsprechende Gesamtdarstellung des Kirchenrechts, insonderheit des deutschen evangelischen Kirchenrechts. Nach der Staatsumwälzung des Jahres 1918 und dem damit zusammenhängenden Fortfall des obrigkeitlichen Kirchenregiments haben sich sämtliche deutsche Landeskirchen neue Verfassungen geben müssen. Infolgedessen ist eine Arbeit ein dringendes Bedürfnis, die in die neuen kirchlichen Rechtsverhältnisse einführt. Das vorliegende Büchlein hat sich die Schilderung des deutschen evangelischen Kirchenrechts nach der neuen Rechtslage zur Aufgabe gestellt. Wenn es dabei auch sämtliche deutschen Landeskirchen und alle Gebiete des evangelischen Kirchenrechts, unter Beachtung der namentlich im letzten Jahrzehnt erheblich veränderten Ausgestaltung, berücksichtigt, so erhebt es keineswegs den Anspruch, die vorhandene Lücke abschließend auszufüllen. Seine Bestimmung soll vornehmlich sein, Studierenden der Theologie und der Rechtswissenschaft als Leitfaden zu dienen und allen denen eine willkommene Handreichung zu bieten, welche Beruf, Lebensumstände oder eigene Neigung dazu veranlassen, sich mit der neuen Kirchenverfassung oder mit einer besonderen kirchenrechtlichen Frage zu beschäftigen. Hierbei ist vor allem an Geistliche, Juristen, Verwaltungsbeamte, kirchliche Behörden, Synodale und Mitglieder der kirchlichen Körperschaften gedacht. Es dürfte jedem erwünscht sein, vergleichen zu können, welche Bestimmungen über irgendeinen Gegenstand in anderen Landeskirchen getroffen sind und was darüber die bisherigen Verfassungen anordneten. Aus dieser Erwägung heraus enthält das Büchlein nicht bloß eine überblickliche Darstellung der neuen, sondern auch eine solche der bisher gültigen Verfassungen.

Diese Arbeit ist der zweite Teil einer Gesamtdarstellung des Kirchenrechts. Der erste Teil enthält das römisch-katholische Kirchenrecht und das Staatskirchenrecht. Zu einer Gesamtdarstellung des Kirchenrechts gehört auch dasjenige der orthodoxen Kirche des Morgenlandes. Deshalb bringt dieses Büchlein weiterhin einen Abriß des orientalischen Kirchenrechts. Außer der wissenschaft-

lichen Vollständigkeit, welche die Einbeziehung des orientalischen Kirchenrechts veranlaßt hat, waren dafür ebenso sehr praktische Erwägungen maßgebend. Wirtschaftliche und geistige Beziehungen knüpfen sich beständig mehr zwischen uns und den Völkern orthodoxer Konfession; es ist eine Notwendigkeit, daß wir angesichts solcher Berührungen auch an ihrem kirchlichen Leben nicht vorübergehen. Das Studium der orientalischen Kirche und ihrer Rechtsordnungen bringt nicht nur fesselnde Vergleiche, sondern auch wertvolle Erkenntnisse.

Frankfurt a. M., im August 1924.

Karl Schwarzlose.

## Inhaltsverzeichnis.

### Evangelisches Kirchenrecht.

|  | Seite  |
|--|--------|
| Einleitung .....   | 3—19   |
| I. Die Kirche .....  | 3      |
| II. Kirche und Reich Gottes .....                                  | 7      |
| III. Kirche und Recht .....  | 8      |
| IV. Verhältnis des evangelischen zum katholischen Kirchenrecht     | 10     |
| V. Staat und Kirche .....  | 11     |
| VI. Die Quellen des evangelischen Kirchenrechts .....              | 13     |
| VII. Der Geltungsbereich des deutschen evangelischen Kirchen-      | 16     |
| rechts .....   | 16     |
| VIII. Literatur .....  | 18     |
| Erstes Kapitel.  |        |
| Geschichtliche Entwicklung des evangelischen Kirchen-              |        |
| rechts .....   | 20—50  |
| I. Entstehung und Geschichte des deutsch-evangelischen Kirchen-    |        |
| wesens bis zum Westfälischen Frieden .....                         | 20     |
| II. Die Organisation der evangelischen Landeskirchen .....         | 26     |
| III. Die theoretische Rechtfertigung des landesherrlichen Kirchen- |        |
| regiments .....  | 32     |
| IV. Die reformierte Kirche .....                                   | 37     |
| V. Das evangelische Kirchenwesen und Kirchenrecht vom West-        |        |
| fälischen Frieden bis zur Jetztzeit .....                          | 39     |
| 1. In Brandenburg-Preußen .....                                    | 39     |
| 2. Im übrigen Deutschland .....                                    | 45     |
| Zweites Kapitel.   |        |
| Die Verfassung der evangelischen Landeskirchen .....               | 51—175 |
| A. Die bisherigen Verfassungen der deutschen evan-                 |        |
| gelischen Landeskirchen .....                                      | 52—70  |
| I. Die bisherige Kirchenverfassung in Preußen .....                | 53—64  |

|   | Seite   |
|---|---------|
| 1. Organisation des Kirchenregiments .....  | 53      |
| 2. Organisation der Selbstverwaltung .....  | 55      |
| II. Die bisherige Verfassung in den übrigen deutschen Landes-<br>kirchen .....              | 64—70   |
| 1. Organisation des Kirchenregiments .....  | 64      |
| 2. Organisation der Selbstverwaltung .....  | 66      |
| B. Die neuen Verfassungen der evangelischen Landes-<br>kirchen .....                        | 71—175  |
| I. Allgemeines .....  | 71      |
| 1. Die Entstehung der neuen Verfassungen .....  | 71      |
| 2. Der Deutsche Evangelische Kirchenbund .....  | 74      |
| 3. Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten der neuen<br>Verfassungen .....                    | 78      |
| II. Die Verfassung der evangelischen Kirche der altpreussischen<br>Union .....              | 87—120  |
| 1. Veränderter Name und Umfang der altpreussischen<br>Landeskirche .....                    | 87      |
| 2. Die Einzelgemeinde .....   | 90      |
| 3. Die Kreisgemeinde .....  | 103     |
| 4. Die Provinzialgemeinde .....   | 107     |
| 5. Die Landeskirche .....   | 113     |
| III. Die neuen Verfassungen der Landeskirchen der neuen<br>preussischen Provinzen .....     | 120—147 |
| 1. Die ev.-luth. Landeskirche in der Provinz Hannover .....                                 | 121     |
| 2. Die ev.-ref. Landeskirche in der Provinz Hannover .....                                  | 126     |
| 3. Die ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins .....                                     | 128     |
| 4. Die evang. Landeskirche in Hessen-Cassel .....   | 132     |
| 5. Die evang. Landeskirche in Nassau .....  | 135     |
| 6. Die evang. Landeskirche in Frankfurt a. M. ....  | 140     |
| 7. Die unierte Landeskirche von Pyrmont .....   | 146     |
| IV. Die neuen Verfassungen der außerpreussischen evang.<br>Landeskirchen Deutschlands ..... | 147—175 |
| 1. Die Kirchengemeinde .....  | 149     |
| 2. Die Kirchenkreise .....  | 153     |

|   | Seite   |
|---|---------|
| 3. Die Landeskirche .....   | 155     |
| 4. Einige Besonderheiten der außerpreussischen Kirchen-<br>verfassungen .....       | 167     |
| 5. Übergangs- und Einführungsbestimmungen .....                                     | 174     |
| Drittes Kapitel.  |         |
| Die Verwaltung der evangelischen Kirchen .....                                      | 176—238 |
| A. Die Verwaltung der Schlüsselgewalt (das Pfarramt)..                              | 177     |
| I. Die Ordination .....   | 177     |
| II. Die Voraussetzungen der Anstellung im geistlichen Amt                           | 180     |
| III. Das Pfarramt, sein Wesen, seine Pflichten und Rechte                           | 183     |
| IV. Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Pfarr-<br>ämter .....             | 187     |
| V. Die Besetzung der Pfarrämter .....   | 190     |
| 1. Nach bisheriger Übung .....  | 190     |
| 2. Nach den neuen Verfassungen .....  | 195     |
| VI. Beaufsichtigung und Erledigung der kirchlichen Ämter..                          | 199     |
| VII. Die Betätigung im Pfarramt: Wortverkündigung und<br>Sakramentsverwaltung ..... | 200     |
| a) Der Gottesdienst .....   | 200     |
| b) Die Sakramente .....   | 203     |
| c) Die hl. Handlungen ohne Sakramentscharakter .....                                | 205     |
| B. Die Handhabung des Kirchenregiments .....  | 216—23  |
| I. Die kirchliche Gesetzgebung .....  | 216     |
| II. Die kirchliche Gerichtsbarkeit .....  | 218     |
| III. Die kirchliche Vermögensverwaltung .....                                       | 225     |
| Viertes Kapitel.  |         |
| Das kirchliche Leben .....  | 239—254 |
| I. Der Erwerb der kirchlichen Mitgliedschaft .....                                  | 239     |
| II. Das kirchliche Vollbürgerrecht .....  | 246     |
| III. Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder .....                               | 248     |
| IV. Der Verlust der kirchlichen Mitgliedschaft .....                                | 250     |
| Schlusswort .....   | 255—256 |

|   | Seite |
|---|-------|
| <b>Abriß des orientalischen Kirchenrechts.</b>                              |       |
| Literatur .....   | 259   |
| 1. Entstehung der orientalischen Kirche .....                               | 259   |
| 2. Verbreitung, Gliederung und Benennung der orientalischen Kirche .....    | 261   |
| 3. Kirche und Kirchenrecht .....  | 264   |
| 4. Die Quellen des Kirchenrechts .....                                      | 266   |
| 5. Kirchengewalt und Hierarchie .....                                       | 269   |
| 6. Mönchtum und Klöster .....   | 272   |
| 7. Die Verfassung der orientalischen Kirchen .....                          | 275   |
| 8. Die Verwaltung der orientalischen Kirchen .....                          | 282   |
| 9. Das Leben der Kirche .....   | 285   |
| 10. Verhältnis der orthodoxen Kirche zum Staat und zu Andersgläubigen ..... | 289   |

# Evangelisches Kirchenrecht

von

Karl Schwarzlose

## Einleitung.

### I. Die Kirche.

Das Kirchenrecht setzt zwei Größen voraus: die Kirche und das Recht. Es ist eine Wissenschaft, in der sich zwei wichtige Lebensgebiete berühren, die Religion und das Recht. Die Kirche hat die Religion zur Voraussetzung und zwar ganz allein die christliche Religion. Das Wort Kirche ist nach seiner Entstehung und nach seinem Sinn nur auf christliche Religionsgesellschaften anwendbar. Im weitesten Sinne versteht man unter der Kirche die Gemeinschaft aller derer, die an Gott durch Jesum Christum glauben, die Summe der Christgläubigen. Von dem Begriff Kirche ist untrennbar der Gottesglaube und die Beziehung zur Person Jesu Christi.

Ursprünglich bildete die Gemeinschaft der Christgläubigen eine Einheit; aber infolge abweichender Anschauungen über Glauben, Verfassung und Leben kam es im Laufe der Zeiten zur Entstehung verschiedener Bekenntniskirchen. Zuerst trat die Spaltung in die römisch-katholische und orthodoxe morgenländische Kirche ein, dann löste sich von ersterer durch die Reformation des 16. Jahrhunderts wieder die evangelische, die nach geschichtlicher Entwicklung in zwei getrennten Zweigen auftrat, im lutherischen und reformierten Bekenntnis. Wie daher heute trotz aller Übereinstimmung in wesentlichen Punkten die Glaubenslehre der einzelnen christlichen Konfessionen eine grundverschiedene ist, so auch das Kirchenrecht, das sie erzeugt haben. Die Wechselbeziehungen zwischen Religion und Recht sind eine alte Erfahrung, deren Spuren noch nicht genügend nachgegangen ist. Von jeher haben religiöse Überzeugungen, haben Glaubenslehren das Recht stark beeinflusst. Schon allein aus dieser Tatsache erhellt, daß es kein einheitliches christliches, sondern bei aller Verwandtschaft und mancher Übereinstimmung nur konfessionelles Kirchenrecht geben kann. Gehen doch schon über den ersten Begriff, mit dem es unsere Wissenschaft zu tun hat, über den der Kirche, die An-

sichten der einzelnen Konfessionen weit auseinander. Was sie unter der Kirche versteht, das muß uns jede Konfession selbst sagen. Weil in dieser Beziehung keine Einhelligkeit obwaltet, deshalb haben Staat, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft es stets vermieden, von sich aus eine Definition der Kirche aufzustellen. Sie übernehmen das Wort als eine gegebene Größe. So das Allgemeine Landrecht, die Preussische Verfassung von 1850 und die neue Reichsverfassung von 1919.

Das deutsche Wort „Kirche“, ebenso wie das slavische „cerkov“, ist aller Wahrscheinlichkeit nach eine Ableitung von dem griechischen *κυριακόν*. Hiermit bezeichnete man alles dem Herrn Gehörige, insbesondere das Haus, in dem sich die gläubige Gemeinde zum Gottesdienste versammelte. Vom Gebäude übertrug sich der Name auf die christliche Gemeinschaft, wie umgekehrt im Romanischen aus dem Wort *εκκλησία*, das ursprünglich die Gemeinde bedeutete, auch die Bezeichnung für das Haus des Herrn wurde. Das Kirchenrecht hat es mit der Kirche nur in der Bedeutung einer christlichen Gemeinschaft zu tun. Aber in welchem Sinne? Die Theologie der einzelnen Konfessionen geht in der näheren Bestimmung dieser Gemeinschaft getrennte Wege, wobei von besonderer Auffälligkeit der Umstand ist, daß es in keiner Konfession eine offizielle Definition der Kirche gibt, auch nicht in der katholischen. Allerdings liegt die Begriffsbestimmung noch am einfachsten in der röm.-katholischen Konfession, weil hier bei Theologen und Juristen als Kirche nur die sichtbare Organisation unter dem Papste als Oberhaupt in Frage kommt. Diese sichtbare Kirche betrachtet der Katholizismus als die irdische Darstellung des Reiches Gottes, als Verwirklichung des Gottesstaates, dem Augustin sein berühmtestes Werk gewidmet hat. Diese sichtbare Kirche, diese bestimmte organisierte Heilanstalt ist zugleich die Rechtsanstalt, die für das Kirchenrecht in Rede steht.

In der evangelischen Konfession erhält man auf die Frage nach dem Wesen der Kirche bis zum heutigen Tage keine übereinstimmende und klare Antwort. Es erscheint als ein Hauptunterschied zwischen der katholischen und evangelischen Konfession, daß in letzterer die Kirche bei weitem nicht die Bedeutung hat wie in der ersteren. In der evangelischen Christenheit fehlt häufig geradezu ein Kirchenbewußtsein. Die geringere Wertschätzung der Kirche hängt unverkennbar damit zusammen, daß sie nicht als göttliche Stiftung angeschaut wird. Vor allem wird das Wort Kirche auf evangelischer Seite im verschiedensten

Sinne gebraucht. Der theologische und juristische Sprachgebrauch deckt sich nicht wie in der katholischen Konfession.

Die Reformatoren trafen ihre Aussagen über die Kirche insbesondere im Gegensatz zum römischen Kirchenbegriff, der schon vor ihnen bei den Waldensern, bei Wiclef und Hus ablehnende Kritik erfahren hatte. Sie wandten sich vornehmlich gegen die Gleichsetzung des Reiches Gottes mit der römisch-katholischen Weltkirche, gegen die Verwechslung der idealen mit der realen Kirche und verstanden die Kirche in erster Linie als eine innere Gemeinschaft, als Glaubensgemeinschaft. Aber diese unsichtbare Glaubensgemeinschaft kann zu ihrer Darstellung und Erhaltung der äußeren Betätigung und der äußeren Zeichen nicht entraten. Als äußere Zeichen unentbehrlich sind Wort und Sakrament. Die „societas fidei et Spiritus sancti in cordibus“ wird notwendigerweise zu einer „societas externarum rerum ac rituum“. Wenn die Confessio Augustana nach ihrer berühmten Definition (Art. VII) die Kirche erklärt als „die Versammlung der Gläubigen, in der das Evangelium lauter gepredigt und die Sakramente richtig verwaltet werden“ (Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta), so wird hier die Kirche als eine sichtbar in die Erscheinung tretende Bekenntnisgemeinschaft charakterisiert. Es kündigt sich hier allerdings auch schon leise die Entwicklung zur Lehranstalt an, wozu die Kirche allmählich auf lutherischem Boden wurde.

Als sichtbare Bekenntnisgemeinschaft war die Kirche aber noch keine Rechtsgemeinschaft; jedoch bekam sie als solche die Fähigkeit, es zu werden. Das Bekenntnis wurde für die evangelischen Glaubensgemeinschaften die Grundlage und Voraussetzung ihrer Organisation. Und diese Bedeutung hat das Bekenntnis bis zum heutigen Tage behalten. Es ist die Voraussetzung der Kirchenbildung sowie der Kirchen- und Gemeindegliedschaft. Aus dem engen Zusammenhang zwischen Bekenntnis und Kirche erklärt es sich auch, daß fast alle neuen Kirchenverfassungen mit einem Vorpruch beginnen, der ein Bekenntnis ablegt oder auf Bekenntnisse Bezug nimmt.

Wie in der alten Kirche mit Notwendigkeit in den einzelnen Gemeinden feste Ordnungen erwachsen, so drängte sich auch den Reformatoren die Erkenntnis auf, daß die sich von Rom lösende neue Glaubensgemeinschaft zu ihrer Existenz rechtlicher Formen bedürfe. So erklärt sich z. B. die Bestimmung der Conf. Aug. (Art. XIV), daß

niemand in der Kirche öffentlich lehren oder Sacramente reichen dürfe ohne ordentlichen Beruf. Auch die evangelische Bekenntnisgemeinschaft mußte zur Rechtsgemeinschaft werden. Die Rechtskirche verhält sich zur Bekenntnis-kirche wie das Mittel zum Zweck. Sie sicherte der sichtbaren Bekenntnisgemeinschaft die Voraussetzungen für rechte Predigt und Sacramentsverwaltung.

Wir begegnen demnach im Bereiche der evangelischen Christenheit dem Worte Kirche in einer dreifachen Bedeutung, nämlich

a) als Glaubensgemeinschaft. Als solche ist sie die unsichtbare Gemeinschaft der wahrhaft Gläubigen, die über den ganzen Erdkreis und durch alle Konfessionen hindurch verstreut sind. Diese ecclesia invisibilis ist etwas rein Religiöses und zugleich ein Gegenstand des Glaubens. Nach reformierter Anschauung gehören zu ihr die Erwählten, die nach der Prädestination von Gott zur ewigen Seligkeit vorherbestimmt sind.

b) als Bekenntnisgemeinschaft. Als solche ist sie ein sichtbarer, genau bestimmbarer Kreis von Menschen gleicher religiöser Überzeugung und gemeinsamer Kultübung, aber noch nicht notwendigerweise rechtlich abgegrenzt. Als Bekenntnisgemeinschaft hat auch die evang. Kirche keine politischen Grenzen. Namentlich dogmatisch, theologisch wird in diesem Sinne häufig von der evangelischen Kirche gesprochen als von dem Teile der Christenheit in der ganzen Welt, der auf dem Boden der Reformation steht.

c) als Rechtsgemeinschaft. In dieser Bedeutung gibt es keine einheitliche evangelische Kirche (wie es die katholische ist), sondern nur eine Vielheit von organisierten evangelischen Religionsgesellschaften. Die evangelische Kirche tritt uns als rechtliche Organisation zumeist in der Form der Landeskirche entgegen; zumal in Deutschland hat es infolge der politischen Verhältnisse von Anfang an eine Vielheit von Landeskirchen gegeben, die völlig selbständig nebeneinander standen. Sie sind die rechtlichen Erscheinungsformen der evangelischen Bekenntnisgemeinschaft. Eine solche wird zur Rechtsorganisation, sobald sie ihr Leben und ihre Einrichtungen nach bestimmten Grundsätzen regelt. Im Rechtssinne verstehen wir unter Kirche die Organisation der Gemeinden gleichen Bekenntnisses in einem politisch bestimmbaran Landgebiet. So gibt es z. B. die preußische, badische, anhaltische Landeskirche. Zusammenfassend wird allerdings häufig auch von der Gesamtheit der evangeli-

schen Landeskirchen als von einer „Evangelischen Kirche“ gesprochen, obwohl diese in der Wirklichkeit keine Rechtseinheit darstellt. — Die evangelischen Landeskirchen sind jedoch nicht ein für allemal an die überkommenen politischen Grenzen gebunden. Manche früher selbständige Landeskirche ist im Laufe der Geschichte zufolge der politischen Veränderungen in einer größeren evang. Landeskirche aufgegangen. Und es ist heute möglich und auch schon geschehen, daß die Kirchen zweier oder mehrerer selbständiger Staaten sich zu einer kirchlichen Organisation vereinigen oder daß ein Teil einer Landeskirche in den Verband einer anderen übertritt. So haben sich z. B. durch Beschluß der ersten Thüringer Synode vom 5. Dez. 1919 und durch Kirchengesetz vom 7. Febr. 1920 die ehemals selbständigen Landeskirchen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Meuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen zur „Thüringer evangelischen Kirche“ zusammengeschlossen, und ist der bislang zum Staate Waldeck gehörende Kirchenkreis Pyrmont nach dem Übergang des ehemaligen Fürstentums Pyrmont an Preußen aus der Waldeckischen Landeskirche ausgetreten und als achte selbständige Landeskirche zu den bisherigen sieben des preußischen Staates hinzugekommen. Ebenso hat sich durch Vertrag vom 22. Febr. 1921 unter gewissen Vorbehalten die ev. Landeskirche von Sachsen-Coburg mit der ev.-luth. Kirche in Bayern zu einem einheitlichen Kirchenwesen vereinigt, in dem das Gebiet des ehemaligen Freistaates Coburg jetzt als kirchlicher Verwaltungsbezirk ein Dekanat und als Selbstverwaltungskörper eine Bezirksgemeinde bildet.

Für das ev. Kirchenrecht kommt die Kirche nur im Rechtssinne in Frage, als rechtlich organisierte Glaubens- und Bekenntnisgemeinschaft, als Landeskirche.

## II. Kirche und Reich Gottes.

Es ist schon der Unterschied berührt worden, der zwischen der katholischen und evangelischen Lehre hinsichtlich der Einstellung der Kirche zu dem religiösen Begriff des Reiches Gottes obwaltet. Die katholische Kirche identifiziert sich mit dem Reiche Gottes auf Erden (ecclesia est regnum divinum), während die evangelische es bestrittet, daß sich irgendwelche sichtbare christliche Organisation mit dem Reiche Gottes



gleichsetzen dürfe. Aus dieser Lehraabweichung ergeben sich Folgerungen, die sich auch rechtlich auswirken und leztlich die andersartige Stellungnahme beider Konfessionen zum Staat hervorrufen.

Einen Hauptbestandteil der Wirksamkeit Jesu bildete seine Predigt vom Reiche Gottes. Er verstand aber darunter ein sittliches Gut, die geistige Gemeinschaft von Personen, über die Gott seine Königsherrschaft ausübt und die als Gottes Mitarbeiter die Menschheit dem Guten, der Vollkommenheit zuführen wollen. Da nicht allein die Kirche, sondern auch andere Gemeinschaften, wie z. B. Familie und Staat, dieses Ziel verfolgen, so erhellt, daß das Reich Gottes begrifflich nicht mit der Kirche zusammenfällt, sondern ihren Bereich überragt. Auch zeitlich geht es über die Kirche hinaus, denn es hat schon in der Vergangenheit bestanden, ehe es eine Kirche gab, und es wird in der Zukunft noch bestehen, wenn die Kirche ihre Aufgabe längst erfüllt hat und die Seelen der Frommen die ewige Seligkeit genießen. Und ebenso übertrifft das Reich Gottes die Kirche räumlich, da diese als Bekenntnis- und Rechtsgemeinschaft nur eine diesseitige Größe ist, während das Reich Gottes Himmel und Erde umschließt. Somit darf die Kirche weder mit dem Reiche Gottes gleichgesetzt noch als eine Darstellung des Reiches Gottes in seinem gegenwärtigen Entwicklungsstadium aufgefaßt werden. Das Verhältnis der Kirche zum Reiche Gottes, in dessen Verwirklichung wir das höchste Ziel der gesamten Menschheitsarbeit zu erblicken haben, ist vielmehr dahin zu bestimmen, daß die Kirche zur Erreichung dieses Zieles ein irdisches Hilfsmittel ist, ja dazu wahrscheinlich den wertvollsten Dienst zu leisten hat.

### III. Kirche und Recht.

Das Recht ist der Inbegriff von Regeln, nach denen das Zusammenleben der Menschen, das Leben der Menschen in irgendeiner Gemeinschaft geordnet wird. Durch solche Regelung sollen die Interessen der einzelnen Personen und Personenverbände gegeneinander abgegrenzt und miteinander in Einklang gebracht werden. Keine menschliche Gemeinschaft kann auf die Dauer eine Rechtsordnung entbehren. Es ist aber auch jede organische Gemeinschaft zur Rechtserzeugung befähigt, demnach auch die christliche Religionsgemeinschaft. Sie hat aus ihrem innersten Wesen ein eigenartiges Recht hervorgebracht, das sich selbständig neben das staatliche Recht stellt. Diese Selbständigkeit des kirch-

lichen Rechts, im Mittelalter *jus canonicum* benannt, zeigt uns noch heute die Nebewendung vom *utrumque jus*. Kirchenrecht ist der Inbegriff der Normen, die das Leben der Kirche im Rechtssinne bestimmen. Und da es heute eine Mehrheit von Kirchen und demnach auch von Kirchenrechten gibt, dürfen wir es erklären als die äußere Gemeinschaftsordnung der größeren christlichen Religionsgesellschaften. Das Kirchenrecht (*jus ecclesiasticum*) ist ein Bestandteil des öffentlichen Rechts. Man scheidet herkömmlich die Gesamtheit der Normen, die sich auf Verfassung und Verwaltung beziehen, als äußeres Kirchenrecht von den Bestimmungen, die das Verhältnis der Kirchenglieder zur Kirche betreffen (inneres Kirchenrecht).

Nach katholischer Auffassung ist das Kirchenrecht eine religiöse Notwendigkeit. Den Gegensatz dazu bildet der Satz, den Sohlm in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts (1892) ausspricht: „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.“ Aber diese Behauptung ist nicht aufrecht zu erhalten. Sohlm selbst mußte die Entstehung einer kirchlichen Rechtsordnung als geschichtliche Notwendigkeit anerkennen. Schon wegen ihrer unvermeidlichen Verflochtenheit mit der Welt kann die Kirche nicht ohne Recht bleiben. Auch würde sie ohne Rechtsordnung gar nicht die Möglichkeit und Sicherheit besitzen, auf die Dauer ihre idealen Aufgaben zu erfüllen. Ebenso entschieden wie die Reformatoren jede Einmischung der Obrigkeit in die Seelsorge ablehnten, gaben sie die Notwendigkeit einer äußeren Ordnung für die Kirche zu. Das Richtige an dem Sohlm'schen Satze besteht darin, daß nach evangelischer Anschauung das Recht nicht zum Wesen der Kirche gehört. Die unsichtbare Kirche braucht überhaupt kein Kirchenrecht. Und die sichtbare braucht nicht eine bestimmte Rechtsordnung ihr eigen zu nennen. Nach evangelischer Überzeugung sind alle äußeren Ordnungen der Kirche nicht *juris divini*, sondern *juris humani*.

Als ein wunder Punkt der evangelischen Kirche wird häufig angeführt, daß es in ihr um die Erzwingbarkeit ihres Rechts schwach bestellt sei. Die Richtigkeit dieser Bemerkung muß zugestanden werden. Einmal ist sie in ihrem Rechtsleben stark auf die Unterstützung des Staates angewiesen, und sodann kann sich jeder ihren Forderungen durch Austritt aus der kirchlichen Organisation entziehen. Dieser Umstand beeinträchtigt aber nicht den Wert des Kirchenrechts, denn dieser

hängt nicht ab von Umfang und Maß des äußeren Zwanges; gehört doch überhaupt Erzwingbarkeit nicht zum Wesen des Rechts.

Beachtenswert bleibt auch, daß uns in der römisch-katholischen Kirche ein für die ganze Organisation gemeinsames Recht, ein jus commune s. universale entgegentritt, während das evang. Kirchenrecht in erster Linie immer nur als partikulares Kirchenrecht, als Recht der einzelnen Landeskirchen in Rede steht. Es tritt zunächst auf den Plan als eine Summe von Regeln, die für die rechtlichen Verhältnisse und Beziehungen einer bestimmten Landeskirche maßgebend sind. Jedoch bildete sich von Anfang an in vielen und wichtigen Punkten eine gewisse Übereinstimmung dadurch heraus, daß sich die neuentstehenden territorialen Kirchenordnungen gewöhnlich nach einem bahnbrechenden Vorbilde richteten. Diese Übereinstimmung hat sich im Laufe der Zeiten noch erhöht, sodaß man bei aller Selbständigkeit der evangelischen Landeskirchen zum mindesten von einem gemeinsamen evangelischen Kirchenrecht sprechen darf, namentlich für Deutschland. Die Übereinstimmung wäre aber noch größer, wenn nicht manche der evang. Kirchengemeinschaften mit bedauernswerter Hartnäckigkeit an ihren Sonderrechten und partikularen Gepflogenheiten festhielten. Auch die neuen Kirchenverfassungen, die durch die Staatsumwälzung von 1918 nötig wurden, haben die Gemeinsamkeit noch nicht in dem Maße gefördert, wie es wünschenswert ist, und vielfach sogar bei unwichtigen Dingen, z. B. hinsichtlich der Benennung der Kirchenbehörden und der kirchenregimentlich tätigen Geistlichen, keine Einmütigkeit erreicht. — Das Reichsgericht geht bei zahlreichen Entscheidungen von der Vorstellung aus, als ob es ein gemeinsames evang. Kirchenrecht gäbe.

#### IV. Verhältnis des evangelischen zum katholischen Kirchenrecht.

Das evangelische Kirchenrecht steht schon geschichtlich in engstem Zusammenhange mit dem kanonischen Recht. Die Reformation konnte diesen Zusammenhang wohl lockern und hier und da durchbrechen, aber schon deshalb nicht völlig zerreißen, weil ihr Ziel gar nicht eine Erneuerung des Rechts, sondern des Glaubens war. Und wenn Luther am 10. Dez. 1520 in Wittenberg mit der Bannbulle zugleich die päpstlichen Dekretalen verbrannte und am 20. Okt. 1526 mit der Synode von Homberg jeden Zusammenhang mit dem kanonischen Recht ab-

lehnte, so drang er mit dieser schroffen Stellungnahme nicht durch. Besonders die Juristen traten für die weitere Geltung des kanonischen Rechts ein, weshalb sie als „böse Christen“ geschmäht wurden. Auch die neu entstehenden evangelischen Kirchenordnungen behielten das Corpus juris canonici als eine ihre Bestimmungen ergänzende Rechtsquelle bei. Und so ist das kanonische Recht bis zum heutigen Tage subsidiäre Quelle des evangelischen Kirchenrechts geblieben. Allerdings ist seiner Anwendbarkeit im Laufe der Zeiten ein Gebiet nach dem andern entzogen worden und dafür neues evangelisches Kirchenrecht an seine Stelle getreten. Schon in der Reformationszeit setzte man alle diejenigen Bestimmungen des kanonischen Rechts außer Kraft, die mit der hl. Schrift und mit dem Geiste der Reformation in Widerspruch standen. Die Entstehung selbständiger evangelischer Landeskirchen führte ohne weiteres eine starke Ablösung vom katholischen Kirchenrecht herbei, und die fortschreitende Entwicklung der evangelischen Kirchen und der damit in Zusammenhang stehende Ausbau evangelischen Kirchenrechts verkleinerte dann zusehends den Bestand katholischen Erbes. Sein Geltungsbereich verengerte sich auch dadurch, daß die evang. Kirche für eine Reihe von Angelegenheiten, welche die katholische Kirche unter ihre Gesetzgebung stellt (z. B. Eherecht), nach ihrer ganzen Stellung zum Staat dessen Zuständigkeit anerkennt. Gleichwohl sind noch Reste katholischen Kirchenrechts vorhanden, z. B. hinsichtlich des Patronats, der Kirchenämter und des kirchlichen Vermögensrechts. Mag aber auch die Ver selbständigung des evangelischen Kirchenrechts ein erfreuliches Wachstum offenbaren, so wird ein Studium des katholischen Kirchenrechts, das in seiner Geschlossenheit zu den bewundernswertesten Erzeugnissen des menschlichen Geistes gehört und sich ebenbürtig dem alten römischen Recht zur Seite stellt, doch stets eine unentbehrliche Vorschule zum Verständnis des evangelischen Kirchenrechts bleiben.

#### V. Staat und Kirche.

Bezüglich des Verhältnisses zum Staat klafft zwischen der Auffassung der katholischen und evangelischen Kirche ein Unterschied wie kaum auf einem anderen Gebiet. Dieser Unterschied wurzelt in der grundverschiedenen Lehre von der Kirche. Nach katholischer Lehre ist die Kirche göttlichen Ursprungs, ein Gebilde, das zu seiner Existenz

keine Korporationsrechte von Staates Gnaden braucht, sondern ihm völlig ebenbürtig zur Seite steht, ja, das ihn überragt, weil es höhere Zwecke verfolgt. Indem sich die katholische Kirche mit dem Reiche Gottes identifiziert (vgl. II), also mit der höchsten und idealsten vorstellbaren Gemeinschaftsbildung, ist es durchaus folgerichtig, daß sie eine dem Staat übergeordnete Stellung für sich beansprucht und als ihren Ausfluß die potestas directiva, das Recht, nicht nur in geistlichen, sondern auch in zeitlichen Dingen gegen Bestimmungen des Staates vorzugehen, u. U. zum passiven Widerstand hiergegen aufzufordern. Infolgedessen duldet sie auch nur gezwungen die Kirchenhoheit des Staates über sich, die sie grundsätzlich nicht anerkennt, während die evang. Kirche sich niemals dagegen gestraußt hat, weil sie in der Kirchenhoheit ein in der Staatsgewalt unverlierbar erhaltenes Recht erblickt.

Der souveräne Staat kann keiner Gemeinschaft gegenüber, die sich auf seinem Gebiet befindet, auf eine Oberherrschaft verzichten. Wie alle Vereine seiner Vereinshoheit untertan sind, so eignet ihm auch über die Kirchen, die sich als besonders wichtige und bevorzugte Vereine darstellen, die Vereinshoheit. Nur verstärkt sie sich in bezug auf die Kirchen zur Kirchenhoheit. Ihr Zweck und Ziel ist es, die Interessen des Staates den Kirchen gegenüber wahrzunehmen und vor allem darüber zu wachen, daß der Staat und seine Bürger nicht etwa durch Maßnahmen der Kirchen geschädigt werden. Ihre Satzungen werden nur Rechtsnormen mit bürgerlicher Wirkung, sofern sie der Staat dazu erhebt. Andererseits geschieht es aber auch gerade zufolge der Kirchenhoheit, wenn der Staat den Kirchen eine gewisse Rechtsstellung innerhalb des Staatsverbandes gewährleistet. Diese Oberhoheit, das jus majestaticum circa sacra, hat die evang. Kirche dem Staat stets willig eingeräumt und zwar ganz in Übereinstimmung mit ihrer Anschauung von der gottgewollten Stellung, die sie dem Staat in der Weltordnung zuerkennt. Ja, in ihrer Unterordnung unter den Staat ging die evang. Kirche eher häufig zu weit. Sie nahm nicht bloß zur Ausbildung ihrer Rechtsordnung und zu ihrer Sicherung unbedenklich Staatshilfe in Anspruch, sondern duldete in Uberspannung des Gehorjams gegen die Obrigkeit sogar Eingriffe in ihren inneren Bereich. Bei der Verbundenheit der Herrschergewalt mit der Kirchengewalt in evangelischen Landen waren Konflikte zwischen Staat und Kirche auch so gut wie ausgeschlossen. Aber nicht bloß nach ihrer

Geschichte, welche die evang. Kirche durch das Landeskirchentum in Abhängigkeit von den Territorialgewalten brachte, sondern auch grundsätzlich war ihre Stellung zum Staat von vornherein eine fügsamere, sich bewußt und leicht den staatlichen Gesetzen und Ordnungen anschmiegende. Es fiel in dieser Hinsicht ins Gewicht, daß Luther dem Staat den Beigeschmack eines minderwertigeren Gebildes genommen und die Unterordnung der Kirche unter sein Regiment in allen äußeren, nicht den Glauben und die Seele berührenden Angelegenheiten sowie die Mitarbeit an seinen Aufgaben zur Pflicht gemacht hatte. Es darf in diesem Zusammenhange freilich auch nicht übersehen werden, daß die evang. Kirche bei ihrem geringeren Ausmaße einer sichtbar werdenden Religiosität und bei dem Fortfall ausländischer Beeinflussung viel weniger Kollisionsmöglichkeiten besitzt als die katholische Kirche.

## VI. Die Quellen des evangelischen Kirchenrechts.

Es ist irrig, ein natürliches Kirchenrecht aus Vernunftbegriffen aufbauen zu wollen; dagegen geht von der Rechtsphilosophie auch auf das Kirchenrecht ein klärender und fördernder Einfluß aus. Unzutreffend ist auch die Ansicht, daß die Kirche ihr Recht ausschließlich vom Staate beziehe (Mejer). Die lange geschichtliche Abhängigkeit der evang. Kirche vom Staat hat zu dieser Meinung geführt. Wenn der Staat oder der Landesherr als solcher vielfach sogar in das innere Leben der Kirche eingegriffen hat, so war dies ein Übergriff, ein durchaus ideewidriges Handeln. Die Kirche als ein selbständiges Lebensgebiet hat auch die Befugnis, ihre Einrichtungen und inneren Beziehungen selbst zu regeln. Die neuere staatliche Gesetzgebung hat dies allenthalben anerkannt, und die neuesten Kirchenverfassungen sprechen es fast alle aus, daß die Kirche auch Quelle ihres Rechts ist. Die von der Kirche getroffenen Ordnungen sind für ihre Glieder Rechtsordnungen.

Als Quellen des evang. Kirchenrechts kommen vor allem folgende in Betracht:

1. Die hl. Schrift. Wenn sie auch offiziell nicht als Rechtsnorm anerkannt wird, schon nicht von den Reformatoren (Luther z. B. sagt, daß Christus nichts „als ein Jurist oder Regent in äußerlichen Sachen“ ordnet, sondern allein die Gewissen unterrichtet), so hat sie doch auf das evang. Kirchenrecht dauernden Einfluß und zwar a) als Norm, in-

sofern bestimmte Einrichtungen (Lehramt, Sacramente) auf sie zurückgehen, und b) als Schranke, insofern nichts kirchliches Recht werden soll, was ihrem Inhalt widerspricht. Man hat die Bibel in der Vergangenheit als Rechtsquelle bewußt abgelehnt (Friedrich d. Gr.), aber auch herangezogen (Sursächf. R. D. von 1580), in der ref. Kirche auch als Grundlage der Verfassung (Conf. Belgica Art. 30). Im Unterschiede von der kathol. Kirche, welche in der Vulgata den maßgeblichen Bibeltext sieht, legt die evang. Kirche den Urtext zugrunde.

2. das Corpus juris canonici, allerdings nur als subsidiäres Recht hinter den landeskirchlichen Gesetzgebungen und nur, soweit es nicht der hl. Schrift, den Bekenntnisschriften und der Gewissensfreiheit widerspricht (vgl. IV).

3. die Symbole der evang. Kirche. Sie sind zwar Bekenntnisbücher und nicht Rechtsbücher, haben aber in mannigfacher Beziehung die Grundlagen und Richtlinien für die evang. Kirchenrechtsbildung abgegeben.

Die Symbole der lutherischen Kirche sind, abgesehen von den 3 altkirchlichen Symbolen (Apostolicum, Nicaeno-Constantinopolitanum, Athanasianum): a) die Augsburger Konfession (Confessio Augustana) von 1530 (Melanchthon); b) die Apologie (Apologia Confessionis) von 1531 (Melanchthon); c) die Schmalkaldischen Artikel (Articuli Smalcaldici) von 1537 (Luther); d) Luthers großer und kleiner Katechismus aus dem Jahre 1529; e) die Concordienformel (Formula Concordiae) von 1580, die allerdings nicht von allen Landeskirchen angenommen wurde.

Die reformierte Konfession hat außer den 3 altchristlichen kein allgemein anerkanntes Symbol. Von ihren Bekenntnisschriften kommen für Deutschland in Betracht: a) der Heidelberger Katechismus (Verfasser: Ursinus und Olevianus) von 1563; b) die Märkische Konfession (Confessio Marchica oder Sigismundi) von 1614; c) die Dortrechter Beschlüsse von 1619 (für Bentheim, Lingen, Ostfriesland und Rheinpfalz); d) die Confessio Gallicana von 1559 (für die von den Refugiés gegründeten franz.-ref. Gemeinden).

4. die älteren Kirchenordnungen. Sie stammen aus dem 16. und 17. Jahrhundert und enthalten die Gesetze, durch welche die Fürsten, Herren und Magistrate in den ihrer Macht unterstellten neuen evangelischen Kirchengemeinschaften Verfassung und Gottesdienste regelten, meist unter Mitwirkung von geistlichen Beratern (z. B. Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Brenz u. a.). Gewöhnlich be-

handelten sie in einem Teile die Credenda (Vorschriften über Glauben und Lehre) und in einem anderen die Agenda (Vorschriften über kirchl. Verfassung und Verwaltung einschließlich der Schul- und Ehe-sachen). Die nennenswertesten dieser alten Kirchenordnungen, die fast alle in Verwandtschaft zueinander stehen (vgl. III), sind: das Sächsische Visitationsbuch von 1528, die Braunschweigische R.D. von 1533, die Nürnberger von 1552, die Württembergische von 1559, die Mecklenburgische von 1552, die Brandenburgische von 1572 und die Sächsische R.D. von 1580. (Vgl. E. Sehling, Die ev. Kirchenordnungen des 16. Jahrh., 3 Bde, seit 1902.)

5. Die Conclusa Corporis Evangelicorum. Es sind dies Beschlüsse, die das Corpus Evangelicorum, die seit 1653 bestehende Vereinigung der evang. Reichsstände, über gemeinsame innere kirchliche Angelegenheiten faßte. Sie bekamen nur Geltung, insofern sie in den einzelnen Territorien durch die Landesgesetzgebung bestätigt wurden.

6. Die Kirchenordnungen des 19. Jahrhunderts, die vor allem die Organisation der verschiedenen Landeskirchen nach den inzwischen aufgetretenen Grundsätzen der Selbstverwaltung regelten und vom Landesherrn als Summepiscopus, meist unter Mitwirkung von Synoden, erlassen wurden. Hier sind am beachtenswertesten die R.D. für Rheinland und Westfalen vom 5. März 1835, für Baden (Kirchenverfassungsgesetz) vom 5. Sept. 1861, für Hannover (Kirchenvorstands- und Synodalordnung) vom 9. Okt. 1864, für Sachsen (Kirchenvorstands- und Synodalordnung) vom 30. März 1868, für Altpreußen (Kirchengem.- u. Synodal-D.) vom 10. Sept. 1873 und (General-Synodal-D.) vom 20. Jan. 1876. Diese letzteren wurden mutatis mutandis von den neupreußischen Landeskirchen Schleswig-Holstein (1876), Nassau (1877), Hessen-Cassel (1885) und Frankfurt a. M. (1899) übernommen.

7. Die neueren Kirchengesetze, die von den Landesherren als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments unter Zustimmung der Synoden erlassen wurden, in Preußen z. B. das Disziplinar-G. vom 16. Juli 1886, das R.G. vom 15. Aug. 1898 über Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen und viele andere.

8. Statuten von Gemeinden und Synodalverbänden, soweit sie kirchengesetzlich zulässig und genehmigt sind.

9. Die neuesten, durch die Revolution und den Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments nötig gewordenen Kirchenverfassungen.

der deutschen Landeskirchen. Es kommen in Betracht die neue Verfassung von Hamburg vom 16. Juli 1919, Lippe-Detmold vom 16. Juli 1919 und vom 30. Juni 1921, Schaumburg vom 28. Nov. 1919, Baden vom 24. Dez. 1919, Bremen vom 14. Juni 1920, Mecklenburg-Strelitz vom 20. Juni 1920, Württemberg vom 24. Juni 1920, Anhalt vom 14. Aug. 1920, Bayern rechts des Rheins vom 16. Sept. 1920, Pfalz vom 20. Okt. 1920, Oldenburg vom 12. Nov. 1920, Thüringen vom 16. Dez. 1920, Preuß. j. L. vom 9. März 1921, Mecklenburg-Schwerin vom 12. Mai 1921, Waldeck und Pyrmont vom 10. Aug. 1921, Lübeck vom 17. Dez. 1921, Braunschweig vom 23. Jan. 1922, Preuß. ä. L. vom 14. März 1922, Sachsen vom 29. Mai 1922, Hessen (Freistaat) vom 1. Juni 1922, Hannover (evang.-ref.) vom 24. Sept. 1922, Altpreußen vom 29. Sept. 1922, Schleswig-Holstein vom 30. Sept. 1922, Nassau vom 5. Dez. 1922, Hannover (evang.-luth.) vom 20. Dez. 1922, Frankfurt a. M. vom 12. Jan. 1923, Hessen-Cassel vom 17. Febr. 1923.

8. Das *Gewohnheitsrecht*. Es entsteht durch die fortgesetzte gleichmäßige Ausübung einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung und ist auch in der evang. Kirche immer von Bedeutung gewesen. Es kann sich zur Ergänzung von Gesetzen bilden, aber auch in Widerspruch mit ihnen. In der evang. Kirche gibt es *Gewohnheitsrecht* nur innerhalb der Landeskirchen; aber bei ihren Beziehungen untereinander, meist durch die Theologen, hat es sich häufig sehr gleichförmig entwickelt. Eine besonders wichtige Abart kirchlichen *Gewohnheitsrechtes* ist die *Observanz*, d. i. die innerhalb einer kirchlichen Korporation sich bildende *Gewohnheit*.

9. Die *Staatsgesetzgebung*. Hier kommen sowohl die älteren deutschen Reichsgesetze (z. B. Speyerer Reichsabchied von 1526, Augsburger Religionsfrieden von 1555, Westfälischer Frieden von 1648) wie neuere deutsche Landes- und Reichsgesetze in Betracht. Besondere Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhange das Preuß. Allg. Landrecht vom 5. Febr. 1794 (I. II, Tit. 11), die Preussische Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 und das Gesetz über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875. — Näheres s. im I. Teil dieses Buches (Staatskirchenrecht).

## VII. Der Geltungsbereich des deutschen evang. Kirchenrechts.

Evangelisches Kirchenrecht hat sich in Deutschland teils unabhängig voneinander, teils unter gegenseitiger Beeinflussung in den einzelnen selbständig nebeneinander stehenden Landeskirchen entwickelt. Ihre

Zahl war in früherer Zeit noch größer als in der Gegenwart. Bis zum Jahre 1918 gab es in Deutschland 38 selbständige evang. Kirchen. Nach dem Weltkrieg kamen die beiden evang. Kirchen von Elsaß-Lothringen (Augsburg. Bekenntnisses und reformiert) in Wegfall; es wären demnach jetzt noch 36 zu zählen, wenn nicht die Vereinigung von 7 thüringischen Landeskirchen zu einer und der Zugang Coburgs zu Bayern ihre Zahl etwas herabgesetzt hätte. Durch die Ver selbständigung Pyrmonts kam wieder eine kleine Landeskirche hinzu, so daß im ganzen noch 30 vorhanden sind.

Die bedeutendste und führende unter den deutschen Landeskirchen ist die altpreussische. Im weiteren Sinn umfaßt die preussische 8 selbständige Landeskirchen:

1. Die altpreussische Landeskirche, die sich in ihrer neuen Verfassung die „Evangelische Kirche der altpreussischen Union“ nennt. Zu ihrem Gebiet gehören die neun altpreussischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz. Durch den unglücklichen Ausgang des Weltkrieges sind die Provinzen Westpreußen (Konsistorium in Danzig) und Posen (Konsistorium in Posen) bis auf kleine Reste leider verloren gegangen.
2. die evang.-luth. Kirche der Provinz Hannover;
3. die evang.-ref. Kirche der Provinz Hannover;
4. die evang.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein;
5. die evangelische Landeskirche in Hessen-Cassel;
6. die evangelische Landeskirche in Nassau;
7. die evangelische Landeskirche Frankfurt a. M.;
8. die unierte Landeskirche von Pyrmont.

Dazu kommen weiterhin:

9. Die evang.-luth. Landeskirche von Sachsen;
10. die evang.-luth. Kirche von Mecklenburg-Schwerin;
11. die evang.-luth. Kirche von Mecklenburg-Strelitz;
12. die evang.-luth. Kirche von Hamburg;
13. die evang.-luth. Landeskirche von Lübeck;
14. die Bremische evangelische Kirche;
15. die evang.-luth. Landeskirche in Oldenburg;
16. die evang.-luth. Landeskirche im ehemal. Fürstentum Lübeck (Oldenburg);

17. die unierte Landeskirche im ehem. Fürstentum Birkenfeld (Oldenburg);
18. die evangelische Landeskirche von Anhalt;
19. die evang.-luth. Landeskirche von Braunschweig;
20. die Thüringer evangelische Kirche;
21. die evang.-luth. Kirche von Neuß ä. L.;
22. die evangelische Landeskirche von Lippe;
23. die evang.-luth. Landeskirche von Schaumburg-Lippe;
24. die evangelische Landeskirche von Waldeck;
25. die evangelische Landeskirche in Hessen (ehem. Großherzogtum);
26. die evang.-protestantische Landeskirche Badens;
27. die evangelische Landeskirche in Württemberg;
28. die evang.-luth. Kirche Bayerns rechts des Rheins;
29. die evang.-ref. Kirche Bayerns r. d. Rh.;
30. die unierte Landeskirche der Pfalz (Bayern links d. Rh.).

Aus dieser Aufzählung erhellt auch die Bedeutung des Bekenntnisses für die Rechtskirchen. Die meisten Landeskirchen bezeichnen sich mit einem Sonderbekenntnis als „evangelisch-lutherisch“ oder „evangelisch-reformiert“; wieder andere als „uniert“ oder als „evangelisch“. Die letztere Bezeichnung soll andeuten, daß die Kirchenmitgliedschaft nicht ein bestimmtes Sonderbekenntnis sondern allgemein den evang. Glauben zur Voraussetzung hat. So gehören z. B. zu den evang. Landeskirchen von Hessen-Cassel und vom Freistaat Hessen lutherische, reformierte und unierte Gemeinden, zur evang. Landeskirche Frankf. a. M. außer der Mehrheit von evang.-lutherischen zwei reformierte Gemeinden.

### VIII. Literatur.

Giese, Recht und Religion, 1924. — M. G. Mayer, Rechtsphilosophie, 1922. — Niedner, Recht und Kirche, i. d. Festschrift f. Rud. Sohm, 1914.

Bredt, Neues evang. Kirchenrecht für Preußen, bisher 2 Bde, 1921/22. — Förster, die Entstehung der Preuß. Landeskirche, 1905/07. — Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der ev. Landeskirchen in Deutschland und Österreich, 1888. — Derselbe, Lehrbuch des kath. u. ev. Kirchenrechts, 1909<sup>o</sup>. — Gohner, Preussisches ev. Kirchenrecht, 1898. — Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, 1869—97. — Hinke, Die Epochen des ev. Kirchenregiments in Preußen (Hist. Zeitschr.) 1906. —

Hübner, Kirchenrechtsquellen, 1902<sup>a</sup>. — Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Bd. 1, 1894. — v. Kirchenheim, Kirchenrecht, 1911<sup>a</sup>. — Köhler, Lehrbuch des deutsch. evang. Kirchenrechts, 1895. — Lüttgert, Evang. Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, 1905. — Lüttgert, Gibt es ein unmittelbar anwendbares gemeinsames evang. Kirchenrecht? 1892. — Mejer, Das Rechtsleben der deutschen evang. Landeskirchen, 1889. — Karl Müller, Die Anfänge der Konsistorialverfassung im luther. Deutschland (Hist. Zeitschr.), 1908. — Nobbe, Das Superintendentenamt nach den Kirchenordnungen des 16. Jahrh. (Zeitschr. f. Kirchl. Gesch.), 1895. — v. Pechmann, Zur neuen Kirchenverfassung, 1920. — Richter-Dobekahl, Lehrb. des kath. u. ev. Kirchenrechts, 1886<sup>a</sup>. — Riefer, Die rechtl. Natur des evang. Pfarramts, 1891. — Derselbe, Die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands, 1893. — Rothentlicher, Die Trennung von Staat und Kirche, 1908. — Sehling, Kirchenrecht (Sammlung Göschen), 1908. — Derselbe, Gesch. der prot. Kirchenverfassung, 1907. — Schwarzlose, Die Neugestaltung der evang. Landeskirche Preußens, 1920. — Schoen, Lehrb. des ev. Kirchenrechts in Preußen, Bd. I 1903, Bd. II 1910<sup>a</sup>. — Simons, Freikirche, Volkskirche, Landeskirche, 1895. — Sohm, Kirchenrecht, 1892 und 1922. — Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, 1902 ff. — Derselbe, Die kirchl. Rechtsgeschichte, 1905. — Derselbe, Das Kirchenrecht, i. Holendorff-Rohler's Enchyl. der Rechtswiss. Bd. V, 1914<sup>o</sup>. — Werminghoff, Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche i. M. A., 1913<sup>a</sup>. — Born, Lehrb. des Kirchenrechts, 1888. —

Zeitschrift f. Kirchenrecht von Dove u. Friedberg, 1861—89. — Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht von Friedberg u. Sehling, seit 1892. — Zeitschrift der Sabignystiftung f. Rechtsgesch., Kanonistische Abt., von Stutz u. Werminghoff, seit 1911.

Nähere Literaturangaben finden sich in den angeführten Lehrbüchern. Außerdem vgl. die einschlägigen kirchlichen und kirchenrechtlichen Artikel in Herzog's Real. Enchyl. f. prot. Theol. u. Kirche, 1896—1913<sup>a</sup>, im Handwörterbuch „Religion in Geschichte u. Gegenwart“, 1909, in v. Stengel-Fleischmann's Wörterbuch des Deutschen Staats- u. Verwaltungsrechts, 1911—14<sup>a</sup>, sowie im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Hgg. v. Elster, Weber, Wieser), 1922<sup>a</sup> ff. —

Offizielles Organ zur Veröffentlichung aller kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Verhandlungen der ev. Landeskirchen Deutschlands ist das „Allgemeine Kirchenblatt für das evangelische Deutschland“ (Stuttg.).

## Erstes Kapitel.

## Geschichtliche Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts.

In diesem Abschnitt soll weniger eine Darstellung von der Entwicklung der kirchenrechtlichen Begriffe oder eine Schilderung des Entwicklungsganges der wissenschaftlichen Behandlung des evang. Kirchenrechts geboten werden als vielmehr eine Skizzierung der geschichtlichen Vorgänge, die vornehmlich die Entstehung und Fortbildung des evangelischen Kirchenrechts veranlaßt haben.

## I. Entstehung und Geschichte des deutsch-evangelischen Kirchenwesens bis zum Westfälischen Frieden.

1. Als Dr. Martin Luther (geb. 10. Nov. 1483 zu Eisleben) am 31. Okt. 1517 seine 95 Thesen an die Schloßkirche zu Wittenberg anschlug, ahnte er nicht im entferntesten, welche folgenschwere Bedeutung diese Tat für die gesamte Christenheit bekommen würde. Er hatte nicht die Absicht, als Reformator aufzutreten oder eine neue Kirche zu gründen, sondern wollte nur um seines Gewissens willen gegen schreiende Mißbräuche der Kirche vorgehen. Aber damals war die Zeit zu der lange ersehnten Reformation der Kirche reif. Die Umstände und darunter nicht am wenigsten die Hartnäckigkeit und Feindseligkeit seiner Gegner haben Luther zum Reformator gemacht; ein großer Teil der deutschen Nation stellte sich sofort begeistert hinter den Mann, der nur aussprach, was in vielen Herzen lebte, und mit seiner neuen religiösen Erkenntnis den Mut des Handelns verband. Die Disputationen mit Cajetan (1518), Miltitz und Eck (1519) vertieften den Zwiespalt und nötigten Luther zu gründlicher Auseinandersetzung mit Rom, so daß er im Jahre 1520 die drei geistesgewaltigen Schriften „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“,

„Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ und „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ unter das deutsche Volk ausgeben lassen konnte, die bis zum heutigen Tage als die Grundlage der evangelischen Weltanschauung gelten dürfen. Inzwischen war in Rom gegen den keizerlichen Wittenberger Mönch die Bannbulle („Exsurge Domine“) ausgestellt worden. Luther verbrannte sie am 10. Dez. 1520 vor dem Klosterare Wittenbergs. Mit diesem kühnen Schritt sagte er sich vom Papst und seiner Kirche öffentlich los. Er tat damit freilich zunächst einen Schritt ins Leere, da es eine Gemeinschaft des neuen Glaubens noch nicht gab, aber die folgenden Ereignisse riefen eine solche mit Notwendigkeit hervor. Auf dem Reichstag zu Worms (17./18. April 1521), wohin er mit freiem Geleit zur Verantwortung geladen, widerrief Luther nicht, sondern berief sich für die Wahrheit seiner Lehre auf die hl. Schrift. Von Kaiser Karl V. in des Reiches Acht erklärt, fand er Zuflucht und Schutz auf der Wartburg. Hätte Karl V. der reformatorischen Bewegung das Verständnis entgegengebracht, das sie verdiente, so wäre es damals wahrscheinlich zur Begründung einer deutschen Reichskirche gekommen. Luther benutzte die unfreiwillige Muße auf der Wartburg zur Übersetzung des Neuen Testaments in die deutsche Sprache. Hierdurch ermöglichte er dem deutschen Volke die Nachprüfung seiner Lehre auf Übereinstimmung mit der Schrift. Die Stimmung in Deutschland beleuchtet am besten die Tatsache, daß das Wormser Edikt ebenso wie die ihm vorangegangene päpstliche Bannbulle nur wenig Beachtung fand. Es hängt dies freilich auch damit zusammen, daß die wirkliche Macht in Deutschland längst nicht mehr beim Kaiser, sondern bei den Reichsständen lag, die teilweise auch wichtige kirchliche Machtbefugnisse und zwar mit päpstlicher Genehmigung an sich gebracht hatten. Die Ausbildung des Landesfürstentums war damals in Deutschland schon so stark unterwegs, daß es wahrscheinlich auch ohne die Reformation in Deutschland zur Entstehung von Landeskirchen gekommen wäre. Inzwischen hatte sich außer dem Kurfürsten Friedrich dem Weisen von Sachsen eine Reihe von deutschen Fürsten und freien Städten auf die Seite der neuen Bewegung gestellt. Angesichts ihrer Macht nimmt es nicht wunder, daß die reformatorisch gesinnten Territorialgewalten auf den Reichstagen zu Nürnberg (1522 und 1524) nicht nur die zugemutete Durchführung des Wormser Ediktes ablehnten und die Einberufung eines allgemeinen Konzils in einer deutschen Stadt mit verbürgter freier evangelischer Meinungsäuße-

zung verlangten, sondern auch die Predigt des Wortes Gottes nach evangelischem Verstande durchsetzten. Das erwartete Konzil, wo die schwebende religiöse Frage einheitlich hätte entschieden werden können, scheiterte an der Weigerung des Kaisers. Der Reichstag von Speyer 1526 hatte das Ergebnis, daß jedem Reichsstande religiös für sein Gebiet völlig freie Hand gegeben wurde. Der einmütige Beschluß besagte: Jeder Stand soll in Sachen des Wormser Edikts so leben, regieren und es halten, wie er es gegen Gott und Kaiserliche Majestät zu verantworten sich getraue. Mit Recht wird der Reichstagsabschied von Speyer als die Geburtsstunde und die reichsgesetzliche Legitimation der evangelischen Landeskirchen hingestellt. Mit diesem Beschluß war der religiösen Einheit des deutschen Volkes von Reichswegen ein Ende bereitet.

2. Es lag auf der Hand, daß der Kaiser und die katholisch gebliebenen Stände den 1526 geschaffenen Zustand nur ungern duldeten. Auf dem zweiten Reichstag zu Speyer 1529 hatten sie die Mehrheit. Sie beschloßen daher den Reichstagsabschied von 1526 zu widerrufen. Dagegen legten 6 evangelische Landesherren und 14 süddeutsche Städte eine feierliche Protestation ein. Zum bleibenden Andenken an diesen Vorgang führen die Evangelischen seitdem noch den zweiten Namen „Protestanten“. Der Reichstag von Augsburg 1530 bezweckte die Beilegung der religiösen Streitigkeiten. Er erhielt eine ungeahnte Bedeutung, weil er der neuen Lehre eine dogmatische Begründung brachte in der Confessio Augustana, die von Melancthon verfaßt war, dem treuen und gelehrten Mitarbeiter Luthers. Sie wurde am 25. Juni 1530 überreicht. Die Augsburger Konfession wurde für die evangelischen Stände ein Einheitsband. Erst mit diesem Bekenntnis trennten sie sich als neue Bekenntnisgemeinschaft von dem altkirchlichen römischen Kirchenkörper. Dieser Zusammenschluß zu einer klar erkennbaren Bekenntnisgemeinschaft war die notwendige Vorstufe für die reichsrechtliche Anerkennung der Evangelischen. Bis zu ihr ging aber noch ein Vierteljahrhundert ins Land.

3. Der Reichstagsabschied von Augsburg war ungünstig für die Evangelischen ausgefallen. Deshalb schlossen sie sich im Schmalkaldischen Bund zur Abwehr gegen jeden Angreifenden zusammen, selbst wenn es der Kaiser sei. Politische Schwierigkeiten nötigten diesen zum Einlenken. Der Nürnberger Religionsfriede von 1532 gewährleistete den damaligen Bestand der evang. Lehre, der Reichstag von

Speyer (1544) hob die früheren ungünstigen Reichstagsbeschlüsse auf und erkannte alle vor 1541 geschehenen Säkularisationen als rechtsgültig an, der Passauer Vertrag (1552) sicherte nach vorangegangenen Kämpfen (Schmalkaldischer Krieg 1546/47) und ungünstigen Wendungen (Augsburger Interim 1548) den Protestanten volle Amnestie, allgemeinen Frieden und gleiche Berechtigung bis zu einem allgemeinen Konzil, worüber der nächste Reichstag das Nähere bestimmen sollte. Dieser nächste Reichstag fand wieder in Augsburg statt. Er brachte endlich am 25. Sept. 1555 den heißersehnten Religionsfrieden. Die Anhänger des neuen Glaubens, die als „Augsburgische Konfessionsverwandte“ bezeichnet wurden, erhielten volle Gleichberechtigung mit den Bekennern der alten Religion und ewigen Frieden zugesichert. Die bischöfliche Jurisdiktion wurde in den evangelischen Gebieten aufgehoben, und die evang. Stände bekamen Sicherheit für „Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen und Zeremonien, so sie aufgerichtet oder nochmals aufrichten möchten in ihren Fürstenthümen, Landen und Herrschaften“. Das bedeutete für die evangelischen Stände die Befugnis, ihr Kirchenwesen nach eigenem Ermessen aufzubauen. Der Augsburger Religionsfriede schuf reichsrechtlich die Grundlage für das landesherrliche Kirchenregiment.

Mit dem Augsburger Religionsfrieden verlor das evang. Bekenntnis den Vorwurf der Ketzerei. Es trat als zweite anerkannte Religion im Reich neben die alte. Diese Anerkennung zweier gleichberechtigter Religionen nebeneinander war für die damaligen Verhältnisse ein gewaltiger Fortschritt. Die neugeschaffene Parität war jedoch keine individuelle, sie bestand nicht darin, daß jeder Reichsangehörige nunmehr nach seiner persönlichen Überzeugung zwischen dem alten und neuen Glauben hätte wählen dürfen. Solche Wahlfreiheit blieb zunächst noch ein Vorrecht der Stände, der Obrigkeiten. Wie sie sich entschieden, so wurde der Religionsstand in ihrem Lande, denn es galt der Satz der territorialen Religionshoheit: Cuius regio, eius religio. Somit zog auch in die neuen evangelischen Territorialkirchen der Glaubenszwang ein. Andersgläubigen Untertanen wurde höchstens das beneficium emigrationis zugestanden, das Recht der Auswanderung ohne Schädigung an Ehre, Gut und Freiheit. Die Konfessionsbestimmung, die der Augsburger Religionsfriede den Ständen für ihre Länder als ihr gutes Recht zubilligte, konnte nur zwischen dem katholischen und lutherischen Bekenntnis schwanken; das reformierte



war nicht mit eingeschlossen. Sein Einfluß erfolgte erst durch den Westfälischen Frieden.

Um beim Übertritt eines geistlichen Standes zum Luthertum nicht den dauernden Verlust seines Landes für den Katholizismus beklagen zu müssen, wurde kraft kaiserlicher Gewalt der sog. „geistliche Vorbehalt“ (Reservatum ecclesiasticum) auferlegt. Danach sollte beim Übertritt eines katholischen Kirchenfürsten zum Protestantismus sein Land beim alten Glauben bleiben.

4. Die Zeit nach dem Augsburger Religionsfrieden war mit vielen Schriftreitigkeiten ausgefüllt, die z. T. mit dem Eindringen calvinischer Gedankengänge in das Luthertum zusammenhängen und auch durch die Konkordienformel von 1577 und das Konkordienbuch von 1580 nicht gänzlich behoben wurden. In diese Zeit fällt auch ein Wiedererstarken des Katholizismus durch eine zielbewusste Gegenreformation, die vor allem durch den neugegründeten Jesuitenorden getragen wurde und dem Protestantismus, der um 1570 etwa  $\frac{7}{10}$  der deutschen Bevölkerung für sich hatte, manchen Abbruch tat. Die führenden Länder: Kursachsen und das Herzogtum Sachsen, Hessen, Brandenburg, Württemberg, Pfalz, Ansbach, Anhalt, Pommern, Mecklenburg, Holstein, Friesland, die braunschweigischen Fürstentümer sowie zahlreiche kleinere Territorien und freien Städte waren evangelisch geworden, auch Preußen (1525) und schlesische Fürsten. Einige gingen freilich vom Luthertum zum Calvinismus über, der seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. erfolgreich in viele deutsche Lande einzog. Dieses Vordringen des Calvinismus, der um Gleichberechtigung mit dem staatlich anerkannten Luthertum rang, hat die damaligen deutschen kirchlichen Verhältnisse stark beeinflusst. Am Niederrhein entstanden starke und blühende calvinische Gemeinden, im Jahre 1570 nahm die Pfalz das reformierte Bekenntnis an, 1562 Bremen, 1597 führte Anhalt im Kultus reformierte Gebräuche ein, 1599 wurde für Baden-Durlach ein reformiertes Landesbekenntnis aufgestellt, 1602 wurde die Grafschaft Lippe reformiert, 1604 Hessen-Cassel, 1613 die kurbrandenburgische Dynastie. Der Übertritt des Kurfürsten Johann Sigismund, der aus persönlicher Überzeugung geschah, wurde insofern von größter staatskirchenrechtlicher Bedeutung, als hier zum ersten Male der Konfessionswechsel des Landesherrn nicht den der Untertanen nach sich zog. Es erklärt sich diese auffallende Tatsache jedoch nicht, wie bisher allgemein angenommen wurde, aus einer

seiner Zeit voraneilenden Weitherzigkeit des Kurfürsten, der zufolge er von dem „höchsten Regal“, dem fürstlichen jus reformandi keinen Gebrauch hätte machen wollen, sondern wie Stuz (vgl. U. Stuz, Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und das Reformationsrecht, in d. Sitzungsberichten d. preuß. Akad. d. Wiss. 1922, II) überzeugend erwiesen hat, waren es zwei Umstände, die den Kurfürsten davon abhielten, zwangsweise einen Mitübertritt seiner Untertanen herbeizuführen: Einmal hatte er dazu nach strengem Reichsfriedensrecht gar keine Befugnis, da die reformierte Konfession damals in Deutschland noch keine der wählbaren Religionen war, und sodann beharrten die Stände seines Landes, von denen er finanziell abhängig war, mit Entschiedenheit beim Luthertum und nötigten ihm am 15. Februar 1615 sogar einen Revers des Inhalts ab, daß keiner Gemeinde reformierte Prediger wider ihren Willen aufgedrängt werden dürften. — Der in Deutschland durch die angeführten und noch andere Umstände verschärfte konfessionelle Gegensatz führte zum Dreißigjährigen Kriege, der durch den auch kirchenrechtlich bedeutsamen Westfälischen Frieden (1648) beendet wurde. Seine wichtigsten Bestimmungen waren folgende:

a) Der Passauer Vertrag und Augsburger Religionsfriede wurden anerkannt und ausdrücklich auf die Reformierten ausgedehnt, die mit rückwirkender Kraft unter die Augsburgischen Konfessionsverwandten gerechnet wurden. Es wurde somit offiziell das Auseinandergehen der Augsburgischen Religion in zwei Konfessionen anerkannt. Sekten blieben ausgeschlossen.

b) In religiösen Fragen sollte es auf den Reichstagen keine Majorisierung mehr geben, sondern zunächst Abstimmung nach Religionsparteien und hierauf Erledigung durch gütliche Vereinbarung. Die schon auf früheren Reichstagen geübte Gepflogenheit, nach der sich die katholischen und evangelischen Stände zu einem Corpus Catholicorum und Corpus Evangelicorum zusammenschlossen, wurde fortan zu einer gesetzlichen Einrichtung für die Reichstage. Jedes der beiden Kollegien entwickelte sich zur Gesandtenkonferenz. In dem Corpus Evangelicorum führte seit 1653 der kur-sächsische Gesandte den Vorsitz, in dem Corpus Catholicorum der kur-mainzische.

c) Das Reservatum ecclesiasticum sollte bestehen bleiben, aber mit der Einschränkung, daß das Jahr 1624 als Normaljahr fest-

gesetzt wurde, d. h. alle bis zum Jahre 1624 in prot. Besitz gewesenem geistlichen Gebiete sollten protestantisch bleiben. Mit dieser Bestimmung wurde das Restitutionsedikt von 1629 aufgehoben.

d) Die Suspension der Jurisdiktion katholischer Kirchenobern über evangelische Lande sollte weiter gelten, ebenso der Grundsatz *cuius regio, eius religio*. Das Reformationsrecht der Landesherren wurde als ein Stück ihrer Landeshoheit anerkannt und bezüglich der Religionen ihnen die Wahl gelassen zwischen Rezeption (Aufnahme und Gewährung der Religionsübung), Toleranz (Duldung mit Gewährung des Hausgottesdienstes) und Reprobation (Religionsbann). Der Religionsbann, d. h. die Befugnis, Andersgläubige auszuweisen, fand eine Schranke an dem Normaljahr 1624, außer in den österreichischen Erblanden. Sonst sollten die Religionsparteien, die bis 1624 in einem Lande freie Kultusübung genossen hatten, diese auch fernerhin behalten. Für den Fall der Reprobation wurden die Auswanderungsbedingungen erleichtert; vor allem wurde bei Ausweisung Güterkonfiskation verboten. Nebenbei sei auf die feinen Unterscheidungen der Kultusübung hingewiesen, die man je nach der Stellungnahme zu den Religionen traf: *exercitium religionis publicum* = anerkannte Staatsreligion mit allen öffentlichen Rechten, mit Kirchen, die Türme und Glocken haben, und mit uneingeschränkter Gottesverehrung (Prozessionen); *exercitium religionis privatum* = Privatverein mit Gemeindegottesdienst bei verschlossenen Türen; *devotio domestica qualificata* = Hausgottesdienst mit einem Geistlichen und *devotio domestica simplex* = Hausandacht ohne Geistlichen.

e) Der Übertritt eines evangelischen Landesherren zu einer anderen evangelischen Konfession sollte den Wechsel des Untertanenbekenntnisses nicht notwendig nach sich ziehen. Somit wurde der brandenburgische Vorgang reichsgesetzlich gebilligt.

## II. Die Organisation der evangelischen Landeskirchen.

1. Luther und manche seiner Anhänger hatten geglaubt, daß die gesamte abendländische Kirche oder zum mindesten doch das Reich Germanien sich einer Reform nach dem Worte Gottes erschließen würde, aber in dieser Erwartung wurden sie arg enttäuscht. Ihre Verwirklichung scheiterte vor allem am Widerstande des Papstes und des

Kaisers. So blieb nur übrig, daß die Reform der Kirche in den einzelnen Ländern eine Stätte fand. Die Entstehung einer deutschen evangelischen Reichskirche wurde von vornherein unmöglich. Statt ihrer entstand eine Vielheit von evangelischen Landeskirchen, größere und kleinere, die als selbständige, voneinander völlig unabhängige Organisationen der einzelnen deutschen Territorien nebeneinander traten. Die freien Städte schufen sich ebenso ihre eigene Landeskirche wie es die fürstlichen Herren in ihren Gebieten taten. Die Organisation der neuen Kirchenwesen kam nach Sachlage der Verhältnisse in die Hände der weltlichen Obrigkeiten. Es war dies nicht Luthers Ideal. Er war kein Organisator und legte auch ursprünglich keinen Wert auf Übereinstimmung der Einrichtungen. Die Reinheit der Lehre stand ihm mehr im Vordergrund als die äußere Regelung. Er hätte es lieber bei der überkommenen bischöflichen Verfassung bewenden lassen, wenn die Bischöfe nur dem Evangelium freien Lauf zugesichert hätten. Die nötig werdenden Ordnungen für die neue evangelische Glaubensgemeinschaft sah er nur als etwas Vorübergehendes an, weil er die Hoffnung auf eine Wiedervereinigung mit der alten Kirche ebenso wie Melancthon nie ganz verlor. Bei dieser Neuordnung, die sich als etwas Unumgängliches aufdrängte, hat er ersichtlich auch an die Möglichkeit eines Aufbaues der kirchlichen Organisation von der Gemeinde aus gedacht, aber diesen Gedanken wieder aufgegeben, weil er dazu „die Leute nicht fand“. Und kein Wunder; denn die damaligen Kirchengemeinden hatten weder eine Vertretung noch waren sie zu solcher Mitarbeit erzogen. Es kam hinzu, daß die schlimmen Erfahrungen des Bauernkrieges Luther mit einem gewissen Mißtrauen gegen das Volk erfüllt hatten. Die evangelischen Lehren von der Kirche und vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen kamen als Verfassungsgrundlagen nicht ernstlich in Betracht. Sie zielten auf Bekämpfung des römischen Kirchen- und Priesterbegriffs, stellten sich jedoch auch als religiöse Werte dar, die in der neuen Gemeinschaftsordnung Beachtung erheischten. Es war eine geschichtliche Notwendigkeit, daß die rechtliche Ausgestaltung der neuen evangelischen Glaubensgemeinschaft in den einzelnen Ländern von der zuständigen Obrigkeit vorgenommen wurde. In Luthers Augen war dies allerdings nur ein Notwerk, wie er denn auch in den Landesherren, die in ihren Gebieten an die Spitze der neuentstehenden Einzelkirchen traten, immer nur „Notbischöfe“ gesehen hat. Aber die Geschichte machte aus diesem

Provisorium ein Definitivum. Es entstand für eine Reihe von Jahrhunderten das evangelische Landeskirchentum mit dem landesherrlichen Kirchenregiment. Der Reichstagsabschied von Speyer (1526) und der Augsburger Religionsfriede (1555) gaben dieser Entwicklung die reichsgesetzliche Bestätigung.

2. Nach dem Reichstag von Speyer (1526) hatten die Stände nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht, in ihren Landschaften die kirchlichen Zustände nach bester Überzeugung zu gestalten. Es wurden daher auch gerade in den ihm nachfolgenden Jahren evangelische Landeskirchen organisiert, wobei Kursachsen mit gutem Beispiele voranging. Nachdem schon vorher in anderen deutschen Städten (Basel, Pforzheim, Nördlingen, Nürnberg, Straßburg, Königsberg) deutsche Gottesdienstordnungen eingeführt waren, geschah dies auch 1526 in Wittenberg (Luthers „deutsche Messe“). Der eigentliche Neubau des evangelischen Kirchenwesens begann und zwar auch in anderen Ländern als in Kursachsen (z. B. in Brandenburg und im albertinischen Szt. Sachsen) mit den sog. Kirchenvisitationen. Sie waren ein altkirchlicher Brauch, den die Reformation in ihren Dienst stellte. Luther, dem auch das Treiben der Schwarmgeister die Notwendigkeit fester kirchlicher Formen vor Augen führte, beantragte im Nov. 1526 beim Kurfürsten die Abhaltung solcher Visitationen. Sie stellen sich als eine praktische Auswirkung des landesherrlichen Reformationsrechtes dar. Sie sollten die vorhandenen Mißstände aufdecken und auf dem Gebiet von Kirche und Schule die Grundsätze der Reformation durchführen. Sie fanden in Kursachsen periodisch von 1527—29 statt und hatten ihren Rechtsboden in dem Speyerer Reichsschluß von 1526. In Anlehnung an ihn teilte der Kurfürst sein Land in vier Teile und setzte für jeden derselben eine Visitationskommission ein, die nach Luthers Vorschlag aus Nichtgeistlichen, „die auf Zinse und Güter“, und aus Geistlichen bestand, „die auf die Lehre und Person verständig“ seien. Die Instruktion, die Kurfürst Johann der Beständige (1525—32) an die Visitatoren 1527 erließ, beweist deutlich, daß er mit vollem Bewußtsein die Kirchenregierung in seinem Lande ergreifen hat und durchdrungen ist von der Überzeugung, daß er als Landesherr auch für die religiöse Wohlfahrt seiner Untertanen zu sorgen habe. Der Gedanke, daß er mit Übernahme des Kirchenregiments zu seiner landesherrlichen Gewalt eine fremde Funktion hinzugefügt habe, lag ihm fern, wie auch der damaligen Zeit die Unter-

scheidung der Rechte, die wir mit den Begriffen Kirchenhoheit und Kirchengewalt ausdrücken, noch nicht aufgegangen war.

Die Visitationskommissionen blieben gewöhnlich nach Erfüllung ihrer Aufgaben noch zusammen und entwickelten sich zu Behörden. Sie wurden die Wegbereiter der Konsistorien. Instruktionsmäßig ernannte jede Kommission in ihrem Bezirk für jeden Bereich eines fürstlichen „Amtes“ einen Pfarrer zum Superintendenten, der in seinem Kreis auf Lehre, Amtsführung und Wandel der Geistlichen zu achten hatte. Mit den Amtleuten zusammen bildeten die Superintenden den die erste Instanz der provisorischen Kirchenregierung, u. a. auch in Ehesachen. Hinsichtlich ihrer geistlichen Vollmachten unterschieden sie sich nicht von den ihrer Aufsicht unterstellten Predigern. Es ist ein Grundsatz der Reformation, der bis zum heutigen Tage in der evangelischen Kirche festgehalten ist, daß die Betreuung mit kirchenregimentlichen Titeln und Ämtern keine höheren geistlichen Befugnisse unter den Pfarrern mit sich bringt. Das Amt des Superintendenten war schon vor Kursachsen in Straßburg eingeführt worden (1525), es bürgerte sich rasch in den evangelischen Landeskirchen ein, bekam jedoch häufig eine andere Bezeichnung (Dekan, Inspektor, Propst). Die den Superintendenten übergeordnete Instanz waren in nicht genau abgegrenzter Zuständigkeit teils die Visitationskommissionen teils die landesherrliche Kanzlei. Die Prüfungen der Pfarramtskandidaten wurden von der theologischen Fakultät in Wittenberg vollzogen, eine Maßnahme, die auch anderwärts Nachahmung fand.

3. Da die bisherige kirchliche Organisation Unzuträglichkeiten aufwies, baten die 1537 zu Torgau versammelten Stände den Kurfürsten Johann Friedrich um Aufrichtung etlicher Konsistorien. Man plante deren anfänglich vier, eines für jeden Visitations Sprengel, begnügte sich aber schließlich mit der Probearrichtung eines Konsistoriums für den Kurkreis, das im Februar 1539 in Wittenberg seine Tätigkeit begann. Die neue Behörde, die das Visitatorenamt rasch verdrängte, hatte ihr Vorbild in der katholischen Kirchenverfassung, wo man als Konsistorium die kollegiale Behörde bezeichnete, die dem Generalvikar, dem Gehilfen des Bischofs, in Ausübung der Jurisdiktionsbefugnisse zur Seite gestellt war. Das Wittenberger Konsistorium setzte sich nach dem Vorgange der Visitationskommissionen aus (1) Theologen und (2) Juristen zusammen, wobei letztere nicht etwa als Laien, sondern als rechtskundige Berater in Betracht kamen. Seine Zuständigkeit war

ursprünglich eine beschränkte und erstreckte sich nur auf die Ehe- und Disziplinarangelegenheiten. Erst später gesellte sich die kirchliche Verwaltung als besonderer Zweig der landesherrlichen Verwaltung hinzu. Alle Konsistorien, die bald darauf in Mittel- und Norddeutschland nach dem Vorbilde des Wittenberger ins Leben traten, waren zunächst nur landesherrliche Behörden für die Rechtspfprechung in der Kirche. Die meisten kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wurden noch weiter von den Hofkanzleien erledigt. Die Übertragung auch dieser Dinge an die Konsistorien veranlaßte noch im 16. Jahrhundert das Beispiel der württembergischen Verfassung, nach der das Konsistorium von vornherein in erster Linie Verwaltungsbehörde war. Aus Württemberg stammte auch das Amt der Generalsuperintendenten, die sich in den größeren Landeskirchen (z. B. auch in Sachsen und Brandenburg) als eine aufsichtführende Zwischeninstanz zwischen die Superintendenten und Konsistorien einschoben. Das Wittenberger Konsistorium hat, solange es zur ernestinischen Linie gehörte, niemals eine offizielle Konsistorialordnung besessen, benutzte aber als solche einen Konstitutionsentwurf aus dem Jahre 1542, der wegen einiger Beanstandungen durch den Kurfürsten keine Gesetzeskraft erlangte.

Nach dem Vorgange Kur Sachsens wurden verhältnismäßig rasch in allen evangelisch gewordenen Ländern Deutschlands Konsistorien eingerichtet, so daß man die Konsistorialverfassung recht eigentlich als die Verfassung der lutherischen Kirche bezeichnen kann. In mehreren größeren Landeskirchen richtete man mehrere Konsistorien ein, die zunächst unabhängig von einander arbeiteten. So errichtete man im Herzogtum Preußen und im albertinischen Sachsen zwei Konsistorien (Leipzig und Meissen), im Herzogtum Pommern sogar drei. Kurbrandenburg hatte ursprünglich auch zwei Konsistorien, zu Stendal in der Utmarsk und zu Kölln an der Spree. Letzteres war das bedeutendere und wurde von Joachim II. im Jahre 1543 eingesetzt. Es war ebenso wie das Wittenberger eine aus Theologen und Juristen gemischte kollegiale Behörde. Wo mehrere Konsistorien in einem Lande nebeneinander bestanden, machte es die Einheitlichkeit der kirchlichen Verwaltung nötig, daß ein Konsistorium als Oberkonsistorium über die anderen gesetzt wurde. So geschah es im Jahre 1580 im albertinischen Sachsen, das seit 1547 der Kurstaat war und in Wittenberg, Leipzig und Meissen Konsistorien besaß. Das letztere wurde 1580 als Oberkonsistorium nach Dresden verlegt. — In kleineren Territorien,

wo das Bedürfnis nach einem ständigen Konsistorium (sog. formiertes Konsistorium) nicht vorlag, half man sich in der Weise, daß man aus bestimmtem Anlaß eine vorhandene weltliche (Gerichts- oder Verwaltungs-)Behörde um einige geistliche Mitglieder vermehrte, die alsdann als (sog. nichtformiertes) Konsistorium in Tätigkeit trat.

4. Außer den schon namhaft gemachten Gegenständen lag den Konsistorien die Sorge für das Kirchengut ob und die gesamte äußere kirchliche Ordnung, die Aufrechterhaltung der reinen Lehre und richtigen Sakramentsverwaltung, die Entscheidung in Lehrstreitigkeiten und Überwachung der Geistlichen in Handhabung der Kirchenzucht. Schon Erasmus Sarcesius wollte (1554) den Konsistorien auch die Prüfung und Ordination der anzustellenden Geistlichen zuweisen. Trotz aller gegenseitiger Beeinflussung boten die Amtsbefugnisse der Konsistorien in den verschiedenen Landeskirchen kein einheitliches Bild. Sie wurden festgelegt in Kirchenordnungen, an deren Abfassung überwiegend Theologen beteiligt waren, schon um der Gottesdienstordnung willen, die regelmäßig zu ihrem Inhalt gehörte (vgl. S. 15). Die theologische Mitarbeit am Kirchenregiment trat aber je länger desto mehr zurück hinter das alleinige Bestimmungsrecht der Landesherren in kirchlichen Angelegenheiten.

Überall wo Konsistorien eingerichtet wurden, erscheinen sie als landesherrliche Behörden. Nirgends sollten sie etwa mit ihrer Existenz dartin, daß die kirchlichen Angelegenheiten ein von der übrigen Staatsverwaltung grundsätzlich zu trennendes Gebiet seien. Sie waren die behördlichen Einrichtungen, mittels deren der Landesherr die Kirche regierte. Die Konsistorien waren von ihm abhängig. Auch hier galt sein Wille, soweit er nicht durch das Wort Gottes und die Bekenntnisschriften eine Beschränkung erfuhr. Der Landesherr ernannte die Mitglieder seiner Konsistorien. Ohne seine Sanktion hatte keine ihrer Verordnungen Gesetzeskraft. Die Konsistorien waren die Organe der Kirchengewalt, die den Landesherren durch eine ihnen günstige geschichtliche Entwicklung zugewachsen war. Allenthalben siegte nach und nach die rein obrigkeitliche Organisation über andere kirchliche Einrichtungen. So z. B. in Hessen, wo bis 1582 eine (aus den Superintendenten der sechs Diözesen und anderen Pfarrern bestehende) Generalsynode die höchste kirchenregimentliche Behörde darstellte. Ihre Rechte gingen an das Marburger Konsistorium über.

5. Von den Gemeinden war in den Kirchenordnungen der neu

entstandenen evangelischen Landeskirchen kaum die Rede, höchstens im Zusammenhange mit äußerlichen Diensten und Hilfeleistungen. Nur wird hier und da das Recht zugestanden, bei Neubesezung einer Stelle einen mißliebigen Pfarrer abzulehnen. Etwas mehr Befugnisse behielten oder errangen städtische Kirchengemeinden. In den freien (aber auch in einigen bedeutenden landsässigen) Städten übernahm der Rat das Kirchenregiment. Hier wurden bestimmte Ausschüsse (zuweilen eine Art von Konsistorium, Beispiele: Stralsund und Breslau) oder Amtspersonen (z. B. ein Superintendent) mit der Regelung und Beaufsichtigung des Kirchenwesens betraut. In manchen größeren Städten gewannen die Pfarrer einen mitbestimmenden Einfluß auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, indem sie sich zu einem Predigerministerium zusammenschlossen. Ein solches ist z. B. in Erfurt seit 1525, in Frankfurt a. M. seit 1529 nachweisbar. Der ihm vorsitzende Geistliche bekam in der Regel die Amtsbezeichnung Senior.

Die Führung in den kirchlichen Angelegenheiten übernahmen die größeren Landeskirchen. An ihnen wurde es auch besonders erkennbar, welche Machtfülle und Bedeutung im evangelischen Landeskirchentum das an seine Spitze getretene landesherrliche Kirchenregiment gewonnen hatte. Seine Rechtsbasis war der Augsburger Religionsfriede. Seitdem betrachteten die evangelischen Landesherren das Kirchenregiment nicht mehr als Notrecht, sondern als Teil ihrer Landeshoheit, und in dieser Auffassung bestärkte sie der Westfälische Friede, wenn er auch in einer seiner Vorschriften bestimmte, daß der Landesherr seine diesbezüglichen Rechte nur durch Beamte der entsprechenden Konfession wahrnehmen dürfe.

### III. Die theoretische Rechtfertigung des landesherrlichen Kirchenregiments.

Schon in der Reformationszeit stellte sich das Bedürfnis ein, dem Übergang des Kirchenregiments an die weltliche Obrigkeit eine rechtfertigende Begründung zu geben. Da nicht bloß rechtliche, sondern auch andere, z. B. religiöse Gründe geltend gemacht wurden, spricht man am besten allgemein von einer theoretischen Rechtfertigung. In den Bemühungen um eine solche stellen sich uns die ersten Anfänge zu einem besonderen evangelischen Kirchenrecht vor. Das

Kirchenregiment der Landesherren wie überhaupt der weltlichen Obrigkeiten wurde in der Reformationszeit gewöhnlich durch folgende Gründe gestützt:  
Sie haben

a) kraft ihrer Landeshoheit das jus reformandi, d. h. die Befugnis, bessernd in die kirchlichen Verhältnisse einzugreifen, wenn die dazu berufenen Inhaber der Kirchengewalt versagen. Die kirchliche Reformbewegung hatte den weltlichen Obrigkeiten diese Befugnis zunächst als ein Notrecht in die Hände gespielt. Günstige Umstände schufen ihnen daraus aber allmählich ein gutes Recht.

b) die Wacht über beide Tafeln des Gesetzes, die custodia utriusque tabulae. Sie tragen nicht bloß die Verantwortung dafür, daß die Gebote der zweiten Tafel erfüllt werden, welche die Beziehungen unter den Menschen regeln, sondern auch für die Gebote der ersten, die auf das richtige Verhältnis der Menschen zu Gott abzielen. Es liegt ihnen die Fürsorge für die wahre Religiosität ihrer Landesfinder ob und somit die Verpflichtung, durch Einrichtung eines geordneten Kirchenwesens die reine Lehre sicher zu stellen. Die Landesherren führen nach dieser Anschauung das weltliche und geistliche Schwert, sie vereinigen in sich die beiden Gewalten, die im Reich zwischen Kaiser und Papst geteilt sind. Nach reformatorischer Weltanschauung ist der Staatszweck nicht am wenigsten ein religiöser. Der Staat wird aufgefaßt als eine Einrichtung, das zeitliche und ewige Heil der Untertanen zu vermitteln, und folgerichtig wird die Kirche in diesem Rahmen die Lehranstalt zur richtigen religiösen Unterweisung der Untertanen.

c) als „vorzügliche Glieder der Kirche“ (praecipua membra Ecclesiae) die Pflicht, allen Einfluß ihres Standes, namentlich die in ihren Händen ruhende Zwangsgewalt zur Pflege der Religion und Regelung des Kirchenwesens zu verwenden. Diese Begründung, die an die überkommene Dreiständelehre (status ecclesiasticus = Lehrstand, politicus = Obrigkeit, oeconomicus = Hausstand) anknüpfte, kam in der Praxis zu demselben Ergebnis wie der Hinweis auf die Gut der beiden Gesetzestafeln. Melancthon, der als der geistige Vater des protestantischen Kirchenrechts angesprochen werden darf, leitete mit Vorliebe die Kirchenregierung der Fürsten und Magistrate aus ihrer Stellung als vornehmste Glieder der Kirche ab. Es war bei den hohen Rechten, die man der Obrigkeit

Schwarze, Kirchenrecht.

einräumte, die selbstverständliche Voraussetzung, daß die an die Spitze der Kirche tretende Obrigkeit tatsächlich eine christliche, fromme, auf das Wohl der Kirche bedachte Obrigkeit sei.

Wichtiger als die eben genannten Begründungen wurden für die evangelische Kirchenverfassung drei spätere wissenschaftliche Systeme, die zur Rechtfertigung des landesherrlichen Kirchenregiments aufgestellt wurden und ebenfalls an die drei Stände anknüpften: das Episkopal-, Territorial- und Kollegialsystem. In jedem der drei Systeme spielt einer der drei Stände die erste Rolle.

1. Das Episkopalssystem kam schon am Ende des 16. Jahrh. auf. Es begründete die Befugnis der Landesherren zur Kirchenregierung, für die sich schon der Ausdruck *jus episcopale* eingebürgert hatte, in der Art, daß man sie als eine Fortsetzung der durch den Augsburger Religionsfrieden für die evang. Gebiete aufgehobenen bischöflichen Jurisdiktion erklärte. Im Augsburger Religionsfrieden war zwar niemand als Nachfolger der bischöflichen Kirchenregierung genannt, aber es konnte nach Lage der Dinge nicht zweifelhaft sein, daß die Landesherren in die entstandene Lücke eintreten würden. Sie waren damals die einzigen, welche nach der freigewordenen Kirchengewalt in ihren Ländern greifen konnten. Die vollendete Tatsache, daß sie das Kirchenregiment freudig ergriffen hatten, erfuhr nun eine willkommene nachträgliche Rechtfertigung durch diese Lehre vom Übergang des *jus episcopale* auf die weltliche Obrigkeit. Es machte sie zur Rechtsnachfolgerin der Bischöfe und erhob ihre Kirchenordnungen nunmehr auch nach Reichsrecht zu Kirchengesetzen. Diese Theorie stellte allerdings auch den wichtigen Umstand heraus, daß der Landesherr alle kirchlichen Akte nicht als Träger der Staatsgewalt vollzog, sondern als Inhaber der Kirchengewalt, also einer Gewalt, die ursprünglich auf seinem Gebiet ein anderer, nämlich der Bischof, ausgeübt hatte und die nur durch den Gang der Geschichte seiner Person zugefallen war. Das Episkopalssystem verlieh dem Landesherrn die Rechte des Bischofs, woraus sich später der *Summus Episcopus* entwickelte<sup>1)</sup>. Es erscheint vornehmlich in der Form der Devolutionstheorie, daneben aber auch als Restitutionsstheorie. Nach letzterer haben die weltlichen Obrigkeiten mit der Übernahme

<sup>1)</sup> Zum ersten Male nannte sich der Große Kurfürst (1687) *summus episcopus*. Vgl. Heckel, Die Entstehung des Brand.-preuß. Summeepiskopats in 34 Jhr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., 1924.

des Kirchenregiments nur Rechte wieder an sich gezogen, die ursprünglich zur Staatsgewalt gehörten.

Der geistige Urheber des Episkopalsystems ist der berühmte Dogmatiker der lutherischen Orthodoxie Joh. Gerhard (1582—1637). Seine wissenschaftliche Bearbeitung erhielt es besonders durch die Juristen Matthias Stephani († 1646) und Theod. Reinkingf († 1664), seine Vollendung durch den Hallischen Professor Samuel Struß († 1701), der lehrte, daß die kirchliche Gewalt der Landesherren ebenso groß sei wie die des Papstes in katholischen Ländern.

Es darf nicht übersehen werden, daß das Episkopalssystem bewußt an Säße des kanonischen Rechtes anknüpfte. Ihm fehlte jede Berechtigung, sobald man die Frage nach der weiteren Anwendbarkeit des kanonischen Rechts für protestantische Kirchengebiete verneinend beantwortete. Die damaligen Juristen und Theologen haben diese Frage grundsätzlich bejaht. Und gerade durch das Bemühen, die neuen Verhältnisse mit den Rechtsfäden der alten Kirche in Einklang zu bringen, schufen sie die wissenschaftlichen Grundlagen für ein besonderes evangelisches Kirchenrecht. Es ist daher kein Zufall, sondern erklärt sich aus der rechtswissenschaftlichen Arbeit der Zeit, daß ein Systematiker des Episkopalismus, Benedict Carpzow († 1666), im Mai 1645 in Leipzig zum ersten Male protestantisches Kirchenrecht als eine besondere akademische Disziplin vortrug.

2. Der Territorialismus, der das Kirchenregiment der weltlichen Obrigkeit als einen Ausfluß ihrer Staatsgewalt betrachtete, ist ein Kind der Aufklärung und der mit ihr einsetzenden naturrechtlichen Anschauung. Sie brachte einen neuen Staatsbegriff auf, der den Zusammenhang mit der Renaissance und auf dem Wege über sie mit dem antiken Staatsgedanken offenkundig an der Stirn trägt. Im Gegensatz zu der religiösen Obrigkeitstheorie der Reformatoren, die eine Verschmelzung von Staat und Kirche zur Folge hatte, wird der Staat jetzt lediglich als eine diesseitige Einrichtung aufgefaßt mit dem Ziel, das irdische Wohl der Untertanen herbeizuführen. Der Hoheit des souveränen Staates sind alle auf seinem Gebiet vorhandenen Gesellschaften unterworfen, folglich auch die Kirche, die als ein Verein oder eine Korporation des öffentlichen Rechts aufgefaßt wurde. Kraft seiner Landeshoheit besitzt der Landesherr die Kirchengewalt, jetzt meist *jus circa sacra* genannt. Er besitzt sie nicht etwa insoferne eines ihm zugewachsenen *jus episcopale*, sondern in seiner

Eigenschaft als Landesherr. Ob er selbst Mitglied der Kirche ist, kommt hierbei gar nicht in Frage; denn das Kirchenregiment ist unabhängig vom religiösen Bekenntnis des Landesherrn. Die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten erscheint als ein Zweig der Landesverwaltung. Das Territorialsystem stattete wie kein anderes die Landesherren mit Machtbefugnissen über die Kirche aus. Es sollten ihrem Machtspruch zwar die internen Dinge nicht unterliegen, jedoch wurde dies nicht immer genau eingehalten. Wer konnte den souveränen Landesherren auch hindern?

Das Territorialsystem hat unverkennbare Verdienste gehabt. Es hat den modernen Staatsgedanken herausgearbeitet, die Kirchenhoheit der Staatsgewalt festgelegt und durch Beschränkung der staatlichen Aufgaben auf das Weltliche der Toleranz, der Duldung mehrerer Religionsgesellschaften nebeneinander den Weg bereitet. Die wissenschaftlichen Vertreter dieses Systems waren insbesondere Samuel Pufendorf († 1694), Christian Thomafius († 1727), Justus Henning Böhmer († 1745), der Verfasser des großen Werkes *Jus Ecclesiasticum Protestantium*, und Joh. Jak. Moser († 1781).

3. Das Kollegialsystem, das zeitlich dem eben geschilderten parallel geht und ebenfalls in Aufklärung und Naturrecht seine Wurzel hat, stellt das Kirchenregiment des Landesherrn als ein *jus mandatum* hin, als eine Befugnis, die ihm von der Kirche als einer freien im Staate vorhandenen Gesellschaft stillschweigend oder ausdrücklich übertragen ist. Es ist die Theorie, die den in den beiden anderen kaum berücksichtigten dritten Stand in den Mittelpunkt stellt, denn nach ihr ist der *status oeconomicus* der eigentliche Träger der Vereinsgewalt, der *jura collegialia*. Das Kollegialsystem hat die Wissenschaft des Kirchenrechts am meisten gefördert. Es lehrte scharf unterscheiden zwischen den Rechten, die dem Landesherrn kraft seiner Landeshoheit über alle im Lande befindlichen Gesellschaften zustehen (*jura majestatica*), und der Kirchengewalt, der Herrschaft über die innerkirchlichen Angelegenheiten (*jura collegialia*). Es bahnte den wichtigen Unterschied an zwischen dem staatsrechtlichen Begriff der Kirchenhoheit (*jura circa sacra*) und dem kirchenrechtlichen der aus der Kirchengesellschaft selbst stammenden Kirchengewalt (*jura in sacra*). In der Ausübung der letzteren besteht das Kirchenregiment, es ist kein Ausfluß der Landeshoheit, sondern ein Amt, das von Rechtswegen der Kirche selbst zusteht und nur durch geschicht-

liche Verkettungen an die weltliche Obrigkeit gelangt ist. — Die Ideen des Territorialismus lagen dem jeder Selbständigkeit abholden absoluten Beamtenstaat des 18. Jahrhunderts mehr als die des Kollegialismus, die erst im 19. Jahrhundert praktische Bedeutung errangen. Allerdings verrät das Preussische Allgem. Landrecht den Einfluß des Kollegialsystems. Seine wissenschaftlichen Hauptvertreter waren Christoph Matthäus Pfaff († 1760), Mosheim († 1755), Georg Ludw. Böhmer († 1798), Schleiermacher († 1834) und Buchta († 1846). Ihre Namen verdanken die drei Systeme dem Hallischen Professor Daniel Kettelbladt († 1791).

#### IV. Die reformierte Kirche.

##### 1. Außerhalb Deutschlands.

Das reformierte Bekenntnis geht auf zwei Persönlichkeiten zurück, auf Zwingli (1484—1531) und Calvin (1509—64). Ihre Ansichten wichen verschiedentlich voneinander ab, so auch bezüglich der kirchlichen Verfassung. Zwingli richtete in Zürich aus ähnlicher politischer Zwangslage wie Luther eine Obrigkeitskirche ein, während Calvin in Genf nach klar ihm vorstehenden Verfassungsgrundsätzen (erkennbar in seiner *Institutio religionis christianae* von 1536 und in den *Ordonnances ecclésiastiques de Genève* von 1541) ein Kirchenwesen schuf, das als eine selbständige sichtbare Größe neben den Staat trat und seiner nicht bedurfte, um zu bestehen. Dieses Freikirchentum, diese Unabhängigkeit vom Staat gab nicht zum wenigsten dem Calvinismus seine Ausbreitungskraft. Die Richtlinien für seine Organisation entnahm Calvin der hl. Schrift und dem Urchristentum. Folgende vier Ämter sind danach für jede Gemeinde erforderlich: die Pastoren (*Pasteurs*) für die Predigt und Sakramentsverwaltung, die Doktoren (*Docteurs*) zur Erklärung der hl. Schrift und Bewahrung der reinen Lehre, die Ältesten (*Anciens*) zur Handhabung der Kirchenzucht und die Diakonen (*Diacres*) für die Armenpflege. Die beiden ersten Ämter sind mit Theologen, die letzten beiden mit Laien zu besetzen. Bedeutsam ist in dieser Verfassung, daß alle vier Ämter als gleichwertig gelten und der Pfarrer eigentlich nur der fachmännisch geschulte Gemeindebeamte ist. Auch die Auffassung der Gemeinde ist eine vom Luthertum verschiedene. Sie ist nicht Pfarrei (Anstalt), sondern Genossenschaft (Korporation), nicht Objekt, sondern Subjekt kirchlichen Handelns.

An ihrer Spitze steht das aus den Pastoren, Ältesten und Diakonen gebildete Presbyterium (auch Konsistorium, Consistoire genannt). Das Amt der Doktoren wurde auf die Dauer nicht beibehalten. Über der Einzelgemeinde stehen die aus geistlichen und weltlichen Vertretern zusammengesetzten Synoden, die sich von Diözesan- zu Provinzialsynoden und letzten Endes zu einer General- oder Landessynode (Synode national) steigern können. Die Synoden sind zuständig für Lehre und Recht. Ihre Vorstände gehen aus Wahlen hervor und führen die Geschäfte ihres Kirchenkreises als ein Kollegium bis zum Zusammentritt der nächsten Synode. Ständige kirchliche Regierungsbehörden kennt der Calvinismus ursprünglich nicht.

## 2. In Deutschland.

Hierhin gelangte der Calvinismus zuerst über die Niederlande an den Niederrhein, wo in Jülich, Cleve, Berg seit Mitte des 16. Jahrhunderts sich reformierte Gemeinden nach den calvinischen Grundsätzen der Selbstregierung zu Synodalkörpern zusammenschlossen, denen sich 1611 die reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark angliederten. Ihre presbyterianischen Kirchenordnungen wurden 1662 vom Großen Kurfürsten bestätigt. Ebenso entstanden in Ostfriesland reformierte Gemeinden, die durch Johannes Laspi eine Kirchenordnung nach dem Vorbild der Genfer erhielten, später jedoch, unter preussischer Herrschaft, der landesherrlichen Konsistorialverfassung eingegliedert wurden. In der Pfalz brachte der Einzug des reformierten Bekenntnisses den Gemeinden wohl Presbyterien, aber sonst blieb das landesherrliche Kirchenregiment bestehen, das die pfälzische Landeskirche durch einen Kirchenrat regierte, unter welchem Superintendenten (Inspektoren) die einzelnen Kirchenkreise (Klassen) beaufsichtigten. Die zusammentretenden Synoden waren lediglich theologische Konferenzen ohne jede Regierungsbefugnis.

Die in Brandenburg-Preußen sich zahlreich ansiedelnden Reformierten behielten nur ihre presbyteriale Gemeindeordnung, mußten dagegen ihre synodale Organisation dem landesherrlichen Kirchenregiment opfern. Die Französisch-Reformierten bekamen an Stelle ihrer Synoden ein Oberkonsistorium (1701), die Deutsch-Reformierten ein Kirchendirektorium (1713).

Von französischen Hugenotten, denen sich später Deutsche reformierten Bekenntnisses zugesellten, wurden ausgangs des 17. Jahrh. die Ge-

meinden gegründet, die sich zur Konföderation reformierter Gemeinden in Niedersachsen zusammenschlossen und bis zum heutigen Tage ihre freikirchliche Organisation nach calvinischem Muster bewahrten. Ihre erste Synode hielten sie 1703 zu Hameln, wo ihrer Kirchenordnung ausdrücklich der Beschluß eingereicht wurde, daß Lutheraner in ihre Gemeinschaft aufgenommen werden könnten, ohne ihr Bekenntnis „abzuschwören“. In dieser Bestimmung begegnet uns der erste bewußte Schritt zu einer Union. Die Konföderation umschloß früher 12 Gemeinden, heute noch sechs (Braunschweig, Bückeburg, Celle, Göttingen, Münden und Altona) mit rund 11 000 Seelen. Sie steht seit 1840 gleichberechtigt neben den landesherrlich regierten Kirchen in Hannover.

## V. Das evangelische Kirchenwesen und Kirchenrecht vom Westfälischen Frieden bis zur Jetztzeit.

### 1. In Brandenburg-Preußen.

a) In dieser Periode trat auch kirchlich der brandenburgisch-preussische Staat in den Vordergrund, der nach dem Übertritt des kursächsischen Fürstenhauses zum Katholizismus (1697) die Vormacht des Protestantismus in Deutschland geworden war. Seine kirchlichen Maßnahmen erhielten infolgedessen erhöhte Bedeutung. Es bestand hier seit 1543 die Konsistorialverfassung. Als höchste kirchliche Aufsichtsbeamte waren Generalsuperintendenten tätig und unter ihnen geistliche Inspektoren (Superintendenten). Als Rechtsgrundlage diente die Kurmärkische Visitations- und Konsistorial-Ordnung vom Jahre 1573. Den Vorsitz im Konsistorium hatte seit 1598 stets ein Rechtsgelehrter. Über die lutherischen Provinzialkonsistorien, die der inzwischen erweiterte Staat bekommen hatte, trat im Jahre 1750 das brandenburgische als Oberkonsistorium. Über den drei kirchlichen Zentralbehörden (vgl. S. 38) stand das geistliche Departement des Staatsministeriums, das die Verbindung mit dem König als dem obersten Träger des Kirchenregiments vermittelte. Das im übrigen rückschrittliche Wöllnersche Religionsedikt (1788) verkündete die Gleichstellung der reformierten, lutherischen und katholischen Religion, die mithin alle Landeskirchen in Preußen wurden. Eine ausschließliche Staatskirche gab es hier nicht mehr. Die rechtliche Befiegelung erhielt dieser Zustand durch das Preussische Allgemeine Landrecht (1794).



Es lag in Preußen dieselbe Entwicklung vor wie in manchen anderen Staaten. Sie hatten durch Veränderungen ihres Territorialbesitzes ihre konfessionelle Geschlossenheit eingebüßt. Sie mußten infolgedessen den verschiedenen christlichen Religionsgesellschaften gegenüber eine paritätische Stellung einnehmen. Es wurde ihnen dies erleichtert durch Aufbarmachung der Unterscheidung zwischen der Kirchenhoheit, die dem Staat über alle Religionsgesellschaften gebührte, und dem Kirchenregiment, das dem Landesherrn über die ev. Landeskirche seines Gebietes zustand. Ein weiterer unaufhaltbarer Fortschritt bestand darin, daß dem einzelnen Untertanen die Wahl des Religionsbekenntnisses freigegeben wurde. An Stelle der ständischen trat die persönliche Parität. In dieser fortschrittlichen Entwicklung ging der brandenburgisch-preussische Staat führend voran (Pr. Allg. Landrecht 1794, Bayern 1800/01).

b) Nachdem unter dem Einfluß des Territorialismus in Preußen zeitweise eine derartige Verschmelzung des Kirchenwesens mit der Staatsverwaltung eingetreten war, daß die evangelischen Konsistorien Jahre lang (1808—1815) ganz verschwanden, brachten die Wiederbelebung der Frömmigkeit durch die Freiheitskriege und das hohe kirchliche Interesse des persönlich frommen Königs Friedrich Wilhelm III. auch einen Wendepunkt für die evangelische Landeskirche Preußens. Durch seine Maßnahmen wurde sie erst wirklich eine einheitliche Größe, besonders durch Einführung der Union (1817), die kein Auslösen des lutherischen und reformierten Bekenntnisses, sondern vor allem Kultusgemeinschaft und einheitliche Kirchenverwaltung der beiden evangelischen Konfessionen bedeuten sollte.

In Preußen fand man in dieser Zeit eine neue Rechtskonstruktion zur Stützung des landesherrlichen Kirchenregiments, indem man es als ein Anney der Herrschergewalt hinstellte: Dem König eignet die oberste Staatsgewalt einschließlich der Kirchenhoheit als Träger der Krone; das Kirchenregiment hingegen ist eine aus der Kirche selbst hervorquellende Befugnis, die der Kirche selbst zusteht, aber am zweckmäßigsten vom Träger der Krone mitversehen wird, so daß er beide höchste Gewalten in Personalunion in sich vereinigt. Diese bewußte Sonderung des Summepiskopats von der Herrscherwürde bekam praktische Bedeutung, als Preußen durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ein konstitutioneller Staat wurde. Als Bestandteil der Staatsgewalt wäre das Kirchenregiment

in die konstitutionelle Regierungsform hineingezogen worden, infolge der Rechtsanschauung, daß es nicht ein Anhängens, sondern ein Anney der Staatsgewalt sei, ergab sich nunmehr der Zustand, daß der König als Staatsoberhaupt konstitutionell, als Summepiskopus dagegen noch absolut regierte. Da Art. 15 der Verfassungsurkunde der evangelischen wie der römisch-katholischen Kirche die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zusicherte, hätte schon damals für die evangelische Kirche das landesherrliche Regiment aufhören müssen; die Zeit war jedoch für solche Entwicklung noch nicht reif. Es fehlten der evangelischen Kirche auch alle zur Übernahme der Kirchenleitung erforderlichen Organe.

c) Die inzwischen herrschend gewordene Auffassung von der Kirche als einer selbständigen Größe bewirkte jedoch den Fortschritt, daß die preussische Landeskirche am 29. Juni 1850 in dem Evangelischen Oberkirchenrat eine oberste kirchenregimentliche Behörde erhielt, der allerdings zunächst nur die inneren Kirchenangelegenheiten überwiesen wurden. Die äußeren verblieben noch dem Kultusministerium und in den Provinzen den Regierungen. Erst durch Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 wurden auch die äußeren Angelegenheiten dem ODK. und den Konsistorien übertragen. Auch diese waren von Rechtswegen seit 1850, unbestreitbar aber seit 1876 nicht mehr staatliche, sondern kirchenregimentliche Behörden.

Inzwischen hatten die kollegialistischen Rechtsideen an Boden gewonnen. Der Gedanke, daß die obrigkeitliche Kirchenverfassung durch gemeindliche und synodale Organisationen ergänzt werden müsse, ließ sich nicht mehr abweisen, zumal beachtenswerte Persönlichkeiten wie Schleiermacher (1768—1834), der Kirchenrechtslehrer Emil Herrmann (1812—85) und der Kultusminister Eichhorn (1779—1856) sich für diese Neuerungen der evang. Kirchenverfassung einsetzten. Ein greifbares Vorbild hatte man für sie an der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835, die in Zusammenhang steht mit der staatsfreien Verfassung der reformierten niederrheinischen Gemeinden (vgl. S. 38) und eine provinziell durch alle Stufen durchgeführte presbyterial-synodale Organisation mit der landesherrlichen Konsistorialregierung verbindet. Im Unterschied von der sonst üblichen Art der Ernennung wurden nach dieser Ordnung die Superintendenten von der Kreissynode auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl bedurfte der Bestätigung durch den Ev. Oberkirchenrat.

Seit Mitte des 19. Jahrh. wurde die Einrichtung einer kirchlichen Selbstverwaltung auch für die östlichen Provinzen ernstlich in Angriff genommen. Durch Erlass vom 29. Juni 1850 wurden Grundzüge einer Gemeindeordnung geboten und zur Annahme anheimgelassen, durch Erlass vom 27. Febr. 1860 wurde die Einführung dieser Gemeindeordnung gefordert. In den 60er Jahren ging man dazu über, auch Kreisynoden einzurichten, die sich aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten zusammensetzten. Nachdem diese und andere Versuche sich bewährt hatten, wurde die Selbstverwaltung zu einer dauernden Einrichtung der Kirche gemacht durch den Erlass vom 10. Sept. 1873, durch den König Wilhelm I. „kraft der ihm als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse“ für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen eine „evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung“ einführt, die am 25. Mai 1874 die staatliche Sanction erhielt. Es fehlte noch als oberster Abschluß der korporativen Verfassung eine Generalsynode. Sie wurde als Schlußstein angefügt durch die Generalsynodalordnung vom 20. Jan. 1876, die durch Staatsgesetz vom 3. Juli 1876 sanktioniert wurde. Somit war die neue kirchliche Ordnung auch staatlich gewährleistet. Durch sie war der König auch auf dem Gebiet des Kirchenregiments ein konstitutioneller Herrscher geworden. In den neugeschaffenen Selbstverwaltungsorganen hatte die Kirche ein verfassungsmäßiges Recht auf Teilnahme an der Kirchengewalt erhalten. Künftig war der König z. B. beim Erlasse kirchlicher Gesetze an die Mitwirkung der Synoden gebunden. Wenn er sich hinsichtlich seiner kirchenregimentlichen Befugnisse auch freiwillig beschränkt und die meisten schon längst *jura delegato* den kirchenregimentlichen Behörden übertragen hatte (als *jura vicaria*), so behielt er seiner persönlichen Entscheidung doch einige bestimmte Rechte vor. Zu diesen Reservatrechten (*jura reservata*) des Landesherrn gehörten z. B. das Recht der Sanction und Publikation der Kirchengesetze, die Ernennung der kirchenregimentlichen Beamten, die Berufung, Vertagung, Schließung und Auflösung der oberen Synoden und die Ernennung einer Anzahl von Synodalmitgliedern (für die preuß. Generalsynode waren es z. B. 30, für die Frankfurter Bezirksynode 6).

d) Auf den Gebieten, die im Jahre 1866 als neue Provinzen der preußischen Monarchie einverleibt wurden, befanden sich sechs verschiedene Landeskirchen: die lutherische und reformierte Kirche

Hannovers, die evangelische Kirche von Schleswig-Holstein, von Kurhessen, von Nassau und von Frankfurt a. M. Es hätte genügt, wenn der preussische Staat sich ihnen gegenüber auf seine Kirchenhoheit beschränkt hätte, aber auch sie wurden dem landesherrlichen Kirchenregiment des Königs von Preußen unterstellt; jedoch wurde ihre kirchliche Oberbehörde wegen des unierten Charakters der altpreussischen Landeskirche nicht der Evang. Oberkirchenrat, sondern der Kultusminister in Berlin, unter dessen Verantwortung eine Abteilung für geistliche Angelegenheiten die obere Verwaltung der neupreussischen Landeskirchen besorgte. Unter dem Kultusminister standen die Konsistorien der genannten sechs Landeskirchen: in Hannover (luth. Landeskonsistorium), Aurich (ref. Kons.), Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. Die luth. Kirche Hannovers hatte schon 1864 eine Kirchenvorstands- und Synodalordnung bekommen; die reformierte erhielt 1882 eine Kirchengemeinde- und Synodalordnung. In Schleswig-Holstein war eine solche schon 1876 eingeführt worden, im Konsistorialbezirk Wiesbaden 1877; 1885 folgte Hessen-Cassel nach und zuletzt 1899 die kleine Landeskirche von Frankfurt a. M.

e) Die geschichtliche Entwicklung fügte es, daß die preussischen Landeskirchen eine Kirchenverfassung bekamen, die eine Verbindung der landesherrlich-konsistorialen mit der presbyterial-synodalen Organisation darstellte. Der Schwerpunkt lag, abgesehen von Rheinland und Westfalen, auf der landesherrlich-kirchenregimentlichen Seite. Auf jeden Fall sicherte aber die gewonnene Verfassungsform den evangelischen Landeskirchen Preußens einen gedeihlichen Bestand. Da kam im November 1918 die Staatsumwälzung im Deutschen Reich und entfernte das landesherrliche Kirchenregiment, an das sich die evangelische Kirche seit Jahrhunderten angelehnt hatte. Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß die freigewordene Kirchengewalt an die Kirche selbst zurückgefallen und von ihr die entstandene Lücke auszufüllen war. Durch das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt vom 20. März 1919 wurden jedoch die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments bis zum Erlaß der künftigen Verfassung auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens übertragen, eine Anordnung, die ein Verstoß gegen die Selbständigkeit der Kirche war. In den Monaten schwerer Sorge und Beunruhigung, die nach der Revolution über die Kirche hereinbrachen, nahmen der Ev. Oberkirchenrat und General-

synodalvorstand mit Umsicht und Würde die Interessen der evangelischen Kirche wahr und tatkräftig die innere Neuordnung der Kirche in Angriff. War sie auch nicht, wie viele wähten, völlig neu aufzubauen, so galt es doch angesichts der Verflochtenheit des landesherrlichen Kirchenregiments mit der Kirchenverfassung eine durchgreifende Neugestaltung herbeizuführen. Sie konnte nur mit eigenen Mitteln der Kirche geschaffen werden. Die Selbstverwaltung wurde nunmehr Grundlage der kirchlichen Verfassung. Auch das Organ des Kirchenregiments mußte aus der Kirche selbst hervorgehen. Es war durchaus berechtigt, daß der Ev. Oberkirchenrat in Gemeinschaft mit dem Generalsynodalvorstand als „Landeskirchenausschuß“ im April 1920 die ehemals vom König ausgeübten kirchlichen Rechte für sich beanspruchte.

Um die Kirchenverfassung den veränderten Verhältnissen anzugleichen, wurde durch Kirchengesetz vom 19. Juni 1920 eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens beschlossen. Ebenso wurden durch Kirchengesetze für die sechs Landeskirchen der neuen Provinzen, für die luth. und ref. Kirche der Provinz Hannover, für die ev.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, für die ev. Kirche in Hessen, für die ev. Landeskirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden und für die ev. Landeskirche Frankfurt a. M. verfassunggebende Kirchenversammlungen angeordnet. Die Abgeordneten für diese sechs Kirchenversammlungen wurden meistens im Wege der Urwahl gewählt. Eine für ganz Preußen wichtige Neuerung war, daß bei diesen Wahlen für die Kirchenversammlungen die Frauen zum ersten Male mit den gleichen Rechten wie die Männer auftraten. In den neuen Provinzen gingen die bisher vom Kultusminister ausgeübten kirchenregimentlichen Befugnisse auf einen aus dem zuständigen Konsistorium und Synodalausschuß bestehenden Landeskirchenausschuß über.

Die verfassunggebende Kirchenversammlung für Altpreußen trat am 24. Sept. 1921 in Berlin zusammen. In diesem Tage traten die drei Minister das Kirchenregiment an die Kirche selbst ab. In den Jahren 1921 und 1922 traten auch in den übrigen preussischen Landeskirchen die verfassunggebenden Kirchenversammlungen zusammen. Sie schufen die neuen Kirchenverfassungen, deren Inkrafttreten nach staatsgesetzlicher Bestätigung im Laufe des Jahres 1924 erfolgt ist.

Die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat trotz Art. 137, Abs. 1 („Es besteht keine Staatskirche“) nicht die Trennung von Staat und Kirche gebracht, wie sie vermutet wurde. Sie hat vielmehr die Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit dem Rechte der Besteuerung ihrer Mitglieder (auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten und mit Hilfe der staatlichen Gewalt) anerkannt. Auch die Leistungen der Einzelstaaten für die Kirchen wurden nicht eingestellt, sondern fortgesetzt. Sie können nicht aufgehoben, sondern nur abgelöst werden.

## 2. Im übrigen Deutschland.

a) Hier nahm die Entwicklung meist einen ähnlichen Gang wie in Preußen, nur daß sich alles in kleinerem Rahmen vollzog. Dem preussischen Vorbilde einer Union folgten Nassau (1817), Rheinpfalz (1818), die kurhessischen Gebiete Hanau, Fsenburg und Fulda (1818), Baden (1821), Waldeck (1821), Rheinhessen (1822), Anhalt-Bernburg (1825), Anhalt-Deßau (1827) und Birkenfeld. In Nassau, Baden, Rheinpfalz und Anhalt führte man die weitergehende Konfessionsunion (Sehrunion) ein.

b) Beachtenswert sind die Maßnahmen, die in den Ländern zur Sicherung der evangelischen Konfession getroffen wurden, wo der Landesherr dem katholischen Glauben angehörte. Nach den Grundsätzen des Territorialsystems stand auch dem katholischen Landesherrn das Kirchenregiment über die evangelische Kirche seines Landes zu. In Sachsen wurde die Kirchenhoheit (jus circa sacra) von dem Kultusminister wahrgenommen, der evangelisch sein mußte, das Kirchenregiment (jus in sacra) von drei „in Evangelicis beauftragten“ Staatsministern evangelischen Glaubens, die vom König ernannt wurden. Sie übten aber tatsächlich von der Kirchengewalt nur die jura reservata des Landesherrn aus, während die laufenden Regierungsgeschäfte (jura vicaria) einem unter ihrer Oberaufsicht stehenden, durch Kirchengesetz vom 15. April 1873 und durch Staatsgesetz vom 16. April 1873 eingesetzten Landeskonsistorium übertragen waren. In Bayern r. d. Rheines wurde das mit der Staatsgewalt verbundene „oberste Episkopat“ (jus in sacra) durch ein selbständiges Oberkonsistorium in München ausgeübt, das laut Edikt vom 26. Mai 1818 unmittelbar dem Ministerium des Innern unterstand; dasselbe Rechtsverhältnis bestand für die rheinpfälzische evangelische Kirchenbehörde, für das protestantische Kon-

istorium in Speyer. Auch in der Altenburger Verfassungsurkunde war für den Fall, daß der Regent sein Glaubensbekenntnis änderte, vorgesehen, daß alsdann die Kirchenhoheitsrechte einem evang. Ministerium zu übertragen seien. Ebenso war in Württemberg, wo der Anfall der Krone an die katholische herzogliche Linie bevorstand, schon seit 1898 bzw. 1912 die Bestimmung getroffen, daß die evangelische Kirchenregierung bei dieser Veränderung von zwei evangelischen Staatsministern, von den Präsidenten des Konsistoriums und der Landesynode sowie von dem dienstältesten Generalsuperintendenten wahrgenommen werden sollte.

c) Die Erkenntnis von der Verschiedenheit der beiden Begriffe Kirchenhoheit und Kirchengewalt führte dazu, daß in den meisten deutschen Einzelstaaten zur Ausübung der Kirchenregierung besondere Organe bestellt wurden, in den freien Städten eine Senatskommission (Bremen) oder ein Kirchenrat (Hamburg, Lübeck), in den Staaten kirchenregimentliche Behörden. Ein vollständig in sich geschlossenes kirchliches Behördensystem ähnlich dem altpreussischen schufen sich Baden (Ev. Oberkirchenrat in Karlsruhe, unter ihm 28 Diözesen, an deren Spitze je ein Dekan), Hessen (Oberkonsistorium in Darmstadt, unter ihm die Superintendentur Oberhessen mit 10 Dekanaten, die Superintendentur Rheinhessen mit 5 Dekanaten und die Superintendentur Starkenburg mit 8 Dekanaten), Mecklenburg-Schwerin (Großherzogl. Oberkirchenrat in Schwerin — seit 19. Dez. 1849 — und unter ihm das Großherzogl. Konsistorium in Rostock; die Landeskirche eingeteilt in die Superintendenturen Doberan mit 6 Präposituren, Güstrow mit 7 Präposituren, Malchin mit 6 Präposituren, Parchim mit 7 Präposituren, Schwerin mit 3 Präposituren, Wismar mit 7 Präposituren und Superintendentur Rostock), Mecklenburg-Strelitz (Großherzogl. Konsistorium in Neustrelitz und unter ihm 7 Präposituren), Oldenburg (Oberkirchenrat in Oldenburg, unter ihm 7 Kreisgemeinden ohne einen Superintendenten oder ähnlichen ständigen geistlichen Aufsichtsbeamten, wohingegen die selbständigen Landeskirchen des Fürstentums Birkenfeld und des Fürstentums Lübeck die Würde des Superintendenten aufwiesen) und Anhalt (Herzogl. Konsistorium zu Dessau, unter ihm 5 Superintendenturen).

In anderen Staaten wurden die kirchlichen Behörden einem Staatsministerium unterstellt. So z. B. in Württemberg, wo das Kgl. Evang. Konsistorium in Stuttgart dem Ministerium des Kirchen-

und Schulwesens untergeordnet war. Württemberg war für seine evangelische Bevölkerung eingeteilt in die Prälaturen Ludwigsburg mit 5 Dekanaten, Reutlingen mit 9 Dekanaten, Heilbronn mit 19 Dekanaten und Ulm mit 16 Dekanaten. In Bayern r. d. Rh. war dem Kgl. protestantischen Oberkonsistorium zu München als Aufsichtsbehörde das Ministerium des Innern gesetzt. Unter dem Münchener Oberkonsistorium, dem unmittelbar das Dekanat München unterstand, gab es das Konsistorium in Ansbach (mit 22 Dekanaten in Mittelfranken und 7 Dekanaten in Schwaben und Neuburg) und das Konsistorium in Bayreuth (mit 17 Dekanaten in Oberfranken, 9 Dekanaten in Unterfranken und Schaffhausen und 4 Dekanaten in Oberpfalz und Niederbayern). In der Rheinpfalz unterstand dem Speyerer Konsistorium 16 Dekanate. Im Königreich Sachsen gab es außer dem Landeskonsistorium in Dresden (über dem die in Evangelicis beauftragten Minister) ein besonderes Konsistorium für die Oberlausitz, das sich als Behörde mit der Kreishauptmannschaft Bautzen deckte. Ihm waren zugeteilt die vier Städte Bautzen, Kamenz, Löbau und Zittau mit den dazu gehörigen Landkreisen, während das Landeskonsistorium 27 zum Teil sehr umfangreiche Ephorien (mit Superintendenten an der Spitze) verwaltete. Im Herzogtum Braunschweig hatte das unter dem Ministerium stehende Konsistorium seinen Sitz in Wolfenbüttel. Die Landeskirche selbst war eingeteilt in die General-Inspektionen Wolfenbüttel mit 6 Superintendenturen, Braunschweig mit 2, Helmstedt mit 5, Gandersheim mit 3, Holzminden mit 4 und Blankenburg mit 3 Superintendenturen. Die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel waren dieser Einteilung als besondere Stadt-Inspektionen entnommen. An der Spitze jeder Inspektion war ein Generalsuperintendent vorgeesehen. Von den Thüringischen Staaten hatte Sachsen-Weimar-Eisenach eine besondere Kirchenbehörde, das Großherzogl. Konsistorium in Weimar (unter dem Großherzogl. Staatsministerium), während die Landeskirche in 22 Diözesen mit Superintendenten an der Spitze geteilt war, ebenso Sachsen-Meiningen, wo ein unter dem Herzogl. Staatsministerium stehender Oberkirchenrat die 14 Diözesen des Landes verwaltete. Eine eigene unter dem Landesministerium arbeitende kirchenregimentliche Behörde hatten auch (und zwar Kirchenräte): Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, (Konsistorien:) Reuß ä. L., Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, während einige andere der kleineren Staaten

für die kirchliche Verwaltung aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern gemischte kirchliche Abteilungen bei ihren Landesregierungen eingerichtet hatten, so z. B. Sachsen-Mttenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Reuß j. L.

d) In sämtliche deutsche Landeskirchen hielt seit Mitte des 19. Jahrh. die Selbstverwaltung ihren Einzug. Die Gemeinden bekamen Kirchenvorstände, meistens auch Gemeindevertretungen, die Kirchentreise oder Diözesen Synoden, die sich aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammensetzten, die größeren Landeskirchen (z. B. Baden, Hessen, Sachsen) auch General- oder Landessynoden, für deren Bildung genaue Bestimmungen erlassen wurden. Für die Zeit, in der die Synoden nicht versammelt waren, wurden ständige Synodalausschüsse gewählt, an deren Mitwirkung die kirchenregimentlichen Behörden für bestimmte Geschäfte gebunden waren. Während die kleineren Synoden (z. B. Kreissynoden) gewöhnlich alljährlich zusammentreten sollten, wurde dies für die größeren Synoden nur für alle 3—4 Jahre vorgesehen.

3. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts regte sich in vielen Kreisen der Wunsch, die evangelischen Landeskirchen, die nach dem Untergange des Corpus Evangelicorum (1806) völlig zusammenhanglos geworden waren, wieder in engere Verbindung miteinander zu bringen. Als geeignetes Mittel hierzu erschien die Schaffung eines gemeinsamen Organes der evangelischen Kirche. Hierzu kam es jedoch nicht wegen der Befürchtung vieler deutschen Fürsten, daß ein solches Organ ihrer kirchenregimentlichen Autorität Abbruch tun könnte. Als Ersatz traten zunächst die Kirchentage ein, die von 1848—72 sechszehnmal in verschiedenen Städten Deutschlands zusammentraten. Schon auf dem ersten Kirchentage (1848) in Wittenberg tauchte der Gedanke auf, die evangelischen Kirchengemeinschaften Deutschlands zu einem Kirchenbunde zusammenzuschließen. Der Gedanke war damals unausführbar. Mehr Erfolg als die Kirchentage hatte die Eisenacher Konferenz, die seit 1852 regelmäßig alle 2 Jahre Abgeordnete der einzelnen Landeskirchen in der Lutherstadt versammelte, um Fragen des Kultus, der Disziplin und der Verfassung miteinander zu beraten. Die Eisenacher Konferenz genügte jedoch dem immer dringender werdenden Einheitsbedürfnis nicht; auch machte die Weltpolitik es erforderlich, daß die evangelischen Landeskirchen ein jederzeit leistungsfähiges Organ gemeinsamen Handelns erhielten. Deshalb begründete die

Eisenacher Konferenz im Jahre 1903 den deutschen evangelischen Kirchausschuß, bestehend aus 15 Mitgliedern, die sich auf verschiedene Landeskirchen verteilten; Preußen hatte für seine älteren Provinzen 3, für seine neueren 2, Bayern, Württemberg und Sachsen je einen Vertreter zu entsenden, den Rest hatten die übrigen Landeskirchen nach gegenseitiger Verständigung zu stellen. Der Ausschuß sollte alljährlich zusammentreten und nach seinem Programm vor allem folgende Aufgaben erfüllen: a) die Wahrnehmung der evangelischen Interessen gegenüber anderen Kirchen und Religionsgesellschaften des In- und Auslandes; b) die kirchliche Versorgung der Evangelischen in den deutschen Schutzgebieten; c) die Förderung der kirchlichen Versorgung der evangelischen Deutschen im Auslande; d) die Beobachtung und Handhabung der das kirchliche Leben berührenden Gesetzgebung, sowie die Sammlung der Gesetze und Verordnungen der einzelnen Landeskirchen; e) den Erlaß von öffentlichen Kundgebungen. Die Schranke, welche sich der Tätigkeit des Kirchausschusses entgegenstellte, war der Umstand, daß seine Beschlüsse in den einzelnen Landesregierungen zustimmten. Ein Mangel der eben genannten Einrichtungen bestand auch darin, daß sie lediglich die Kirchenregierungen berücksichtigten und nicht die inzwischen einflußreich gewordenen synodalen Körperschaften; deshalb wurde mit Recht wiederholt zur Ergänzung des Kirchausschusses ein aus Abgeordneten der verschiedenen Landessynoden bestehender Beirat gefordert.

4. Das evangelische Kirchenrecht, das in Melancthon seinen geistigen Urheber hat, entwickelte sich namentlich an der verschiedenen wissenschaftlichen Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments, wie wir sie in den drei Systemen des Episkopalismus, Territorialismus und Kollegialismus kennen lernten, zu einer neuen selbständigen Disziplin. Bahnbrechend und grundlegend war Benedict Carpzow († 1666) mit seiner *Jurisprudentia ecclesiastica*. Die höchste Autorität auf dem Gebiet des protestantischen R. blieb für lange Zeit Justus Henning Böhmmer († 1749). Einen bedeutsamen Fortschritt brachte auch der kirchenrechtlichen Wissenschaft die historische Rechtsschule, die getreue Ergründung und gewissenhafte kritische Behandlung des Stoffes als unumgängliche Forderungen geltend machte. Ihre Grundlage führte Karl Friedrich Eichhorn (1781—1854) in das R. ein. Ihren namhaftesten Vertreter und Förderer fand die neue historische

systematische Methode in Nemilius Ludwig Richter (1808—64). Auf seinen Schultern stehen mehr oder weniger alle, die in den letzten Jahrzehnten bis in die Gegenwart hinein erfolgreich an der Wissenschaft des KR. mitgearbeitet haben, z. B. Jacobson, Herrmann, Wasserfchleben, Thudichum, Hübler, Hirschius, Sohm, Voening, Dove, Zorn, Kieker, Friedberg und Stuj. Aus der Neuzeit verdient besondere Erwähnung Jos. Victor Vredt, der es unternommen hat, ein deutsches Kirchenrecht unter starker Hervorhebung der reformierten Anregungen und Einflüsse zu schreiben.

## Zweites Kapitel.

### Die Verfassung der evangelischen Landeskirchen.

**Vorbemerkung:** Es können grundsätzlich drei verschiedene Wege zur Herstellung einer kirchlichen Verfassung gegangen werden. Man kann die weltliche Obrigkeit, das geistliche Amt oder die Gemeinde zum Ausgangspunkt der Verfassung nehmen. Es kommen immer wieder die drei Stände in Betracht (vgl. S. 33). Mit Hilfe der weltlichen Obrigkeit entstanden die Verfassungen der lutherischen Landeskirchen in der Reformationszeit und die Kirchengemeinde- und Synodalordnungen des 19. Jahrhunderts. Auf dem geistlichen Amt, speziell auf den Bischöfen beruht die römisch-katholische Kirchenverfassung. Auf den Geistlichen baute sich auch die älteste hessische Kirchenordnung auf (vgl. S. 31). Die Gemeinde wurde in den calvinischen Verfassungen in den Mittelpunkt gestellt und in den neuesten Kirchenverfassungen als Grundlage genommen.

Welche der drei Verfassungsformen den Vorzug verdient, das wird schwerlich unparteiisch und unboreingenommen beurteilt werden. Auf jeden Fall hat sich das römisch-katholische Episcopalsystem glänzend bewährt, und es ist bezeichnend, daß die Reformatoren, insonderheit Luther und Melanchthon, nur ungern von ihm abgingen, daß ferner außerdeutsche Kirchen mit Erfolg das Bischofsamt beibehielten und seine Erneuerung wiederholt in der deutschen evangelischen Kirche angestrebt wurde. Daß die bischöfliche Verfassung notgedrungen mit der Idee der apostolischen Sukzession verbunden sein müsse, ist nicht einzusehen. Das bischöfliche Verfassungssystem hat ebenso wie das gemeindlich-synodale den Vorzug, daß es an keine Landesgrenzen gebunden ist. So erklärt es sich, daß gleich dem Katholizismus der Calvinismus, der seine Verfassung unabhängig von der weltlichen Obrigkeit ausbildete und deshalb eine für alle Staatsformen passende kirchliche Organisation besaß, in die weite Welt gezogen ist, nach Frank-

reich, Holland, England, Schottland, Ungarn, Polen, Nordamerika, während die lutherischen Landeskirchen mit politischen Grenzen zusammenfielen und auf bestimmte Staatsgedanken eingestellt waren. Es ist entschieden ein Fortschritt, den der neueste Umschwung der Dinge der evangelischen Kirchenverfassung gebracht hat, daß sie mit ihrem gemeindlich-synodalen Aufbau Landesgrenzen und nationale Schranken überschreiten kann. Ob jedoch die neue auf Wahlen und kirchlichen Parlamenten beruhende und deshalb leicht in den Kampf der kirchlichen Parteien hineingeratende Verfassung sich bewähren wird, bleibt abzuwarten.

Die drei genannten Verfassungstypen treten nicht immer rein auf, sondern auch in Variationen, in Verbindung mit Einrichtungen, die aus einer der anderen Formen stammen. Ein Beispiel hierfür ist die bisherige preussische Kirchenverfassung, die eine Vermischung der ursprünglichen lutherischen Konsistorialverfassung mit der reformierten presbyterial-synodalen darstellt.

Man könnte grundsätzlich ebensogut sagen: Es handelt sich auch bei der kirchlichen Verfassung immer um die Frage, ob die Autorität (staatliche oder kirchliche) oder Majorität den Ausschlag geben soll.

Vor allem ist aber festzustellen, daß nach evangelischer Auffassung die Verfassung ein *Abiaphoron* ist, daß nicht eine bestimmte Verfassungsform zum Wesen der evangelischen Kirche gehört.

## A. Die bisherigen Verfassungen der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Grundsätzlich stand dem evangelischen Landesherrn die persönliche Handhabung des Kirchenregimentes zu. Alle hierzu von ihm herangezogenen Personen oder Behörden handelten in seinem Auftrag und bezogen von ihm ihre Gewalt, nicht etwa von Gott oder von der Kirche, wie es zuweilen ausgesprochen wurde. Die geschichtliche Entwicklung hatte jedoch dazu geführt, daß die Verfassung der einzelnen deutschen Landeskirchen, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, eine gemischte geworden war, eine Verbindung des landesherrlich-behördlichen Kirchenregimentes mit kirchlicher Selbstverwaltung, und zwar in der Weise, daß die Organe der letzteren nicht nur bestimmte Befugnisse und Geschäfte selbständig

erlebigen, sondern die kirchenregimentlichen Behörden in wichtigeren Angelegenheiten an die Mitwirkung und Zustimmung dieser kirchlichen Selbstverwaltungskörper gebunden waren, z. B. bei Schaffung von Kirchengesetzen, bei kirchlichen Vermögensangelegenheiten, bei Besetzung gewisser kirchenregimentlicher Stellungen usw. Es ergab sich das Bild, daß sich das kirchliche Behördensystem wie eine Pyramide von der Spitze des landesherrlichen Kirchenregimentes nach unten abdachte, während daneben die kirchliche Selbstverwaltung in wachsenden synodalen Organen vom Boden der Gemeinde aus emporstieg. Die bisherigen Kirchenverfassungen bilden die Vorstufe für die gegenwärtig neuentstandenen. Für ein richtiges Verständnis der letzteren ist die Kenntnis der vorausgegangenen Einrichtungen eine unerlässliche Voraussetzung.

## I. Die bisherige Kirchenverfassung in Preußen.

### 1. Organisation des Kirchenregimentes.

In Preußen war die den Landesherrn in seinem Kirchenregiment vertretende Behörde für die alten Provinzen der Evangelische Oberkirchenrat (O.K.R.) in Berlin, bestehend aus einem weltlichen Präsidenten, einem geistlichen Vizepräsidenten und einer Anzahl von weltlichen und geistlichen Räten. Sie wurden sämtlich durch den König auf gemeinsamen Vorschlag des O.K.R. selbst sowie des Kultusministers auf Lebenszeit ernannt. Sie waren ebenso wie die Beamten der Konsistorien Staatsbeamte. Die Landeskirche war eingeteilt in Konsistorialbezirke, die sich der provinziellen Einteilung des Staates anschmiegen. Provinzialkonsistorien befanden sich in Berlin, Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster und Coblenz. Die beiden Konsistorien zu Posen und Danzig sind infolge der Deutschland auferlegten Gebietsabtretungen fortgefallen. Die Konsistorien waren ebenso wie der O.K.R. kollegialische Behörden, bestehend aus einem weltlichen Präsidenten, dem Generalsuperintendenten, der als Stellvertreter des Präsidenten in Betracht kam, und einer Anzahl von weltlichen und geistlichen Räten. Die Ernennung der Mitglieder der Konsistorien erfolgte in der nämlichen Weise wie beim O.K.R. Einige Provinzen hatten im Laufe der Zeit mehrere Generalsuperintendenten erhalten, Brandenburg und Sachsen 3, Schlesien 2. Zu den Mitgliedern des Konsistoriums gehörte auch als

Vertreter für die militär-kirchlichen Angelegenheiten der Militär-Oberpfarrer des zuständigen Armeekorps, wie der evangelische Feldpropst mit der gleichen Kompetenz geborenes Mitglied des E. K. war. Bei dem Konsistorium der Provinz Brandenburg bestand für die sechs Diözesen der Reichshauptstadt und die sie umringenden fünf Landdiözesen eine besondere „Abteilung Berlin“, die aber einem selbständigen Konsistorium ziemlich gleichkam. In der Provinz Sachsen gab es unter dem Konsistorium in Magdeburg für die drei gefürsteten Stolbergischen Grafschaften Mediatkonsistorien zu Wernigerode, Stolberg und Roßla, denen bestimmte Befugnisse im Geltungsbereich der ehemals standesherrlichen Gebiete überlassen waren.

Für die 1866 erworbenen Provinzen war der Vertreter des landesherrlichen Kirchenregiments der Minister der geistlichen Angelegenheiten, der neuerdings die Bezeichnung Minister für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung erhielt. Unmittelbar unterstanden ihm das Landeskonsistorium zu Hannover für die lutherische und das Konsistorium zu Aachen für die reformierte Kirche Hannovers, außerdem das Provinzialkonsistorium zu Kiel und die drei Konsistorien in der Provinz Hessen-Nassau zu Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. Die Präsidenten und Räte dieser Konsistorien wurden auf Vorschlag des Kultusministers durch den Landesherrn ernannt.

Jeder Konsistorialbezirk war — mit Ausnahme des kleinen Frankfurter — in eine Anzahl von Diözesen zerlegt, die in Rheinland und Westfalen Synoden, in Schleswig-Holstein Propsteien, in Hannover Inspektionen, in Nassau Dekanate genannt wurden. Sie deckten sich meist mit den politischen Kreisen. Den staatlichen Regierungsbezirken entsprachen keine kirchlichen Verwaltungsbezirke. Man zählte in der Provinz Brandenburg 83, in Pommern 56, in Ostpreußen 39, in Westpreußen (bis 1918) 20, in Posen (bis 1918) 24, in Schlesien 56, in Sachsen 98 Diözesen, in der Rheinprovinz 33 und in Westfalen 23 Synoden, in Schleswig (bis 1918) 13 und ebenso in Holstein 13 Propsteien, in Hannover 106 lutherische und 10 reformierte Inspektionen, in Hessen 13 Diözesen und in Nassau 20 Dekanate. In Hannover gab es Städte, die einen besonderen Aufsichtsbezirk bildeten, wie z. B. Gelle, Göttingen, Goslar, Hildesheim, Stade, und Kirchengemeinden in den sog. Herrlichkeiten, die nicht der ordentlichen Inspektion unterworfen waren, sondern wie die ebengenannten Städte unter der unmittelbaren Aufsicht des zuständigen Generalsuperinten-

dentent standen. Die kirchliche Leitung der Diözesen hatten die Superintendenten (in Schleswig-Holstein Präpste, in Nassau Dekane betitelt); sie waren die kirchlichen Aufsichtsbeamten, die Organe und ständigen Kommissare der Konsistorien, durch deren Hand die Verfügungen für die Geistlichen und Gemeinden gingen und ebenso deren Berichte und Anträge an die Behörden. Diese geschichtlich ersten Beamten des landesherrlichen Kirchenregiments waren seine unterste Auswirkung geworden, nur nicht im ehemaligen Kurhessen, wo unter ihnen noch Metropolitane eingesetzt waren für kleinere Kirchenkreise, die Klassen genannt wurden (an Zahl 46). Die Bestellung der Superintendenten erfolgte in Altpreußen durch den Landesherrn auf Vorschlag des E. K. nach vorangegangener Verständigung mit dem Kultusminister; in Rheinland und Westfalen wurden sie von der Kreis-synode auf sechs Jahre gewählt und von den beiden ebengenannten behördlichen Instanzen bestätigt.

Unter den Superintendenten, in Frankfurt a. M. unmittelbar unter dem Konsistorium stehen in den einzelnen Gemeinden (Parochien), die vielfach wieder in Seelsorgebezirke zerlegt sind, die Pfarrer (Pastoren), unter denen es in der evangelischen Kirche keinen geistlichen Gradunterschied gibt. Die Pfarrer haben kraft ihres Amtes keinen Anteil am Kirchenregiment; sie stellen jedoch das unterste selbständige Verwaltungsorgan der Landeskirche dar. Wenn ihre Hauptaufgabe auch der Dienst an einer bestimmten Gemeinde ist, so sind sie doch nicht Gemeindebeamte, sondern Diener ihrer Landeskirche. Infolgedessen steht nicht den Gemeindeorganen, sondern der die Kirchengewalt ausübenden Behörde die Dienstaufsicht und Disziplinarbefugnis über die Geistlichen zu.

## 2. Organisation der Selbstverwaltung.

a) In der evangelischen Kirche war von jeher der eigentliche Kern des religiösen Lebens die Gemeinde. Allerdings wurden dieser ihrer Bedeutung die alten Kirchenordnungen der lutherischen Kirche nicht gerecht. Ihre Vertretung erfolgte in der Regel zugleich durch die weltliche Obrigkeit, d. h. durch die bürgerlichen Gemeindeorgane, was auch insofern als ganz natürlich erschien, als sich infolge des jus reformandi lange Zeit die politische und religiöse Gemeinde deckte. Eine gewisse Anerkennung brachte ihr das A. K., nach dem die zu einer Parochie Eingepfarrten eine privilegierte Korporation



bildeten. Es fehlte jedoch damals der Kirchengemeinde noch eine genügende Vertretung. Heute ist sie wie die Landeskirche selbst mit allen ihren organischen Gliederungen eine Korporation des öffentlichen Rechts. Die seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts bestehende kirchliche Selbstverwaltung setzte mit Recht bei der Einzelgemeinde ein. Durch direkte Wahl der Gemeindeglieder wurden zwei Gemeindeorgane gebildet, der Gemeindegemeinderat (in Hannover, Nassau und Frankfurt a. M. Kirchenvorstand, in Rheinland, Westfalen und Hessen Presbyterium genannt) und die Gemeindevertretung (in Rheinland und Westfalen auch Repräsentation, in Schleswig-Holstein Kirchenkollegium genannt). In Frankfurt a. M. wurden die Kirchenältesten nicht direkt von der Gemeinde, sondern von der Gemeindevertretung in einer Sitzung durch geheime Stimmenabgabe mittelst Wahlzettel gewählt. In Gemeinden unter 500 Seelen (in Nassau unter 300 Seelen) wurde von der Schaffung einer Gem.-Vertretung abgesehen; hier kamen ihre Rechte der Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder zu. Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit in die Gemeinde-Vertretung war an die Vollendung des 24. Lebensjahres geknüpft, die Wählbarkeit in den Gem.-Kirchenrat an die Vollendung des 30. Lebensjahres. Der Gem.-Kirchenrat bestand aus den Pfarrern der Gemeinde und mehreren Ältesten, 4—12, je nach der Seelenzahl der Gemeinde (in Nassau 4—16). Die Stärke der Gem.-Vertretung sollte das Dreifache der normalen Zahl der Ältesten betragen, in Frankfurt a. M. das Doppelte; in Rheinland und Westfalen konnten je nach Größe der Gemeinde 12—60 Repräsentanten gewählt werden, in Nassau 16—60, in Schleswig-Holstein 12—30 Vertreter. Die Wahl der Ältesten und Gem.-Vertreter erfolgte auf 6 Jahre. In Patronatsgemeinden hatte der Patron die Befugnis, ein mit den zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften ausgestattetes Gemeindeglied zum Ältesten zu ernennen. Die Ältesten galten erst als in ihr Amt eingetreten, wenn sie im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde ein auf ihr Amt bezügliches Gelübde abgelegt hatten. Der Gem.-Kirchenrat sollte in der Regel monatlich einmal zu ordentlicher Sitzung zusammentreten, die Gem.-Vertretung nach Bedarf. Letztere war kein besonderes Organ neben dem Gem.-Kirchenrat, sondern ein nur mit dem Gem.-Kirchenrat zusammen handlungsfähiges Kollegium, also gleichsam eine Erweiterung des Gem.-Kirchenrates, die bei bestimmten Anlässen und Gegenständen

gesetlich vorgeschrieben war, z. B. bei wichtigen Vermögensangelegenheiten, Festsetzung der Umlagen, Anstellung von Prozessen, bei Neubauten und Vornahme von erheblichen Baureparaturen und namentlich bei Pfarrwahlen. Den Vorsitz im Gem.-Kirchenrat sowie in der Gem.-Vertretung führte der Pfarrer, bei Vorhandensein von mehreren Geistlichen an derselben Kirche der erste bzw. der dienstälteste Pfarrer. In Rheinland und Westfalen sowie in Frankfurt a. M. wechselte der Vorsitz alljährlich unter den Geistlichen einer Gemeinde. Die Sitzungen der Gemeindeorgane waren nicht öffentlich und sollten in der Regel mit Gebet eröffnet werden.

Dem Gem.-Kirchenrat war als Aufgabe zugewiesen, „in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christlichen Gemeindetätigkeiten zu fördern und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.“ Dem Pfarrer war für seine geistlichen Amtstätigkeiten ausdrücklich Unabhängigkeit vom Gem.-Kirchenrat zugesichert. Der Gem.-Kirchenrat, dem der Charakter einer öffentlichen Behörde eignete, hatte vor allem die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde zu erledigen sowie ihre rechtliche Vertretung wahrzunehmen. Insbesondere oblag ihm die Sorge für die Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung, für die Armenpflege und andere kirchliche Einrichtungen. Seine Beschlüsse waren ebenso wie diejenigen der Gem.-Vertretung in ein Protokollbuch einzutragen. In seiner Wirksamkeit war der Gem.-Kirchenrat an die vorhandenen kirchlichen Gesetze und Ordnungen gebunden und außerdem wie alle Organe der kirchlichen Selbstverwaltung beschränkt durch die Aufsicht der landesherrlichen Kirchenbehörden, durch die Staatsaufsicht und hie und da durch patronatliche Befugnisse.

b) Die zu einer Diözese vereinigten Gemeinden, die kirchenregimentlich den Aufsichtsbezirk eines Superintendenten ausmachten, bildeten in der Selbstverwaltung einen Kreis-Synodalverband. Seine Organe waren die alljährlich einmal zusammentretende Kreis-Synode (Propsteisynode in Schleswig-Holstein und Bezirksynode der Inspektionen in Hannover alle 2 Jahre) und der Synodalvorstand. Zur Kreis-Synode gehörten ohne weiteres außer dem Superintendenten als Vorsitzenden sämtliche innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen. Hierzu kam eine doppelte Anzahl von ge-

wählten Mitgliedern (Laien), deren Wahl von den kirchlichen Körperschaften der Diözefangemeinden nach bestimmten Vorschriften vorgenommen wurde. Die Wahl erfolgte auf drei Jahre. Die Gewählten mußten das 30. Lebensjahr vollendet haben und bei Eintritt in die Synode ein Gelübde ablegen. Der Wirkungskreis der Kreis-synode umfaßte die Erledigung der vom Konsistorium oder von der Provinzialsynode gemachten Vorlagen, die Beratung von Anträgen an diese beiden kirchlichen Instanzen, die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen ihres Kreises, die Übung der Kirchenzucht in zweiter Instanz, wo in erster Instanz der Gem.-Kirchenrat eine Entscheidung getroffen hatte (Vorkommnisse der Kirchenzucht), die Mitaufsicht über Einrichtungen der christlichen Liebestätigkeit, die Prüfung des Kasienwesens in den einzelnen Gemeinden, die Wahl von Abgeordneten zur Provinzialsynode u. a. mehr. Für die Verhandlungen der Kreis-synode, die möglichst die Dauer von zwei Tagen nicht überschreiten sollten, galt eine beschränkte Öffentlichkeit. Zur Beschlußfähigkeit war die Anwesenheit einer Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Leitung lag in den Händen des Vorstandes, der aus dem vorsitzenden Superintendenten (Präsidenten) und aus vier von der Synode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern (Assessoren) bestand, von denen mindestens einer ein Geistlicher sein mußte. Der Synodalvorstand hatte in der Zeit, wo die Kreis-synode nicht versammelt war, die in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte zu erledigen. Eine ihm überwiesene wichtige Befugnis war, daß er die Disziplinalgewalt über die Mitglieder des Gem.-Kirchenrates und der Gem.-Vertretung auszuüben hatte mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pflichtwidrigkeit Entlassung aus dem Amt zu verhängen.

c) In größeren Städten, in denen es meist mehrere Kirchengemeinden gibt, sind diese verschiedentlich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zu Gesamtverbänden mit eigenen Organen vereinigt worden. Für Berlin, wo ein Zusammenschluß der vereinigten Kreis-synoden immer größere Schwierigkeiten hervorrief, und für die östlichen Provinzen wurden diese Verhältnisse geregelt durch das Kirchengesetz betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten vom 17. Mai 1895. Danach hörte in Berlin die Einrichtung der vereinigten Kreis-synoden auf und wurde statt dessen

aus sämtlichen Kirchengemeinden, die einer der Berliner Kreis-synoden angehören, ein Gesamtverband geschaffen, als dessen Glieder jedoch unmittelbar die Angehörigen der Kirchengemeinden gelten. Der Verband erhielt ein beschließendes Organ, die Stadtsynode, und zwei ausführende, den Stadtsynodalvorstand und den geschäftsführenden Ausschuß. Zur Stadtsynode gehören außer dem Generalsuperintendenten von Berlin und den Superintendenten der städtischen Diözesen die Vorsitzenden der Gem.-Kirchenräte sämtlicher Verbandsgemeinden und die doppelte Anzahl von gewählten Mitgliedern aus den einzelnen Gemeinden. Der für die Dauer jeder Synodalperiode gewählte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, der Ausschuß aus dem Generalsuperintendenten für Berlin als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter muß ein Geistlicher sein. Die Stadtsynode erhielt die Befugnisse und Verbindlichkeiten übertragen, die ehemals den vereinigten Kreis-synoden oblagen. Sie hat Anträge und Vorlagen über gemeinsame kirchliche Angelegenheiten des Synodalbezirks zu machen, sie darf Anleihen aufnehmen und Umlagen zu parochialen Zwecken ausschreiben. Vornehmlich wurde ihr die Pflicht aufgelegt, die Stadt Berlin ausreichend mit kirchlichen Gebäuden, Pfarrstellen und Begräbnisplätzen auszustatten und bedürftigen Kirchengemeinden die ihnen zur Erfüllung ihrer pflichtmäßigen Leistungen notwendigen Mittel zu verschaffen. Dem Vorstande oblag die Vorbereitung und Leitung der synodalen Verhandlungen. In die Ausführung der Beschlüsse teilte er sich mit dem Ausschuß, dem namentlich alle das Vermögen der Stadtsynode berührenden Angelegenheiten zugewiesen waren.

Es war gesetzlich zulässig, daß sich auch in anderen Orten nach dem Berliner Muster Kirchengemeinden mit behördlicher Genehmigung zu Parochialverbänden zusammenschlossen. Auch andere Landeskirchen, z. B. Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Cassel, sahen für diese Möglichkeit nach dem altpreussischen Vorgange die gesetzliche Regelung vor. In Frankfurt a. M. wurde zugleich mit der 1900 erfolgten Einführung einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung aus den evangelischen Gemeinden ein evangelisch-lutherischer Stadtsynodalverband und aus den beiden reformierten (deutsch- und französisch-reformiert) Gemeinden ein evangelisch-reformierter Synodalverband gebildet, von denen jeder als Organe eine jährlich einmal zusammen-

tretende Stadtsynode und einen stets für die dreijährige Synodalperiode gewählten Vorstand erhielt.

d) Der auf die Kreissynoden sich aufbauende höhere kirchliche Selbstverwaltungskörper war der Provinzialsynodalverband. Er setzte sich zusammen aus sämtlichen Synodalverbänden der Provinz. Seine Organe waren die Provinzialsynode und ihr Vorstand. Die Provinzialsynode wurde gebildet aus 1., den von den Kreissynoden oder Synodalverbänden der Provinz zu wählenden Abgeordneten; 2., einem von der ev.-theologischen Fakultät der Provinzial-Universität zu wählenden Mitgliede dieser Fakultät; 3., den vom König zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl jedoch den sechsten Teil der nach Nr. 1 zu wählenden Abgeordneten nicht übersteigen sollte. Die Zahl der von den Kreissynoden und Wahlverbänden zu wählenden Abgeordneten war festgesetzt auf das Dreifache der in der Provinz vorhandenen Wahlkreise. Ein Drittel der Abgeordneten sollte aus der Reihe der geistlichen Amtsträger genommen werden. Die weltlichen Mitglieder mußten das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Wahlperiode war auch hier eine dreijährige. Bei ihrem Eintritt in die Synode hatten die Abgeordneten ein vorgeschriebenes Gelöbniß abzulegen. Die Provinzialsynode versammelte sich alle drei Jahre auf Berufung des Konsistoriums in einer Stadt der Provinz. Anlässlich ihrer Eröffnung war ein feierlicher Gottesdienst vorgesehen. Jede einzelne Sitzung sollte mit Gebet beginnen und die Synode mit Gebet beschlossen werden. Ihre Verhandlungen waren öffentlich; ihnen wohnte ein königlicher Kommissar bei, der jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen durfte. Das gleiche Recht stand dem General-superintendenten der Provinz zu. Der Wirkungskreis der Provinzialsynoden umfaßte vor allem folgende Obliegenheiten:

1. die Überwachung der kirchlichen Zustände, Bedürfnisse und Ordnung im Kirchenbezirk;
2. die Beschlußfassung über Vorlagen der Kirchenregierung und Anträge der Kreissynoden;
3. die Teilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche Gesetze, deren Geltung sich auf die Provinz beschränken sollte, durch das Kirchenregiment nicht ohne ihre Zustimmung (erlassen werden konnten; kirchliche Ordnungen und Gesetze, die mit Zustimmung der Generalsynode zustande kamen, gingen jedoch den provinziellen Ordnungen und Gesetzen vor;

4. die Beschlußfassung über die Einführung neuer Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarischer Normen;
5. die Beratung über neue, regelmäßig wiederkehrende Provinzialkirchenkollekten;
6. die Mitwirkung bei Verwaltung kirchlicher Klassen und bei Bewilligung kirchlicher Ausgaben zu provinziellen Zwecken;
7. die Entsendung von zwei oder drei Abgeordneten in die Kommission zur Prüfung der theologischen Kandidaten;
8. die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode.

Der Vorstand der Provinzialsynode bestand aus einem Vorsitzenden (Präsident) und mehreren Beisitzern (Höchstzahl sechs), geistlichen und weltlichen in gleicher Zahl. Die Feststellung der Zahl erfolgte für jede Provinz durch Beschluß ihrer Provinzialsynode, welche der Bestätigung durch den G.D.R. bedurfte. Ebenso unterlag die Wahl des Präsidenten der Bestätigung durch den G.D.R. Zu den Pflichten des Vorstandes gehörte die Vorbereitung und Leitung der Synodalversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse, vor allem aber die Teilnahme an wichtigen Geschäften des Konsistoriums, als da waren Vorschläge über die Besetzung kirchenregimentlicher Ämter, Einwendungen einer Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Berufenen u. a. m. Dem Konsistorium war es anheimgegeben, bei allen ihm um ihrer Wichtigkeit willen dazu geeignet erscheinenden Angelegenheiten den Syn.-Prov.-Vorstand heranzuziehen. Seine Mitglieder nahmen in diesen Fällen mit vollem Stimmrecht als außerordentliche Mitglieder an den betreffenden Sitzungen des Konsistoriums teil. Die Kosten der Synoden wurden aus den Provinzial- und Kreissynodalkassen bestritten, die ihren Bedarf, soweit sie nicht über Einkünfte aus eigenem Vermögen verfügten, durch Beiträge der Synodalkreise und Gemeinden deckten. Diese Beiträge wurden nach Maßgabe einer sorgsam aufgestellten Matrikel eingezogen.

Es gibt auch innerhalb Preußens Landeskirchen, die nicht über den Bereich einer Provinz (z. B. Schleswig-Holstein, Hannover) oder eines Bezirks (Hessen-Cassel, Wiesbaden, Frankfurt a. M.) hinausgehen und deshalb in den entsprechenden Synoden ihr höchstes Organ besaßen. Es führte als solches begreiflicherweise nicht den Namen Provinzialsynode. So hieß die oberste Synode in Hannover Landeskirche, in Schleswig-Holstein und Hessen-Cassel Gesamtsynode, in den Konsistorialbezirken Wiesbaden und Frankfurt a. M.

Bezirksynode. Ihre Zusammensetzung und ihr Pflichtenkreis entsprach so ziemlich dem Joesen von einer preußischen Provinzialsynode entworfenen Bilde. Die Landesynode von Hannover, die 74 Mitglieder zählte, wurde ebenso wie die preußische Generalsynode alle 6 Jahre zu ordentlicher Tagung einberufen, während die übrigen hier genannten Synoden in der Regel alle 3 Jahre zusammentraten.

e) In Ostpreußen finden die verschiedenen Kirchenprovinzen ihre höhere Einheit und ihren Zusammenschluß in der Landeskirche. Sie ist zugleich der über den Provinzialsynodalverbänden stehende Gesamtverband. Wie die altpreußische Landeskirche im G. N. ihre kirchliche Zentralbehörde besaß, so mußte auch auf dieser höchsten Stufe die Selbstverwaltung zum Ausdruck gebracht werden. Das landeskirchliche Synodalorgan wurde die durch Gesetz vom 20. Jan. 1876 geschaffene und alle sechs Jahre in Berlin zusammentretende Generalsynode. Sie bestand

1. aus 151 Mitgliedern, die von den Provinzialsynoden der neun älteren Provinzen und der (dem Verbands der Rheinprovinz angegliederten) Kreissynode Hohenzollern gewählt wurden, und zwar zu einem Drittel aus den angestellten Geistlichen der Landeskirche, zu einem zweiten Drittel aus derzeitigen oder früheren weltlichen Mitgliedern von Provinzial- und Kreissynoden und kirchlichen Gemeindeförperschaften, und zum letzten Drittel aus kirchlich erfahrenen und verdienten Männern der Landeskirche;
2. aus 6 Mitgliedern der ev.-theologischen Fakultäten in Berlin, Greifswald, Königsberg, Breslau, Halle und Bonn;
3. aus den Generalsuperintendenten der neun Provinzen;
4. aus 30 vom Könige zu ernennenden Mitgliedern.

Die Berufung der Generalsynode erfolgte durch den König, der auch das Recht hatte, jederzeit ihre Versammlung zu schließen oder zu vertagen. Das Amt eines königlichen Kommissars zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten des obersten Kirchenregiments bei der Synode hatte der Präsident des G. N. zu versehen. Für die Generalsynode sollte während ihrer Tagung in allen evang. Hauptgottesdiensten der Landeskirche eine Fürbitte gesprochen werden. Sie war beschlußfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Zum Wirkungskreis der Generalsynode gehörte außer der allgemeinen Aufgabe, die Landeskirche auf jede erdenkliche Weise zu

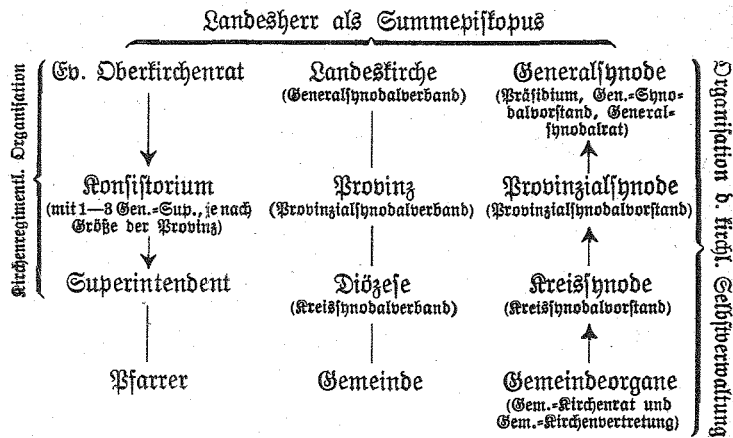
fördern, insonderheit eine weitgehende Teilnahme an der landeskirchlichen Gesetzgebung, die Kontrolle über die vom G. N. verwalteten kirchlichen Gelder, die Sorge für Aufrechterhaltung der Einheit der Landeskirche und die Pflege der Beziehungen zu anderen Teilen der evang. Gesamtkirche. Beim Beginne ihrer jedesmaligen Versammlung wählte die Generalsynode für die Dauer ihrer Tagung ein aus 6 Personen bestehendes Präsidium und an ihrem Schlusse auf eine Synodalperiode von sechs Jahren den außer der Tagung wirkenden Generalsynodalvorstand (Vorsitzender, Stellvertreter und 5 Beisitzer) und Generalsynodalrat, der aus 18 besonders gewählten Mitgliedern und den 7 Vorstandsmitgliedern der Generalsynode bestand. Der Generalsynodalvorstand wirkte teils als selbständiges Kollegium, teils in Vereinigung mit dem G. N. Alsdann nahmen seine Mitglieder mit vollem Stimmrecht als außerordentliche Mitglieder des G. N. an den Beratungen desselben teil. Die Hinzuziehung des Gen.-Syn.-R. war erforderlich z. B. bei Besetzung der Gen.-Superintendenturen und bei Vertretung der ev. Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Der Gen.-Synodalrat sollte einmal im Jahre sich in Berlin mit dem G. N. versammeln, um mit ihm über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu beraten, bezüglich deren die Kirchenregierung zur Feststellung leitender Grundsätze den Beirat dieses landeskirchlichen Synodalorgans für notwendig erachtete.

Zur Bestreitung der Kosten, welche die Generalsynode und die Tätigkeit ihrer Vorstände verursachte, war eine Generalsynodalkasse gebildet, deren Bedarf durch Beiträge aus den Provinzialsynodalkassen gesichert wurde.

Die in den synodalen Organen vor sich gehende Mitarbeit der Kirche an ihrer Gestaltung und Entwicklung hatte das landesherrliche Kirchenregiment aus einer absoluten zu einer konstitutionellen Einrichtung gemacht, besonders durch Schaffung der Generalsynode. Der in der kirchlichen Selbstverwaltung sich darstellende Fortschritt machte die evang. Landeskirchen Preußens erst zu wirklichen Rechtsorganisationen. Die Kirchengewalt des evang. Landesherrn fand nicht mehr wie anfänglich ihre Schranke bloß am Worte Gottes und an den Bekenntnisschriften, sondern an klaren und festen Ordnungen, die kirchengesetzlich und staatsgesetzlich gesichert waren. Mit derselben Genauigkeit, mit der Zuständigkeit und Obliegenheiten der kirchenregimentlichen Behörden festgelegt waren, hatte auch der Wirkungskreis der gemeindlichen

und synodalen Organe seine gesetzliche Regelung bekommen. Die Kirche war gegen jeden willkürlichen Eingriff der obersten Kirchengewalt gesetzlich geschützt. Jede Veränderung konnte nur auf gesetzlichem Wege vor sich gehen. Ohne die langjährige Schulung in der Selbstverwaltung wäre die evang. Kirche Preußens schwerlich dem durch die Revolution hervorgerufenen Umschwunge der Dinge gewachsen gewesen. — Hinsichtlich der neupreußischen Landeskirchen war es eine Lücke, daß über ihren landeskirchlichen Synoden nicht eine sie verbindende höhere synodale Vertretung geschaffen worden war, die ihrer gemeinsamen oberen Kirchenregierung durch den Kultusminister entsprach.

Nachstehende Skizze dient zur Veranschaulichung des bisherigen altpreußischen kirchlichen Verfassungsaufbaues:



## II. Die bisherige Verfassung in den übrigen deutschen Landeskirchen.

### 1. Organisation des Kirchenregiments.

Ebenso wie in Preußen stand auch in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches der Landesherr an der Spitze der Landeskirche. In den freien Städten lag die oberste Kirchengewalt in den Händen des Senats. Die Landesherren übten, wie schon dargelegt worden ist (S. 46f.), ihre Kirchengewalt durch Behörden aus, die entweder

reine kirchenregimentliche Behörden waren oder in kleineren Ländern als kirchliche Abteilungen der Staatsministerien erschienen. Die Behördenorganisation ähnelte in vielen Stücken der preußischen, nur vollzog sich alles in kleineren Maßstäben. Die landesherrliche Kirchenbehörde trug meistens die eingebürgerte Bezeichnung Konfistorium. Baden, Oldenburg und Sachsen-Meiningen gaben ihr den Namen Oberkirchenrat, Hessen Oberkonsistorium, obgleich keine nachgeordneten kirchlichen Behörden vorhanden waren. Dies traf nur in Bayern r. d. Rh. zu, wo dem Oberkonsistorium in München die Konfistorien in Ansbach und Bayreuth unterstanden, und in Mecklenburg-Schwerin, wo unter dem Oberkirchenrate in Schwerin noch ein Konfistorium in Rostock tätig war. Die Kirchenbehörden waren überall Kollegialbehörden, aus einer bestimmten Anzahl von Geistlichen und Laien zusammengesetzt, letztere meist Juristen. Zu Präsidenten wurden in einigen Landeskirchen in der Regel Juristen genommen, in anderen wieder, z. B. in Baden und Bayern r. d. Rh., konnte in diese Stellung auch ein Geistlicher berufen werden. Die Vertretung der Landeskirche stand in Baden und Hessen dem Prälaten zu. In manchen Landeskirchen war unter der Kirchenbehörde zunächst eine Gliederung in größere Bezirke vorgesehen, an deren Spitze Generalsuperintendenten standen (z. B. in Braunschweig und Württemberg), in den meisten dagegen folgte ohne Zwischenglied die Einteilung in Diözesen (Ephorien, Dekanate, Inspektionen, Präposituren), die von Superintendenten (Dekanen, Präpositen) verwaltet wurden. Während diese gewöhnlich vom Landesherrn unter behördlicher Mitwirkung ernannt wurden, gingen sie in Baden wie in Rheinland und Westfalen aus Wahlen der zuständigen Diözesansynoden hervor. Die Wahl erfolgte stets auf 6 Jahre. — In Braunschweig waren neben den Generalsuperintendenten weltliche Kirchenvisitatoren bestellt, die bei bestimmten Anlässen mitwirkten, z. B. bei Pfarrwahlen und Einführung der Pfarrer, wo von ihnen die auf die Pfarreinkünfte und das Pfarreinommen bezüglichen Verhandlungen vorgenommen wurden. In einigen Landeskirchen bildete der Superintendent zur Beaufsichtigung und Förderung der äußeren kirchlichen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit einem Staatsbeamten eine Zwischeninstanz (Kircheninspektion oder Kirchenamt genannt) zwischen Kirchenbehörde und Pfarrgemeinde, im Königreich Sachsen zusammen mit dem zuständigen Amtshauptmann

oder Stadtrat, in Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Neuß j. L. zusammen mit dem Landrat.

## 2. Organisation der Selbstverwaltung.

a) Seit Mitte oder Ausgang des 19. Jahrh. hatten sich in ziemlich allen deutschen Landeskirchen die Grundsätze der Selbstverwaltung durchgesetzt und zur Schaffung von gemeindlichen und synodalen Organen geführt. Nur die beiden Mecklenburg hatten noch keine Kirchenverfassung in modernem Sinne. Hier hatte sich noch das alte Landeskirchentum der Reformationszeit erhalten. Die kirchlichen Angelegenheiten waren Landesangelegenheiten. Die Einzelgemeinde wurde durch ihre weltliche Obrigkeit vertreten. Über die gelblichen Angelegenheiten und Baubedürfnisse beschloß eine Konferenz der Eingepfarrten unter Vorsitz des Patrons oder seines Vertreters. Es gab auch keine aus Geistlichen und Laien gemischten Synoden, sondern nur alljährliche Synoden der einzelnen Präposituren, an denen die zur Präpositur gehörenden Geistlichen teilnahmen. Alle 2 Jahre fand eine allgemeine Pastorkonferenz statt und in den Zwischenjahren eine beiden Mecklenburg gemeinsame kirchliche Konferenz für Geistliche und Laien, auf der wichtige Fragen des Volkslebens behandelt wurden. Eine Kirchengemeinde- und Synodalordnung war geplant.

Eine Synode fehlte in Bremen, in den beiden Fürstentümern Schwarzburg und Neuß sowie in der Landeskirche des zu Oldenburg gehörenden Fürstentums Lübeck. In Neuß j. L. mußte statt einer solchen bei bestimmten Angelegenheiten verfassungsmäßig die Geistlichkeit gehört werden.

Die weitgehendsten Befugnisse standen den Einzelgemeinden in Bremen zu, wo eine zusammenfassende Organisation völlig fehlte. Die Gemeinden hatten Vorstände, die sich aber nicht nach gleichen Regeln zusammensetzten, und Konvente, denen alle beisteuernden Mitglieder der Gemeinde angehörten.

b) Nicht in allen Landeskirchen erhielten die Gemeinden wie in Preußen zwei Organe der Selbstverwaltung, eines zur laufenden Geschäftsführung (Gem.-Kirchenrat) und ein größeres (Gem.-Vertretung) als Beirat bei wichtigen Angelegenheiten. Es geschah dies nur in Anhalt, Baden, Braunschweig, Hessen, Lippe, Oldenburg und Württemberg. In der Mehrzahl begnügten sie sich mit einem Organ;

so in Bayern r. d. Rh., in Württemberg, in der Pfalz, in Sachsen, in den thüringischen Staaten, in Waldeck, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Lübeck sowie im (zu Oldenburg gehörenden) Fürstentum Lübeck.

Die Gemeindeorgane führten nicht überall die gleiche Bezeichnung, sondern die Landeskirchen betätigten ihren Partikularismus auch durch abweichende Benennungen. Besonders irreführend war es, wenn z. B. in einer Landeskirche das größere Gemeindeorgan den Namen bekam, den in einer anderen das kleinere trug. Der Gemeindefürst hatte diesen Namen außer in Preußen nur in Anhalt; er hieß Kirchenrat in Oldenburg, Kirchengemeindevorstand in Bayern r. d. Rh., Württemberg, Braunschweig, Hessen, Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Hamburg und Lübeck, Kirchengemeinderat in Baden, Sachsen-Coburg-Gotha und Württemberg, Presbyterium in Lippe, im Fürstentum Lübeck und in der Pfalz. Seine Mitglieder wurden Älteste, Kirchengemeindevorsteher, in Braunschweig Kirchenverordnete genannt. Die Gemeindevertretung führte diesen Namen in Anhalt und Hessen; sie hieß Kirchengemeindeversammlung in Baden, Kirchengemeinderat in Braunschweig, Kirchengemeindevorstand in Oldenburg.

Versammlungen der Kirchengemeinde waren vorgesehen in Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Oldenburg. Hier gab es eine „allgemeine“ Gemeinde-Versammlung, an der alle ehrbaren Männer über 25 Jahre teilnahmen, und eine „engere“, zu der nur die an den Kirchenumlagen beteiligten Mitglieder der allgemeinen Gem.-Versammlung gehörten. Solche Gem.-Versammlungen traten verschiedentlich als Ersatz dort in Kraft, wo kein zweites größeres Gemeindeorgan gebildet wurde.

Zur Bildung der beiden Gemeindeorgane wurden zwei verschiedene Wege benutzt. Entweder wurden beider Mitglieder direkt von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt oder es wurde von der Gemeinde nur die größere Körperschaft gewählt, die dann ihrerseits die Mitglieder der kleineren wählte; so z. B. in Baden und Braunschweig. In Oldenburg wurde das geschäftsführende Organ, der Kirchenrat, von der allgemeinen und der Kirchengemeindeversammlung gewählt.

Die Wahlberechtigung setzte ziemlich durchgehends das voll-

endete 25., die Wählbarkeit das vollendete 30. Lebensjahr voraus. Die kirchlichen Wahlen erfolgten meist auf 6 Jahre.

Die Mitgliederzahl der beiden kirchlichen Körperschaften war ebenfalls in den einzelnen Landeskirchen völlig abweichend festgelegt. Der Kirchenvorstand sollte in Sachsen ganz nach der Größe der Gemeinde besetzt werden, in Waldeck mindestens 4 Mitglieder haben, in Lippe 2—8, in Braunschweig 4—6, in der Pfalz 5—12, in Keuß ä. L. 3—12, in Keuß j. L. 4—16, in Anhalt, Bayern r. d. Rh., Hessen und Oldenburg 4—12, in Sachsen-Meiningen 5—18. Die Gem.-Vertretung sollte in Oldenburg doppelt, in Anhalt dreimal so stark sein wie der Kirchenvorstand, in Lippe 4—16, in Braunschweig 8—24, in Hessen 12—70 und in Baden bis zu 80 Mitgliedern zählen. Vereinzelt war vorgeschrieben, daß bestimmte Amtsträger (z. B. der Bürgermeister, Keuß j. L.) dem Kirchenvorstande angehören sollten.

Der Vorsitz in beiden kirchlichen Körperschaften war allgemein dem Pfarrer vorbehalten.

c) Als erste synodale Organe besaßen die größeren Landeskirchen zumeist Diözesansynoden (Anhalt, Baden, Bayern r. d. Rh., Pfalz, Württemberg), die in Hessen Dekanatsynoden, in Oldenburg Kreisynoden, in Sachsen-Weimar-Eisenach Diözesan-Versammlungen genannt wurden. Ihr Vorsitzender war durchgehends der Dekan (Superintendent). Ihr Zusammentritt erfolgte bei der überwiegenden Mehrzahl jährlich, in Bayern alle 2 Jahre, in Sachsen-Weimar-Eisenach zweimal im Jahre. Als Mitglieder erschienen überall die Pfarrer der Diözese und meistens eine ihnen gleiche Zahl von weltlichen Abgeordneten. In Baden mußten diese Abgeordneten Älteste sein, ebenso in Anhalt, wo zu dieser Zahl von Ältesten die Hälfte dieser Zahl aus den Gem.-Vertretungen hinzukommen, und in Oldenburg, wo auf jeden Geistlichen 2 Älteste gezählt werden sollten. Die Synoden wählten allgemein einen meistens aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand, dessen Vorsitzender der Dekan war.

Über den Diözesansynoden erhob sich die Landesynode. Eine solche war in den Landeskirchen ohne Kreisynoden das einzige synodale Organ, z. B. in einigen thüringischen Staaten, in Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Birkenfeld, Hamburg und Lübeck. Es lag in der Natur der Dinge, daß in letzterem Falle die Landesynode auch die Aufgaben erfüllte, die in größeren Landeskirchen den Kreisynoden oder Provinzialsynoden zufielen. In Baden, Bayern r. d. Rh., in der

Pfalz und Sachsen-Altenburg hieß die Landesynode Generalsynode. Sie fand in Bayern abwechselnd in Ansbach oder in Bayreuth statt, in der Pfalz in Speyer. Der Zeitpunkt ihres Zusammentritts war in den einzelnen Landeskirchen verschieden angesetzt; er sollte z. B. in Anhalt, Oldenburg und Waldeck alle 3 Jahre, in Braunschweig, Sachsen, Sachsen-Weimar-Eisenach und in der Pfalz alle 4 Jahre, in Baden, Hessen und Birkenfeld alle 5 Jahre, in Württemberg alle 6 Jahre erfolgen. Die Landesynode trug einen wesentlich geistlichen Charakter in Sachsen-Altenburg, sonst war sie allenthalben eine aus Geistlichen und Laien gemischte Körperschaft. Die Zusammenziehung vollzog sich fast überall in der Weise, daß der größere Teil der Mitglieder von den Dekanatsynoden bzw. von den zuständigen Gemeindeorganen gewählt wurde und der Landesherr je nach der Stärke der Synode eine bestimmte Anzahl hinzufügte, z. B. in Sachsen-Meiningen, Waldeck und Schaumburg-Lippe 2, in Lippe 3, in Braunschweig und Sachsen-Weimar-Eisenach 4, in Oldenburg 5, in Württemberg 6, in Baden und Hessen 7 Mitglieder. In Sachsen wurden 12 Synodale (6 G. und 6 L.) von den in Evangelicis beauftragten Ministern ernannt. Auch in den freien Städten Hamburg und Lübeck bestimmte das Kirchenregiment 2 bzw. 3 Teilnehmer der Synode. Den Landesherren stand in der Regel das Recht der Einberufung der Synode zu. Wo das Land eine Universität besaß, da hatte die ev.-theol. Fakultät den Anspruch, einen ihrer Professoren als Abgeordneten zu entsenden, diesen hatte in Sachsen auch die juristische Fakultät in Leipzig. Was die Anzahl der zu wählenden Synodalen betrifft, so war sie entweder frei bestimmt oder nach der Zahl der Diözesen berechnet. In einigen Landeskirchen war es Vorschrift, daß geistliche und weltliche Abgeordnete in gleicher Stärke gewählt werden sollten (z. B. in Baden: 24 g. und 24 w.; Waldeck: 7 g. und 7 w.; Württemberg 25 g. und 25 w.; Sa.-W.-Eis.: 15 g. und 15 w.; Bayern r. d. Rh. und Hessen: aus jedem Dekanat 1 g. und 1 w.; in der Pfalz aus jedem Dekanat 2 g. und 2 w.), in anderen sollte dagegen das Laienelement das geistliche ziffernmäßig überragen (z. B. in Anhalt 10 Geistliche und 19 Laien, Braunschweig 12 G. und 16 L., Lippe 4 G. und 10 L., Schaumburg-Lippe 6 G. und 14 L., Oldenburg 12 G. und 18 L., Sa.-Mein. 8 G. und 12 L., Sachsen 40 G. und 46 L., Hamburg 27 G. und 60 L.). Erwähnenswert dürfte sein, daß der hessischen Landesynode zwei Vertreter (und zwar ein geistlicher und ein weltlicher) der Großherzogl. Hessischen (25.) Division

angehören mußten. — Der Wirkungskreis der Synode war der schon aus der preussischen Verfassung bekannte; zu ihrer Beschlußfähigkeit wurde ziemlich allgemein eine Zweidrittelmehrheit verlangt.

In Bayern v. d. Rh. und in der Pfalz war die Einrichtung einer besonderen Steuersynode getroffen worden, die stets im Anschluß an die Generalsynode tagte und die geldlichen Angelegenheiten, wie z. B. die Erhebung der Kirchensteuern u. a., für eine vierjährige Finanzperiode ordnete. Sie wurde aus Mitgliedern der Generalsynode gebildet und zwar zu  $\frac{2}{3}$  aus weltlichen und zu  $\frac{1}{3}$  aus geistlichen Abgeordneten.

Die Leitung der Landessynode führte in der Pfalz ein Mitglied des Konsistoriums, in Braunschweig ein vom Herzog zum Präsidenten ernannter Synodale, sonst allenthalben ein erwählter Vorstand (auch Synodalausschuß genannt), der aus einem Präses und einer Anzahl von Beisitzern (2—6, meist 4) bestand, darunter ebenso viele Geistliche wie Laien. Hier und da durfte nur ein Geistlicher zum Vorsitzenden erwählt werden. Der Synodalvorstand hatte die Synode zu vertreten in der Zeit, wo sie nicht versammelt war, und im übrigen ziemlich die nämlichen Befugnisse wie in der preussischen kirchlichen Selbstverwaltung. Es bestand auch meist die Vorschrift, daß sich die kirchenregimentlichen Behörden bei bestimmten und in allen die Landeskirche einschneidend berührenden Angelegenheiten des Beirates und der Mitwirkung des Landes-(General-)Synodalvorstandes bedienen mußten, in Baden z. B. auch bei der Besetzung der Pfarreien. Gewöhnlich stand dem Synodalvorstande auch eine Beteiligung an den theologischen Prüfungen zu.

Wie es in einer Reihe von Landeskirchen für die Wahlen und Geschäftsführung der Gemeindeorgane bestimmte Kirchengemeindeordnungen oder sonstige gesetzliche Regelungen gab, so waren solche auch für Bildung und Obliegenheiten der synodalen Organe vorgesehen (vgl. z. B. Sächs. Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. Nov. 1906). Es war auch ebenso wie in Preußen statthaft, daß die synodalen Körperschaften bei hinreichendem Anlaß zu außerordentlichen Tagungen einberufen werden konnten.

## B. Die neuen Verfassungen der evangelischen Landeskirchen.

### I. Allgemeines.

#### 1. Die Entstehung der neuen Verfassungen.

Durch den Umsturz im November 1918, der die monarchischen Verfassungen in den deutschen Staaten beseitigte, wurden auch die evangelischen Landeskirchen mit Ausnahme derjenigen der drei Stadtrepubliken Bremen, Hamburg und Lübeck sofort und stark in Mitleidenenschaft gezogen; denn sie verloren mit dem Landesherrn ihr kirchliches Oberhaupt, das im Kirchenregiment die oberste Kirchengewalt (jus in sacra) ausgeübt hatte. Es geschah dies allenthalben, wie früher dargelegt worden ist, durch kirchenregimentliche Behörden. Wenn diese auch nicht mit der Umwälzung ihre Existenzberechtigung verloren, denn auf die Dauer wird keine größere kirchliche Gemeinschaft ohne behördliche Organisation bleiben können, so war ihnen doch durch die Revolution der Rechtsboden entzogen worden, auf dem sie standen; denn sie hatten ihre Befugnisse nicht von der Kirche, sondern von dem Landesherrn als dem Träger der Kirchengewalt empfangen. Das landesherrliche Kirchenregiment war tatsächlich das „rechtliche Fundament“ der evangelischen Kirchenverfassung. Auch die an die Konsistorialverfassung angegliederte Synodalverfassung verdankte dem landesherrlichen Kirchenregiment ihre Möglichkeit und Wirksamkeit und blieb mit starken Fäden an dasselbe gebunden. Es war demnach der Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments für die betroffenen deutschen evangelischen Landeskirchen ein einschneidendes Ereignis, wie es bis dahin noch nicht vorgekommen war. Und es ist durchaus begreiflich, daß man nicht überall gleich erkannte, wie die entstandene Lücke auszufüllen sei.

In bezug auf die Kirchenhoheit rief die Revolution keine Veränderung hervor. Diese verblieb nach wie vor der Staatsgewalt. Anders war es mit dem Kirchenregiment. Dieses war kein Bestandteil der Staatsgewalt, sondern eine aus der Kirche selbst erwachsene Befugnis, die nur durch geschichtliche Umstände in die Hand des Landesherrn gelangt war. Es konnte nicht der mindeste Zweifel darüber herrschen, daß die durch Ausschneiden des Landesherrn freigewordene Kirchengewalt an die Kirche selbst zurückfallen mußte und ihre gesetzliche Vertretung einzig und allein erwählte Organe sein konnten, aus



denen jetzt auch das Kirchenregiment hervorzuhehen hatte. Wenn daher in Preußen durch Gesetz vom 20. März 1919 die bisherigen kirchenregimentlichen Rechte des Königs drei Staatsministern evang. Glaubens übertragen wurden, so konnte dies nur eine vorübergehende Unordnung sein. Und tatsächlich gaben auch die drei Minister die ihnen übertragene Kirchengewalt am 24. Sept. 1921, am Eröffnungstage der verfassunggebenden Kirchenversammlung für Altpreußen, an die Kirche zurück. Bis zur endgültigen Neuregelung durch die Verfassung sollten die kirchenregimentlichen Befugnisse durch einen aus dem E.D.K. und dem General-Synodalvorstand gebildeten Landeskirchenausschuß wahrgenommen werden. In entsprechender Weise wurde in den neupreußischen Landeskirchen die Lücke ausgefüllt. Hier gingen die bisher vom Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübten kirchenregimentlichen Befugnisse des Königs vom Zusammentritt der verfassunggebenden Kirchenversammlung an ebenfalls auf je einen Landeskirchenausschuß über (z. B. Schleswig-Holstein: Konsistorium und Gesamtsynodalausschuß; Frankfurt a. M.: Konsistorium und Bezirksynodalvorstand = Landeskirchenausschuß). Es war durchaus der gebotene Weg, daß eigens zu diesem Behufe erwählte Kirchenversammlungen die Aufgabe erhielten, die Verfassung ihrer Landeskirche nach der neuen Rechtslage umzugestalten. Zu solcher Neugestaltung der kirchlichen Verfassungen drängten auch die neue Reichsverfassung und die neuen Landesverfassungen. Wenn sie auch bei weitem nicht eine Trennung von Staat und Kirche in dem Maße brachten, wie es anfänglich gedacht wurde, so lockerten sie doch das Band zwischen beiden Größen wieder etwas mehr, besonders durch die dem Trennungsprinzip entsprechende Bestimmung, daß die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten sollten (R.V. Art. 137). Auch diese Forderung nötigte die evangelischen Kirchen, die ihre Anerkennung als Korporationen des öffentlichen Rechts (d. h. vor allem: Korporationen mit dem Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht) behielten, sich nunmehr völlig aus eigenen Mitteln und Kräften ihren Organismus zu schaffen. Die allgemein veränderte Rechtslage, namentlich die Rücksicht auf Art. 137 der R.V. brachte es mit sich, daß auch die Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck ihre Kirchenverfassungen erneuern mußten.

Es würde zu weit führen, im einzelnen den Gang der Verhandlungen und die Entwicklung der Arbeiten zu schildern, durch welche die

neuen Verfassungen entstanden. Nur als Beispiel sei erwähnt, daß zur Feststellung der künftigen Verfassung für die Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens eine Kirchenversammlung gebildet wurde, die nach dem R.G. vom 19. Juni 1920 bestand aus:

1. 193 von den Kirchengemeinden zu wählenden Mitgliedern;
2. den Generalsuperintendenten und den Präsidien der Provinzialsynoden;
3. je einem Mitgliede der ev.-theologischen Fakultäten an den Universitäten der älteren Provinzen.

Die Versammlung trat am 24. Sept. 1921 im Auditorium maximum der Berliner Universität zu ihrer ersten Tagung zusammen. Ihr wurden zwei amtliche Verfassungsentwürfe vorgelegt, der eine vom E.D.K., der andere vom Gen.-Syn.-Vorstand. Die eigentliche der Versammlung gestellte Aufgabe wurde in der Hauptsache von einem Verfassungsausschuß erledigt. In ähnlicher Weise vollzog sich die Erledigung in den anderen Landeskirchen. Allgemein war für die Kirchenversammlungen zum ersten Male den Frauen das aktive und passive Wahlrecht eingeräumt und das Verhältniswahlsystem zugrunde gelegt worden. Die von den Kirchenversammlungen endgültig festgestellten und inzwischen auch staatlich (in Preußen durch Staatsgesetz vom 8. April 1924) genehmigten Kirchenverfassungen liegen nunmehr fast sämtlich vor; wenn sie auch noch nicht alle in Kraft getreten sind, so kann man sich doch schon ein Bild von den durchgreifenden Veränderungen machen, welche durch sie die evang. Landeskirchen erfahren. Auch die rheinisch-westfälischen Provinzialkirchen haben ihre Kirchenordnung von 1835 einer Überarbeitung unterzogen. Die auf ihren letzten Provinzialsynoden im August 1923 festgestellte Neufassung war jedoch bis zum Erscheinen dieses Buches noch nicht herausgegeben.

Trotz des unleugbaren Fortschrittes in Übereinstimmungen ist das Bild der deutsch-evangelischen Kirchenverfassungen immer noch ein sehr buntes. Die neuen Verfassungen wurden notwendig durch die Revolution. Diese hat sich unverkennbar dadurch ein Verdienst erworben, daß sie in den lose zusammenhängenden evang. Landeskirchen ein ernsteres Einheitsbedürfnis entfachte. Infolgedessen ist der Deutsche Evangelische Kirchentag nicht nur im Jahre 1919 wieder aufgelebt, sondern sogar als eine dauernde Einrichtung des evang. Deutschlands gefordert (der erste D. E. Kirchentag trat am 1. Sept. 1919 in Dresden mit 341 Teilnehmern zusammen) und zur Wahrung und Vertretung

der gemeinsamen Interessen der deutschen evang. Landeskirchen ein Deutscher Evangelischer Kirchenbund gegründet worden (1921).

## 2. Der Deutsche Evangelische Kirchenbund.

Da der Deutsche Evangelische Kirchenbund in einer Reihe der neuen Verfassungen bereits Erwähnung findet und voraussichtlich bei der weiteren kirchenrechtlichen Entwicklung in Deutschland eine bedeutende Rolle spielen wird, muß seiner besonders gedacht werden. Mit ihm ist der langgehegte Wunsch evangelischer Kreise, daß der Protestantismus zu seiner Stärkung eine ihn einende Organisation erhalten möchte, endlich in Erfüllung gegangen. Die Gründung eines Bundes der Landeskirchen wurde gleich auf dem ersten Kirchentag in Dresden (Sept. 1919) beschlossen. Der zweite Deutsche Evang. Kirchentag, der am 11. Sept. 1921 mit 336 Teilnehmern in Stuttgart zusammentrat, gab ihm am 15. Sept. 1921 seine Verfassung (abgedr. im Allg. Kirchenblatt 1921, S. 794ff.).

Es heißt darin über den Bundeszweck (§ 1): „Der Deutsche Evangelische Kirchenbund hat den Zweck, zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der deutschen evangelischen Landeskirchen einen engen und dauernden Zusammenschluß derselben herbeizuführen, das Gesamtbewußtsein des deutschen Protestantismus zu pflegen und für die religiös-sittliche Weltanschauung der deutschen Reformation die zusammengefaßten Kräfte der deutschen Reformationskirchen einzusetzen — dies alles unter Vorbehalt der vollen Selbständigkeit der verbündeten Kirchen in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung.“

Als weitere Aufgaben sind ihm in einzelnen insonderheit zugewiesen (§ 2, 3 A):

1. die Wahrung der gemeinsamen evangelischen Interessen
  - a) im Verhältnis zum Auslande,
  - b) im Verhältnis zum Reiche, seiner Gesetzgebung und Verwaltung,
  - c) auf Antrag der beteiligten Kirchen im Verhältnis zu den einzelnen Ländern, ihrer Gesetzgebung und Verwaltung,
  - d) im Verhältnis zu anderen Religionsgesellschaften im In- und Auslande,
  - e) bei der kirchlichen Versorgung der evangelischen Deutschen im Auslande unter Fühlungnahme mit den jeweils beteiligten einzelnen Kirchen und freien Vereinigungen;

2. sonstige Aufgaben, welche von einzelnen Kirchen dem Bunde übertragen und von ihm durch Bundesgesetz übernommen werden.

Außerdem soll der Bund es sich angelegen sein lassen (§ 2, 4 B), den verbündeten Kirchen Anregungen zu geben in bezug auf die Festigung des Bundes zwischen evang. Volkstum und Kirche, die Pflege der religiösen Volkserziehung und der christlichen Liebestätigkeit, die kirchliche Versorgung der öffentlichen Anstalten für Kranke, Waisen, Gefangene, Verwahrloste u. dergl., den Schutz der christlichen Feiertage und die Ausbildung des theologischen Nachwuchses.

Der Bund hat die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Seine Mitglieder sind die den Bund schließenden Landeskirchen (§ 3). Seine Organe sind (§ 5, 1):

- a) der Deutsche Evangelische Kirchentag,
- b) der Deutsche Evangelische Kirchenbundesrat,
- c) der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß.

Was die Zusammensetzung der genannten drei Organe anbelangt, so soll der Kirchentag (§ 7) aus 210 Mitgliedern bestehen, von denen 150 von den obersten Synoden der einzelnen Landeskirchen zu wählen sind, jedoch nicht etwa nur aus den Reihen der Synodalen. Dabei sollen in jeder Landeskirche tunlichst nichtgeistliche Abgeordnete in doppelter Zahl der geistlichen gewählt werden. Jede Landeskirche soll mindestens durch einen Abgeordneten vertreten sein, im übrigen richtet sich ihre Verteilung nach der Seelenzahl. Zu den 150 gewählten Mitgliedern treten 35 hinzu, die der Kirchenausschuß beruft und zwar 8 auf Vorschlag der theologischen Fakultäten, 12 auf Vorschlag der Religionslehrer und 15 auf Vorschlag der auf die Gesamtheit der deutschen Landeskirchen sich erstreckenden Vereinsorganisationen. In Pfarrerkreisen ist es bemängelt worden, daß man trotz Antrages den Pfarrer-Vereinen nicht einen Abgeordneten zur offiziellen Vertretung der Interessen des geistlichen Standes zugebilligt hat. Die an der Vollzahl noch fehlenden 25 Mitglieder werden als Ausgleichgruppe vom Kirchenausschuß nach freier Entschliebung ernannt. — Der Kirchenbundesrat (§ 11) besteht aus Vertretern der Kirchenregierungen der im Bunde zusammengeschlossenen Landeskirchen. Jede Landeskirche, auch die kleinste, soll hier wenigstens eine Stimme haben. Bei den größeren Landeskirchen entfällt auf jede angefangene halbe Million Seelen der evang. Bevölkerung eine Stimme, aber keine Landeskirche

darf durch mehr als zwei Fünftelle der Stimmen vertreten sein. — Dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß (§ 14) gehören 36 Mitglieder an, von denen 18 vom Kirchenbundesrat aus seiner Mitte entsendet und 18 vom Kirchentage aus seiner Mitte gewählt werden. Von den 18 aus dem Kirchenbundesrat kommenden Mitgliedern müssen fünf der altpreussischen Kirche, je eines den Landeskirchen von Sachsen, Hannover (luth.), Württemberg, Bayern r. d. Rh., Thüringen und Schleswig-Holstein angehören, die letzten sieben den übrigen Landeskirchen, die sich über ihre Auswahl untereinander zu verständigen haben. Unter den Vertretern der altpreussischen Kirche soll sich der erste Beamte ihrer Kirchenverwaltung befinden. Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu bestimmen. Die Entsendung bzw. Wahl erfolgt für die Dauer der Kirchentagsperiode, die sechs Jahre umschließt (§ 8, 1). Mit ihr deckt sich auch die Amtsdauer der Kirchentagsmitglieder (§ 8, 3), nicht aber diejenige der Bundesratsmitglieder, die völlig von dem Ermessen der entsendenden Kirchenregierung abhängt (§ 13, 1). Innerhalb einer Kirchentagsperiode sollen zwei ordentliche Versammlungen des Kirchentags stattfinden, die eine an ihrem Anfang, die andere drei Jahre später; bei dringlichem Anlaß sind außerordentliche Tagungen zu veranstalten (§ 8, 1). Die Verhandlungen des Kirchentages sind öffentlich (§ 10, 6).

Die Zuständigkeit der einzelnen Bundesorgane verteilt sich in folgender Weise: Dem Kirchentag steht das Recht zu, über alle Angelegenheiten zu verhandeln, die dem Bund als Aufgaben zugewiesen sind, Gesetzesvorschläge einzubringen und Anregungen an die beiden anderen Organe des Bundes zu geben. Zu Bundesgesetzen bedarf es seiner Zustimmung. In Angelegenheiten, die das Gesamtinteresse des deutschen Protestantismus berühren, darf er öffentliche Kundgebungen ergehen lassen (§ 9). Der Kirchenbundesrat soll vor allem den deutschen evang. Landeskirchen als beratendes Organ für die Behandlung wichtiger kirchlicher Fragen dienen. Seiner Zustimmung bedürfen die Bundesgesetze und alle über die laufende Verwaltung hinausgehenden Beschlüsse des Kirchentags und des Kirchenausschusses, durch die der Bund finanziell belastet werden soll (§ 12). Der Kirchenbundesrat versammelt sich nach Bedarf, muß aber während des Kirchentags am gleichen Orte versammelt sein (§ 13). Der Kirchenausschuß ist das geschäftsführende und vollziehende Organ des Kirchenbundes. Ihm steht seine Vertretung in vollem Umfange zu, einschließlich der

Vertretung vor Gerichten und anderen Behörden. Er hat den Kirchentag vorzubereiten und einzuberufen, die Bundesgesetze und die Beschlüsse des Kirchenbundesrates auszuführen und für die vom Bunde wahrzunehmenden Interessen gegenüber den Volksvertretungen, Reichs- und Landesbehörden sowie sonstigen weltlichen oder kirchlichen Stellen einzutreten. Wenn der Kirchentag nicht versammelt ist und der Kirche irgendwie Schaden droht, darf er selbständig Maßnahmen treffen, z. B. Bundesverordnungen mit der Kraft von Bundesgesetzen und im Namen des Bundes öffentliche Kundgebungen erlassen (§ 15). Er hat in angemessenen Zeiträumen dem Kirchenbundesrat und dem Kirchentag bei dessen ordentlichen Versammlungen über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten (§ 16, 5).

Zur Leitung des Kirchentags wird aus seiner Mitte ein Präsidium gewählt, das aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern sowie aus Beisitzern und Schriftführern besteht (§ 10, 3). Den Vorsitz im Kirchenbundesrat führt ein aus seiner Mitte auf drei Jahre bestellter Präsident (§ 13, 3). Das Präsidium im Kirchenausschuß und die Leitung seiner Geschäfte wird, wie bisher, dem ersten Beamten der Verwaltung der altpreussischen Landeskirche übertragen, an dessen Amtssitz auch die Verwaltung geführt wird. Der Ausschuß soll mindestens halbjährlich einmal zusammentreten, außerdem in Notfällen oder auf begründeten Antrag von sechs Mitgliedern (§ 16, 1. 2).

Zur Beschlußfähigkeit des Kirchentags ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl erforderlich (§ 10, 5), beim Kirchenausschuß die Anwesenheit von zwanzig Mitgliedern (§ 16, 3). Bei Beschlußfassungen entscheidet in allen drei Körperschaften die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt; nur im Kirchenausschuß entscheidet in diesem Falle die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Bei den Abstimmungen im Kirchenbundesrat sind die Mitglieder an die Weisungen ihrer Kirchenregierungen gebunden (§ 13, 2), während solche Bindung bei den Mitgliedern der beiden anderen Organe nicht vorliegt (§ 16, 3).

Die Kosten, die dem Kirchenbunde durch Erfüllung seiner Aufgaben sowie durch die Geschäftsführung seiner Organe erwachsen, werden auf die verbündeten Landeskirchen nach Maßgabe einer Matrikel umgelegt. Bei ihrer Aufstellung wird in erster Linie die Seelenzahl der evang. Bevölkerung der einzelnen Landeskirchen zu-

grunde gelegt, aber auch ihre finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt (§ 18, 1. 2). Aus der Bundeskasse erhalten die Mitglieder des Kirchentags Reisekostenentschädigung und Tagegelder (§ 10, 7). Für die Mitglieder des Kirchenbundesrats fallen diese Leistungen den sie entsendenden Kirchenregierungen zur Last (§ 13, 5).

Jedem Mitglied des Bundes steht der Austritt aus dem Verbande jederzeit frei (§ 21).

Zur Bearbeitung der Bundesgeschäfte ist am 1. Jan. 1923 das dem Präsidenten des Kirchengauschusses unterstellte Kirchenbundesamt errichtet worden, dem die erforderliche Zahl von geistlichen und weltlichen Berichterstattern angehört (Berlin-Charlottenburg, Jebensstraße 3). Die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten sind durch eine Notverordnung vom 5. Dez. 1923 geregelt.

Abgesehen von der Fülle ernster Pflichten und wichtiger Obliegenheiten, die dem Deutschen Evang. Kirchenbund übertragen worden sind, besteht seine Bedeutung nicht zum wenigsten darin, daß in ihm die bisher ohne rechtlichen Zusammenhang nebeneinander stehenden deutschen evang. Landeskirchen eine auf Rechtsboden fußende Vereinigung gefunden haben, die im Kirchentag eine mit wichtigen Befugnissen ausgestattete und zu machtvoller Lebensäußerung befähigte Zentralinstanz, im Kirchengauschuß ein jederzeit eindrucksvoll handlungsbereites Organ und im Präsidenten dieses Ausschusses eine zur Vertretung der vereinigten deutschen evang. Landeskirchen berufene Persönlichkeit besitzt.

Der erste verfassungsmäßige Kirchentag ist am 14. Juni 1924 in Bethel bei Bielefeld zusammengetreten.

### 3. Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten der neuen Verfassungen.

Die neuen Verfassungen beginnen ziemlich allgemein nicht sofort mit gesetzlichen Bestimmungen, sondern mit einem Vorpruch. Er erinnert daran, daß die evang. Kirche in erster Linie Glaubens- und Bekenntnisgemeinschaft sein will, der durch die äußere rechtliche Ordnung nur der sichernde Rahmen zu gedeihlichem Fortbestande und zu segensvoller Wirksamkeit dargeboten werden soll (vgl. z. B. Hess. KD. § 2). Die Formulierung dieses Vorpruches war eine der schwierigsten Aufgaben der verfassunggebenden Kirchenversammlungen, denn es war nicht überall leicht, die verschiedenen theologischen Richtungen auf

einen allen genehmen Text zu vereinigen. Deshalb sahen einige Landeskirchen von einer längeren Formulierung ab und setzten statt ihrer einen oder mehrere Bibelprüche an die Spitze ihrer Verfassung (z. B. Evang.-ref. Vd. von Hannover: Eph. 2, 19—22; Nassau: Joh. 4, 24; 1. Kor. 3, 11; Röm. 3, 28) oder eine kurze Erklärung, z. B. des Inhalts, daß die Landeskirche „mit der evang. Gesamtkirche Jesus Christus als den Herrn und das alleinige Haupt seiner großen Gemeinde“ verehere (Baden, Pfalz) oder daß sie „auf dem in der hl. Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium“ stehe (so Oldenburg und ziemlich ähnlich Württemberg und Waldeck, auch Bayern v. d. Rh., Braunschweig und Mecklenburg-Schwerin, nur daß sie statt allgemeiner Nennung der Bekenntnisse der Reformation vom „evang.-lutherischen Bekenntnis“ sprechen). Der Vorpruch der altpreussischen Verfassung lautet: „Getreu dem Erbe der Väter steht die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen Evangelium von Jesus Christus, dem Sohne des lebendigen Gottes, dem für uns Gekreuzigten und Auferstandenen, dem Herrn der Kirche, und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: des Apostolischen und der anderen altkirchlichen, ferner der Augsburgerischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers in den lutherischen Gemeinden, des Heidelberger Katechismus in den reformierten, sowie der sonstigen Bekenntnisse, wo solche in Kraft stehen. Das in diesen Bekenntnissen bezeugte Evangelium ist die unantastbare Grundlage für Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche.“

Es empfiehlt sich, zum Vergleich die Vorprüche einiger anderen Landeskirchen heranzuziehen. So beginnt z. B. die evang.-luth. Landeskirche Hannovers mit folgendem Vorpruch:

„Die Evang.-luth. Landeskirche Hannovers gibt sich nach dem Aufhören des landesherrlichen Kirchenregiments eine neue Verfassung. Sie tut dies im Hinblick zu Gott und im Vertrauen auf Jesus Christus, den Sohn Gottes, den Gekreuzigten und Auferstandenen, den erhöhten Heiland und Herrn. Sie bittet um den Heiligen Geist, damit durch die geordnete Verkündigung des Evangeliums und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente ihre Glieder und Gemeinden erbaut werden zur Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe.“

Frankfurt a. M.: „Die Evang. Landeskirche Frankfurt a. M. be-

kennt sich zum Glauben der Christenheit, wie ihn die Evangelisten und Apostel verkündet haben, und erklärt das Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus, wie es die Reformatoren bekannt haben, als unantastbare Grundlage ihrer Lehre, Arbeit und Gemeinschaft. Sie stellt den Bekenntnisstand ihrer Kirchengemeinden als unerschütterte fest und gibt sich durch die dazu berufene Kirchenversammlung folgende neue Verfassung."

Thüringen: „Die Thüringer evang. Kirche weiß sich in lebendigem Zusammenhang mit der gesamten Christenheit. Sie steht auf dem Grunde der Heiligen Schrift. Die Quelle ihrer Lehre und ihres Lebens ist Jesus Christus und sein Evangelium. Sie bekennt sich im Heimatlande der Reformation insbesondere zu der Erneuerung des Evangeliums durch Martin Luther."

Die Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate „bezeugt mit den Bekenntnissen der Väter ihres Glaubens, vor allen Martin Luthers, das Evangelium nach der göttlichen Offenbarung in der Heiligen Schrift und im Glauben an die freie, seligmachende Gnade Gottes in Jesus Christus."

Sachsen: „Die evang.-luth. Landeskirche Sachsens steht getreu dem Erbe der Väter auf dem Evangelium von Christus, wie es in der Heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgerischen Konfession und sodann in den übrigen Bekenntnischriften der evang.-luth. Kirche bezeugt ist. Veranlaßt durch die Veränderungen in der Verfassung des Deutschen Reiches und des Freistaates Sachsen gibt sie sich folgende neue Verfassung."

Dem Vorpruch, der meistens absichtsvoll seine Stellung außerhalb des Verfassungstextes erhalten hat, eignet keine kirchengesetzliche Bedeutung. Ausdrücklich wurde in der altpreussischen verfassunggebenden Kirchenversammlung festgestellt, daß auch keine lehr-gesetzliche Bindung daraus gefolgert werden dürfe. Eine moralisch verpflichtende Bedeutung kann ihm jedoch nicht abgesprochen werden. Einige Verfassungen geben in dieser Angelegenheit besondere Erklärungen ab. So heißt es z. B. in der Verf. von Mecklenburg-Strelitz § 2: das „evang.-luth. Bekenntnis ist Voraussetzung der Verfassung und unterliegt daher nicht der Gesetzgebung" und in der sächsischen § 2 Abs. 2: Der Inhalt des evang.-luth. Bekenntnisses „ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung." Ebenso Oldenburg § 124.

Auf den Vorpruch folgen in den meisten Verfassungen „Ein-

leitende Bestimmungen", in denen ziemlich durchgehendes folgendes Grundsätzliche und allgemein Gültige festgelegt wird:

- a) die Kirchengewalt steht ausschließlich der Kirche zu. Vgl. z. B. Altpr. Art. 1.; Hann. Art. 2 (1); Schlesw.-Holst. § 2.
- b) die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechts. Vgl. z. B. Altpr. Art. 1.; Sa. § 1 (2); Anh. § 3 (1); Bad. § 5 (1); Meckl.-Schw. § 2. Die anhaltische und mecklenburgische RD. fügen die selbstverständlichen Worte hinzu „unbeschadet der Kirchenhoheit des Staates".
- c) die Kirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und genießt deren Rechte sowohl in ihrer Gesamtheit wie in ihren Unterverbänden (Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, synodal- und Gemeindeverbänden sowie Gemeinden). Vgl. z. B. Altpr. Art. 2; Sa. § 1; Oldbg. Art. 1; Hess. § 3; Württ. § 2; Braunschw. § 5; Hamb. § 2 (2); Lübeck Art. 2; Meckl.-Str. § 3; Wald. § 2; Pfalz § 5 (1).

Einige Verfassungen weisen besonders darauf hin, daß die Vdk. als Körperschaft des ö. R. die Befugnis hat, ihre Glieder zu besteuern. Vgl. z. B. Bayern Art. 3; Hamb. § 3; Meckl.-Schw. § 2; Meckl.-Str. § 5; Wald. § 4; Pfalz § 5 (2); Neuf. ä. L. § 3.

- d) die Kirche ist keine „Staatskirche", sondern will eine Volkskirche sein und bleiben. Vgl. z. B. Anh. § 3; Brem. § 1, Meckl.-Schw. § 2; Meckl.-Str. § 1; Wald. § 1 (2).
- e) die Kirche setzt sich zusammen aus den Kirchen- und Personalgemeinden sowie den anerkannten Anstaltsgemeinden des Landes. Zu dieser Auffassung, daß die Vdk. eine Rechtseinheit ist, die aus einzelnen Gemeinden und nicht aus Einzelpersonlichkeiten besteht, bekennen sich ausdrücklich die Verfassungen von Altpr. Art. 4 (1); Schlesw.-H. § 1; Hessen-Cassel i. Vorpruch; Nassau § 1 (2); Anhalt § 6; Hann., evang.-ref. Vdk. § 1 (2); Frankf. a. M. § 3 (1); Bayern Art. 1; Braunschw. § 3; Hess. § 1; Meckl.-Schw. § 3; Oldbg. § 2; Thür. II, § 1; Wald. § 1 (1); Pfalz § 5 (4); Neuf. ä. L. § 1; Hamb. § 1; Lübb. Art. 1. Man könnte die evang. Vdk. auch als eine Körperschaft begreifen, die alle auf einem räumlich bestimmbareren Gebiet wohnenden evang. Personen umfaßt. Aber diese Anschauung ist nicht die richtige; denn die Grundform aller kirchlichen

Organisation ist die Einzelgemeinde. Nicht um des einzelnen willen, der seine religiösen Bedürfnisse vollauf in der Gemeinde befriedigen kann, sondern um der Gemeinden willen ist die Kirche als höherer Organismus nötig. Der einzelne ist nur durch Vermittelung einer Gemeinde Mitglied der Kirche, wie es die Verfassungen von Braunschweig (§ 4) und von Oldenburg (§ 3) mit vollem Rechte besonders feststellen.

- f) die einzelne Landeskirche hat die Verbindung mit den anderen deutschen evangelischen Landeskirchen zu pflegen und an ihren gemeinsamen Aufgaben tätigen Anteil zu nehmen. So Oldbg. § 7 und ähnlich Bayern Art. 56; Baden § 1 (2); Braunschw. § 2; Anh. § 5; Frankf. a. M. § 94 (12); Lüb. Art. 2; Meckl.-Schw. § 1; Sa. § 3 (4); Wald. § 3. Es tritt hier das schon erwähnte lebhaftere Einheitsbedürfnis in Erscheinung. Die nach Begründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes entstandenen Verfassungen bemerken ausdrücklich, daß sie dessen Mitglieder sind, z. B. Altpr. Art. 3; Hann. evang.-luth. R. Art. 4 (1), evang.-ref. R. § 1 (4); Schlesw.-H. § 4 (1); Hessen-Cassel i. Vorpruch; Nassau § 3 (1); Hamb. § 2; Hess. § 1; auch Lübeck i. Vorwort.

Was nun die eigentliche Kirchenverfassung angeht, so vollzieht sich ihr Aufbau grundsätzlich in der Art, daß sie mit der Organisation der Gemeinden beginnt und von dieser Grundlage aus zu der rechtlichen Ausgestaltung der größeren kirchlichen Verbände und Bezirke bis zur Erfassung der Landeskirche als Ganzen aufsteigt. Demzufolge bringen die Verfassungsurkunden auch in aufeinanderfolgenden Abschnitten die Bestimmungen

1. über die Kirchengemeinden und ihre Organe (Gemeindefkirchenrat, Gemeindevertretung, Gemeindeversammlung; — Pfarramt);
2. über die Kirchenkreise und ihre Organe als Selbstverwaltungskörper (Kreis-Synodalverband) sowie als Verwaltungsbezirk (Diözese) der Kirche (Kreis-synode, Kreis-synodalvorstand; — Superintendent);
3. über die Kirchenprovinzen und ihre Organe als Selbstverwaltungskörper (Provinzial-Synodalverband) und als Verwaltungs-(Konfistorial-)bezirk der Kirche (Pro-

vinzialsynode, Provinzialkirchenrat; — General-Superintendent, Evang. Konfistorium);

4. über die Landeskirche und ihre Organe als Selbstverwaltungskörper (Gesamtverband) sowie als oberste kirchliche Verwaltungseinheit (Generalsynode, Kirchen-senat; — Evang. Oberkirchenrat).

In den Landeskirchen, wo die Kirchenprovinzen fehlen, — und dies ist meistens der Fall — schließt sich an die Kirchenkreisverfassung sofort diejenige der Landeskirche als Ganzes an (z. B. Hann., Schlesw.-H., Hessen-C., Nassau, Anh., Oldbg. u. a.). Einige Verfassungen beginnen mit der Darlegung der landeskirchlichen Organisation und lassen darauf diejenige der Kirchenkreise und Gemeinden folgen (z. B. Sachsen, vgl. auch Braunschw. u. Württb.).

Schon bezüglich der bisher gültigen Verfassungen war zu bemerken (S. 67), daß sie für die gleichen Organe der Selbstverwaltung und der Kirchenregierung sehr häufig nicht dieselbe Benennung gebrauchten. Diese Verschiedenheit hätte sich bei Gelegenheit der neuen Verfassungen beseitigen oder doch wenigstens verringern lassen; aber dies ist bedauerlicherweise nicht geschehen, sondern die Abweichungen sind teilweise noch vermehrt worden, da z. B. die bisherigen Konfistorien vielfach die Bezeichnung Landeskirchenrat oder Landeskirchenamt erhalten haben. Diese Mannigfaltigkeit der amtlichen Benennungen in den einzelnen Landeskirchen muß beachtet werden, wenn man sich vor Mißverständnissen bewahren will.

Das wichtigste Vertretungsorgan der einzelnen Gemeinde trägt den altpreussischen Namen Gemeindefkirchenrat nur in Anhalt, sonst heißt es in den meisten Landeskirchen Kirchengenstand (z. B. in Hannover [luth.], Schlesw.-Holst., Lippe, Lübeck, Nassau, Hessen, Hamburg, Sachsen, Thüringen, Waldeck), in der ref. Vdk. von Hannover und in Oldenburg Kirchenrat, in Baden und beiden Mecklenburg Kirchengemeinderat, in der Pfalz Presbyterium. — Wenn Hessen-Cassel und Frankfurt a. M. ihr einziges Gemeindeorgan als Kirchengenstand bezeichnen, so ist dieses eigentlich eine Gemeindevertretung, denn sie schaffen für die laufende Verwaltung noch eine kleinere Behörde, die in Hessen-Cassel (§ 24 [1]) „Ältesten-Ausschuß“, in Frankfurt a. M. (§ 21) der „Engere Kirchengenstand“ genannt wird. Das Gleiche gilt von dem anhaltischen Gemeindefkirchenrat, aus dem noch ein „geschäftsführender Vorstand“ (§ 17) gebildet wird.

Ein größeres Gemeindeorgan mit dem Namen Gemeindevertretung kennen die Landeskirchen von Altpreußen, Hannover luth. und ref. und Nassau. Es heißt Kirchengemeindevertretung in Hessen und Sachsen, Kirchenvertretung in Schleswig-Holstein und Thüringen, Kirchengemeinderat in Waldeck, Kirchengemeinderat in Baden.

In einer Reihe von Verfassungen ist pflichtmäßig die regelmäßige Abhaltung von Gemeindeversammlungen angeordnet, z. B. in Altpr., Baden, Hamburg, Hessen, Meckl.-Schw., Oldbg., Sachsen, in anderen wieder ist sie als Einrichtung für den Bedarfsfall zugelassen, z. B. in Hannover (luth.), Schlesw.-Holst., Neuß ä. L., Thüringen und Frankfurt a. M.

Unter verschiedenen Namen treten auch die Kirchenkreise auf. Sie führen diese Bezeichnung in Altpreußen, Anhalt, Braunschweig, Oldenburg und Thüringen. Sie heißen Propsteien in Schlew.-H. und beiden Mecklenburg, Dekanate in Hessen, Kirchenbezirke in Baden, Bayern, Pfalz (in B. u. Pf. als kirchl. Verwaltungsbezirke Dekanate) und Sachsen. Ihre Synoden erscheinen als Kreissynoden (Altpr., Oldbg.), als Bezirksynoden (Baden, Bayern, Pfalz), Bezirkskirchentage (Hann., ref.), Kreiskirchentage (Braunschw., Nassau, Thür.), Dekanatsstage (Hessen), Propsteisynoden (Schl.-H., Meckl.-Schw.), Propsteitage (Meckl.-Str.) und als Konvente (Hamb.). Danach wechselt auch der Name des Vorstandes dieser Synode, der in Altpr. Kreissynodalvorstand, in Oldbg. Kirchenrat, in Hann. (ref.), Baden, Bayern und Pfalz Bezirkskirchenrat, in Sachsen Bezirkskirchenausschuß, in Hessen Dekanatsausschuß und in Braunschweig Kreiskirchenausschuß genannt wird.

Der dem Kirchenkreis als Verwaltungsbezirk vorgelegte Geistliche führt in Altpr., Hann. (luth.) und Sachsen die Amtsbezeichnung Superintendent, in Schl.-H. und in beiden Mecklenburg Propst, in Nassau, Hessen, Baden, Württemberg, Pfalz und Bayern Dekan, in Hessen-Cassel Kreispfarrer, in Anhalt Kreisoberpfarrer, in Braunschweig und Waldeck Kirchenrat.

Die kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde, die in Altpreußen, Sachsen und Neuß ä. L. ihren geschichtlichen Namen Konsistorium behalten hat, ist in der luth. Landeskirche von Hannover, in Schlesw.-H., Hessen-C., Nassau, Braunschweig und Hessen zu einem Landes-

kirchenamt geworden, in der ref. Vd. von Hannover, in Frankf. a. M., Anhalt, Bayern, Pfalz, Thüringen und Waldeck zum Landeskirchenrat. Während in Altpr. das Konsistorium eine Provinzialbehörde ist, sind die genannten Kirchenbehörden in den anderen Landeskirchen zugleich die einzige und oberste kirchliche Landesbehörde. Sie heißt in Hamburg und Lübeck Kirchenrat, in Baden, beiden Mecklenburg, Oldenburg und Württemberg wie die altpreussische kirchliche Zentralbehörde in Berlin Oberkirchenrat.

Die höchste synodale Vereinigung, die für Altpreußen die Generalsynode darstellt, führt den einfachen Namen Synode in Hamburg; sie heißt Landesynode in Schlesw.-H., Baden, Bayern, Lippe, Oldenburg, Pfalz und Sachsen, Kirchentag in Bremen, Lübeck, Neuß ä. L. und Meckl.-Str., Landeskirchentag in der luth. und ref. Kirche von Hann., in Hessen-C., Nassau, Anhalt, Braunschw., Hessen, Thüringen, Waldeck und Württemberg, Landeskirchenversammlung in Frankfurt a. M.

Das jus episcopale, das Kirchenregiment, das bisher der Landesherr als Inhaber der Kirchengewalt ausübte, ist in verschiedenen Landeskirchen bestimmten Behörden übertragen worden, z. B. in Altpr. und in Hann. (luth.) dem Kirchensenat, in Schlesw.-H., Braunschweig, Hessen und Pfalz der Kirchenregierung, in Nassau und Baden der Landeskirchenregierung, in Hann. (ref.) dem Landeskirchenvorstand, in Lippe dem Landeskirchenrat, in Sachsen und Neuß ä. L. dem Landeskirchenausschuß, in Württemberg bis auf weiteres dem Kirchenpräsidenten. In den Freien Städten sind die kirchenregimentlichen Befugnisse des Senats auf die inzwischen gebildeten höchsten Organe der kirchlichen Selbstregierung übergegangen, in Bremen auf den Kirchengemeinderat, in Hamburg und Lübeck auf den Kirchenrat.

Einige Landeskirchen haben an ihre Spitze, insonderheit zur geistlichen Führung, einen Landesbischof gestellt (Braunschweig, luth. Hann., Meckl.-Schw., Nassau, Sachsen). In Hessen-C. und Thür. führt dieser Geistliche den Titel Landesoberpfarrer, in Baden und Hessen wird er der Prälat der Landeskirche genannt. Den Bischofstitel hat Schlesw.-H. für seine beiden Generalsuperintendenten.

Besondere Kirchengenichte sind vorgesehen in den Verfassungen von Anhalt, Frankf. a. M., Hann. (ref.), Hessen-C. und Meckl.-Str. Ihre Zuständigkeit deckt sich großenteils mit derjenigen der Rechts-

ausschüsse, die Altpr. für Provinzen und Gesamtkirche eingerichtet hat. Die Verf. der ref. VdL. von Hannover enthält disziplinare Bestimmungen (§ 103—105). Die Nassauische Verf. (§ 139—142) gewährt einem Landespfarrerausschuß eine Reihe von wichtigen Befugnissen<sup>1)</sup> und ordnet für den Fall, daß ein Geistlicher von der Lehre und von dem Bekenntnis der Kirche abweicht, ein Spruchkollegium an (§ 151), für das die nötigen Bestimmungen in einem eigenen Gesetz mit der Verfassung zusammen getroffen sind.

Eine Reihe von Landeskirchen hat die Gelegenheit der neuen Verfassung benützt, sowohl Lücken in ihrer Gesetzgebung auszufüllen als auch gleich solche Gesetze mitherauszugeben, die durch die neue Verfassung bedingt sind. So verbindet z. B. Altpr. mit seiner Verfassungsurkunde ein „kirchliches Gemeinde-Wahlgesetz“, die luth. VdL. von Hannover eine „Kirchengemeinde- und Kirchenkreisordnung“, ein „Kirchengesetz über die Wahlen zum Landeskirchentag“ und ein „Kirchengesetz zur Einführung der Verfassung der Evang.-luth. Landeskirche Hannover“, Hessen-C. ein „Gesetz über die Wahlen zum Kirchenvorstand und zum Landeskirchentag“, Mecklenburg-Schw. eine „Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landes synode“, Nassau ein „Wahlgesetz zum Landeskirchentag“, Hannover (ref.) ein „kirchliches Gemeindevahlgesetz“, Lübeck ein „kirchliches Wahlgesetz“ und Waldeck eine „Wahlordnung der Wahl der Kirchenvorstände und Kirchengemeinderäte“.

Diese Nebengesetze enthalten eine Menge von Einzelbestimmungen, deren Kenntnis und Durcharbeitung zum richtigen Verständnis der neuen Kirchenverfassungen unerlässlich ist.

Eine wichtige gemeinsame Neuerung der Verfassungen, die schon in den Wahlgesetzen für die verfassunggebenden Kirchenversammlungen ihren Vorgang hatte, ist die Ausdehnung des aktiven und passiven Wahlrechts auf die Frauen.

Weiterhin ist es eine ziemlich allgemeine Erscheinung in den neuen Verfassungen (vgl. z. B. Altpr. Art. 66, Hannover, luth. Art. 53, Schlesw.-H. § 85, Hess. § 63, Oldbg. § 59), daß sie bei Zusammenfassung der synodalen Körperschaften allen denen, die als Lehrer oder Lehrerinnen an Volksschulen, genehmigten Privatschulen und höheren

<sup>1)</sup> Ebenso die ev.-luth. VdL. von Hannover (Art. 18) und Württemberg. Hier ist durch Beschl. v. 4. III. 21 ein Pfarrerverirat eingesetzt worden, der auch vor der Entscheidung über Disziplinarstrafen gutachtlich zu hören ist.

Schulen Religionsunterricht erteilen, eine bestimmte Anzahl von Sigen zusprechen, desgleichen den Kirchenmusikbeamten und ebenso den Anstalten und Vereinen der evang. Liebestätigkeit. Eine weitgehende Heranziehung des Laienelementes zu kirchlicher Mitarbeit ist überhaupt ein Kennzeichen der neuen Ordnungen, wofür ersichtlich der Beweggrund die Hoffnung ist, auf diesem Wege die Liebe zur Kirche zu heben und ihr im Volksleben ein verbreiteteres Wurzelwerk zu verschaffen. Dieses allgemeine Bestreben hat es auch veranlaßt, daß die Befugnisse der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen vielfach erheblich erweitert sind. In einigen Landeskirchen wird auch Nichtgeistlichen das Recht auf Predigten und Ansprachen in kirchlichen Räumen zugewilligt, hier und da sogar die Befugnis zur rechtsgültigen Vornahme von geistlichen Amtshandlungen und zwar nicht nur für Ausnahmefälle, sondern als eine langfristige Erlaubnis (vgl. Anhalt RG. vom 14. Juli 1921). Wer diese weitgehenden Zugeständnisse an das Laienelement überdenkt, wird die darin ruhende Gefahr nicht verkennen können, daß hier auflösende Kräfte entfesselt werden und geradezu mit geschlicher Unterlage eine Brücke zu selbständigen Gemeinschaften und Sektentum geschlagen wird.

## II. Die Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union.

### 1. Veränderter Name und Umfang der altpreussischen Landeskirche.

Die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens will laut ihrer Verfassungsurkunde vom 29. Sept. 1922 hinfort die Bezeichnung „Evangelische Kirche der altpreussischen Union“ führen. Die in der Urkunde niedergelegte Verfassung bezieht sich nur auf die äußere Ordnung der Kirche, nicht auf Bekenntnis und Union. Mit der allgemeinen Bezeichnung „evangelisch“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Kirchenmitgliedschaft und Zugehörigkeit zu einer Gemeinde grundsätzlich nur das Bekenntnis zum evang. Glauben voraussetzt ohne Rücksicht auf die Stellung zu den evangelischen Sonderbekenntnissen. Somit bleibt es den Gemeinden sowie ihren einzelnen Gliedern unbenommen, sich nach wie vor nach einem der evang. Sonderbekenntnisse „evang.-lutherisch“, „evang.-reformiert“ oder „evang.-uniert“ zu benennen.



Durch die umfangreichen Gebietsabtretungen, welche dem Deutschen Reiche und namentlich Preußen (Memelgebiet 2708 qkm, weitere Verluste in Ostpr. 487 qkm, Freistaat Danzig 1920 qkm, weitere Verluste in Westpr. 15835 qkm, von Pommern 10 qkm, von Posen 26040 qkm, von Niederschlesien 504 qkm, Oberschlesien 3215 qkm, von der Rheinprovinz 989 qkm) der Gewaltfrieden von Versailles oder nachträgliche Abstimmung auferlegten, wobei die Vorkonferenz sich nicht immer nach deren Ergebnis richtete (vgl. Oberschlesien), wurde die altpr. Landeskirche in erheblichem Maße mitbetroffen. Sie verlor mit dem Memelland 31 evang. Gemeinden, mit dem ostpr. Kreis Soldau 8, mit dem Freistaat Danzig 65, mit dem polnisch gewordenen Westpreußen 124, mit dem polnisch gewordenen Posen 268 Gemeinden, mit dem belgisch gewordenen Eupen-Malmedy 4 Gemeinden und dazu viele im Saargebiet und in Schlesien. Die meisten der verloren gegangenen evang. Gemeinden gerieten unter polnische Staatshoheit. Der EDR. wollte (Mitt. vom 31. März 1920) die kirchliche Zusammengehörigkeit der losgerissenen Gebiete mit der Mutterkirche aufrecht erhalten und versocht den Grundsatz, „daß kirchliche Zusammenhänge nicht ohne weiteres durch politische Gebietsveränderungen gelöst werden“. Ein an und für sich durchaus richtiger Grundsatz, der jedoch bei der evang. Kirche angesichts ihrer landeskirchlichen Entwicklung nicht leicht in die Wirklichkeit umzusetzen ist. Der polnische Staat dagegen wollte strenge Loslösung und stellte für die Verfassung und Behandlung der evang. Kirche in den ihm zugewachsenen Gebieten Leitsätze auf, von denen der erste lautet: „Die unierte evangelische Kirche in dem an Polen abgetretenen Gebiete bildet eine autonome Kirchengemeinschaft mit dem Rechte der Selbstbestimmung und eigener Kirchenverwaltung innerhalb der von den Landesgesetzen gegebenen Grenzen.“ Das Evangelische Konsistorium in Posen war der gegebene Mittelpunkt und galt für die von der Mutterkirche geistig, rechtlich und wirtschaftlich losgelösten zahlreichen evang. Kirchengemeinden. Ihm wurden daher (Erlaß des EDR. vom 10. Febr. 1921) die konsistorialen Befugnisse über die bisher ostpreussischen, westpreussischen und schlesischen Gebietsteile übertragen, die jetzt zu Polen gehören und vorher den Evang. Konsistorien in Königsberg, Stettin und Breslau unterstanden. Mit einer Verfassung für die abgetrennte evang.-unierte Kirche in Posen beschäftigte sich die dortige Prov.-Synode. — Denselben Standpunkt wie Polen gegenüber nahm

der EDR. in bezug auf die an Belgien verlorenen Gebiete von Eupen und Malmedy ein. Belgien hatte durch Staatsgesetz vom 27. Juni 1922 bestimmt, daß die evangelischen Gemeinden von Eupen und Malmedy der Leitung der Synode der Union der evangelisch-protestantischen Kirchen Belgiens unterstellt werden<sup>1)</sup>. Der Evangelische Landeskirchenausschuß beansprucht die weitere kirchliche Zugehörigkeit der genannten Gemeinden zu ihrer Mutterkirche und hat in diesem Sinne bei der belgischen Staatsregierung Verwahrung eingelegt.

Es galt aber auch, die bei Preußen verbliebenen Reste der verlorenen Provinzen neu in die kirchliche Organisation einzugliedern. Deshalb wurden die östlich des Freistaates Danzig und der deutsch-polnischen Grenze gelegenen Teile der ehemaligen Provinz Westpreußen im Einverständnis mit dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom EDR. (Verordnung vom 9. März 1921) dem Evang. Konsistorium in Königsberg unterstellt. Die synodalen Reste des genannten Gebietes wurden dem ostpr. Prov.-Synodalverbande angeschlossen (Verordn. v. 18. Dez. 1922). Dagegen wurden die konsistorialen Befugnisse über die westlich der deutsch-polnischen Grenze gelegenen Teile der ehemaligen Provinz Westpreußen und über die bei Preußen verbliebenen Teile (68 Kirchengemeinden) der ehemaligen Provinz Posen (die Grenzmark Posen-Westpreußen), für die vorübergehend eine Abteilung Posen beim Brandenburgischen Konsistorium eingerichtet war, vom 1. Juni 1921 an dem Evang. Konsistorium in Stettin übertragen (Verf. des EDR. vom 24. Mai 1921). Demzufolge wurde hier eine besondere Abteilung mit dem Namen „Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des Evang. Konsistoriums der Provinz Pommern“ eingerichtet. Ihr gehörten der zweite Gen.-Superintendent der Provinz Pommern, der Oberkonsistorialrat und ein geistl. und weltl. Mitglied des Konsistoriums an. Die Grenzmark Posen-Westpreußen wurde dem zweiten Gen.-Sup. von Pommern als besonderer Sprengel zugewiesen. Die synodalen Restverbände dieses Gebietes wurden (Verordn. v. 15. Nov. 1921) zu einem besonderen Provinzialsynodalverband vereinigt. Durch Erlaß des EDR. vom 12. März 1923 ist dann im Einverständnis mit dem Minister f. Wiss., Kunst und Volksb.

<sup>1)</sup> Die Union des Eglises évangéliques protestantes de la Belgique ist die vom belgischen Staat anerkannte ev. Kirchengemeinschaft, deren Pfarrer staatliche Besoldung beziehen.

für die Grenzmark Posen-Westpreußen ein eigenes Konsistorium mit dem Amtssitze in Schneidemühl errichtet worden.

Für den Freistaat Danzig wurde von Senat und Volkstag (7. Juni 1921) die Übernahme der altpr. Kirchenverfassung beschlossen unter der Voraussetzung, daß das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit seinen Gemeinden eine besondere Kirchenprovinz bilde. Die in diesem Gebiet belegenen Kreisynoden und Teile von Kreisynoden sollen sich (laut Verordn. v. 14. März 1923) zu einem besonderen Provinzialsynodalverband im Sinne des § 58 der Regem.-u. Syn.-D. v. 10. Sept. 1873 unter der Bezeichnung Landesynodalverband Danzig zusammenschließen.

## 2. Die Einzelgemeinde.

### a) Begriff, Arten, Entstehung und Veränderung.

Die Gemeinde ist die Keimzelle und Grundform alles Kirchenwesens. Das beweist am überzeugendsten die Urgeschichte des Christentums. Aus Einzelgemeinden ist die Kirche erwachsen, aber auch heute noch baut sich die Kirche aus der Gemeinde auf (Art. 4, 1). Das Leben in der evang. Kirche wickelt sich hauptsächlich in den Gemeinden ab, und bei dieser ihrer grundlegenden Bedeutung wird richtig als Aufgabe der Kirche hingestellt, daß sie „auf allen Stufen ihres Aufbaues der Gemeinde dienen und die in dieser lebendigen Kräfte des Glaubens, der Liebe und der Frucht zusammenfassen“ soll (Art. 4, 2). Aber ihre Selbständigkeit und Bedeutung darf die Gemeinde nicht zur Selbstgenugsamkeit verführen. Es wäre dies ihr eigener Schaden, denn sie braucht den Zusammenschluß mit anderen, sie kann das Verhältnis der Abhängigkeit von dem großen Gesamtverbande der Landeskirche gar nicht umgehen. Diese Zugehörigkeit zu einem großen Ganzen dient ihr geistig, rechtlich und wirtschaftlich nur zum Vorteil und Segen. Deshalb liegt ihr die Pflicht ob, „an dem inneren und äußeren Aufbau der Kirche mitzuwirken und den Zusammenhang mit ihr zu pflegen“ (Art. 4, 4).

Die evang. Kirchengemeinde ist zu verstehen als die korporative Vereinigung einer Mehrheit von evang. Christen, die entweder nach räumlicher Abgrenzung oder nach persönlicher Bestimmtheit zusammengehören und in deren Gemeinschaft von Amtswegen Predigt, Sakramentsverwaltung und Seelsorge ausgeübt wird. Es gibt demnach Orts- und Personalgemeinden. Erstere bilden die überwiegende Mehrheit; letztere erscheinen nur als Ausnahme. Es kommen hier in

Betracht die deutsch- oder französisch-reformierten Gemeinden und die Militärgemeinden, deren Mitglieder über alle Parochien verstreut wohnen. Auf ursprünglich reformiertem Bekenntnis beruht z. B. auch das Personalgemeindetum der Domgemeinde in Berlin und der Schloßgemeinde in Köpenick. Es können im geistlichen Amt in ein und derselben Gemeinde mehrere Pfarrer tätig sein; alsdann wird das Pfarramt von ihnen gemeinsam verwaltet (Art. 43, 1). Ein Unterschied hinsichtlich ihrer geistlichen Befugnisse widerspricht der evang. Überzeugung und wird deshalb auch verfassungsmäßig abgelehnt (Art. 44, 1). Bei Vorhandensein mehrerer Pfarrer wird die Gemeinde gewöhnlich in Seelsorgebezirke zerlegt und jedem der Pfarrer ein solcher als besonderes Arbeitsgebiet übertragen (Art. 43, 2).

Der Begriff der Gemeinde ist nicht gleichbedeutend mit dem der Parochie, der aus dem katholischen Kirchenrecht stammt und lange auch die evang. Rechtsverhältnisse beherrschte. Unter der Parochie, an deren Ausbildung das Eigenkirchenrecht mitwirkte, ist der Pfarrbezirk zu verstehen, d. h. ein geographisch genau umschriebenes Gebiet, auf dem ein bestimmter Pfarrer, der parochus, alle geistlichen Handlungen zu vollziehen allein berechtigt ist und an den andererseits alle Bewohner dieses Bezirks mit ihren geistlichen Bedürfnissen gewiesen sind. Dieses Rechtsverhältnis wird als Pfarrzwang bezeichnet. Die den Bezirk ausfüllende Gemeinde, d. h. die Gesamtheit der zur Pfarrkirche Eingepfarrten, ist lediglich Objekt der pfarramtlichen Tätigkeit und Verwaltung. Ganz im Gegensatz hierzu ist nach der inzwischen klar herausgearbeiteten evangelischen Anschauung die Gemeinde in erster Linie Subjekt kirchlichen Handelns. Sie ist in ihren einzelnen Mitgliedern auch Gegenstand der kirchlichen Wirksamkeit, aber namentlich in rechtlicher Hinsicht vor allem Subjekt. Demnach gehört eine kirchliche Mitbeteiligung zum Wesen des evang. Gemeindebegriffs, während eine derartige Aktivität der kath. Auffassung fremd ist. Mit Recht ist geurteilt worden, daß „die lediglich zum Zweck der Vermögensverwaltung gemäß dem Staatsgesetz vom 20. Juni 1875 in Preußen gebildeten katholischen Gemeinden durchaus künstliche, der kath. Anschauung widersprechende Gebilde sind“ (Schoen, a. a. D. I, S. 296). Wenn dieser Unterschied zwischen Gemeinde und Parochie nicht immer beachtet wird, so erklärt sich dies daher, daß die beiden sachlich so verschiedenen Begriffe in der Wirklichkeit meist zusammenfallen, wie denn auch die Gemeindeglieder und

Parochianen gewöhnlich dieselben Leute sind; aber die rechtliche Stellung des evang. Gemeindegliedes ist eine ganz andere als die des Parochianen. — In bezug auf Personen und räumliche Umgrenzung deckt sich die Kirchengemeinde in der Regel mit der politischen Gemeinde. Beide sind jedoch rechtlich völlig verschiedene Körperschaften, was dadurch augenfällig wird, daß jede als solche ihre besonderen Organe hat.

Wie eine Gemeinde mehrere Pfarrer haben kann, so können andererseits mehrere Gemeinden auch unter einem Pfarramt vereinigt sein. Es ist möglich, daß sie in diesem Fall als Schwestergemeinden oder vereinigte Muttergemeinden völlig selbstständig nebeneinander stehen, oder daß ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihnen obwaltet. Meistens wird die Hauptgemeinde, in der der Pfarrer wohnt und in deren Kirche die Gottesdienste regelmäßig oder hauptsächlich abgehalten werden, die Muttergemeinde, und die angegliederte, die entweder kein Gotteshaus besitzt oder eines, in dem nur seltener Gottesdienste stattfinden, die Filialgemeinde genannt. Eine solche hat gewöhnlich ihre eigene Organisation, nur in verkleinertem Maßstabe. Das kirchliche Verhältnis klingt vielfach auch in der politischen Bezeichnung an, vgl. z. B. Kirchdorf, Filialdorf. Es können zu einer Muttergemeinde auch mehrere Tochtergemeinden gehören. Ebenso kann eine Gemeinde mehrere Gotteshäuser (Tochterkirchen) besitzen, ohne daß dadurch ihre Einheitlichkeit berührt wird. Die Tatsache, daß es Gemeinden ohne eigenes Gotteshaus gibt, beweist, daß ein solches, wie wohl es meist vorhanden, doch nicht zum Wesensbegriff der Kirchengemeinde gehört.

Eine besondere Art sind die auch in den neuen Verfassungen wiederholt erscheinenden Anstaltsgemeinden oder Hausgemeinden. Sie erwachsen aus der Gemeinschaft von Insassen und Angestellten, die in einer Strafanstalt, in einem Armen-, Kranken- oder Diakonissenhause zusammenwohnen und für deren Seelsorge ein oder mehrere Anstaltsgeistliche bestellt sind. Sie sind teilweise vollgültige Parochien, teilweise nur mit dem Recht auf einen beschränkten Kreis der geistlichen Amtsbetätigung ausgestattet.

Die neue Verfassung übernimmt die bestehenden Gemeinden in ihren bisherigen Grenzen (Art. 5, 1). Bei Errichtung neuer, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung bestehender Kirchengemeinden sind nicht nur die Beteiligten zu hören (Art. 5, 2), sondern

auch die zuständige Kirchen- und Staatsbehörde, letztere, weil die Parochialbildung auch die Interessensphäre des Staates berührt (vgl. Staatsgef. betr. Kirchenverf. vom 8. 4. 24 Art. 4: Die Neubildung und die Veränderung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden bedürfen der staatlichen Genehmigung).

Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen (Art. 2) sowie des privaten Rechts. Es fließen ihr alle aus dieser doppelten Rechtsstellung folgenden Fähigkeiten zu. Sie ist durch ihre berufenen Organe willens- und handlungs-, partei- und prozeßfähig, sie kann Eigentum besitzen, zum Erben eingesetzt werden usw. Sie hat das Recht auf Führung eines bestimmten Namens, sie ist in gewissem Umfange Trägerin der Kirchengewalt und hat daher ihren Mitgliedern gegenüber gewisse obrigkeitliche Befugnisse, sie darf Kirchenzucht üben, Statuten erlassen, Umlagen ausschreiben u. a. mehr; ihre Organe sind öffentliche Behörden. — Mehrere Gemeinden können sich zu Parochial- oder Gesamtverbänden (Stadtsynodalverbänden) zusammenschließen.

#### b) Organisation der Kirchengemeinde.

Als Kollektivsubjekt bedarf die Gemeinde zur Ausübung ihrer Befugnisse und Aufgaben der Organe. Durch sie übt sie das ihr zustehende Recht der Selbstverwaltung innerhalb der gesetzlichen Grenzen aus (Art. 8, 1). Es sind in der Gesetzgebung drei Organe vorgesehen: der Gemeindefkirchenrat (das Presbyterium), die Gemeindevertretung und die Gemeindeversammlung.

##### 1. Bildung der Gemeindeorgane.

Der Gemeindefkirchenrat und die Gemeindevertretung gehen aus Wahl der Gemeindeglieder hervor, die Gemeindeversammlung umfaßt die Versammlung aller Wahlberechtigten. Die Mitglieder des Gemeindefkirchenrates (Presbyteriums) werden Älteste (Presbyter) genannt. Die Mitglieder der erweiterten Körperschaft, die bisher Gemeindevertreter hießen, führen jetzt die Bezeichnung Gemeindeverordnete. Die Ältesten und Gemeindeverordneten werden durch allgemeine und geheime Wahl gewählt (Art. 14) und zwar auf 4 Jahre (Art. 20).

Zum Gemeindefkirchenrat gehören (Art. 1) die in einem dauernd errichteten Pfarramte der Gemeinde fest angestellten oder mit der Verwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betrauten Geistlichen und die Ältesten (Presbyter). Die Zahl der Ältesten darf nicht größer sein

als die der Gemeindeverordneten (Kirchl. Gem.-Wahlgef. § 1, 5). Die Zahl der gewählten Ältesten, in der Regel 4—12, kann in größeren Gemeinden mit Zustimmung der Kreisynode auf 18 erhöht werden, in Rheinland und Westfalen gemäß dortiger Kirchenordnung noch über diese Zahl hinausgehen (Kirchl. Gem.-Wahlgef. § 1, 1).

Die Gemeindevertretung ist nicht eine sich aus den Gemeindeverordneten allein bildende Körperschaft, sondern sie besteht aus den Ältesten und Gemeindeverordneten zusammen (Art. 12), ist also vielmehr eine für bestimmte Fälle und Anzeigen erforderliche Erweiterung des GKR. Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt in Gemeinden bis zu 200 Seelen 6, bis zu 500 Seelen 12, bis zu 1000 Seelen 16, bis zu 2000 Seelen 24, bis zu 5000 Seelen 32, bis zu 10000 Seelen 40, bis zu 20000 Seelen 48 und bei noch stärkerer Seelenzahl 60 (Kirchl. Gem.-Wahlgef. § 1, 2).

Als Mitglieder mit beratender Stimme sollen zu beiden Körperschaften herangezogen werden die Hilfsprediger der Gemeinde, ebenso die fest angestellten Kirchenbeamten, sofern sie nicht schon erwählte Mitglieder sind, in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes (Art. 13).

Während nach der bisherigen Verfassung nur die Ältesten in einem Hauptgottesdienst in ihr Amt eingeführt wurden, gilt diese Bestimmung jetzt auch hinsichtlich der Gemeindeverordneten (Art. 19, 1). Sie haben dabei ein Amtsgelübde abzulegen und zwar in der Form, daß sie auf die Frage des Vorsitzenden der Gemeindeförperschaften: „Gelobet ihr vor Gott und dieser Gemeinde, das euch befohlene Amt sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und der Gemeinde gemäß zu verwalten und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe?“ antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“ Erst nach Ablegung dieses Gelübdes gelten die Gewählten als zur Ausübung ihres Ehrenamtes in der Gemeinde befugt. Die Verweigerung des Gelübdes entzieht die auf dem Gewähltsein fußende Berechtigung zum Amt (Art. 19, 2, 3).

2. Die äußeren Anordnungen für die Betätigung der Gemeindeorgane.

Der Gemeindefürsorge soll in der Regel monatlich einmal zu einer Sitzung vom Vorsitzenden einberufen werden, die Gemeindevertretung nach Bedarf. Außerdem muß eine Versammlung anberaumt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Konsistorium es verlangt. Die Einladung zur Sitzung muß den örtlichen Verhält-

nissen entsprechend rechtzeitig erfolgen und die Hauptgegenstände der Tagesordnung mitteilen (Art. 30).

Den Vorsitz in beiden gemeindlichen Körperschaften führt der Pfarrer. Bei Erledigung der Pfarrstelle kann der Vertreter des Pfarramtes vom Konsistorium mit dem Vorsitz betraut werden. Sind mehrere Pfarrer in derselben Gemeinde angestellt, so wechseln sie von 4 zu 4 Jahren in der Reihenfolge ihres kirchlichen Dienstalters im Vorsitz (Art. 28). Die Dauer des Vorsitzes deckt sich mit der Wahlperiode. Die altpr. Verf. lehnt den jährlichen Wechsel ab, der in anderen Verfassungen vorgeschrieben ist. Der Wechsel hat jeweils nach der Neuwahl der Körperschaften mit dem Beginn des folgenden Rechnungsjahres einzutreten. Der Verzicht eines Pfarrers auf den Vorsitz ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig (Art. 28, 3). Bei aller Hochschätzung der geistlichen Wirksamkeit des Pfarrers wird doch mit Recht Wert darauf gelegt, daß er auch in den weltlichen Angelegenheiten und Rechtsverhältnissen seiner Gemeinde Wissen und Erfahrung erhält. Die Frage der Vertretung im Vorsitz wird in Gemeinden mit mehreren Pfarrern in der Weise geregelt, daß hier zunächst wegen seiner Vertrautheit mit den Amtsgeschäften, von denen vielleicht noch manche von der einen in die andere Wahlperiode hinüberlaufen, der Vorgänger im Vorzuge in Betracht kommt und in Ermangelung eines solchen der zum Vorsitz Nächstberechtigte (Art. 29, 1). Die Bestimmung, daß die Gemeindevertretung einen Ältesten als stellvertretenden Vorsitzenden erwählen soll, betrifft vor allem die Gemeinden mit einem Pfarrer (Art. 29, 1); denn beim Vorhandensein von mehreren Geistlichen in einer Gemeinde kommt der weltliche Stellvertreter erst bei ihrer aller Behinderung für den Vorsitz an die Reihe.

Die Beschlußfähigkeit einer Sitzung liegt vor, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist; in ländlichen Gemeinden, in denen größere Ausdehnung oder andere Umstände (z. B. die Wegeverhältnisse) Schwierigkeiten bereiten, genügt ein Drittel. Es bedarf jedoch diese Abweichung von der Regel einer Festlegung durch eine Gemeindefassung (Art. 32, 1, 2). Falls eine Versammlung der Gemeindevertretung nicht beschlußfähig ist, so darf zur Erledigung der Tagesordnung eine zweite einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig wird; es muß jedoch in der erneuten Einladung auf diesen wichtigen Punkt hingewiesen werden (Art. 32, 3).

Die Sitzungen der Gemeindeförperschaften sind im allgemeinen nicht öffentlich und werden mit Gebet eröffnet (Art. 31, 2). Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Wer an einem Gegenstande der Beschlusfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen und nur mit Genehmigung der Versammlung bei der Besprechung darüber anwesend bleiben (Art. 33). Die Beschlüsse — also nicht der ganze Gang und Inhalt der Verhandlungen — werden in ein Verhandlungsbuch eingetragen. Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften sind nur Entscheidungen, die in ordnungsmäßig (Art. 31, 2) gehaltenen Sitzung getroffen werden. Die Niederschrift soll noch in der Versammlung selbst erfolgen und ist nach Vorlesung und Genehmigung durch die Anwesenden von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede zu unterzeichnen (Art. 31, 3).

Auch eine Teilnahme durch Nichtmitglieder kann bei den Sitzungen der Gemeindeförperschaften eintreten, da die Generalsuperintendenten und Superintendenten ohne weiteres das Recht haben, zu erscheinen, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen, ebenso Vertreter der Behörden und Synoden, letztere allerdings nur in besonderer Sendung (Art. 31, 4).

### 3. Wirkungskreis der Gemeindeorgane.

Beide Organe haben in der neuen Verfassung die allgemeinen Aufgaben zugewiesen erhalten, die in der alten in erster Linie als Beruf des Gemeindeförpersrates (vgl. S. 57) hingestellt waren: Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit, Pflege christlicher Gesinnung, Sorge für Heiligung der Sonn- und Feiertage, für die christliche Erziehung der Jugend, für Arme und Kranke, wozu neu aufgenommen ist: Pflege der kirchlichen Kunst, vor allem der geistlichen Musik in Kirche und Haus (Art. 22).

Der Gemeindeförpersrat hat in der Selbstverwaltung der Gemeinde die Leitung und Verantwortung. Seine Pflichten und Befugnisse sind in der Hauptsache die nämlichen geblieben wie nach der bisherigen Verfassung. Er ist der berufene Vertreter der Gemeinde in allen Angelegenheiten, verwaltet das Kirchenvermögen, stellt die Beamten der Kirchengemeinde an, führt die Wählerlisten und bereitet die Wahlen vor, trifft bei Erledigung einer Pfarrstelle die ersten erforderlichen Maßnahmen (Art. 23) und entscheidet über die Einräumung der kirchlichen Gebäude zu nichtgottesdienstlichen Handlungen (Art. 25, 2).

Er darf in gewissen Grenzen Kollekten für die Bedürfnisse der Gemeinde veranstalten (Art. 23, 7). Wenn der Pfarrer auch grundsätzlich in seiner geistlichen Amtsführung Selbständigkeit genießt, so ist er doch in einigen Dingen an die Zustimmung oder Mitwirkung des Gemeindeförpersrates gebunden: er darf ohne seine Einwilligung die übliche Zeit der öffentlichen Gottesdienste nicht abändern (Art. 25, 1) und muß ihn, wo es die kirchliche Ordnung vorsieht, bei Übung der Kirchenzucht sowie bei Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Gemeinde heranziehen (Art. 24, 1). Im übrigen ist der Gemeindeförpersrat keineswegs eine dem Pfarrer übergeordnete Behörde. Auch die neue Verfassung erkennt ihm keine Dienstgewalt über den Pfarrer zu. Glaubt er an einem Geistlichen oder an einem anderen Mitgliede der kirchlichen Körperschaften etwas aussetzen zu müssen, so soll er dies zunächst in seinem Schoße zur Sprache bringen und, wenn sich auf diesem Wege kein befriedigendes Ergebnis erreichen läßt, lediglich, d. h. ohne seinerseits weitere Anordnungen zu treffen, der zuständigen Stelle Anzeige erstatten. Im übrigen soll der Gemeindeförpersrat gerade der Kreis sein, der den Pfarrer gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz nimmt (Art. 24, 2).

Die Gemeindevertretung übt als ihre Hauptbefugnis die Rechte der Gemeinde bei Besetzung von Pfarrstellen aus. Ferner ist sie bei Aufstellung von Gemeindefazungen, Anstrengung gerichtlicher Klagen und namentlich bei allen wichtigen finanziellen Angelegenheiten (Haushaltsplan, Gemeindeumlagen, Kirchensteuern, Gebührenordnungen) heranzuziehen (Art. 26). Der Gemeindeförpersrat kann der Gemeindevertretung auch andere Gegenstände zur Beratung vorlegen; ihre Beschlüsse sind jedoch stets für ihn bindend (Art. 27, 1). — Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen in bestimmten Fällen der Genehmigung der Staatsbehörde, z. B. bei Veräußerung von geschichtlich oder künstlerisch bedeutsamen Gegenständen, bei Sammlungen, die nicht mit einer kirchlichen Veranstaltung im Zusammenhang stehen, bei Anlegung von Friedhöfen, bei Bemessung kirchlicher Umlagen usw. (vgl. StG. v. 8. April 1924, Art. 6 und 7).

Für besondere Aufgaben und Fragen des kirchlichen Lebens, wie z. B. für das Gebiet der Liebesätigkeit und Wohlfahrtspflege, können aus der Mitte der Gemeindeförperschaften Ausschüsse gebildet werden. Sie sind aus Mitgliedern beider Organe zusammenzusetzen und von der Gemeindevertretung zu wählen (Art. 37, 1. 2). Der Vor-

sitzende ist berechtigt, darin den Vorsitz zu übernehmen, kann damit aber auch wie überhaupt mit der Leitung bestimmter weltlicher Angelegenheiten mit Zustimmung der Gemeindevertretung einen Ältesten betrauen (Art. 37, 3; 36, 2). Ein solches Gebiet, das vor allem in eine bestimmte Hand zu legen, ist das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde. Hierfür ist ein Kirchmeister (früher Kirchenkassendant oder Kirchenrechner genannt) zu bestellen, der ehrenamtlich tätig ist (Art. 36, 3).

Vollmachten und Urkunden, welche die Gemeinde Dritten gegenüber verpflichten sollen, sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Ältesten unter Beidrückung des Kirchenriegels zu vollziehen (Art. 35, 2).

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Gemeindeorgane steht dem Kreisynodalvorstande zu (Art. 38).

Das dritte und umfassendste Organ, durch das die Gemeinde ihr Leben und ihren Willen äußert, soll die Gemeindeversammlung sein. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Gemeindegliedern und ist alljährlich mindestens einmal von den kirchlichen Körperschaften einzuberufen. In ihr hat der Gemeindefkirchenrat einen Arbeitsbericht zur Besprechung zu stellen, außerdem können bei dieser Gelegenheit unmittelbar aus der Mitte der Gemeinde heraus Wünsche geäußert und Anregungen gegeben werden (Art. 22, 4).

4. Die Teilnahme der Gemeindeglieder an der Selbstverwaltung.

Für die Teilnahme an der Selbstverwaltung der Kirchengemeinde sind bestimmte persönliche Erfordernisse der Gemeindeglieder die Voraussetzung. Nur bei ihrem Erfülltsein ist die Wahlberechtigung vorhanden, auf die alles ankommt, wie schon die vorausgehende Mitteilung über die Gemeindeversammlung ergab. Die Wahlberechtigung setzt voraus: a) die Konfirmation und damit zugleich die Taufe und Konfessionszugehörigkeit. Von dem Erfordernis der Konfirmation kann der Gemeindefkirchenrat u. U. absehen (Art. 15, 5). Wenn diese Befreiung nicht zulässig wäre, dann könnte z. B. ein Erwachsener, der aus dem Judentum zum evang. Christentum übertrat und nur eine Taufbescheinigung besitzt, niemals wahlberechtigt werden; b) die Vollendung des 24. Lebensjahres am Wahltag; c) ein wenigstens dreimonatliches Wohnen in der Gemeinde oder innerhalb des Parochialverbandes; d) die pflichtmäßige Beteiligung an den

kirchlichen Lasten; e) die volle bürgerliche Geschäftsfähigkeit; f) den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte; g) die Eintragung in die kirchliche Wählerliste. Das Wahlrecht kann denen abgesprochen werden, die durch unehrbaren Lebenswandel Argernis erregt oder ihre kirchlichen Pflichten gröblich verletzt haben (Art. 15).

Die passive Wahlfähigkeit für die Gemeindevertretung besitzen alle zur Ausübung des Wahlrechts Befugten, für das Ältestenamt ist die Vollendung des 30. Lebensjahres erforderlich. Das Geschlecht begründet heute keinen Unterschied mehr hinsichtlich der Wählbarkeit; dagegen ist Vorbedingung eine vorbildliche Betätigung der Kirchenmitgliedschaft, die das Vertrauen der Wähler bewirkt hat (Art. 16, 1). Personen ganz nahen Verwandtschaftsgrades (z. B. Ehegatten, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel) dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeindefkirchenrat angehören (Art. 16, 2).

5. Das Pfarramt (Begriff und Zuständigkeit).

Das Pfarramt gehört begrifflich und verfassungsmäßig zum Wesen der Gemeinde. Ohne einen verordneten Seelsorger würde einer Gemeinde ein unentbehrliches Hauptstück fehlen. Während die katholische Kirche nur einen Pfarrer in der Parochie kennt, kann die evang. Gemeinde mehrere Pfarrer haben, die alle ohne geistlichen Rangunterschied zur Vornahme sämtlicher kirchlicher Handlungen befähigt sind. Statt des Namens Pfarrer (von parochus) findet sich in vielen Gegenden die Bezeichnung Pastor (= Hirte) oder Prediger. Der allgemein verbreitete Ausdruck Geistlicher stammt wie Pfarrer und Pastor aus dem Mittelalter und sollte ursprünglich an die Unterstellung des Alerikers unter die geistliche Gerichtsbarkeit erinnern.

Unter dem Pfarrer haben wir den kirchlichen Amtsträger zu verstehen, dem in einer bestimmten Gemeinde (Parochie) die geistliche Versorgung obliegt. Wenn er auch an der weltlichen Geschäftsführung der Gemeinde beteiligt ist, so ist doch seine vornehmste Aufgabe die geistliche Führung der Gemeinde und der berufsmäßige Dienst am Wort und Sakrament. Im einzelnen bestehen seine Amtspflichten in der Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes, in den geistlichen Amtshandlungen (Kasualien), der Seelsorge, dem Konfirmandenunterricht und christlichen Pflege der Jugend sowie in der Beteiligung an der christlichen Liebestätigkeit und sozialen Arbeit (Art. 42). Zu seinen besonderen Pflichten gehört die Residenzpflicht, die Wahrung des Amtsgeheimnisses über alles ihm in der Seel-

sorge Anvertraute und ein der Würde seines Amtes entsprechender Lebenswandel (*Decorum clericale*). Von äußeren Aufgaben fällt meistens noch die Instandhaltung des Pfarrarchivs und die Führung der Kirchenbücher in den Pflichtenkreis des Pfarrers hinein. In der zuletzt genannten Obliegenheit darf er sich, wo es begründet erscheint, durch eine andere Person unter seiner Verantwortung vertreten lassen.

Wenn die Wirksamkeit des Pfarrers auch zumeist nur seiner Gemeinde gilt, und wenn er auch durch Gemeinewahl in seine Stellung gekommen ist, so ist er gleichwohl kein Gemeindebeamter, sondern Kirchenbeamter. Er wird namens der Kirche in sein Amt berufen (Art. 42, 1) und darf sich Arbeiten und Ämtern der Kirche nicht entziehen. Er soll in der Gemeinde gerade die Persönlichkeit sein, welche die Beziehungen zum großen Ganzen der Kirche lebendig erhält. Mehr Kirchenbewußtsein, das ist eine der Hauptforderungen der Gegenwart an die evang. Geistlichen. So lange Staat und Kirche ein Jneinander bildeten, waren die Pfarrer Staatsbeamte. Als solche sind noch heute die Militärgeistlichen und die vom Staat an seinen öffentlichen Anstalten angestellten Pfarrer anzusehen. Nach der Verselbständigung der Kirche wurden die Pfarrer aus Staatsbeamten zu Kirchenbeamten. Unbestreitbar haben sie auch in dieser Eigenschaft als öffentliche Beamte zu gelten.

Wo mehrere Pfarrer in einer Gemeinde tätig sind, soll die Gleichheit des Ranges und der Amtsbefugnisse nicht nur durch Einteilung der Parochie in selbständige Seelsorgebezirke zum Ausdruck gebracht werden, sondern auch durch eine möglichst gleiche Beteiligung an den Gottesdiensten. Das Nähere kann durch eine Pfarrdienstordnung geregelt werden, die jedoch der Genehmigung durch das Konsistorium bedarf (Art. 43, 2), schon allein aus der Ursache, um auffallende Abweichungen in verschiedenen Gemeinden zu verhüten. In diesem Zusammenhang darf an der Tatsache nicht vorübergegangen werden, daß die schnellbereite schematische Aufteilung der Gemeinden in Seelsorgebezirke, wobei alle Pfarrer ohne Berücksichtigung ihrer besonderen Begabung nebeneinander daselbe tun, auch ihre Schattenseiten hat, und daß die Frage ernstliche Erwägung verdient, ob man nicht vielerorten mit einer auf die Befähigung eingestellten Arbeitsteilung mehr erreichte und weniger Mittel gebrauchte, was in unserer harten, armen, zur Sparsamkeit drängenden Gegenwart schwer ins Gewicht fällt. Die Aufteilung der Gemeinde in Seelsorgebezirke ist außer-

dem kein hinreichendes Schuttmittel gegen die offenkundig immer wieder zu Tage tretenden und aus vielen Orten berichteten Mißstände, welche die Anstellung zweier oder mehrerer Pfarrer mit gleichen Rechten an derselben Kirche hervorbringt. Es liegt hier ein Systemfehler vor, der ernstere Erwägung verdient als ihm bisher entgegengebracht ist.

Unter Zuständigkeit versteht man das Rechtsverhältnis, in dem der Pfarrer hinsichtlich seiner Amtshandlungen zu den in seinem Bezirk wohnenden Angehörigen seiner Konfession steht. Er ist verpflichtet, alle „Religionshandlungen, zu denen es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf“, bei ihnen auszuüben, und andererseits sind auch sie in bezug auf Amtshandlungen in erster Linie an ihn gewiesen, bei Einteilung der Gemeinde in Seelsorgebezirke in erster Linie an den Bezirkspfarrer (Art. 48). Dieser Pfarrzwang, den die evang. Kirche aus der katholischen übernahm, war in vergangenen Jahrhunderten so streng, daß ihm selbst die Angehörigen einer anderen Konfession unterworfen waren. Selbst wenn sie Amtshandlungen durch einen Geistlichen ihres eigenen Glaubens ausführen ließen, mußten sie an den parochus die Gebühren entrichten. Die Sicherung der Stolgebühren war einer der Hauptgründe für das Parochialrecht. Auf Innehaltung der Parochie bei Weichte und Abendmahl legte der Pfarrer früher großen Wert um der Kirchenzucht willen. Allmählich wurde der Grundsatz der Zuständigkeit durchbrochen, namentlich in den großen Städten. Es wurde anderen Pfarrern die Erlaubnis zur Vornahme der ursprünglich dem Pfarrzwang unterliegenden Amtshandlungen gewährt, meist gegen gebührenfreie Ausstellung eines Entlassungsscheines (*Dimissoriale*). Ein solcher durfte nur aus schwerwiegenden Gründen verjagt werden. Etwaige an der Amtshandlung haftende Abgaben verblieben dem zuständigen Pfarramte. Es kamen hierbei auch pflichtmäßige oder freiwillige Abgaben an die Armenkasse u. dergl. in Betracht.

In Anlehnung an die entstandene Gepflogenheit spricht die neue Verfassung (Art. 49) jedem Gemeindegliede das Recht zu, für Amtshandlungen auch einen anderen als den zuständigen Geistlichen in Anspruch zu nehmen. Es muß jedoch dazu vorher mündlich oder schriftlich bei dem zuständigen Pfarrer die Abmeldung nachgesucht werden. Dieser hat unverzüglich und unentgeltlich seine Erlaubnis zu bescheinigen, wenn die Amtshandlung kirchenordnungsmäßig zulässig und der gewünschte Geistliche in einem anderen Amte der Kirche fest angestellt ist. Anderenfalls ist die Erteilung dem pflichtmäßigen Ermessen

des Pfarrers anheimgegeben; versagt er sie, so kann das Konsistorium um Entscheidung angerufen werden. Selbstverständlich darf auch ein mit den Rechten des geistlichen Standes im Ruhestand lebender Geistlicher statt des zuständigen Pfarrers um Amtshandlungen angegangen werden. Auch heute noch entbindet dort, wo Gebühren üblich sind, das Dimissoriale nicht von ihrer Entrichtung an das zuständige Pfarramt. Diesem sind auch alsbald nach vollzogener Amtshandlung die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen. Ohne Erlaubnis schein darf kein unzuständiger Geistlicher in einem fremden Bezirk eine Amtshandlung vornehmen, ausgenommen wenn ein Notfall vorliegt; alsdann ist jeder Geistliche zum Vollzuge der betreffenden Amtshandlung berechtigt und verpflichtet. Für Orte mit mehreren Kirchspielen und für den Bereich eines Parochialverbandes können allgemein gültige Erleichterungen vereinbart werden, z. B. Befreiung vom Pfarrzwang für einzelne bestimmte Amtshandlungen oder ein Generaldimissoriale.

Wenn ein Gemeindeglied nicht bloß vorübergehend, ausnahmsweise für eine einzelne Amtshandlung, sondern dauernd aus der Seelsorge des zuständigen Geistlichen austreten und sich zu einem anderen halten will, so ist hierzu die Erlaubnis des Superintendenten erforderlich, die dieser jedoch angesichts wichtiger Gründe nicht versagen darf (Art. 50).

#### 6. Kirchengemeindebeamte.

Außer dem Pfarramte bedarf die Gemeinde zu ihrem Leben und Gedeihen, insonderheit zur würdigen Ausgestaltung der Gottesdienste und zur geordneten Armen- und Krankenpflege, noch anderer berufsmäßiger Kräfte. Als solche kommen vor allem Organisten und Kirchenchorleiter, Gemeindeglieder und Diakonissen in Betracht, die im Haupt- oder Nebenamt oder im Vertragsverhältnis anzustellen sind. Voraussetzung ist, daß sie die erforderliche Ausbildung für ihren kirchlichen Dienst genossen haben. Den Organisten und Kirchenchorleitern ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung eine gewisse Selbständigkeit einzuräumen. Ihre Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Konsistoriums (Art. 54, 55).

In Ermangelung ausreichender geistlicher Kräfte dürfen dazu befähigte Kirchenbeamte unter verantwortlicher Leitung des Pfarrers mit pfarramtlichen Geschäften betraut, auch können bewährte Gemeindeglieder durch Kirchengesetz zur Wortverkündigung zugelassen werden (Art. 56).

Größere Gemeinden, in denen das Bedürfnis vorliegt, haben die Befugnis, für Vermögens-, Rassen-, Bau- oder Friedhofswesen besoldete Kräfte im Beamten- oder Angestelltenverhältnis haupt- oder nebenamtlich heranzuziehen (Art. 57).

### 3. Die Kreisgemeinde.

#### a) Begriff und Leitung.

Die Kreisgemeinde wird gebildet von der Gesamtheit der in einem Kirchenkreis vorhandenen Kirchengemeinden. Jede Kirchengemeinde muß einem Kirchenkreise angehören. Die Kirchenkreise (Diözesen) sind weder an räumlichem Umfang noch an Gemeinde- oder Seelenzahl gleich. Sie sind geschichtlich gewordene, untereinander völlig verschiedene Gebilde. Der Kirchenkreis Erfurt umfaßt z. B. 40, Schleusingen 10 und Sonnevalde (Dröb.) nur 4 Kirchengemeinden. Eine Gleichmacherei der Kirchenkreise würde vielfach wertvolle geschichtliche, kirchliche oder wirtschaftliche Zusammenhänge zerstören, deshalb werden sie als Gegebenheiten in die neue Verfassung herübergenommen (Art. 60, 2). Veränderungen ihrer Grenzen können nur nach Anhören der Beteiligten vom Provinzialkirchenrat beschlossen werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des G. K. (Art. 60, 3).

Jeder Kirchenkreis stellt auch heute noch einen Verwaltungsbezirk der Kirche (Diözese) und zugleich einen kirchlichen Selbstverwaltungskörper (Kreis synodalverband) dar (Art. 61, 1). An seiner Spitze steht als Beamter der Kirchenregierung der Superintendent mit der Pflicht, das kirchliche Leben zu fördern, die kirchliche Aufsicht auszuüben und die Pfarrer amtsbrüderlich zu beraten. Ihm liegt insonderheit die Leitung der Pfarrwahlen ob und die Einführung neu gewählter Pfarrer in ihr Amt, die Vornahme von Kirchenvisitationen und auf Anweisung des Generalsuperintendenten auch von Ordinationen (Art. 77). Eine neue verfassungsmäßige Anordnung ist, daß er die Gemeindepfarrer und Hilfsprediger seines Kreises jährlich mindestens einmal zur Förderung wissenschaftlicher Fortbildung und zur Aussprache über amtliche Fragen zu einer pflichtmäßigen Pfarrkonferenz einzuberufen hat (Art. 79). Die Ernennung eines Superintendenten, die früher durch den Landesherrn erfolgte, hat nunmehr der Provinzialkirchenrat auf Vorschlag des Generalsuperintendenten zu vollziehen. Dieser muß sich jedoch vorher des Einver-



ständnisses der Pfarrer des Kirchenkreises versichern. Sind zwei Drittel gegen den Vorgesetzten, so muß er durch einen anderen ersetzt werden. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Kirchen-senat (Art. 78, 1). Der Superintendent ist auch der geborene Leiter des Kreis-synodalverbandes, der ebenso wie die Einzelgemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (Art. 2).

#### b) Organisation.

Die Organe des Kirchenkreises als Kreis-synodalverband sind die Kreis-synode und der Kreis-synodalvorstand. Letzterer ist zugleich Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung (Art. 61, 3).

Die Kreis-synode ist das oberste und wichtigste Organ der Kreis-gemeinde, durch das sie ihr Wollen und Handeln am offenkundigsten und eindrucksvollsten zum Ausdruck bringt. Im Unterschiede von der Einzelgemeinde, wo die Geschäftsführung und Verantwortung hauptsächlich auf der kleineren Vertretung, dem Gemeindefkirchenrat, ruht, liegt bei der Kreis-gemeinde der Schwerpunkt in dem größeren Organ, in der Synode. Sie setzt sich zusammen aus dem Superintendenten, den Gemeindepfarrern und stimmberechtigten Anstaltspfarrern des Kreises und einer Anzahl von weltlichen Abgeordneten, die doppelt so groß sein soll als die Zahl der Geistlichen. Außerdem haben die Lehrer und Lehrerinnen der Religion sowie die Kirchenmusikbeamten und Vereine evang. Liebestätigkeit im Kreise Anspruch auf Entsendung von mindestens 5 Vertretern (Art. 63). Diese werden von ihren Berufs-genossen bei einer Versammlung unter Vorsitz des Superintendenten gewählt (Art. 66, 1), die anderen weltlichen Abgeordneten von den Gemeindevertretungen des Kirchenkreises. Da dieser aus den Kirchengemeinden als aus seinen einzelnen Gliedern besteht, so muß dementsprechend jede Kirchengemeinde auf der Synode vertreten sein. Jede Gemeinde entsendet deshalb nicht bloß ihren bzw. ihre Pfarrer, sondern wählt auch doppelt so viele weltliche Synodale wie sie Pfarrstellen besitzt; die überschießende Zahl der weltlichen Sitze wird auf die an Seelenzahl stärkeren Gemeinden nach Bestimmung der Kreis-synode verteilt. Beachtenswert ist, daß der Grundsatz der Urwahl nur für den Bereich der Einzelgemeinde gilt, während für die höheren Verbände andere Maßnahmen getroffen werden. In der Kreis-gemeinde tritt die Kirchengemeinde als das zum Wahlrecht befugte Rechts-subjekt auf. Sie übt es durch ihr umfassendstes Organ, die Gemeindevertretung, aus. — Die Wählbarkeit hat zur Voraussetzung

den Wohnsitz im Kirchenkreis oder die Zugehörigkeit zu einem Gemeindefkirchenrat (Art. 65).

Beim Eintritt in die Kreis-synode haben die Neugewählten ein Gelöbniß abzulegen, welches das gleiche ist wie für die Provinzial- und Generalsynode. Es besteht in der Frage des Vorsitzenden: „Gelobet ihr vor Gott, daß ihr euere Obliegenheiten als Mitglieder der Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche gemäß erfüllen und darnach trachten wollt, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“ und in der Antwort der Synodalen: „Ich gelobe es vor Gott.“ Erst mit diesem Gelöbniß werden die Gewählten amtsfähige Synodalen (Art. 141).

Die Wahlperiode der Kreis-synode währt 4 Jahre (Art. 63, 1). Sie tritt in der Regel jährlich einmal zusammen (Art. 67, 1) und wird vom Superintendenten berufen, eröffnet, geleitet und geschlossen (Art. 68). Wie dies bei allen kirchlichen Körperschaften überlieferter Brauch ist, werden auch ihre Sitzungen mit Gebet eröffnet und geschlossen (Art. 67, 3).

Für alle Synoden gelten in bezug auf Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung folgende Bestimmungen: Sie sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der verfassungsmäßig zulässigen Höchstzahl der Mitglieder. Beschlüsse werden mit Stimm-mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können durch Zuzuf erfolgen; wird dagegen Widerspruch erhoben, so sind sie nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen (Art. 144, 1. 2).

Zu den Aufgaben der Kreis-synode gehört die Pflege und Förderung des gesamten Kirchentwesens im Kreise, die Beseitigung von Mifständen, die Erledigung der Vorlagen der Behörden und der Anträge der Gemeinden, die Beaufsichtigung ihres Rechnungswesens, die Verwaltung gemeinsamen Vermögens und gemeinsamer Einrichtungen, die Veranstaltung von Kollekten im Kirchenkreis, die Festsetzung von Umlagen für die eigenen Bedürfnisse und die höheren kirchlichen Verbände sowie die Inangriffnahme von Aufgaben, die nur durch gemeinsames Handeln erfüllt werden können (Art. 62). Um der Kreis-synode von den Verhältnissen im Kirchenkreise für ihre Verhandlungen ein Bild zu geben, muß der Kreis-synodalvorstand ihr alljährlich bei ihrer Tagung über die religiösen, sittlichen und sozialen Zustände der Diözese

sowie über seine Tätigkeit und alle wichtigen Ereignisse Bericht erstatten (Art. 70). Zur Pflege oder Überwachung besonders wichtiger Gebiete soll die Kreissynode je nach der Artung des Kreises ständige Ausschüsse wählen, z. B. einen Ausschuss für Jugendpflege, für kirchliche Kunst, einen Rechnungs- oder Presseauschuss (Art. 71). — An den Verhandlungen der Kreissynode dürfen der Generalsuperintendent und der Präses der Provinzialsynode (oder ihre Vertreter) teilnehmen, dabei jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Auch das Konsistorium ist befügt, den Präsidenten oder einzelne Mitglieder abzuordnen, die alsdann die gleichen Rechte genießen (Art. 69). — Die frühere Befugnis der Kreissynode, daß sie als solche die Abgeordneten zur Provinzialsynode zu wählen hatte, ist fortgefallen.

In der Leitung der Synode wird der Superintendent vom Kreissynodalvorstand unterstützt, der auch die laufende Verwaltung des Kreissynodalverbandes führt in der Zeit, wo die Synode nicht versammelt ist (Art. 73, 1). Der Vorstand besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, die von der Synode bei jeder ersten Tagung aus ihrer Mitte ebenso wie ihre Stellvertreter gewählt werden. Unter den Beisitzern muß sich wenigstens ein im Gemeindepfarramt festangestellter Geistlicher befinden (Art. 75). Durch diese Bestimmung soll dem Superintendenten im Falle seiner Behinderung die erforderliche geistliche Vertretung gesichert werden. Der Vorstand wird vom Superintendenten berufen und ist beschlußfähig, wenn außer ihm zwei Beisitzer anwesend sind. Zu seinen Obliegenheiten gehört insbesondere die Vorbereitung der Kreissynode, für deren Zusammentritt er Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt, und die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Kreissynodalkasse sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kreissynodalverbandes (Art. 73, 2). Er hat auch die Dienstaufsicht über die Ältesten und Gemeindeverordneten des Kreises, denen er wegen Pflichtver säumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Mahnung oder einen Verweis erteilen und deren Entlassung aus dem kirchlichen Ehrenamt er wegen grober Pflichtwidrigkeit beschließen kann, alles jedoch nicht, ohne den Gemeindefkirchenrat und das betroffene Mitglied gehört zu haben (Art. 38, 1).

Bei bestimmten Anlässen hat der Superintendent den Kreissynodalvorstand auch in seiner Eigenschaft als kirchlicher Aufsichtsbeamter heranzuziehen, z. B. bei Kirchenvisitationen und Einführung von Pfarrern,

bei Schlichtung von Streitigkeiten in den Gemeinden, bei der Pflege der Natur- und Kunstdenkmäler in den Gemeinden usw. (Art. 74).

Während eine Gemeindeförperschaft wegen beharrlicher Nichterfüllung ihrer Pflichten durch die Kirchenregierung aufgelöst werden kann (Art. 39, 1), ist ein solcher Vorgang hinsichtlich der Synode und ihres Vorstandes nicht möglich.

#### 4. Die Provinzialgemeinde (Kirchenprovinz).

##### a) Allgemeines.

Während in allen übrigen Landeskirchen auf die Kirchenkreise sofort der Gesamtverband der Kirche folgt, schieben sich in Altpreußen zwischen die Kreisgemeinden und die Landeskirche die Provinzialgemeinden (Kirchenprovinzen) ein. Sie decken sich mit den staatlichen Provinzen, nach denen auch die Konsistorialbezirke abgeteilt sind. Der abweichenden Regelung, welche die Gebietsverluste im Osten nötig machten, ist bereits gedacht worden (S. 89). Die Provinzialgemeinde besteht aus den Kirchenkreisen der Provinz. Da die gegenwärtige Abgrenzung der altpreußischen Kirchenprovinzen auf Kirchen- und Staatsgesetz beruht (R.G. v. 16. Juli 1886; St.G. v. 3. Juni 1878), kann eine Veränderung ihrer Grenzen auch nur wieder auf gesetzlichem Wege erfolgen, nachdem zuvor die beteiligten Provinzialsynoden gehört sind (Art. 81, 2).

Wie die Kreisgemeinde, so stellt auch die Provinzialgemeinde, die Kirchenprovinz, einen Selbstverwaltungskörper (Provinzialsynodalverband) und zugleich einen Verwaltungsbezirk (Konsistorialbezirk) der Kirche dar (Art. 82, 1). Die Organe der kirchlichen Selbstverwaltung sind die Provinzialsynode und der Provinzialkirchenrat. Letzterer ist zugleich Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung (Art. 82, 3), die in erster Linie durch den oder die Generalsuperintendenten und das Evangelische Konsistorium besorgt wird (Art. 99, 1). Der Provinzialsynodalverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 2).

Die Rechtsstellung der Provinzialgemeinde und ihrer Organe ähnelt im großen und ganzen derjenigen der Kreisgemeinde. Ein wichtiger Unterschied liegt in den Befugnissen, insofern die Provinzialgemeinde bei der kirchlichen Gesetzgebung mitwirkt, und in der Zusammensetzung ihres Hauptorgans, der Provinzialsynode, an der keine Geistlichen als geborene Mitglieder teilnehmen.

## b) Organisation des Provinzialsynodalverbandes.

Die Provinzialsynode, die alle 4 Jahre neu zu bilden ist, besteht aus geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern. Die geborenen Mitglieder sind der Präses der Provinzialsynode und die von dieser in den Provinzialkirchenrat gewählten Mitglieder, die jedesmal auch der nächsten Provinzialsynode als Mitglieder angehören sollen (Art. 86, 3), offensichtlich, um mit ihrer Kenntnis der Dinge den Zusammenhang in der Geschäftsführung aufrecht zu erhalten. Bei den zu wählenden Abgeordneten waltet der Unterschied ob, daß die einen im unmittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die anderen von bestimmten Kreisen gewählt werden, die ein Recht auf Entsendung von Vertretern in die Provinzialsynode besitzen.

Die Mehrzahl der Synodalen ist von den Gemeinden der Kirchenprovinz durch die Mitglieder der Gemeindeförperschaften zu wählen (Art. 86, 2). Ihre Zahl ist in den einzelnen Provinzen verschieden und wird durch kirchliche Provinzialgesetze bestimmt (Art. 87, 1). Zum Zwecke der Wahl werden in den Kirchenprovinzen durch Zusammenlegung von Kirchenkreisen Wahlbezirke geschaffen, die so groß sein müssen, daß der Grundsatz der Verhältniswahl angewendet werden kann (Art. 87, 2). In den einzelnen Wahlbezirken sind je nach der Seelenzahl 12—24 Synodale zu wählen (Wahlgef. § 1). Dabei ist zu beobachten, daß auf ein Drittel geistliche Abgeordnete zwei Drittel weltliche entfallen (Wahlgef. § 2). Dieses Verhältnis soll schon bei den Wahlvorschlägen in jedem Wahlbezirk eingehalten werden (Art. 87, 3). In jedem Wahlbezirk bilden die einzelnen Kirchengemeinden die Stimmbezirke, innerhalb deren die Gemeindeförperschaften ihr Wahlrecht ausüben. Die näheren Vorschriften über diese Wahlen sind aus dem besonderen Kirchengesetz betr. die Wahl zur Provinzialsynode zu ersehen.

Zu den gewählten Mitgliedern gehört auch der Abgeordnete, den die evang.-theol. Fakultät der Provinzialuniversität zu entsenden das Recht hat, denn er wird aus ihrer Mitte durch Wahl bestimmt (Art. 88).

Von der Zahl, welche die bisher mitgeteilte Aufstellung der Abgeordneten ergibt, ist nunmehr ein Bruchteil und zwar höchstens ein Sechstel zu errechnen. Dieses Sechstel stellt eine neue Gruppe von Abgeordneten dar, die zu der bisherigen Zahl hinzutritt (Art. 86, 2, 3;

89, 1). Bezüglich des Eintrittes in die Provinzialsynode wird diese Gruppe wieder in zwei Abteilungen zerlegt. Ein Fünftel davon, höchstens aber fünf, beruft der Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Provinzialkirchenrate (Art. 89, 2); die größere Restzahl steht den großen evang. Vereinen und Anstalten, den Lehrern und Lehrerinnen der evang. Religion an höheren, mittleren und Volksschulen, den Organisten und Kirchenchorleitern sowie den sonstigen Kirchengemeindebeamten zur Entsendung von Vertretern zur Verfügung. Wie viele Vertreter auf die einzelnen Berechtigten kommen, bestimmt die Provinzialsynode jedesmal am Schlusse ihrer ordentlichen Tagung. Das Nähere hierüber wird durch kirchliches Provinzialgesetz geordnet (Art. 89, 3, 4). Bezüglich des Gelöbnisses der Gewählten gilt dasselbe wie bei der Kreisynode (vgl. S. 104). Eine allgemeine Bestimmung ist, daß Geistliche sowie kirchliche Beamte und Angestellte zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglieder einer Synode keines Urlaubs bedürfen (Art. 142).

Der Zusammentritt der Provinzialsynode hat alle 2 Jahre stattzufinden. Außerordentliche Tagungen sind auf Verlangen von Mitgliedern (ein Drittel) oder der kirchlichen Behörden einzuberufen. Ort und Zeit bestimmt der Provinzialkirchenrat. Anlässlich der Eröffnung der Synode findet in der Regel ein Gottesdienst statt. Ihre Sitzungen werden mit Gebet eröffnet und geschlossen, und ihrer Tagung soll in den evang. Hauptgottesdiensten in der Provinz fürbittend gedacht werden (Art. 90).

Die Leitung der Synode liegt in der Hand eines Präses, der für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird und bis zur Neuwahl eines Präses im Amte bleibt (Art. 91, 1, 2). An den Verhandlungen dürfen die Generalsuperintendenten, der Konsistorialpräsident, der Präses der Generalsynode und der Präsident des E.N.R. mit den schon bekannten Befugnissen teilnehmen (vgl. 3b S. 105). Die Beschlüsse der Provinzialsynode sind dem Kirchenrat zur Kenntnis zu bringen (Art. 92).

Der Wirkungskreis der Provinzialsynode umfaßt in größerem Maßstabe die Aufgaben der Kreisynode: Förderung des kirchlichen Lebens auf allen Gebieten, Beseitigung von Mißständen, Erledigung von Vorlagen und Anträgen, Wahlen zur Generalsynode, finanzielle Angelegenheiten usw. (vgl. S. 105). Die Provinzialsynode soll diese ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit den Generalsuperintendenten und dem Konsistorium erfüllen (Art. 83). Ihr wichtigstes Recht ist,

daß sie kirchliche Provinzialgesetze beschließen kann, die allerdings der Bestätigung durch den Kirchenrat bedürfen. Sie erhalten verbindliche Kraft durch Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt (Art. 84). Außerdem hat sie die Befugnis, zu den theologischen Prüfungen eine Anzahl von Mitgliedern zu entsenden (Art. 83, 4) und über die Einführung von Gesangbüchern zu entscheiden (Art. 85). Einen Ausgangspunkt ihrer Besprechungen soll stets ein Bericht bilden, den ihr bei jeder Tagung der Provinzialkirchenrat über seine Tätigkeit und über die wichtigsten Vorgänge in der Kirchenprovinz vorlegt (Art. 93). Ebenso haben Generalsuperintendent und Konsistorium Tätigkeitsberichte zur Besprechung zu stellen (Art. 99, 3).

Der Provinzialkirchenrat ist der Nachfolger des früheren Provinzialsynodalvorstandes (und des um diesen erweiterten Konsistoriums Art. 152, 3), nur mit dem Unterschied, daß er im Vergleich mit seinem Vorgänger eine noch gehobenere Rechtsstellung gewonnen hat; denn in der Zeit, wo die Provinzialsynode nicht versammelt ist, führt er nicht nur die laufende Verwaltung des Provinzialsynodalverbandes (Art. 95, 1), sondern stellt er auch die höchste kirchliche Stelle in der Provinz dar (Art. 96, 1. 2). Dem Provinzialkirchenrat gehören an: Der Präses der Synode als Vorsitzender, weitere Mitglieder, die von der Prov.-S. gewählt werden, die Generalsuperintendenten und der Konsistorialpräsident, ein Mitglied des Konsistoriums, das von dessen Vorsitzenden, und weitere, die vom G. N. bestimmt werden, falls die Prov.-S. eine Verstärkung wünscht. Bei der Zusammensetzung des Provinzialkirchenrates müssen zwei Grundsätze beachtet werden: 1. daß die Geistlichen in der Minderheit sind und 2. daß die Zahl der aus der Provinzialsynode kommenden Mitglieder doppelt so groß ist als die Zahl der aus der Kirchenbehörde stammenden Personen. Für die Mitglieder aus der Synode sind Stellvertreter zu wählen (Art. 97).

Die Obliegenheiten des Provinzialkirchenrates sind ziemlich genau die gleichen für die Provinz wie die des Kreisynodalvorstandes für den Kreis, dazu noch einige höhere, wie z. B. die Ernennung der Superintendenten, die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden u. a. Er ist in allen Angelegenheiten der berufene Vertreter des Provinzialsynodalverbandes. Insbesondere hat er das Konsistorium in Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu fördern. Dieses hat ihm alle bedeutsamen Vorgänge mitzuteilen und darf ohne sein Einverständnis

keine provinzialkirchlichen Verfügungen erlassen (Art. 96, 1. 2). Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann sich der Provinzialkirchenrat Sonderausschüsse angliedern (Art. 98, 4).

Die Einberufung des Provinzialkirchenrates geschieht durch den Vorsitzenden. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (Art. 98, 1. 2. 7).

c) Die Organe der provinziellen kirchlichen Verwaltung. Es sind dies die Generalsuperintendenten und das Konsistorium, die ihre Tätigkeit in enger Fühlung mit der provinzialkirchlichen Selbstverwaltung ausüben sollen (Art. 99, 1. 2). Ursprünglich war in jeder Provinz nur ein Generalsuperintendent tätig. Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben die mit starker evang. Bevölkerung versehenen Provinzen mehrere Generalsuperintendenten erhalten, von denen jeder in seinem Sprengel die geistliche Leitung hat (Art. 100).

Die Generalsuperintendenten werden ebenso wie die Konsistorialpräsidenten und Mitglieder des Konsistoriums vom Kirchenrat nach Anhörung des Provinzialkirchenrates ernannt (Art. 107, 1). Die wiederholt aufgetauchte Anregung, ihnen den Titel „Bischof“ zu verleihen, könnte nur durch ein die jetzige Amtsbezeichnung abänderndes Kirchengesetz verwirklicht werden (Art. 111, 2. 6). Sie haben das Gesamtleben der Kirchenprovinz zu beobachten und ihren evang.-christlichen Aufbau zu fördern. Zu diesem Zwecke sollen sie sich durch regelmäßige Besuche und Visitationen eine genaue Kenntnis von den Kirchenkreisen, Gemeinden und Pfarrern verschaffen. Insbesondere liegt ihnen ob: eine Mitwirkung bei der Pfarrbesetzung und Bestellung der Superintendenten, die Vorbereitung und Leitung der theologischen Prüfungen, die Ordination sowie geistliche und persönliche Beratung der Geistlichen ihres Aufsichtsbezirkes u. a. mehr. Die Superintendenten ihres Sprengels sollen sie jährlich wenigstens einmal zu einer Besprechung über Angelegenheiten des kirchlichen Lebens um sich versammeln (Art. 101, 1. 2).

Die Generalsuperintendenten sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben völlig selbständig, jedoch wird verlangt, daß sie sich über grundsätzliche Fragen mit ihren Amtsgenossen in derselben Provinz im Interesse einer einheitlichen Behandlung verständigen. Aus demselben Grunde sollen die Generalsuperintendenten aller Provinzen nach Bedürfnis zusammentreten. Diesem ihrem Verbandsverbande wird die höchste Beachtung beigemessen, was daraus erhellt, daß ihm die Befugnis zugestanden

ist, der Generalsynode und dem Kirchenrat Anträge vorzulegen und bei der Wahl eines Generalsuperintendenten gehört zu werden (Art. 101, 3. 4).

Der Generalsuperintendent ist auch der Vorsitzende der kirchlichen Provinzialbehörde, des Konsistoriums<sup>1)</sup>. Bei Vorhandensein mehrerer Generalsuperintendenten in der Provinz wechseln sie von 2 zu 2 Jahren im Vorsitz ab in der Reihenfolge ihres Dienstalters (Art. 104, 2). Der Generalsuperintendent hat das Recht auf Vertretung der Kirche nach außen sowie auf Vertretung der Kirchenprovinz nach Maßgabe der Verfassung (Art. 162, 4).

Das Konsistorium, das vordem eine kirchenregimentliche, d. h. staatlich beeinflusste Behörde des Landesherrn war, ist jetzt eine rein kirchliche Behörde, die ihre Anweisungen lediglich von der Kirche empfängt. Es arbeitet als Kollegialbehörde. Seine Aufgabe ist die Führung der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in der Provinz unter Aufsicht des G.N. (Art. 103, 1). Ihm gehören außer den Generalsuperintendenten der Konsistorialpräsident an, der rechtskundig sein muß, und eine Anzahl von geistlichen und weltlichen Mitgliedern, die sämtlich Beamte der Kirche sind und haupt- oder nebenamtlich auf Lebenszeit berufen werden. Der Konsistorialpräsident ist der ständige Vertreter des vorsitzenden Generalsuperintendenten bei Erledigung der laufenden Geschäfte. Er handelt in dieser Vertretung selbständig unter eigener Verantwortung. Die geistlichen Mitglieder des Konsistoriums haben die Generalsuperintendenten bei Erledigung ihrer Obliegenheiten zu unterstützen. Ein rechtskundiges Mitglied kann vom Kirchenrat mit der Vertretung des Präsidenten betraut werden. Generalsuperintendenten und Konsistorium sollen ihre Aufgaben in engem Einvernehmen miteinander erfüllen (Art. 104—106). Ihre Dienstordnung erhalten sie vom Kirchenrat (Art. 108, 1; 162, 3).

Zu den Kirchenbehörden jeder Provinz gehört auch ein Rechtsausschuß, der in den durch die Verfassung oder durch besondere Gesetze bestimmten Fällen zur Entscheidung von Rechtsfragen und Streitigkeiten der kirchlichen Verwaltung zuständig ist. Verschiedentlich sind ihm auch Befugnisse überwiesen, die vordem das Konsistorium ausübte, z. B. bei Disziplinarverfahren (Art. 157, 1). Er ist eine un-

<sup>1)</sup> In Westfalen und in der Rheinprovinz kann der Vorsitz im Konsistorium durch kirchliches Provinzialgesetz einem rechtskundigen Präsidenten übertragen werden (Art. 162, 1).

abhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Kirchenbehörde (Art. 136). Er besteht aus dem Konsistorialpräsidenten als Vorsitzendem, zwei Mitgliedern des Konsistoriums, darunter einem Geistlichen, und vier von der Provinzialsynode zu wählenden Mitgliedern, die innerhalb der Kirchenprovinz die Wählbarkeit zu Ältesten besitzen; auch unter diesen soll sich ein Geistlicher befinden (Art. 137). Der Rechtsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 4 Weisiger anwesend sind und von diesen mindestens einer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt und ein anderer dem geistlichen Stande angehört. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit scheidet das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied bei der Abstimmung aus (Art. 139, 1. 2).

### 5. Die Landeskirche.

Die abschließende kirchliche Gemeinschaft ist die Landesgemeinde, die Landeskirche. Sie baut sich als letzter zusammenschließender Verband auf den vorher besprochenen auf. Sie ist ebenfalls sowohl Selbstverwaltungskörper wie Verwaltungsbezirk. In beiden Eigenschaften umfaßt sie das ganze Kirchengebiet. Die Landeskirche ist Korporation des öffentlichen Rechts (Art. 2). Sie ist jetzt die Trägerin der Jahrhundertlang vom Landesherrn ausgeübten Kirchengewalt (Art. 1). Auch die Evang. Kirche der altpr. Union ist sich ihres Zusammenhanges mit den anderen evang. Kirchen und ihrer Pflichten ihnen gegenüber bewußt. Sie ist deshalb nicht nur Mitglied des Deutschen Evang. Kirchenbundes, sondern erstrebt auch ein vertrauensvolles Zusammenwirken mit den Reformationskirchen außerhalb Deutschlands, vornehmlich mit denen deutscher Zunge (Art. 3).

Die Landeskirche als Gesamtverband kann auch nur durch berufene Organe willens- und handlungsfähig sein. Ihre Organe sind die Generalsynode, der Kirchenrat, der Evangelische Oberkirchenrat und der Rechtsausschuß der Kirche.

#### 1. Die Generalsynode.

Sie ist heute nicht mehr bloß wie vordem ein kirchliches Parlament ohne selbständige Entscheidungsbefugnis, das nur durch seine Beschlüsse auf das landesherrliche Kirchenregiment einwirkte, sondern das unmittelbare und höchste Organ der Landeskirche, für deren Leben und Gedeihen ihre Entschlüsse nunmehr den bestimmenden Einfluß ausüben. Sie ist rechtlich und moralisch eine Darstellung

der Gesamtkirche, die in ihr ihren Geist verrät und ihren Willen äußert. Diese ihre Vertretung der Gesamtkirche soll auch durch die Art ihrer Zusammensetzung in Erscheinung treten, bei der alle Kirchengebiete und alle für die Kirche besonders wertvollen Kreise Berücksichtigung finden.

Die Generalsynode, die von 4 zu 4 Jahren neu gebildet wird und alle 4 Jahre zu ordentlicher Tagung zusammentreten soll (Art. 117, 1; 121, 1), besteht aus:

- a) Mitgliedern, die von den Provinzialsynoden gewählt werden, und einem aus der Kreisynode Hohenzollern (als selbständiger Kirchenkreis der Rheinprovinz angegliedert) gewählten Mitgliede,
- b) den Generalsuperintendenten und Präsidien der Generalsynoden,
- c) Vertretern der evang.-theologischen Fakultäten der Universitäten im Kirchengebiete,
- d) 15 Mitgliedern, die von Vereinen usw. entsendet werden,
- e) 5 Mitgliedern, die vom Kirchenrat berufen werden und
- f) Mitgliedern aus den außerpreussischen Teilen der Kirche nach näherer Regelung,
- g) dem Präses und seinen beiden Stellvertretern, die jedesmal auch der nächsten Generalsynode als Mitglieder angehören (Art. 117, 2. 3).

Die letzte Bestimmung kann natürlich erst mit dem zweiten Zusammentritt der Generalsynode verwirklicht werden. Sie setzt sich demnach aus Abgeordneten zusammen, die kraft ihres Amtes (b und g) oder frei berufen (e) oder gewählt werden (a, c, d, f). Wenn dem Kirchenrat die Befugnis zur Berufung von 5 Synodalen eingeräumt ist, so hat er hiermit ein vorher vom Landesherrn ausgeübtes Recht übernommen. Die Beibehaltung kann nur dankbar begrüßt werden, weil es allein auf diesem Wege möglich ist, Persönlichkeiten ergänzend zur Generalsynode heranzuziehen, deren Mitarbeit wesentlich ist und denen eine andere Eintrittsmöglichkeit aus irgendeinem Grunde verschlossen war. Die von den Fakultäten (Art. 119), von Vereinen, Kirchenbeamten, von der Lehrerschaft (Art. 120) oder von außerpreussischen Teilen der Kirche zu entsendenden Mitglieder gehen letzten Endes auch aus Wahlen hervor, nur daß nicht die Provinzialsynoden, sondern andere Stellen das Wahlrecht besitzen. Auf die einzelnen Provinzialsynoden sind die von ihnen zu wählenden Synodalen (a) in

der Weise verteilt, daß auf Brandenburg 42, Sachsen 21, Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Rheinprovinz und Westfalen je 18 und auf die Grenzmark Posen-Westpreußen 3 entfallen (Art. 118, 1). Dabei soll jede Kirchenprovinz die ihr zugemessene Anzahl zu einem Drittel aus Geistlichen und zu zwei Dritteln aus weltlichen Gemeindegliedern wählen, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuzug, sonst auf Grund gebundener Wahlvorschläge nach dem System der Verhältniswahl (Art. 118, 2. 3). Daß auch Vertreter außerpreussischer Teile der Kirche herangezogen werden sollen, ist eine äußerst wertvolle Bestimmung, da auf diese Weise der wünschenswerte geistige und kirchenpolitische Zusammenhang mit den verlorenen Kirchengebieten aufrechterhalten werden kann. — Bezüglich des Gelöbnisses der Synodalen und der Teilnahme von Geistlichen und kirchlichen Beamten gelten auch für die Generalsynode die schon mitgeteilten Bestimmungen (vgl. S. 104, 108).

Der Kirchenrat bestimmt Ort und Zeit der Tagung der Generalsynode, die auch zu außerordentlicher Versammlung einberufen werden muß, wenn sie es selbst in ordentlicher Tagung beschlossen oder wenn es mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder der Kirchenrat oder mindestens vier Provinzialkirchenräte verlangen. Anlässlich ihrer Eröffnung findet ein Gottesdienst statt. Ihre Sitzungen werden mit Schriftverlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen. Ihrer Tagung soll im ganzen Kirchengebiet im Hauptgottesdienst fürbittend gedacht werden (Art. 121).

Die Leitung der Generalsynode liegt in der Hand des Präses, der für die Dauer der Wahlzeit (4 Jahre) aus ihrer Mitte gewählt wird. Zu dieser höchsten Würde, welche die altpreussische Landeskirche zu vergeben hat, kann ebensogut ein geistlicher wie ein weltlicher Synodale berufen werden, da die Verfassung hierüber keine näheren Bestimmungen trifft; dagegen muß von seinen beiden Stellvertretern der eine ein Geistlicher, der andere ein Laie sein. Diese drei Persönlichkeiten bleiben bis zur Neuwahl im Amte (Art. 122, 1), aus denselben praktischen Gründen, die diese Anordnung auch bei der Provinzialsynode verursachen (vgl. S. 107). Die Präsidenten des Kirchenrats und des G.D. dürfen in der Generalsynode selbst sowie in den Ausschüssen, die sie zur Fortführung ihrer Arbeiten im Einverständnis mit dem Kirchenrat bestellen kann (Art. 130, 2), jederzeit mit den bekannten Befugnissen (vgl. S. 105) erscheinen (Art. 123).

Der Wirkungskreis der Generalsynode ist die Gesamtkirche, ihr äußerer und innerer Aufbau, ihre Erhaltung und Ausgestaltung als Volkskirche. Daraus ergibt sich, daß es eine ihrer Hauptaufgaben ist, die Einheit der Kirche zu wahren und möglichst auf Einheitlichkeit in der Kirche hinzuwirken. Demnach gehört z. B. die Frage der Einführung von Gesangbüchern für das gesamte Kirchengebiet in ihre Zuständigkeit (Art. 116, 1). Wo sich irgend im Bereiche der Landeskirche auf religiösem, sittlichem oder sozialem Gebiete ein Mißstand, eine Not, eine Sorge zeigt, da soll sie durch Anträge an die zuständigen Behörden oder durch öffentliche Kundgebungen an die evang. Bevölkerung eingreifen (Art. 109). Die nötige Kenntnis von allem Wissenswertem soll ihr der regelmäßige Bericht des Kirchenrats verschaffen (Art. 124). Insbesondere hat sie die Reinheit der evang. Lehre in der Kirche zu wahren und für den unverkürzten Bestand ihrer Rechte einzutreten, die evang. Liebestätigkeit zu fördern, die Einhaltung der Verfassung und der kirchl. Gesetze und Ordnungen zu überwachen, über Vorlagen der Kirchenleitung, Anträge der Provinzialsynoden und regelmäßig im ganzen Kirchengebiet wiederkehrende Kirchenkollekten zu beschließen und die Grundsätze für die Anstellung der kirchlichen Beamten sowie ihre Amtsbezeichnungen festzustellen. Ihr liegt auch die Sorge ob für die finanziellen Bedürfnisse der Landeskirche (Art. 111). Die Mitglieder des Kirchenrats, soweit sie nicht durch ihre Stellung zum Eintritt in diese Behörde der Kirchenleitung berufen sind, gehen aus ihrer Wahl hervor (Art. 128, 1. 3). Sie übt das kirchliche Steuerrecht aus und stellt die allgemeinen Grundsätze für die kirchliche Verwaltung auf. Ihr höchstes Recht ist aber der Erlaß von Kirchengesetzen (Art. 110), die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, die früher dem Landesherren als Träger der Kirchengewalt zustand.

Es ist der Generalsynode vorbehalten, alle geeigneten Gegenstände der kirchlichen Ordnung durch Kirchengesetz zu regeln. Von vornherein sind folgende für solche Regelung vorgesehen: 1. die kirchliche Lehrfreiheit und Lehrverpflichtung der Geistlichen, 2. die gottesdienstliche Ordnung, 3. die Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage, 4. die Kirchenzucht, 5. die kirchlichen Bedingungen der Trauung, 6. die Ordnung der Konfirmation, 7. das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht, 8. die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben, 9. die Grundsätze für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie für die Besetzung der geistlichen Ämter,

10. die kirchlichen Erfordernisse für die Anstellung im geistlichen Amte, 11. die dienstrechtlichen Verhältnisse der Geistlichen und der im Dienste der Kirche, ihrer Verbände und Gemeinden stehenden Beamten (Art. 112). — Kirchliche Gesetze erfordern zweimalige Beratung und Beschlußfassung (Art. 144, 3). Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschloffen werden (Art. 144, 4).

Zufolge seiner Kirchenhoheit steht dem Staat eine Beaufsichtigung der kirchlichen Gesetzgebung zu. Sie bezieht sich nicht auf die inneren, sondern nur auf die äußeren Angelegenheiten der Kirche, vor allem auf solche, welche das Interesse des Staates mitberühren. Die Beaufsichtigung wurde früher in der Form vollzogen, daß vor der Sanktion eines Kirchengesetzes das staatliche Placet, d. h. die Erklärung des Staatsministeriums einzuholen war, daß gegen den Erlaß von Staatswegen nichts zu erinnern sei. Fortan müssen kirchliche Gesetze vor der Verkündung dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister zur Kenntnis vorgelegt werden, der innerhalb eines Monats nach der Vorlegung Einspruch erheben kann, aber nur, wenn das geplante kirchl. Gesetz mit einem Staatsgesetz in Widerspruch steht oder zu seiner Durchführung einer staatlichen Mitwirkung bedarf, oder wenn vermögensrechtliche Bedenken vorliegen. Bestreitet die Kirche die Berechtigung eines Einspruchs, so kann zur Entscheidung das Obergerichtsgericht angerufen werden. Die Verkündung kirchlicher Gesetze ist aber erst zulässig, nachdem die Einspruchsfrist verstrichen oder auf ihre Einhaltung durch den Minister verzichtet oder nachdem der Einspruch im Verwaltungsstreitverfahren zurückgewiesen ist (StG. v. 8. April 24, Art. 2). Sofern der staatsgesetzlichen Voraussetzung genügt ist, werden Kirchengesetze unter Hinweis auf den Beschluß der Generalsynode durch den Kirchenrat im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Sie erhalten, wenn nichts anderes bestimmt wird, ihre verbindliche Kraft mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes (Art. 113).

Die Kirchengesetze besitzen öffentlich-rechtlichen Charakter. Sie sind zufolge der hoheitlichen Befugnisse, welche der Kirche als Korporation des öffentlichen Rechts über ihre Mitglieder zustehen, für diese Rechtsordnungen.

Kirchengesetze, d. h. Gesetze, die von der Generalsynode für den Gesamtbereich der Landeskirche beschloffen sind, gehen den kirch-

lichen Provinzialgesetzen vor. Kirchengesetze, die nur für den Umfang einer bestimmten Kirchenprovinz gelten sollen, bedürfen der Zustimmung der Provinzialsynode dieser Provinz (Art. 114, 1. 2). — Die bisher geltenden kirchlichen Gesetze und Ordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die neue Verfassung aufgehoben oder abgeändert sind (Art. 152).

## 2. Der Kirchen Senat.

Das dauernde Organ der Generalsynode, welches die Kirche nach der Verfassung, den Kirchengesetzen und den von der Generalsynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten hat, ist der Kirchen senat (Art. 126). Er ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Erbe der kirchenregimentlichen Befugnisse, die nach bisherigem Rechte dem Landesherrn zustanden, und übt somit fortan in der altpreussischen Landeskirche die Kirchenregierung aus. Dem Kirchen senat gehören an: 1. der Präses der Generalsynode und seine beiden Stellvertreter, 2. die Vorsitzenden der Provinzialkirchenräte, 3. weitere 10 Mitglieder, die von der Generalsynode in jeder ordentlichen Tagung neu gewählt werden, 4. der Präsident und die Vizepräsidenten des GDR. sowie ein geistliches und weltliches Mitglied dieser Behörde, 5. die Vorsitzenden der Konsistorien. Von den Mitgliedern unter 1—3 darf nicht mehr als ein Drittel Geistliche sein (Art. 128, 1. 2). Den Vorsitz im Kirchen senat führt der Präses der Generalsynode (Art. 129, 1), für den er für die Synodalperiode einen Stellvertreter aus seiner Mitte wählt (Art. 129, 3). Sollte es sich als Notwendigkeit herausstellen, aus dem Vorsitz im Kirchen senat eine Berufstellung zu machen, so kann dies nur durch Kirchengesetz geschehen. Diese Änderung würde eine solche hinsichtlich der Befugnisse des Kirchen senats nach sich ziehen (Art. 129, 2). Der Kirchen senat wird vom Vorsitzenden berufen und ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und unter den Anwesenden mindestens die Hälfte der synodalen Mitglieder sich befindet (Art. 129, 4. 5).

Zu den Obliegenheiten des Kirchen senats gehört es insbesondere, die der Generalsynode vorzulegenden Gesekentwürfe festzustellen, ihre Beschlüsse auszuführen und zu Kirchengesetzen die Ausführungsanweisungen zu geben, die Disziplinargewalt über die Kirchenbeamten nach Maßgabe des Gesetzes auszuüben, den Präsidenten des Oberkirchenrates und die Generalsuperintendenten zu wählen, ebenso die Vizepräsidenten und Mitglieder des GDR., die Konsistorial-

präsidenten und Mitglieder der Konsistorien, wobei dem Präsidenten des GDR. das Vorschlagsrecht vorbehalten ist, endlich, in der Zeit, wo die Generalsynode nicht versammelt ist, dringende Angelegenheiten durch Notverordnungen zu regeln (Art. 126, 2). Solche bedürfen der Genehmigung der Generalsynode bei ihrer nächsten Tagung (Art. 127, 3). Die Erledigung einzelner Aufgaben kann der Kirchen senat Ausschüssen oder dem GDR. übertragen (Art. 139, 1. 2). Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Generalsynode bedarf (Art. 130, 4). Dieser hat er bei jeder Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit und über die Entwicklung des Kirchenwesens seit der letzten Versammlung vorzulegen (Art. 124).

Der Kirchen senat hat im Zweifelsfalle die Befugnisse auszuüben, die nach der bisherigen Verfassung dem Generalsynodalvorstande oder dem um diesen erweiterten GDR. zustanden (Art. 152, 3).

## 3. Der Evangelische Oberkirchenrat.

Der GDR., der am 29. Juni 1850 durch königliche Verordnung gegründet wurde, um in Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments die Zentralleitung der preussischen Landeskirche zu handhaben, ist als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde in die neue Verfassung herübergenommen worden, nur mit dem Unterschiede, daß er aus einem Organ des landesherrlichen Kirchenregiments ein solches der selbständigen Kirche geworden ist. Er leitet und verwaltet die inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche nach Maßgabe der Verfassung, der kirchlichen Gesetze und der vom Kirchen senat in den Grenzen seiner Zuständigkeit gegebenen Anweisungen. Er ist in allen kirchlichen Angelegenheiten, einschließlich der kirchlichen Aufsicht, zuständig, in denen nicht anderes vorgeschrieben ist oder wird (Art. 131).

Die Kirche wird gerichtlich allein durch den GDR. vertreten, außergerichtlich entweder durch den Kirchen senat oder den GDR. (Art. 135, 1). Er ist auch ebenso wie der Kirchen senat berechtigt, Urkunden auszufertigen, welche die Kirche Dritten gegenüber verpflichten sollen. Solche sind alsdann von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter unter Heibrückung des Siegels zu vollziehen (Art. 135, 2).

Der GDR. ist eine Kollegialbehörde, die aus einem auf Lebenszeit berufenen Präsidenten, einem geistlichen und einem weltlichen Vizepräsidenten und geistlichen und weltlichen Mitgliedern besteht, die haupt- oder nebenamtlich angestellt sein können. Der Präsident des GDR. regelt den Geschäftsgang, verfügt in dringlichen Fällen unter



eigener Verantwortung und ernennt die Beamten der kirchlichen Verwaltung, soweit dieses Recht nicht anderen Stellen übertragen ist. Er unterzeichnet die Ausfertigungen der Beschlüsse des E. V. (Art. 132, 133).

Dem Evangelischen Oberkirchenrat bleiben nach wie vor unmittelbar unterstellt: das Zentralkonfessionshaus Bethanien, die Domkirche und das Domkandidatenstift in Berlin, das Kloster zum hl. Grabe in der Ostpriebrg, die Stiftung Mons pietatis (zur Unterstützung von Dienern der Kirche), die Predigerseminare zu Wittenberg, Soest und Naumburg a. Queis, sowie die der preußischen Landeskirche angeschlossenen deutsch-evang. Gemeinden des Auslandes.

#### 4. Der Rechtsausschuß der Kirche.

Er ist eine unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Kirchenbehörde. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich für den Bereich der Gesamtkirche vor allem auf Streitigkeiten der Verwaltung und Verfassung und auf bestimmte Fälle des Disziplinarrechts, die bisher der Entscheidung des E. V. unterlagen (vgl. Art. 157, 1; Art. 158, 2). Der Rechtsausschuß der Kirche besteht aus dem weltlichen Vizepräsidenten des E. V. als Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des E. V. und vier von der Generalsynode am Schlusse jeder ordentlichen Tagung zu wählenden Mitgliedern.

Unberührt von der neuen Verfassung bleibt

a) die Verfassung der franz.-ref. Gemeinden, in denen ein Konsistorium oder Presbyterium gemäß der discipline des églises réformées de France besteht,

b) die Verfassung der Gemeinden, die auf Grund landesherrlich genehmigter Sonderverfassung zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten eigene kirchliche Körperschaften besitzen,

c) bis auf weiteres die Verfassung der Militär- und Anstaltsgemeinden (Art. 155, 1).

### III. Die neuen Verfassungen der Landeskirchen der neuen preußischen Provinzen.

Aus derselben zwingenden Ursache wie die altpreussische mußten sich auch die sechs selbständigen Landeskirchen in den neueren preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau neue Verfassungen geben. Ihre Rechtsgültigkeit ist durch das schon erwähnte

Staatsgesetz vom 8. April 1924 anerkannt worden (vgl. S. 73). Bei der Angleichung an die neue Rechtslage ist manches Überkommene gefallen, manches umgeändert, auch manche neue Einrichtung oder Bestimmung getroffen worden. So viel als möglich haben sämtliche Landeskirchen ihre „berechtigten Eigentümlichkeiten“ zu wahren gesucht. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß sie untereinander und mit der altpreussischen Verfassung in vielen Stücken Übereinstimmung, in anderen große Ähnlichkeit aufweisen. Diese Verwandtschaft würde noch umfassender sein, wenn nicht allein schon die verschiedenen Größenverhältnisse der Landeskirchen hier und da Abweichungen bedingten. Es kann daher die nachfolgende Darstellung der Ausführlichkeit entraten, welche die Schilderung der neuen Rechtsverhältnisse in der altpreussischen Landeskirche erforderte.

#### 1. Die evangelisch-lutherische Landeskirche in der Provinz Hannover.

Sie hat sich ihre neue Verfassung unter dem 20. Dez. 1922 gegeben. Darin spricht sie aus, daß sie als evang.-luth. Kirche sich den evang.-luth. Kirchen Deutschlands und des Auslands besonders verbunden fühlt (Art. 4, 3). Manche wichtigen Gegenstände, über welche die evang. Kirche der altpreussischen Union in der Verfassungsurkunde selbst Bestimmungen trifft, regelt die evang.-luth. Landeskirche Hannover in einer Kirchengemeindeordnung und Kirchenkreisordnung, die sie gleichzeitig mit ihrer neuen Verfassung erlassen hat. Sie gibt ihre Anordnungen nacheinander für die Kirchengemeinde, den Kreiskirchenverband und die Landeskirche.

a) Kirchengemeinde und Pfarramt.

Als Regel werden Ortsgemeinden angenommen, als Ausnahmen Personalgemeinden (Art. 5). Bei der Begriffsbestimmung der Kirchengemeinde wird besonders der Zusammenschluß unter einem Pfarramt betont (Art. 5, 1). Infolgedessen wird als ihr Organ in erster Linie das Pfarramt genannt, in zweiter der Kirchenvorstand. Die Berufung des Pfarrers, dessen Amtspflichten in herkömmlicher Weise beschrieben werden, erfolgt namens der Kirche und auf Lebenszeit. Er hat den Vorsitz im Kirchenvorstande. Sind mehrere Pfarrer an derselben Gemeinde, so hat der Kirchenvorstand durch Wahl zu entscheiden, welcher von ihnen den Vorsitz führen soll (Rg.-D. § 29, 1).

Jede Kirchengemeinde muß einen Kirchenvorstand haben, mit

Ausnahme der Personalgemeinden, wo die Bildung eines solchen unterbleiben kann (Art. 19). Der Kirchenvorstand besteht aus den Pfarrern der Gemeinde und mindestens 4 Kirchenvorstehern (Art. 20). Wird vom Kreiskirchenvorstande eine andere Zahl festgesetzt, so muß sie mindestens doppelt so groß sein wie die Zahl der geistlichen Mitglieder (Rg.-D. § 12, 1). Die Amtsdauer der Kirchenvorsteher beträgt 6 Jahre (Rg.-D. § 27). Sie werden in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt, zugleich Ersahleute in halber Anzahl. Beim Amtsantritt haben die Kirchenvorsteher ein Gelöbniß abzulegen. Die Wahlberechtigung hat die üblichen bürgerlichen und kirchlichen Eigenschaften zur Voraussetzung und die Vollendung des 24. die Wählbarkeit die des 30. Lebensjahres. Unerläßliche Vorbedingung für Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste. Der Kirchenvorstand soll nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal zu ordentlicher Sitzung zusammenkommen (Rg.-D. § 31). In der Kirche ist seinen Mitgliedern, wenn irgend möglich, ein Ehrenplatz einzuräumen (Rg.-D. § 25, 2). Zu seinem Wirkungskreis gehören die allgemein bekannten Obliegenheiten, dazu eine beachtenswerte Pflicht in bezug auf zu- und abziehende Kirchenglieder. Er soll nämlich dafür sorgen, daß zugezogenen Gemeindegliedern die kirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen genügend bekannt und die Abziehenden der Gemeinde ihres künftigen Aufenthaltes überwiesen werden; überhaupt soll er eine Stelle schaffen, wo Gemeindeglieder, die den Wohnsitz wechseln, sich an- und abzumelden haben (Rg.-D. § 43). — Das Vorhandensein einer Gemeindevertretung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann auf Wunsch des Kirchenvorstandes oder der Gemeindeversammlung eingerichtet und wieder aufgehoben werden (Art. 28; Rg.-D. § 55). Die Zahl der Gemeindevertreter muß ebenso groß sein wie die der Kirchenvorsteher, mit denen sie eine Körperschaft bilden (Rg.-D. § 56). Wo keine Gemeindevertretung besteht, hat der Kirchenvorstand Gemeindeglieder als Helfer heranzuziehen (Rg.-D. § 42). — Auch Gemeindeversammlungen der wahlberechtigten Gemeindeglieder sind keine pflichtmäßige Einrichtung; sie werden jedoch zur Beratung wichtiger Angelegenheiten freigestellt (Art. 29). Nur ausnahmsweise wird ihre Abhaltung verlangt (Rg.-D. § 65).

#### b) Der Kreiskirchenverband.

Jede Kirchengemeinde muß zu einem Aufsichtsbezirk gehören. Die

Gesamtheit der Gemeinden, die zu demselben Aufsichtsbezirk gehören, bildet den Kreiskirchenverband. An seiner Spitze steht der Superintendent, der vom Landeskirchenamt im Einverständnis mit dem Kreiskirchenvorstand ernannt wird (Art. 30—33). Das Hauptorgan des Kreiskirchenverbandes ist der Kreis Kirchentag, der in der Regel in jedem Kalenderjahr einmal, auf Grund eigenen Beschlusses aber auch bloß alle 2 oder 3 Jahre zu ordentlicher Versammlung berufen werden muß (Rkr.-D. § 9, 1). Er besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, aus geistlichen und doppelt so viel nichtgeistlichen Abgeordneten der Kirchengemeinden, aus 2 Lehrern (Lehrerinnen) und 5 Mitgliedern, die der Kreiskirchenvorstand aus den Vereinen der Inneren oder Äußeren Mission oder aus dem Stand der Kirchenmusiker beruft. Die nicht einem Kirchenvorstand oder einer Gemeindevertretung angehörenden Synodalen müssen beim Antritt ihres Amtes ein Gelöbniß ablegen. Die Synodalperiode dauert 6 Jahre (Rkr.-D. § 8). Der Wirkungskreis des Kreis Kirchentages ist genau der nämliche wie derjenige der altpreussischen Kreis synode. Nur soll er u. a. auch die Förderung freier Arbeitsgemeinschaften zwischen Geistlichen und Religionslehrern aller Schulen sich angelegen sein lassen.

Der vom Kreis Kirchentag gewählte Kreis Kirchenvorstand, bestehend aus dem Superintendenten als Vorsitzenden und zwei geistlichen und zwei weltlichen Beisitzern, führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm steht auch die nächste Aufsicht über die Kirchenvorstände des Kirchenkreises zu. Er arbeitet nach einer Dienstsanweisung des Landeskirchenamtes (Art. 38, 39; Rkr.-D. § 26, 1).

#### c) Die Landeskirche.

Die Gesamtheit der Kirchenkreise bildet die Landeskirche. Sie ist Trägerin der Kirchengewalt und übt sie aus durch ihre berufenen Organe: Landes Kirchentag, Landes kirchenausschuß, Landes kirchenamt, Kirchen senat und Landes bischof.

Das oberste Organ ist der Landes Kirchentag. Ihm gehören an: 1. fünfzehn Geistliche; 2. dreißig nichtgeistliche Glieder der Landeskirche; 3. bis neun bei der Wahl in der Minderheit gebliebene Stimmempfangener; 4. der Abt von Loccum, falls er nicht dem Kirchen senat oder dem Landes kirchenamt angehört; 5. ein Mitglied der theol. Fakultät der Universität Göttingen, das von der Fakultät gewählt wird, sowie ein vom Kirchen senat zu berufender Vertreter des Kirchenrechts an derselben Universität; 6. bis neun vom Kirchen senat zu berufende Mit-

glieder der Landeskirche (Art. 49). Zwecks Wahl der unter Ziffer 1—3 genannten Abgeordneten wird das Land in 15 Wahlkreise eingeteilt, wobei jede Kirchengemeinde einen Stimmbezirk bildet. Im Unterschiede von der Anordnung in der altpreussischen Landeskirche findet Urwahl statt; denn die Wahl wird durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder unmittelbar mit verdeckten Stimmzetteln ausgeübt. Es sind in jedem Wahlbezirk je ein geistlicher und zwei nichtgeistliche Abgeordnete zu wählen (Art. 50). Das Wahlverfahren ist bis ins einzelne durch ein Kirchengesetz über die Wahlen zum Landeskirchentag geregelt. Die Wahlen gelten für 6 Jahre (Art. 51). Der Landeskirchentag soll je um das dritte Kalenderjahr zu ordentlicher Tagung zusammentreten. Er wird einberufen vom Kirchenrat (Art. 56; 57). Sein Aufgabenkreis entspricht dem der altpreussischen Generalsynode; als eine Besonderheit ist zu erwähnen, daß unter seinen Obliegenheiten aufgeführt wird: die Fürsorge für die der Landeskirche angeschlossenen Lutheraner im Auslande und die Wahl der Abgeordneten für den Deutschen Evang. Kirchentag (Art. 64, 6; 66). Seine höchste Befugnis ist der Erlass der Kirchengesetze; für ihr Zustandekommen ist Übereinstimmung zwischen Landeskirchentag und Kirchenrat erforderlich (Art. 68, 1). Sie werden vom Kirchenrat im „Kirchlichen Amtsblatt“ veröffentlicht (Art. 72). Der Landeskirchentag wird vom Vorsitzenden des Kirchenrats eröffnet; er wählt unter dessen Leitung aus seiner Mitte einen Präsidenten und unter dessen Leitung die erforderliche Anzahl von Vizepräsidenten und Schriftführern (Art. 59). Er kann vom Kirchenrat aufgelöst werden (Art. 62, 2).

Solange der Landeskirchentag nicht versammelt ist, hat der Landeskirchenrat als sein Organ in enger Fühlung mit dem Landeskirchenrat die jenem obliegenden Aufgaben zu erledigen. Bei wichtigen Fragen tritt er mit dem Landeskirchenrat zu gemeinsamer Sitzung zusammen; in ihr führt der Vorsitzende des Landeskirchenrats den Vorsitz. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern (3 geistlichen und 4 weltlichen), die vom Landeskirchentage gewählt werden und sich dann selbst aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen (Art. 79—83).

Das Landeskirchenamt ist der Erbe des früheren Landeskonsistoriums und führt, soweit nicht andere Stellen dafür vorgesehen sind, die gesamte Verwaltung der Landeskirche (Art. 88, 1). Es besteht

aus dem Präsidenten, einem rechtskundigen und geistlichen Vertreter desselben sowie einer Anzahl von geistlichen und weltlichen Mitgliedern, die vom Kirchenrat nach Anhörung des Landeskirchenrats ernannt werden und bei ihrem Amtsantritt einen vorgeschriebenen Eid ablegen müssen (Art. 84, 85). Dem Landeskirchenrat nebensubordiniert sind die Generalsuperintendenten, deren Zahl der Landeskirchentag bestimmt und für deren Ernennung der Kirchenrat zuständig ist. Sie haben in einem mehrere Aufsichtsbezirke umfassenden Sprengel das kirchliche Leben zu leiten und zu beaufsichtigen. Unter dem Vorsteher des Landesbischofs sollen sie zu regelmäßigen Aussprachen zusammentreten (Art. 90—94).

Die Amtsstelle der Kirchenregierung ist der Kirchenrat. Auf ihn sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, die kirchenregimentlichen Rechte übergegangen, die bisher dem Landesherrn zustanden. Er ist in seinen Entschlüssen vom Landeskirchentag unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, hat aber über seine Tätigkeit dem Landeskirchentag auf Anfragen hin Auskunft zu erteilen (Art. 97). Aus dieser hohen Stellung erklären sich die dem Kirchenrat überantworteten wichtigen Befugnisse: die Vorarbeiten für die Kirchengesetzgebung, die Ernennung der Generalsuperintendenten und der Mitglieder des Landeskirchenrats, die Verleihung von Amtstiteln an kirchliche Beamte, die Beaufsichtigung des Landeskirchenrats, das Begnadigungsrecht in Dienststrafsachen u. a. (Art. 98). Zum Kirchenrat gehören der Landesbischof als Vorsitzender, der Präsident des Landeskirchenrats, der dienstälteste Generalsuperintendent sowie ein Geistlicher und drei Nichtgeistliche, die vom Landeskirchentage gewählt werden (Art. 95, 96).

Die geistliche Führung in der Landeskirche hat der Landesbischof, der vom Landeskirchentage in geheimer Abstimmung gewählt wird. Ihm liegt die Beaufsichtigung des gesamten inneren Lebens der Landeskirche ob, insbesondere die Vor- und Weiterbildung der Geistlichen. Er hat das Recht, Geistliche zu ordinieren, kirchliche Gebäude einzuweihen und in allen Gemeinden Gottesdienste zu halten. Er darf jederzeit von den Geschäften der kirchlichen Behörden Kenntnis nehmen, die Generalsuperintendenten einführen, außerordentliche Kirchenvisitationen vornehmen, außerordentliche Buß- und Festgottesdienste für das Gebiet der Landeskirche anordnen und sich mit Kundgebungen an die Gemeinden wenden. Er kann nicht Mitglied des

Landeskirchentages sein; er ist ihm für seine Tätigkeit verantwortlich. Er vertritt in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden des Landeskirchenausschusses und dem Präsidenten des Landeskirchenamtes die Landeskirche bei Verhandlungen mit der Reichs- und Staatsregierung (Art. 99—106).

Die evang.-luth. Landeskirche behält es sich vor, zur Wahrnehmung der kirchlichen Rechtspflege richterliche Behörden einzusetzen, die unabhängig, nur der Verfassung und den Kirchengesetzen unterworfen sein sollen (Art. 107), desgleichen einen von den Pfarrern selbst gewählten Ausschuss, der bei der Regelung allgemeiner, ihren Stand betreffenden Fragen zugezogen werden soll (Art. 18).

#### d) Das Kloster Loccum.

Einen selbständigen Rechtskörper stellt in der Landeskirche Hannover das Kloster Loccum dar, das auch in der neuen Verfassung als „selbständige geistliche Körperschaft“ anerkannt ist und einen eigenen kirchlichen Bezirk mit einigen Ortschaften bildet. Es ist eine ehemalige, 1163 gegründete Zisterzienserabtei, die seit 1593 protestantisch ist, eine romanische Klosterkirche und ein wertvolles Archiv besitzt und jetzt vor allem zur Unterhaltung eines Predigerseminars (in der Regel mit 12 Kandidaten) für die luth. Landeskirche dient. Die Verwaltung führt unter Oberaufsicht des Kirchen senats ein Konvent, der aus dem Abt und vier bis sechs Konventualen besteht, die alle bis auf ein rechtskundiges Mitglied, den Kurator, ordinierte Geistliche sein müssen. Abt und Konventualen werden vom Konvent gewählt; die Wahl unterliegt jedoch der Bestätigung durch den Kirchen senat (Art. 40—47). Die Würde des Abtes bekleidete gewöhnlich ein hoher geistlicher Würdenträger, der jedoch in Hannover residierte. Auch die neue Verfassung rechnet mit der Möglichkeit, daß der Abt von Loccum Landesbischof sein könnte und enthält den vorsichtigen Beschluß, daß ihm sein Abtsein kommen auf das Bischofsgehalt angerechnet werden müsse (Art. 104, 3).

## 2. Die evang.-reformierte Landeskirche in der Provinz Hannover.

Sie steigt in ihrer Verfassung (vom 24. Sept. 1922) von der Kirchengemeinden über die Bezirkskirchenverbände zur Landeskirche auf.

#### a) Kirchengemeinde.

Zur Organisation der Kirchengemeinde gehört das Pfarramt, der Kirchenrat und in Gemeinden über 200 Seelen auch eine Gemeindevertretung. Der Kirchenrat, dem wie überall die rechtliche Vertretung der Gemeinde und die laufende Geschäftsführung obliegt, besteht aus dem Pfarrer und mindestens 4 Ältesten. Bei Vorhandensein mehrerer Pfarrer regelt der Kirchenrat die Frage des Vorsitzes. Wird Wechsel im Vorsitz vereinbart, so darf dieser höchstens alle 5 Jahre stattfinden (§ 13, 1). Die Größe der Gemeindevertretung schwankt je nach der Seelenzahl der Gemeinden zwischen 6—48 Mitgliedern. Beide Organe werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt (§ 35), denen auch das Recht der Pfarrwahl zusteht, allerdings unter Bindung an die 3 Wahlvorschläge des Kirchenrats (§ 56). Wahlberechtigung und Wählbarkeit bedingen die üblichen Voraussetzungen; für Frauen können jedoch durch statutarische Bestimmung Abweichungen festgesetzt werden (§ 35, 2; § 37, 2). Wahlen erfolgen im Wege der Verhältniswahl, die durch ein Wahlgesetz geregelt wird (§ 38, 1). Die Amtsperiode der Gemeindeorgane währt 6 Jahre (§ 42).

#### b) Bezirkskirchenverband.

Der Bezirkskirchenverband besteht aus den Kirchengemeinden des bisherigen Synodalbezirks (§ 65, 1). Seine Organe sind der Bezirkskirchentag und der Bezirkskirchenrat. Ersterer setzt sich zusammen aus sämtlichen im Bezirk ein Pfarramt verwaltenden Pfarrern und der doppelten Anzahl von anderen Mitgliedern der ref. Kirche, die sich bereit erklären, folgendes vorgeschriebene Gelübde abzulegen: „Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied des Kirchentags gehorsam dem göttlichen Worte, in Treue gegen den Glauben und die Ordnungen der evang.-ref. Kirche die Ehre Gottes und das Wohl der Kirche unverrückt im Auge behalten will.“ Die Wahlen werden von den Gemeindeorganen vollzogen und gelten für 6 Jahre (§ 66). Der Bezirkskirchentag, unter dessen Obliegenheiten auch die Ausbildung geeigneter Personen zum Predigtamt erscheint, wird durch den Vorsitzenden berufen und versammelt sich in der Regel alle 2 Jahre. Er wählt sich aus der Reihe der Pfarrer den Vorsitzenden (und seinen Stellvertreter) auf 6 Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat (§ 68), was sich allein schon daher erklärt, daß diesem Vorsitzenden auch die kirchenamtlichen Aufgaben des bisherigen Super-

intendenden zufallen (§ 69). Er ist weiter zugleich der Vorsitzende des Bezirkskirchenrats (außer ihm gehören dazu sein Stellvertreter und 3 Beisitzer), der die laufenden Geschäfte des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung führt und die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz in allen kirchlichen Angelegenheiten des Bezirks darstellt.

### c) Landeskirche.

Die höchste Vertretung der Landeskirche als Trägerin der Kirchengewalt ist der Landeskirchentag (§§ 79—87), der alle 3 Jahre auf Berufung seines Vorstandes zusammentritt. Ihm gehören an: die von den Bezirkskirchentagen zu wählenden Abgeordneten und 3 vom Landeskirchenvorstand zu berufende Personen. Letzterer ist der tatsächliche oberste Vertreter der Kirche, übt die kirchenregimentlichen Befugnisse und demnach die eigentliche Kirchenleitung aus. Er besteht aus dem Kirchenpräsidenten, d. i. dem Vorsitzenden des Landeskirchentags, der zugleich Vorsitzender des Landeskirchenausschusses ist, dem Vorsitzenden des Landeskirchenrats als stellvertretendem Vorsitzenden und aus den Mitgliedern der beiden genannten Behörden (§ 88 ff.). Der Landeskirchenausschuß hat als selbständige Behörde das Leben und Wirken der Kirche und ihrer Organe zu beobachten, auf etwaige Mängel aufmerksam zu machen und Vorschläge zum Besten der Kirche beim Landeskirchenvorstand in Anregung zu bringen (§§ 94, 95). Der Landeskirchenrat besteht aus 4 vom Landeskirchentag zu wählenden Mitgliedern, von denen 2 (darunter ein zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst Befähigter) auf mindestens 12 Jahre angestellt, die beiden anderen als ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode (6 Jahre) berufen werden. Der Landeskirchenrat besorgt die laufende Verwaltung der Kirche und vertritt sie namentlich in vermögensrechtlicher Beziehung (§§ 96—101).

Ein kirchlicher Gerichtshof von 7 Mitgliedern, darunter 3 Pfarrern, soll die Entscheidung bei kirchlichen Streitigkeiten fällen und bei Disziplinarverfahren die Berufungsinanz bilden (§ 106).

### 3. Die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Sie ist durch den unglücklichen Kriegsausgang stark in Mitleidenschaft gezogen und hat infolge der Abtretung Nordschleswigs an Dänemark (3983 qkm mit 163632 Bewohnern) die Propsteien Hadersleben

Wörningeln, Nordtondern, Apenrade und Sonderburg eingebüßt, so daß Schleswig heute nur noch 8 Propsteien zählt.

Ihre neue Verfassung vom 30. Sept. 1922 regelt nacheinander die Organisation der Kirchengemeinde, der Propstei und der Landeskirche.

#### a) Kirchengemeinde.

Die Kirchengemeinde hat in der Regel 2 kirchliche Organe, den Kirchenvorstand und in Gemeinden über 500 Seelen die Kirchenvertretung. Nur die Kirchenvertreter werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Die Kirchenältesten werden von den Kirchenvertretern gewählt. In beiden Fällen ist zu beschließen, ob Verhältniswahl oder Mehrheitswahl stattfinden soll (§ 19). Zum Kirchenvorstand gehören der Pastor und 4—10 Kirchenälteste. Die Zahl der letzteren muß stets größer sein als die Zahl der stimmberechtigten Geistlichen, die Zahl der Gemeindevertreter dreimal so groß wie die der Ältesten. Wo die Gemeinde in Bezirke zerlegt ist, soll die Zahl der Ältesten und Vertreter durch die Zahl der Bezirke teilbar sein und möglichst gleichmäßig auf diese verteilt werden (§ 14, § 18, 3). Die Wahlperiode beläuft sich auf 6 Jahre (§ 26, 1). Der Kirchenvorstand soll neben seinen anderen Aufgaben darauf bedacht sein, möglichst viele Gemeindeglieder zur Mitarbeit heranzuziehen, wobei besonders an die Mitarbeit kirchlich gesinnter Frauen gedacht ist (§ 31, 2). Ihm wird auch die Pflege der kirchlichen Wissenschaft und Kunst ans Herz gelegt (Art. 32, 2). Den Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften hat der Pastor, sind mehrere in der Gemeinde, dann der der Ordination nach dienstälteste. Wird Wechsel im Vorsitz beschlossen, so darf er in der Reihenfolge des Dienstalters nur von 3 zu 3 Jahren vor sich gehen. Ist einer von den Pastoren Propst, so gebührt ihm der Vorsitz (§ 37). Der Kirchenvorstand soll mindestens vierteljährlich einmal einberufen werden, die Gemeindevertretung nach Bedarf (§ 39, 1). Zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand (Bezirksvorstand) eine Gemeindeversammlung (Bezirksversammlung) veranstalten (§ 43). Die Bestimmungen über das geistliche Amt sind die geläufigen. Ausdrücklich wird zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben die Schaffung von Kirchengemeindeverbänden vorgesehen, als deren Organe alsdann eine Verbandsvertretung, in der alle beteiligten Gemeinden

ihre Abgeordneten haben, und ein Verbandsauschuß zur Führung der laufenden Verwaltung ins Leben treten.

#### b) Propstei.

Mehrere Kirchengemeinden sind zu dem Verbande einer Propstei vereinigt. Ihre Aufgabe ist gemeinsame kirchliche Arbeit und einheitliche Verwaltung unter Leitung des Propstes (§ 79). Ihre Organe sind die Propsteisynode, der Synodalausschuß und der Propst. Zur Propsteisynode gehören: der Propst als Vorsitzender, die Geistlichen der Propstei, die doppelte Anzahl weltlicher Mitglieder, die von den Kirchenvertretungen auf 6 Jahre gewählt werden, 2 Vertreter der evang. Religionslehrer und 1 der Kirchenmusiker. In die Propsteisynode Kiel darf die dortige theol. Fakultät einen Vertreter entsenden (§§ 85—87). Die Propsteisynoden können sich in jedem Jahr, müssen sich aber in jedem zweiten Jahr zu ordentlicher Tagung versammeln (§ 89, 1). Die Wirksamkeit der Synode und ihres Ausschusses ist die auch in anderen Landeskirchen vorgeschriebene. Der Propst wird auf Vorschlag des Bischofs von der Kirchenregierung ernannt. Zu seinen Pflichten gehört auch die Abhaltung einer jährlichen Pfarrkonferenz, an der teilzunehmen die Geistlichen verpflichtet sind (§§ 100, 101).

Eine Sonderstellung nimmt auch kirchlich das ehemalige Herzogtum Lauenburg ein, das am 1. Juli 1876 der Provinz Schleswig-Holstein als Kreis angegliedert wurde und mit seiner Landeskirche einen eigenen Kirchenkreis bildet, an dessen Spitze ein Superintendent steht, der die Rechte und Pflichten sowohl des Propstes wie des Bischofs in sich vereinigt (§§ 102, 142). Im übrigen gelten die Bestimmungen der Schleswig-Holsteinischen Kirchenverfassung für die Kirchengemeinden und für die Synode des Kreises Lauenburg.

#### c) Landeskirche.

Die Landeskirche hat als ihre Organe die Landesynode, die Kirchenregierung, die Bischöfe für Schleswig und für Holstein und den Landesuperintendenten für Lauenburg und das Landeskirchenamt (§ 104). Die Landesynode (Zusammentritt alle 2 Jahre) ist die Vertretung der Gesamtheit der evang.-luth. Gemeinden in der Provinz. Sie hat sämtliche Befugnisse einer höchsten Synode einschließlich der Gesetzgebung (§§ 105, 106). Ihr gehören an: gewählte geistliche und nichtgeistliche Abgeordnete, die durch Urwahl in jeder Propstei bestimmt werden, ein Vertreter der theol. Fakultät Kiel, 3 Vertreter der evang. Religionslehrer, 1 der Kirchen-

musik- und 1 der anderen Kirchenbeamten sowie 12 von der Kirchenregierung zu ernennende Mitglieder, unter denen 3 Vertreter der freien christlichen Liebestätigkeit einschließlich der äußeren Mission sein müssen. Zunächst wird in jeder Propstei je ein geistlicher und ein nichtgeistlicher Abgeordneter auf 6 Jahre gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Wahl trifft ein Kirchengesetz (§§ 112—116). Zur Leitung der Synode wird ein Präsident gewählt.

Die eigentliche Leitung der Landeskirche liegt bei der Kirchenregierung. Sie besteht aus den beiden Bischöfen, 7 Mitgliedern der Landesynode (darunter 2 Geistlichen) und dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Landeskirchenamts. Bei lauenburgischen Fragen tritt der Landesuperintendent für Lauenburg in die Kirchenregierung ein. Den Vorsitz führt einer der beiden Bischöfe, der von der Landesynode auf Amtszeit gewählt wird und die Kirchenregierung nach außen vertritt. Der andere Bischof ist sein Stellvertreter (§§ 124, 126). Die Sitzungen finden nach Bedarf statt (§ 128). Ein wichtiges Recht der Kirchenregierung besteht darin, daß sie, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder dafür stimmen, die Landesynode auflösen darf (§ 123).

Die Bischöfe werden von der Landesynode auf Lebenszeit gewählt (§ 135, 1). Sie üben die geistliche Leitung selbständig in ihren Sprengeln aus, sollen sich jedoch zwecks einheitlicher Leitung in grundsätzlichen Fragen untereinander verständigen (§ 136). Vor allem gehört zu ihren Obliegenheiten: die Leitung der theol. Prüfungen, die Ordination der Geistlichen und Einführung der Propstei, die Abhaltung jährlicher Besprechungen mit den Propsten, die Vornahme von Kirchenvisitationen, die Einweihung der gottesdienstlichen Gebäude, der Erlass von Ansprachen an Geistliche und Gemeinden u. a. (§§ 138, 139). Außerdem stehen ihnen über die Geistlichen gewisse disziplinare Befugnisse zu. Sie haben das Recht zu mahnen und zu warnen; bei ernsteren Angelegenheiten haben sie für die Weiterverfolgung im Disziplinarwege Sorge zu tragen (§ 141).

Das Landeskirchenamt ist eine Kollegialbehörde, der die innere und äußere Verwaltung der Landeskirche obliegt, sofern nicht eine andere Stelle zuständig ist. Es vertritt auch die Landeskirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach außen und namentlich in Rechtsstreitigkeiten. Es besteht aus einem Präsidenten und Vizepräsidenten, den Bischöfen und dem Landesuperintendenten für Lauenburg sowie der erforderlichen Zahl von geistlichen und nicht-

geistlichen Mitgliedern. Die Bischöfe unterstehen weder dem Landeskirchenamt noch der Dienstaufsicht des Präsidenten. Dieser wird auf Lebenszeit von der Kirchenregierung gewählt, ebenso die geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder (§ 143 ff.).

#### 4. Die evangelische Landeskirche in Hessen-Cassel.

Ihre Verfassung vom 17. Februar 1923 unterscheidet als Gliederungen Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchensprengel und Landeskirche.

##### a) Kirchengemeinde.

Zur Kirchengemeinde gehört außer dem Pfarramt als Organ ihrer Vertretung und Geschäftsführung der Kirchenvorstand, der aus den Pfarrern der Gemeinde und je nach ihrer Seelenzahl aus 6–24 gewählten Mitgliedern besteht. Eine Besonderheit der hessischen Verfassung ist, daß an den Sitzungen, die in der Regel monatlich einmal stattfinden sollen, nicht bloß ordinierte Pfarrgehilfen, sondern auch langjährige verdiente Mitglieder, die bei ihrem Ausscheiden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, mit beratender Stimme teilnehmen können (§§ 11, 10, 22, 1). Die Kirchenvorsteher werden auf 6 Jahre (§ 16) in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Wahlberechtigten gewählt. Zur Wahlberechtigung ist in Hessen die Vollendung des 25. Lebensjahres erforderlich, zur Wählbarkeit wie überall die des 30. (§ 7). Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer. Sind mehrere Pfarrer an der Gemeinde, so wechselt der Vorsitz alle 6 Jahre. Auf Wunsch des Pfarrers (der Pfarrer) kann das Landeskirchenamt den Vorsitz einem anderen Mitgliede übertragen (§ 21). Der Wirkungsbereich des Kirchenvorstandes vereinigt die Aufgaben, die in der altpreussischen Verfassung dem Gemeindefkirchenrat und der Gemeindevertretung getrennt zugewiesen sind (§§ 28, 29); er ist in Wirklichkeit auch mehr eine zugleich mit den Befugnissen des Kirchenvorstandes ausgestattete Gemeindevertretung. Zur näheren Unterstützung des Pfarrers und zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse setzt er aus sich einen Ältestenausschuß heraus, in den ein Drittel seiner Mitglieder hineingewählt wird, die alsdann die Bezeichnung Älteste erhalten (§ 21).

Die Einberufung einer Gemeindeversammlung ist in das Ermessen des Kirchenvorstandes gestellt; sie muß erfolgen, wenn Ge-

meinbeglieder in vierfacher Zahl seines Bestandes sie in gemeinsamer Eingabe begehren (§ 28, 4).

##### b) Kirchenkreis.

Die evang. Landeskirche in Hessen-Cassel ist in 26 Kirchenkreise eingeteilt. Jeder Kirchenkreis hat als seine Organe den Kreis Kirchentag, den Kirchenkreisvorstand und den Kreispfarrer. Der Kreis Kirchentag soll regelmäßig einmal im Jahre unter Vorsitz des Kreis Pfarrers zusammentreten. Seine weltlichen Mitglieder, die an Zahl doppelt so stark sein sollen wie die Geistlichen, werden von den Kirchenvorständen auf 6 Jahre in geheimer Wahl gewählt. Zu ihrer Zahl beruft der Kreis Kirchenvorstand 6 Mitglieder aus dem evang. Lehrstande bzw. aus der Reihe der Organisten und der in der Missionsarbeit tätigen Personen. Zum Kreis Kirchentag in Marburg tritt ein dortiger Professor der Theologie hinzu (§§ 45, 49). Der Kirchenkreisvorstand (Kreispfarrer und 4 Beisitzer, darunter ein Geistlicher) vertritt den Kirchenkreis und führt seine laufenden Geschäfte (§§ 58, 59). Der Kreispfarrer (früher Superintendent genannt), der Vorsitzender des Kirchenkreisverbandes und zugleich kirchlicher Aufsichtsbeamter im Auftrage der Kirchenregierung ist, wird auf 12 Jahre vom Kirchenkreisvorstand und den auf dem Kreis Kirchentag stimmberechtigten Pfarrern gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung (§ 60).

##### c) Landeskirche.

Das Gebiet der ehemals kurhessischen Landeskirche ist in drei Kirchensprengel eingeteilt (§ 62, außerdem hierüber besonderes RG.), nämlich den Nordsprengel mit den 8 Kirchenkreisen Cassel I, Cassel II, Kaufungen, Wihnenhausen, Friljar, Hofgeismar, Wolfhagen und Schwwege, den Westsprengel mit den 8 Kirchenkreisen Marburg, Kirchhain, Frankenberg, Ziegenhain, Homberg, Treha, Grasschaft Schaumburg, Herrschaft Schmalkalden, und den Südsprengel mit den 10 Kirchenkreisen Hanau I, Hanau II, Bockenheim, Gelnhausen, Schlüchtern, Fulda, Rotenburg, Melsungen, Herzfeld und Sontra.

Die hessische Landeskirche umfaßt alle drei evangelischen Bekenntnisgemeinschaften, die lutherische, reformierte und unierte. Teilweise gehört ein Kirchenkreis ziemlich geschlossen einer dieser drei Gemeinschaften an, wie z. B. der Kreis Friljar durchgehends reformiert, der Kreis Marburg lutherisch, der Kreis Hanau uniert ist; in anderen wieder gibt es Kirchengemeinden verschiedenen Bekenntnis-

landes. Bisher hatte jede der 3 Kirchengemeinschaften einen eigenen Generalsuperintendenten in dem gemeinsamen Konsistorium. Die neue Verfassung hat von dieser konfessionellen Verteilung der Gemeinden Abstand genommen und statt dessen die Kirchenkreise räumlich in der vorstehend berichteten Weise unter drei Landespfarrern (= früheren Generalsuperintendenten) verteilt. Diese werden von der Kirchenregierung auf Vorschlag der Pfarrer und Kirchenkreisvorstände der Sprengel auf Lebenszeit gewählt (§ 63). Sie haben die geistliche Leitung in ihren Sprengeln, das Recht der Ordination und Kirchenvisitation u. a. (§ 65). Für den Übergang wird bestimmt, daß die gegenwärtig im Dienste stehenden Generalsuperintendenten als Landespfarrer im Amte bleiben und daß in Ansehung des überwiegenden konfessionellen Charakters der Sprengel der reformierte den Nordsprengel, der lutherische den Westsprengel und der unierte den Südsprengel übernimmt (§ 129).

Die Landeskirche besitzt als ihre Organe den Landeskirchentag, den Landesoberpfarrer, die Kirchenregierung, das Landeskirchenamt und das Landeskirchengericht.

Der Landeskirchentag besteht aus 48 (1/3 geistlichen und 2/ weltlichen) in Urwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern, einem Vertreter der theologischen Fakultät in Marburg und 6 Mitgliedern, welche die Kirchenregierung ernennt (§§ 66, 67). Der Landeskirchentag wird auf 6 Jahre gewählt und soll sich auf Einladung der Kirchenregierung alle 3 Jahre versammeln (§§ 73, 74). Er ist Träger der Kirchengewalt und übt die kirchliche Gesetzgebung aus (§ 83); gegen seine Beschlüsse kann die Kirchenregierung Einspruch erheben (§ 88). Für die Dauer der Periode des Kirchentags wählt dieser in geheimer Wahl einen Vorstand von 3 Mitgliedern, von denen 2 weltlichen und 1 geistlichen Standes sein muß. Dem Vorsitzenden liegt die Leitung der Verhandlungen und die Vertretung des Landeskirchentages nach außen ob (§§ 89—92).

Die Einheit der Landeskirche soll ihren sichtbaren Ausdruck in dem Landesoberpfarrer finden (§ 96, 1), dessen Stellung der des Landesbischofs in anderen Kirchen entspricht. Er wird aus den 3 Landespfarrern vom Landeskirchentag auf Lebenszeit gewählt und von der Kirchenregierung in sein Amt berufen. Er behält das Amt eines Landespfarrers bei (§ 93).

Die oberste Leitung der Landeskirche liegt bei der Kirchen-

regierung, die jetzt Inhaber aller kirchenregimentlichen Befugnisse ist (§ 104) und dementsprechend außer den schon erwähnten z. B. noch folgende Rechte ausübt: den Erlaß von Dienstsanctionen für alle kirchlichen Behörden, die Besetzung der Pfarrstellen, die Errichtung kirchlicher Ämter, die Begnadigung in Dienststrafsachen u. a. m. (§ 107).

Das Landeskirchenamt, das aus dem (rechtskundigen) Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von geistlichen und weltlichen Kirchenräten besteht, führt die laufende Verwaltung der Landeskirche und vertritt sie namentlich in vermögensrechtlichen Angelegenheiten und in Rechtsstreitigkeiten (§§ 109, 114, 115).

Das Landeskirchengericht soll eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Behörde sein, die vor allem Streitigkeiten der kirchlichen Verwaltung und Dienststrafsachen entscheidet (§ 119). Der Sicherung ihrer Unabhängigkeit dient die Bestimmung, daß die Mitglieder weder der Kirchenregierung noch dem Landeskirchenamt angehören dürfen. Das Landeskirchengericht besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die vom Landeskirchentag in geheimer Abstimmung auf Lebenszeit oder auf die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst aufweisen, zwei Beisitzer müssen Pfarrer sein (§ 118).

## 5. Die „Evangelische Landeskirche in Nassau“.

Sie deckt sich räumlich mit dem bisherigen Konsistorialbezirk Wiesbaden. Nach ihrer neuen Verfassung vom 5. Dez. 1922 baut sie sich aus dem gesamten Kirchenvolk in allen ihr gliedmäßig zugehörigen Gemeinden auf. Als höhere Verbände über der Kirchengemeinde kennt sie die Kirchenkreise und die Landeskirche (§ 7).

### a) Kirchengemeinde.

Zur Organisation der Kirchengemeinde gehört außer dem Pfarramt ein Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung (§ 12). Dem Kirchenvorstand eignen die allgemein üblichen Befugnisse und Obliegenheiten. Er besteht aus dem bzw. den Pfarrern der Kirchengemeinde und je nach ihrer Größe aus 4—12 Kirchenvorstehern. Eine Sonderbestimmung ist, daß ein evang. Religionslehrer (oder Lehrerin) der Gemeinde und, wo höhere Lehranstalten vorhanden, auch ein akademisch gebildeter Religionslehrer dem Kirchenvorstande ange-



hören sollen, falls sie die Wählbarkeit besitzen und eintreten wollen (§ 26). Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer; sind mehrere in der Gemeinde tätig, so wechselt er unter ihnen alle 3 Jahre nach Maßgabe des Dienstalters. Bei vorübergehender Behinderung des Vorsitzenden tritt der nächstzuständige Pfarrer für ihn ein. Ist ein solcher nicht vorhanden, so führt ein Kirchenvorsteher, der vom Kirchenvorstande auf 3 Jahre gewählt wird, den Vorsitz (§§ 29, 30). Der Kirchenvorstand versammelt sich zu ordentlicher Sitzung nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden (§ 31). Bei wichtigen, namentlich finanziellen Angelegenheiten muß die Mitwirkung der Gemeindevertreter eintreten (§ 78), die wie allenthalben nur mit dem Kirchenvorstande zusammen eine Körperschaft bildet (§ 43). Je nach der Seelenzahl der Gemeinde sind 8—30 Vertreter zu wählen. Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter werden auf 6 Jahre von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in unmittelbarer, geheimer Wahl gewählt. Die Wahlberechtigung ist in Nassau, abgesehen von den üblichen Voraussetzungen, an die Vollendung des 25. Lebensjahres geknüpft (§ 46). Frauen genießen das Vorrecht, daß sie als Mitglieder einer der Gemeindeförperschaften ihr Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen können (§ 53, 1a).

Religiösen Minderheiten ist, unbeschadet ihrer Sprengelzugehörigkeit, die Erlaubnis gewährleistet, sich zu besonderen landeskirchlichen Erbauungsgruppen zusammenzuschließen (§ 66).

#### b) Kirchenkreis.

Der Kirchenkreis, als kirchlicher Verwaltungsbezirk ein Dekanat, hat als Organe den Kreis Kirchentag und dessen Vorstand. Der jährlich einmal zusammentretende Kreis Kirchentag will das verfassungsmäßige Bindeglied zwischen den Einzelgemeinden und der Gesamtkirche und eine Arbeitsgemeinschaft sein, welche die eingefessenen Kräfte zum Wohle des Kirchenkreises und der ganzen Landeskirche in Tätigkeit setzt (§ 81). Sein Wirkungskreis ist der auch in anderen Landeskirchen vorgesehene, ebenso seine Zusammensetzung: die im Kirchenkreise festgestellten Pfarrer, die doppelte Anzahl gewählter Mitglieder, 3 Vertreter der evang. Religionslehrer und einer der Kirchenmusikbeamten. Die weltlichen Abgeordneten werden von den vereinigten Gemeindeförperschaften auf 6 Jahre gewählt (§ 84, 1). Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, d. h. den Dekan, der auch Vorsitzender des Vorstandes ist. Ihm gehören weitere 4 Mit-

glieder an, unter denen sich ein Geistlicher befinden muß (§§ 86, 89). Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, ihm steht unter anderen wichtigen Befugnissen zu: die Disziplinargewalt über die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter, die Kirchenzucht in zweiter Instanz und die Entsendung von zwei Mitgliedern in die Disziplinarbehörde erster Instanz (§ 90).

Der Dekan ist behördliches Organ der Landeskirche für seinen Aufsichtsbezirk, soll aber zugleich der Vertrauensmann der Pfarrer und Gemeinden sein (§ 92). Er wird durch den Kreis Kirchentag aus den Geistlichen des Dekanats auf die Dauer von 12 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung, die zuvor das Landeskirchenamt gutachtlich zu hören hat (§ 94). Der Dekan hat die allgemein seinem Amte übertragenen Rechte und Pflichten; in Nassau steht ihm außerdem die Befugnis zu, Urlaub bis zu 14 Tagen jährlich zu erteilen (§ 92).

#### c) Landeskirche.

Die Gesamtkirche hat als ihre Organe den Landeskirchentag, die Landeskirchenregierung, den Landesbischof, das Landeskirchenamt, die Disziplinarbehörden und das Spruchkollegium.

Der Landeskirchentag ist der oberste Träger der Kirchengewalt. Ihm liegt die Fürsorge für das gesamte Leben der Kirche und die oberste Aufsicht ob. Er kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen und entsprechende Gesetze und Verordnungen erlassen (§ 136); er hat den Landesbischof zu wählen, die obere Kirchenleitung und -verwaltung einzusetzen, das landeskirchliche Umлагerecht auszuüben u. a. m. (§ 98). Was seine Zusammensetzung anbelangt, so besteht er aus 60 erwählten und aus 8 von der Kirchenregierung zu ernennenden Abgeordneten, die aber nur beratende Stimme haben (§ 103). Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf dem Wege der Urwahl durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder und auf Grund des Verhältniswahlverfahrens nach einem Wahlgesetz, das als Bestandteil der Verfassung gilt. Ein Drittel der Abgeordneten müssen Geistliche, zwei Drittel Nichtgeistliche sein; von letzteren muß ein Drittel den Gemeindeförperschaften angehören oder angehört haben (Wahlg. § 2). Zum Zwecke der Wahl wird das Kirchengebiet in 4 Wahlkreise zerlegt, in denen jede Gemeinde einen Stimmbezirk bildet (ebenda § 6, § 58). Die Wahlperiode des Landeskirchentags

beträgt 6 Jahre. Er tritt auf Einladung des Vorstandes alle 3 Jahre zu ordentlicher Tagung zusammen (§ 105, 3). Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Fällt die Wahl des Vorsitzenden auf einen Geistlichen, so muß sein erster Stellvertreter ein Nichtgeistlicher sein und umgekehrt (§ 110). Der Vorstand führt die Geschäfte des Landeskirchentags, während er nicht versammelt ist (§§ 111, 112). Das Landeskirchenamt hat das wichtige Recht, gegen Beschlüsse und Gesetze des Landeskirchentages mit aufhebender Wirkung Einspruch zu erheben (§ 114, 1).

Auf die Landeskirchenregierung gehen, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Befugnisse über, die nach früherem Recht als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments nacheinander der König, der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und zuletzt der Evangelische Landeskirchenausschuß ausgeübt haben. Dementsprechend liegt bei dieser obersten Dienststelle die Leitung der Landeskirche. Ihr steht z. B. zu: die Ausgabe von Anweisungen zu den Kirchengesetzen, die behördliche Besetzung der Pfarrstellen, die Verleihung von kirchlichen Ehrentiteln, die Entsendung von Vertretern in den Kirchenbundesrat u. a. (§ 117). Zur Kirchenregierung gehören: der Landesbischof als Vorsitzender, der Präsident des Landeskirchenamtes als stellvertretender Vorsitzender, der Vorstand des Landeskirchentages und zwei weitere von ihm abgeordnete Vertreter und der hauptamtlich angestellte nichtgeistliche Rat des Landeskirchenamtes (§ 117 ff.).

Der Landesbischof ist der erste Geistliche der Landeskirche, die er auf innerkirchlichem und geistlichem Gebiet zu vertreten hat. Ihm liegen sämtliche oberhirtlichen Betätigungen ob, wie z. B. Ordinationen, Visitationen, Konferenzen mit den Dekanen, die Aufsicht über das theologische Seminar zu Herborn sowie über die amtliche Führung der Geistlichen und Kandidaten. Er ist Dienstvorgesetzter der Dekane und Geistlichen unbeschadet der Aufsicht des Landeskirchenamtes und kann den ihm unterstellten Geistlichen zu bis 4 Wochen Urlaub erteilen unter Anzeige an das Landeskirchenamt. Er selbst hat keinen persönlichen Dienstvorgesetzten. Dem Landeskirchenamt, dem er als stimmberechtigtes Mitglied angehört, ist er nebengeordnet. Er wird vom Landeskirchentag in geheimer Abstimmung auf Lebenszeit gewählt. Zur Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl erforderlich (§§ 124—128).

Das Landeskirchenamt mit dem Amtssitz in Wiesbaden führt

die laufende Verwaltung der Kirche und die Aufsicht über die Gemeinden und Kirchentreise. Es ist in seiner Geschäftsführung dem Landeskirchentag und der Landeskirchenregierung verantwortlich (§§ 129, 130). Ihm gehören ständige Mitglieder an, die hauptamtlich auf Lebenszeit angestellt sind (der Präsident und nichtgeistliche Räte), und in gleicher Anzahl unständige Mitglieder, die auf 12 Jahre gewählt werden und nur nebenamtlich in der Behörde tätig sind. Unter letzteren sollen mindestens 2 Geistliche sein. Außer dem Landesbischof und Präsidenten führen alle stimmberechtigten Mitglieder die Amtsbezeichnung „Landeskirchenrat“ (§ 132). Für den Landesbischof und die Mitglieder des Landeskirchenamtes ist das 68. Lebensjahr als Altersgrenze festgesetzt. Nach Erreichung dieses Jahres müssen die Genannten ihr Amt dem Landeskirchentag zur Verfügung stellen (§ 135, 2).

Zu den wichtigsten Aufgaben des nassauischen Landeskirchenamtes gehört die von ihm in Gemeinschaft mit dem Landesbischof auszuübende Aufsicht über das evang.-theologische Landesseminar zu Herborn, zu dessen einjährigem Besuch die Kandidaten der Landeskirche nach Vollendung ihres Universitätsstudiums verpflichtet sind. Hier wird von ihnen die erste theologische Prüfung abgelegt, mit Genehmigung des Landeskirchenamtes auch von Studentinnen der Theologie (§ 138).

Die Verfassung sieht zwei Disziplinarbehörden der Landeskirche vor, die auf Grund des geltenden Rechts nach freiem Ermessen entscheiden sollen: in erster Instanz ein Kollegium, das aus drei Mitgliedern (darunter ein rechtskundiges) des Landeskirchenamtes und aus zwei Mitgliedern des für den Wohnsitz des Angeeschuldigten zuständigen Kreiskirchentagsvorstandes besteht, in zweiter Instanz die Landeskirchenregierung unter Ausschluß der Mitglieder des Landeskirchenamtes, die bei der ersten Entscheidung als Richter mitgewirkt haben (§ 150).

Als Organ der Landeskirche wird nach Maßgabe eines Gesetzes, das Bestandteil der Verfassung ist, in Wiesbaden ein Spruchkollegium gebildet (§ 151), das in den Fällen ein ordnungsmäßiges Verfahren einzuleiten und zu entscheiden hat, wo es sich nicht um ein disziplinarisch zu behandelndes Amtsvergehen handelt, sondern um Abweichung eines Geistlichen von der Lehre und dem Bekenntnisse der Kirche. Das Spruchkollegium zählt 9 Mitglieder, nämlich den Präsidenten des Landeskirchenamtes als Vorsitzenden, den Landesbischof, zwei von der

Kirchenregierung auf Vorschlag des Landespfarrerausschusses für 12 Jahre zu berufende Pfarrer der Landeskirche, zwei Professoren der Theologie von einer benachbarten deutschen Universität und drei von der Kirchenregierung auf 12 Jahre zu ernennende Männer, von denen 2 die Befähigung zum Richteramt haben müssen (vgl. Sondergesetz betr. Spruchkollegium).

Nach der hessischen Verfassung gilt als ein offizielles Organ, mit dem die kirchlichen Dienststellen von Amtswegen Beziehungen pflegen, der Landespfarrerausschuß, dem insonderheit zusteht: a) die Pflege und Vertretung der Landesinteressen der Geistlichen; b) die Erstattung von Gutachten im Auftrage landeskirchlicher Stellen; c) die Antragstellung in Angelegenheiten, die Stand und Beruf der Geistlichen betreffen. Der Ausschuß wird in der Weise gebildet, daß die Pfarrkonferenz jedes Dekanats einen und, wenn sie mehr als 14 festangestellte Geistliche zählt, zwei Vertrauensmänner entsendet. Der Ausschuß muß jährlich mindestens einmal zusammentreten; er hat einen Vorstand (3), den der Landesbischof jährlich zweimal zu Beratungen einladet (§§ 139—142). In ähnlicher Weise ist ein Landesausschuß für Religionsunterricht eingerichtet, der unter Vorsitz des Landesbischofs arbeitet (§§ 143—148); für Pflege der Kirchenmusik, kirchliche Vereinspflege und Liebesätigkeit sind Arbeitsgemeinschaften vorgesehen (§ 149).

#### 6. Die Evangelische Landeskirche in Frankfurt a. M.

Sie umfaßt die 17 evang.-lutherischen Ortskirchengemeinden des bisherigen Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M., die deutsch-reformierte und französisch-reformierte Personalkirchengemeinde dieses Konsistorialbezirks sowie die Anstaltskirche des Diakonissenhauses (§ 3, 1). Ihre neue Verfassung vom 12. Januar 1923 nennt als Rechts-subjekte der Organisation die Kirchengemeinden, die Synodalverbände und die Landeskirche.

##### a) Kirchengemeinde.

Die Kirchengemeinde braucht zu ihrem Leben das Pfarramt und den Kirchenvorstand, das Pfarramt zu ihrer geistlichen Leitung und Versorgung, den Kirchenvorstand als Organ ihrer Selbstverwaltung. Der Kirchenvorstand besteht aus den Pfarrern der Gemeinde und den von der Gemeinde zu wählenden Kirchenältesten, deren Zahl mindestens die zwölfwache der Pfarrer beträgt (§ 9). Die Kirchen-

ältesten werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern in unmittelbarer, geheimer Wahl nach dem Verhältniswahlverfahren auf 6 Jahre gewählt (§ 10, 14). Die Wahlberechtigung setzt die allgemein geforderten Eigenschaften voraus, abgesehen vom Lebensalter. Während die meisten Landeskirchen die Vollendung des 24. oder 25. Lebensjahres verlangen, begnügt sich Frankfurt a. M. mit der Volljährigkeit (21 Jahre; § 6, 1). Ebenso setzt es die Altersgrenze der Wählbarkeit von dem sonst üblichen 30. Lebensjahr auf das 25. herab (§ 11, 1). Der gegebene Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist nicht wie anderwärts der Pfarrer, sondern unter reformiertem Einfluß wurde beschlossen, daß der Kirchenvorstand seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt. Die Wahl gilt stets nur für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig (§ 19). Der Wirkungsbereich des Kirchenvorstandes umschließt auch die Befugnisse der früheren Gemeindevertretung. Es liegt in Frankfurt in dieser Hinsicht die gleiche Neuordnung vor wie in Hessen-Cassel. Für die laufende Geschäftsführung setzt er aus seiner Mitte einen Ausschuß, den „Engeren Kirchenvorstand“ ein, der aus den Pfarrern und der dreifachen Anzahl von Ältesten besteht. Ihm steht eine Mitwirkung bei der Kirchenzucht zu (§ 32, 2). Der Kirchenvorstand soll sich in der Regel alle 2 Monate, der Ausschuß monatlich versammeln. Die Sitzungen sollen außerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit angesetzt werden, die Einladungen spätestens 2 Tage vorher unter genauer Angabe der Tagesordnung ergehen (§§ 24, 25). Abweichend von fast sämtlichen neuen Ordnungen, die nur eine Niederlegung der Beschlüsse im Protokollbuch fordern, wird hier eine Niederschrift über die Verhandlungen gewünscht (§ 27, 5).

Bezüglich der pfarramtlichen Zuständigkeit wird abweichend von der sonst ziemlich allgemeinen Gepflogenheit eines Dimissorials gestattet, daß jedes Gemeindeglied jeden Frankfurter Gemeindepfarrer um Vornahme von Amtshandlungen ersuchen darf, ohne dazu einer Erlaubnis des zuständigen Geistlichen zu bedürfen; der ersuchte Geistliche muß nur dem zuständigen die erforderlichen Angaben für die Kirchenbücher alsbald zugehen lassen (§ 47). Ebenso wie in einigen anderen Landeskirchen ist auch die Wortverkündigung durch Laien, wenn auch nur mit behördlicher Zustimmung, vorgemerkt (§ 44). Von den auf die Kirchengemeinde bezüglichen Bestimmungen der neuen Verfassung sind die beiden reformierten Gemeinden aus-

genommen. Sie behalten ihre bestehenden Satzungen und Verwaltungsrichtungen, die nur durch Beschluß des zuständigen Presbyteriums (Älteste und Diakone) geändert werden können (§ 51). Ebenso behält die vorhandene Anstaltsgemeinde ihre bisher gültige Ordnung (§ 52).

#### b) Synodalverbände.

Die finanziellen Verhältnisse des Frankfurter Kirchentums erheischten es, daß die bisherigen Synodalverbände in die neue Verfassung übernommen wurden, der evang.-luth. und der evang.-ref. Stadtsynodalverband. Jeder von beiden stellt einen Gesamtverband dar, der die zu ihnen gehörenden 17 bzw. 2 Kirchengemeinden umschließt und dessen Zweck die Verwaltung gemeinsamer finanzieller Angelegenheiten ist. Als seine Vertretungsorgane schafft sich jeder der beiden Verbände eine Stadtsynode und einen Stadtsynodalvorstand (§§ 54, 67).

Die evang.-luth. Stadtsynode besteht aus allen evang.-luth. Pfarrern oder ihren Stellvertretern im Amte und der doppelten Anzahl auf 3 Jahre (Synodalperiode) gewählter weltlicher Mitglieder (§ 55). Letztere werden vom Synodalvorstand der einzelnen Gemeinden in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Es kommen dabei in Betracht entweder derzeitige oder frühere Kirchenälteste oder zu diesem Ehrenamt wählbare, sachkundige Gemeindeglieder (§ 56). Die Stadtsynode muß sich jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorsitzenden hin versammeln (§ 59). Die Zuständigkeit der Stadtsynode umfaßt alle finanziellen Angelegenheiten ihres kirchlichen Bereichs einschließlich einer Mitaufsicht über die Verwaltung der in den Kirchengemeinden vorhandenen Einrichtungen für christliche Liebestätigkeit; vor allem hat sie für die ausreichende Ausstattung des Synodalbezirks mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, besonders Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden und Begräbnisplätzen zu sorgen und den evang.-luth. Kirchengemeinden die Mittel zu gewähren, deren sie zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen bedürfen und deren Beschaffung ihnen mangels hinreichenden Kirchenvermögens und mangels der Verpflichtung Dritter nicht ohne Umlagen möglich ist (§§ 61, 62).

Der Stadtsynodalvorstand wird von der Stadtsynode aus ihrer Mitte für eine Synodalperiode gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern (§ 58). Darüber,

ob der Vorsitzende ein geistliches oder nichtgeistliches Mitglied der Synode sein soll, enthält die neue Verfassung ebensowenig eine Vorschrift wie die bisherige. Der erste Präses der evang.-luth. Stadtsynode war ein Arzt, der zweite ein Jurist, der dritte ist jetzt schon in der 4. Synodalperiode ein Pfarrer. Ebenso herrscht Wahlfreiheit in bezug auf die übrigen Vorstandsmitglieder; jedoch wird stets darauf gesehen, daß das Laienelement in gebührender und sachkundiger Weise vertreten ist. Der Vorstand vertritt den Synodalverband in allen Rechtsgeschäften und führt die laufende Verwaltung (§§ 64, 65). Seine wie der Stadtsynode Beschlüsse bedürfen für bestimmte Angelegenheiten der Genehmigung des Landeskirchenrates (§ 66).

Die evang.-ref. Stadtsynode besteht aus 20 Mitgliedern, von denen 12 durch das Große Presbyterium der deutsch-ref. und 8 durch das Große Presbyterium der franz.-ref. Gemeinde für 3 Jahre gewählt werden. Unter den Gewählten müssen sich die Geistlichen der beiden Gemeinden (gegenwärtig 4) befinden (§ 68). Der Vorstand wird aus 5 Mitgliedern gebildet, von denen 2 der franz.-ref. Gemeinde zu entnehmen sind (§ 69). Die Zuständigkeit beider Organe bietet nichts Abweichendes.

#### c) Landeskirche.

Die beiden Synodalverbände bilden zusammen die Frankfurter evangelische Landeskirche. Ihre Organe sind die Landeskirchenversammlung und ihr Vorstand, der Landeskirchenrat und das Landeskirchengericht.

Die Landeskirchenversammlung ist das oberste Organ der Landeskirche, der Träger der Kirchengewalt, von dem sämtliche anderen Organe ihre amtlichen Vollmachten beziehen (§ 73). Sie setzt sich aus gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt das Dreifache der Zahl der zum Gesamtverband gehörenden Kirchengemeinden. Es sollen zu einem Drittel geistliche, zu zwei Dritteln weltliche Abgeordnete sein. Das Drittel geistlicher Abgeordneter und das eine Drittel weltlicher Abgeordneter wird durch landeskirchliche Wahl, d. h. im Wege der Urwahl von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§§ 74, 76). Innerhalb zweier Wochen nach Feststellung des Ergebnisses dieser Wahl wird das zweite Drittel der weltlichen Abgeordneten von den Kirchenvorständen (Presbyterien) der einzelnen Ge-

meinden aus der Zahl der wählbaren Gemeindeglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Es hat jeder Kirchenvorstand einen Abgeordneten zu wählen (§ 74, 1; § 77, 1. 2). Binnen einer Woche nach dieser Wahl, die von den Kirchenvorständen in Vertretung ihrer Gemeinden vollzogen wird, erfolgt die Zuwahl von 6 geistlichen oder weltlichen Abgeordneten, die dem Landeskirchenrat in Gemeinschaft mit dem Vorstände der Landeskirchenversammlung obliegt. Bei dieser Zuwahl sollen die evang. Religionslehrer berücksichtigt werden, sofern sie nicht schon durch die Wahlen Vertreter erhielten (§ 74, 2. 3; § 78, 1). Außerdem bietet diese Zuwahl die Möglichkeit, andere geeignete Persönlichkeiten heranzuziehen, die weder bei der landeskirchlichen noch bei der Gemeindevahl auf der Liste standen. Die Abgeordneten sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 82). Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre (§ 86). Der Wirkungskreis der Landeskirchenversammlung ist der aus anderen Verfassungen hinreichend bekannte einer obersten Synode (§ 94). Die von ihr beschlossenen Gesetze werden vom Präsidenten des Landeskirchenrates oder seinem Stellvertreter ausgefertigt und im „Amtsblatt der Ev. Landeskirche Frankfurt a. M.“ verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes angegeben, mit dem 14. Tage nach Ausgabe der betreffenden Nummer in Kraft (§ 98). Der Landeskirchenrat kann gegen ein von der Landeskirchenversammlung beschlossenes Gesetz Einspruch erheben (§ 97). Es kann auch ihre Auflösung von zwei Dritteln der geistlichen Mitgliederzahl oder von zwei Dritteln der Kirchengemeinden oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche beantragt werden; über den Antrag entscheidet die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 85).

Der Vorstand der Landeskirchenversammlung besteht aus einem Präsidenten, seinem geistlichen und weltlichen Stellvertreter sowie einer Anzahl von geistlichen und weltlichen Beisitzern, die sämtlich aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählt werden (§ 84). Dem Vorstände obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Landeskirchenversammlung, die Ausführung ihrer Beschlüsse und ihre Vertretung, während sie nicht tagt (§ 92). Außerdem hat er bei bestimmten wichtigen Angelegenheiten mit dem Landeskirchenrat zusammenzuwirken, z. B. bei Veränderung von Parochialgrenzen, Bestätigung der Pfarrwahlen usw. Dem Präsidenten steht die Vertretung der Landeskirchenversammlung nach außen sowie überhaupt die Re-

präsentation der Landeskirche bei feierlichen Gelegenheiten zu (§ 93).

Der Landeskirchenrat ist wie überall eine Kollegialbehörde, die mit der Führung der laufenden Geschäfte der Landeskirche nach Maßgabe der Gesetze und der von der Landeskirchenversammlung aufgestellten Richtlinien betraut ist. Er hat letzterer, der er verantwortlich ist, jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten (§ 110). Er besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl besoldeter und unbesoldeter Kirchenräte. Unter den besoldeten muß ein Geistlicher sein. Der Magistrat der Stadt Frankfurt hatte nach der bisherigen Verfassung das Recht, einen seiner Stadträte als Mitglied in das Konsistorium zu entsenden. Dieses Recht wird in die neue Verfassung in bezug auf den Landeskirchenrat übernommen (§ 99, 101). Wenn sich in § 100 die Bestimmung findet, daß der Präsident des Landeskirchenrats von der Landeskirchenversammlung in geheimer Abstimmung für eine Amtszeit von 12 Jahren „ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz“ gewählt wird, so soll hierdurch die Möglichkeit offen gehalten werden, den Präsidenten des nassauischen Landeskirchenamts (wie bisher den Wiesbadener Konsistorialpräsidenten) an die Spitze des Frankfurter Landeskirchenrats zu berufen. Einmal würde es für die kleine Frankfurter Landeskirche eine große finanzielle Belastung sein, die Besoldung eines hauptamtlichen Präsidenten auf eigene Mittel zu übernehmen, sodann hat sich diese nun schon über 2 Jahrzehnte bestehende Personalunion mit einer größeren Landeskirche bewährt.

Das Landeskirchengericht ist eine unabhängige Gerichtsbehörde. Es soll zugleich Verwaltungsgericht und Disziplinarbehörde sein, in letzterer Eigenschaft vor allem die Entscheidungen treffen auf Berufungen gegen erstinstanzliche Disziplinarurteile des Landeskirchenrats (§§ 116, 117). Es besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die sämtlich von der Landeskirchenversammlung gewählt werden, jedoch mit unterschiedlicher Amtsdauer: der Vorsitzende auf Lebenszeit, der zu seiner Stellvertretung berufene Beisitzer auf zwölf Jahre, die übrigen drei für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Landeskirchengerichts dürfen nicht zugleich dem Landeskirchenrat angehören (§ 115). Schon bei den Beratungen über die Verfassung tauchte der beachtenswerte Gedanke auf, ob es angeht, die Kleinheit der Frankfurter Landeskirche und der dadurch be-

dingten starken persönlichen Zusammenhänge oder Gegensätze sich nicht empfehle, entweder von der Bildung eines eigenen Kirchengerichts ganz abzusehen und die vorkommenden Fälle einer auswärtigen entsprechenden kirchlichen Instanz zu überweisen oder das Frankfurter Kirchengericht wenigstens teilweise mit auswärtigen Mitgliedern zu besetzen.

Auch die Frankfurter neue Verfassung erkennt die Pfarrerschaft, d. i. die Gesamtheit der innerhalb der Landeskirche festangestellten Pfarrer, als einen amtlichen Verband an, von dem die kirchlichen Behörden Gutachten einholen und Anträge entgegennehmen. Seine Geschäfte führt ein Vorsitzender, der ebenso wie sein Stellvertreter auf 6 Jahre gewählt wird (§ 49). Die der Pfarrerschaft überwiesenen Befugnisse sind z. T. die nämlichen, die bisher dem evang.-luth. Predigerministerium zukamen (Rg. u. S. D. v. 1899 § 49). Letzterem gehören nicht alle Pfarrer der Frankfurter Landeskirche an, sondern nur die Pfarrer der Kirchengemeinden auf Altfrankfurter Boden. Das evang.-luth. Predigerministerium bleibt auch fürderhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft bestehen, aber nur zum Zwecke der Verwaltung seiner Stiftungen (§ 128).

#### 7. Die unierte Landeskirche von Pyrmont.

Seit dem 1. April 1922 ist das ehemalige Fürstentum Pyrmont (65 qkm und 11500 evang. Bewohner), das bis dahin zum Freistaat Waldeck gehörte, an Preußen und zwar an die Provinz Hannover angeschlossen. Das Land zählt 1 Stadt und 10 Dörfer, die sich auf 3 Pfarrgemeinden verteilen. Pyrmont bildete einen besonderen Kirchenkreis der waldeckischen Landeskirche, an dessen Spitze der Superintendent in Pyrmont stand. Nach der Ablösung wurde Pyrmont allgemein als eine selbständige Landeskirche betrachtet, als die achte in Preußen. Die kirchlichen Verhältnisse sind jedoch in Wirklichkeit gegenwärtig noch nicht geklärt. Preußen zählt für die Geistlichen Pyrmonts die Zuschüsse, die es in § 6 des Staatsvertrages über den Anschluß zugesichert, hat sich aber sonst um das Kirchenwesen noch nicht gekümmert. Die Verbindung des Kirchenkreises Pyrmont mit der waldeckischen Landeskirche ist noch nicht rechtsgültig aufgehoben; er hat auch bis jetzt noch die waldeckische Kirchenverfassung (Kirchengemeinde mit Kirchenvorstand und dem weiteren Organ des Kirchengemeinderats; Kirchkreis mit Kreis Kirchentag, Kreis Kirchenvorstand und Kirchenrat = Superintendent).

Als das Nächstliegende erscheint der Anschluß des Pyrmont

Kirchenwesens an eine der beiden Landeskirchen von Hannover. Ein solcher stößt aber auf Bedenken, weil die Pyrmontener Gemeinden uniert sind und die eine der Landeskirchen von Hannover einen ausgesprochen lutherischen, die andere einen ausgesprochen reformierten Charakter trägt. Ohnehin bereitete schon seit längerem der beständige Zuzug Reformierter aus dem benachbarten Lippe-Deilmold dem unierten Kirchenwesen Pyrmonts Schwierigkeiten. Neuerdings ist die Frage aufgetaucht, ob sich Pyrmont nicht am zweckmäßigsten der westfälischen Provinzialkirche angliedern würde. „Also auch hier aus dieser kleinen Ecke zeigt sich uns,“ wie dem Verfasser von amtlicher Seite geschrieben wurde, „das Bild unseliger Zerrissenheit Deutschlands.“

#### IV. Die neuen Verfassungen der außerpreußischen evangelischen Landeskirchen Deutschlands.

Dieselben politischen Vorgänge, welche die preußischen Landeskirchen vor die Notwendigkeit einer Neuordnung ihrer Verfassungen stellten, nötigten die außerpreußischen Landeskirchen Deutschlands zu einer Umarbeitung ihrer Organisationen in Angleichung an die veränderten Rechtsverhältnisse. Wie schon wiederholt ausgesprochen, wäre es gut gewesen, wenn sich bei dieser Neuorganisation eine möglichst große Einheitlichkeit ergeben hätte. Eine solche ist erfreulicherweise in wesentlichen Punkten erzielt worden, aber in vielen Dingen, seien es auch meist äußerliche und nebensächliche, waltet noch eine so große Mannigfaltigkeit, daß der Eindruck der deutschen evangelischen Kirchenverfassungen wie ein buntes Mosaikbild anmutet. Diese starken Abweichungen sind vor allem dadurch hervorgerufen, daß man auf der einen Seite alte Bezeichnungen und Bestimmungen mit übergroßer Liebe in die neue Verfassung herübergenommen, auf der anderen neue Namen und Vorschriften geprägt hat, ohne auch nur den Versuch einer Übereinstimmung zu machen. Es erwächst in dieser Hinsicht den kommenden Kirchentagen manche Aufgabe.

Daß die Zahl der Kirchenältesten und Gemeindevertreter sowie der Synodalen nicht überall die gleiche sein kann, ist ohne weiteres einleuchtend; daß jedoch z. B. die Vertretungsorgane der Gemeinden, die kirchenaussichtlich tätigen Geistlichen und kirchlichen Behörden oft grundverschiedene Namen führen, daß über das Alter der Wahlberechtigung und Wählbarkeit in den einzelnen Landeskirchen keine ein-

heitliche Vorschrift besteht, ja, daß auch die Stellung der Pfarrer infolge mancher andersartigen Bestimmungen in den Landeskirchen eine verschiedene wird, das alles sind Dinge, die hätten vermieden werden können. Begreiflicher ist es schon, wenn die Frage, ob ein Geistlicher oder ein Nichtgeistlicher an die Spitze der Landeskirche zu berufen sei, nicht überall in der gleichen Weise geregelt worden ist.

Übereinstimmend wird auch in allen außerpreussischen Landeskirchen Männern und Frauen in gleicher Weise Wahlberechtigung und Wählbarkeit zuerkannt, das Wahlrecht in allgemeinem, gleichem, unmittelbarem und geheimem Vollzuge festgelegt, der Grundsatz der Verhältniswahl und für die in gemeindliche Körperschaften oder in eine Synode Eintretenden ein Gelöbniß vorgeschrieben. Der Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften wird in der überwiegenden Mehrheit der Verfassungen dem Pfarrer zuerkannt. Ihre Mitglieder, zum mindesten die Kirchenvorsteher, sollen in einem öffentlichen Gottesdienst vor der Gemeinde in ihr Amt eingeführt werden. Allgemein wird es als ein Recht der gemeindlichen Körperschaften anerkannt, für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse zu bilden und Helfer und Helferinnen aus der Gemeinde heranzuziehen. Bei Zusammensetzung der gemeindlichen und synodalen Körperschaften wird allgemein das Übergewicht auf die nichtgeistliche Seite gelegt. Ebenso wird allgemein die Wahlperiode für die gemeindlichen und synodalen Organe als eine sechsjährige bestimmt und der Vorsitz in den Kreisynoden dem Dekan zugewilligt, dagegen in den Landesynoden einem eigens erwählten Vorstand. Bezüglich der Landesynoden findet sich fast ausnahmslos die Vorschrift, daß neben die zu wählenden Mitglieder eine kleinere Anzahl von zu berufenden tritt, deren Berufung einer der höheren kirchlichen Behörden, zuweilen in Gemeinschaft mit einer anderen, obliegt. Als solche kirchlichen Behörden, die sämtlich von dem höchsten synodalen Organ, vom Landeskirchentage, ihre Vollmacht beziehen, erscheinen meist ein Vorstand des Landeskirchentages, eine Kirchenregierung, ein Landeskirchenrat und ein Landeskirchengericht. Die Tagungen der Landesynode sollen nach allgemeiner Vorschrift mit einem Gottesdienst eröffnet werden. Alle synodalen Tagungen sind öffentlich; sie werden mit Gebet eröffnet und geschlossen. Die Mitglieder der Synoden erhalten Tagegelde und Vergütung der Reisekosten, worüber das Nähere durch Gesetzgebung bestimmt wird.

Die Gliederung der kirchlichen Organisationen beginnt allgemein mit der Kirchengemeinde und steigt über die Kirchenkreise zur höchsten Einheit der Landeskirche auf. An diesem dreifachen Aufbau lassen sich die wichtigsten Bestimmungen der hier in Rede stehenden Verfassungen vergegenwärtigen.

### 1. Die Kirchengemeinde.

Sie gilt allgemein als Grundstein der kirchlichen Organisation, mit einer doppelten Aufgabe, einer religiösen und rechtlichen. Religiös hat sie den Beruf, durch Wort und Sakrament eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und eine Gemeinschaft brüderlicher Liebe zu sein (vgl. z. B. Bad. § 6, Sa. Kirchengem.-D. § 1, 1), rechtlich hat sie als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Der Sitz ihrer Verwaltung ist der Kirchort (Sa., Rg. D. § 2, 1. 2).

Um die Rechte der Gemeinde auszuüben und ihre Geschäfte zu führen, erscheinen auch in den außerpreussischen Landeskirchen in der Regel zwei Organe, ein größeres, das seltener (jährlich oder vierteljährlich) oder bei bestimmten wichtigen Angelegenheiten finanzieller oder rechtlicher Natur einberufen wird, und ein kleineres, das in bestimmten Abständen, meist monatlich, zusammentritt und die laufende Verwaltung führt, auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kirchengemeinde wahrnimmt.

Die größere gemeindliche Körperschaft führt meist den Namen Kirchengemeindevertretung (z. B. Hess. § 15, 1; Sa. Rg. D. § 9, 1), aber auch Kirchenvertretung (Thür. § 9), Kirchengemeindeausschuß (Bad. § 40, 1), Kirchengemeinderat (Wald. § 23), Gemeindefkirchenrat (Schaumb.) oder Kirchenrat (Old. § 19). Dieses größere Organ, das die ersten Befugnisse der Gemeinde mitauszuüben hat, wird hier und da ausdrücklich als oberster Träger der Gemeindefrechte hingestellt (z. B. Hess. § 26; Sa. Rg. D. § 13, 1). In Anhalt (§ 9) ist der Gemeindefkirchenrat das weitere Organ, in Hamburg (§ 10) der Kirchenvorstand.

Das kleinere, aber zu stärkerer Betätigung verpflichtete Organ ist der Kirchenvorstand (Old. § 34; Sa. Rg. D. § 24, 2; Schaumb.; Thür. § 21; Wald. § 21, 7), auch Kirchengemeinderat (Bad. § 26, 1) oder geschäftsführender Ausschuß (Anh. § 17), in Hamburg (§ 15, 2) die Beede genannt. Seine Mitglieder sind die Vorsteher

oder Ältesten, während die Mitglieder der großen Körperschaft meist als Vertreter bezeichnet werden.

Nur ein Organ hat die Gemeinde in Bayern r. d. Rh. (den Kirchenvorstand), in der Pfalz (das Presbyterium), in Lippe (den Kirchenvorstand), in Meuß ä. L. (den Kirchengemeinderat) und in beiden Mecklenburg (den Kirchengemeinderat). In Baden (§ 40, 2) hat man für Gemeinden, wo die Einteilung in Pfarrsprengel vorliegt, die ordnungsmäßige Folgerung gezogen und vorgeesehen, daß alsdann nicht bloß die Kirchengemeinde als Gesamtheit, sondern jeder Pfarrsprengel besondere Organe hat, ein weiteres, den Sprengelausschuß, und ein engeres, den Sprengelrat. Die Sprengelratschüsse wählen dann ihrerseits die Mitglieder des Kirchengemeindeausschusses (§ 44, 1).

Wie wird die Gemeindevertretung gebildet? Sie wird durchgehends von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt (vgl. z. B. Bad. § 15, 1; Hess. § 15, 1; Sa. Kg. D. § 9, 3; Thür. § 9), während das engere Organ, der Kirchenvorstand, meist nicht unmittelbar von der Gemeinde, sondern von der Gemeindevertretung gewählt wird (Anh. § 17; Bad. § 26, 1; Hess. § 30, 1; Sa. Kg. D. § 24, 2; Thür. § 21, 2). Beide Organe werden z. B. in Schaumburg-Lippe von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Für diese Wahlen sind in vielen Landeskirchen besondere Kirchengemeindevahlordnungen erlassen (z. B. Baden, Meckl.-Schw., Lübeck, Waldeck u. a.). Wo nur ein Gemeindeorgan vorhanden ist, wie z. B. in der Pfalz, in Meuß ä. L. und Mecklenburg, werden dessen Mitglieder von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt (Meckl.-Schw. § 10). Eine völlig abweichende Zusammensetzung der Gemeindeorgane liegt in Hamburg vor, wo im Stadtkreise jeder Kirchenvorstand besteht aus a) den Pastoren der Gemeinde; b) drei auf Lebenszeit gewählten Gemeindeältesten und c) vierundzwanzig auf 10 Jahre gewählten Kirchenvorstehern, von denen alle 5 Jahre die Hälfte ausscheidet. In den beiden Landkreisen, die außer dem Stadtkreise zu der Hamburgischen Landeskirche gehören, verringert sich die Zahl der Kirchenvorsteher auf zwölf. In Hamburg sind demnach Gemeindeälteste die auf Lebenszeit und Kirchenvorsteher die auf zehn Jahre gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes (§ 10, 11). Dieser läßt die laufende Verwaltung durch einen von ihm gewählten Ausschuß, die Beede, führen, die aus 5 nichtgeist-

lichen Mitgliedern des Vorstandes besteht, von denen mindestens eins ein Ältester sein muß (§ 15, 1. 2).

Abgesehen von Hamburg beträgt die Amtsdauer der Ältesten und Vertreter allgemein 6 Jahre. Sehr verschieden ist je nach Anschauungen oder unter Berücksichtigung der gemeindlichen Seelenzahl die ziffernmäßige Stärke der kirchlichen Körperschaften angelegt. In Baden (§ 15, 1) ist für den Kirchengemeindeausschuß ein Spielraum zwischen 20—100, in Hessen (§ 15, 1) ein solcher für die Vertretung zwischen 12—100, in Thüringen zwischen 8—32 (§ 10), in Sachsen (Kg. D. § 9, 3) zwischen 10—40 Mitgliedern vorgeesehen, 6 Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung darf die Höchstziffer bis auf 60 gesteigert werden (a. a. D. § 51). Ebenso sind die zahlenmäßigen Bestimmungen bezüglich des Kirchenvorstandes verschieden; er muß z. B. in Thüringen (§ 21, 2) mindestens 4 Mitglieder haben, in Bayern 4—12, in Hessen (§ 36) 6—15, in Oldenburg (§ 22, 2) 9—24, in der Pfalz (§ 11, 2) 5—20, in Lippe-D. (§ 4, 1) 8—24, in Meuß ä. L. 6—25, in Sachsen (Kg. D. § 24, 4) 4—12. In Lübeck sollen außer den Geistlichen der Kirche 12 gewählte Mitglieder der Gemeinde den Vorstand bilden (Art. 14).

Bezüglich des Vorjages ist bereits mitgeteilt, daß er ziemlich allgemein dem Pfarrer vorbehalten ist (Bayr. Kg. D. Art. 38; Bad. § 35, 1; Pfalz § 13, 1; Hess. § 38, 1; Meckl.-Schw. § 15; Meckl.-Str. § 13, 4; Meuß ä. L. § 40; Wald. § 27, 1). Wo mehrere Pfarrer in der Gemeinde tätig sind, wird der Vorjag entweder dem dienstältesten zugesprochen (Wald. § 27) oder ein alle 2 oder 3 Jahre vorsichgehender Wechsel nach dem Dienstalter angeordnet (Bad. § 35, 2; Meckl.-Schw. § 15). Verzicht des Geistlichen auf den Vorjag ist in Baden nur mit Genehmigung des Oberkirchenrates zulässig (§ 35, 3). In Hessen ist zwar die Möglichkeit vorgeesehen, daß ein weltliches Mitglied des Kirchenvorstandes mit dem Vorjag betraut wird, es darf dies jedoch nicht gegen den Willen der Pfarrer geschehen (§ 38, III). In Hamburg (§ 10, 3) und Lübeck (Art. 19) ist die Wahl des Vorsitzenden dem Kirchenvorstand frei anheimgegeben. In der „Beede“ ist kein Geistlicher ordentliches Mitglied, es darf aber an den Hauptkirchen der Hauptpastor, an anderen der amtsälteste Pastor an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen (§ 15, 4).

Als breitetes Organ der Gemeinde ist in einer Reihe der Verfassungen eine Gemeindeversammlung als pflichtmäßige oder frei-



willige Einrichtung vorgesehen. Sie ist in der Regel jährlich einmal einzuberufen. An ihr dürfen alle Stimmberechtigten teilnehmen, die in die Wählerliste eingetragen sind (z. B. Bad. § 13; Hamb. § 14, 5; Hess. § 48; Meckl.-Schw. § 7; Old. § 16; Sa. Kg. D. § 8; Thür. § 8). In Bayern (Kg. D. Art. 68) können an ihre Stelle Kirchengemeindebevollmächtigte treten, die an Zahl dreimal so stark sein müssen wie der Kirchenvorstand; mindestens müssen es 12 sein.

Die Wahlberechtigung der Gemeindeglieder wird überall an die hinreichend bekannten bürgerlichen, kirchlichen und sittlichen Voraussetzungen geknüpft, außerdem meistens an die Vollendung des 25. Lebensjahres (Bad. § 10, 1; Bayr. Kirchenvorstandsverordn. v. 1919, Art. 5; Hess. § 11, I; Hamb. § 20; Lippe-D. § 5, 1; Meckl.-Strel. § 12; Pfalz § 101; Würt. § 5); verschiedentlich wird aber auch schon die Vollendung des 21. (Lübeck § 7; Meckl.-Schw. § 11; Neuf. ä. L. § 13; Sa., a. a. D. § 29, 1) oder 20. Lebensjahres (Old. § 17; Thür. § 9) am Wahltag als genügend erachtet. Hier und da wird ausdrücklich bestimmt, daß das Wahlrecht bei denen ruht, die kirchliche Umlagen über eine bestimmte Zeit hinaus schulden (z. B. Thür. § 9).

Die Wählbarkeit in ein kirchliches Gemeindeamt wird für Männer und Frauen ziemlich gleich häufig an die Vollendung des 25. Lebensjahres geknüpft (z. B. Hamb. § 19, 1; Old. § 24; Sa., a. a. D. § 30, 1; Thür. § 9), wie an die des 30. (Lippe-D. § 6; Meckl.-Schw. § 11; Meckl.-Str. § 12; Bayern, a. g. D. Art. 6; Neuf. ä. L. § 15; Pfalz § 101), vereinzelt schon an die des 24. (Anth. § 13). Lübeck verlangt bloß Volljährigkeit (Art. 15). In einigen Landeskirchen erbringt das vollendete 25. Lebensjahr die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung, das vollendete 30. aber erst diejenige in den Kirchenvorstand (Bad. § 16, § 28; Hess. § 18, I, § 32, I).

Für die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften gilt ziemlich allgemein der Grundsatz, daß sie beschlußfähig sind, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt (z. B. Bad. § 134, 1). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag nach einigen Verfassungen als abgelehnt, nach anderen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Eine Niederschrift wird meistens nur bezüglich der Beschlüsse gefordert, seltener bezüglich der ganzen Verhandlungen. Die Obliegenheiten des Kirchenvorstandes und der

Kirchenvertretung verteilen sich, von Geringfügigkeiten abgesehen, in der aus den schon skizzierten Verfassungen bekannten Weise.

Beachtenswert ist, daß in einigen Landeskirchen die Verhandlungen der Gemeindevertretung als öffentliche bezeichnet werden, in dem Sinne, daß die wahlberechtigten Gemeindeglieder daran teilnehmen können, sofern nicht Ausschluß der Öffentlichkeit ausdrücklich angekündigt worden ist (Bad. § 25, 1; Hess. § 25). Dagegen gelten die Sitzungen des Kirchenvorstandes gemeinhin als nichtöffentlich.

## 2. Die Kirchenkreise.

Die Kirchengemeinden der Landeskirchen sind zu Kirchenkreisen zusammengefaßt (Anth., Braunschw., Old., Thür., Wald.), die auch Kirchenbezirke (Bad., Bayern, Pfalz, Sachsen), Dekanate (Hess.), Propsteien (Meckl.), Inspektionen (Schaumb.) oder Klassen (Lippe-Dehmold) genannt werden. In einigen Verfassungen sind die Kirchenkreise genau angegeben und umschrieben. So zählt z. B. Oldenburg 10 Kirchenkreise (§ 57), Lippe-Dehmold 5 Klassen (KG. v. 21. Juni 1921, Art. I), Mecklenburg-Strelitz 7 Propsteien (§ 23), Schaumburg 2 Inspektionen. — Es kommt vor, daß bestimmte Orte den Kirchenkreisen entnommen und unmittelbar der Kirchenbehörde unterstellt sind. So stehen z. B. in Schaumburg die Kirchengemeinden von Hudeburg und Stadthagen unmittelbar unter dem Landeskirchenrat.

Die Organe des Kirchenbezirks sind in der Regel drei, die in den einzelnen Landeskirchen verschiedene Bezeichnungen führen, z. B. Bezirksynode, Bezirksynodalausschuß und Dekan (Bayern), Bezirksynode, Bezirkskirchenrat und Dekan (Bad., Pfalz), Kreis Kirchentag, Kreis kirchenausschuß und Kirchenrat (Braunschw.), Bezirks Kirchentag, Bezirks kirchenausschuß und Superintendent (Sachsen), Kreis Kirchentag, Kreis kirchenrat und Oberpfarrer (Thür.), Kreis synode, Kreis kirchenrat, Kreis pfarrer (Old.). Die Bezirks synode heißt in Mecklenburg Propsteitag, in Hessen Dekanatstag, in Lippe Klassenversammlung, in Hamburg Konvent. Ihr gehören außer den festangestellten Pfarrern des Kirchenkreises weltliche Abgeordnete an, die von den Kirchenvertretungen gewählt werden. Jede Gemeinde entsendet mindestens einen, bei stärkerer Seelenzahl (in Hessen z. B. für jede 3000 Seelen einen, § 64, II) mehrere. Auch die Bestimmung, daß Vertreter der evang. Lehrerschaft und der kirchl. Musikbeamten als Mitglieder heran-

zuziehen sind, wird verschiedentlich getroffen (z. B. Old. § 59, 3; Thür. IV, § 4). In Waldeck werden 2 Mitglieder des Kreis Kirchentages vom Landeskirchenrat ernannt (§ 58, 2).

Der Zusammentritt der Bezirks Synode soll teils alljährlich erfolgen (z. B. Bayern Art. 17, II, Oldenburg § 62, Meckl.-Schw. § 20, und Meckl.-Str. § 19, zwischen Ostern und Pfingsten), teils alle 2 Jahre (z. B. Bad. § 80; Hess. § 69, I; Pfalz § 54) oder auch nur alle 3 Jahre (Waldeck § 61, 1). Dagegen sollen die Hamburger Konvente in der Regel zweimal im Jahre vom Vorstehenden einberufen werden (§ 47). Überall sind außerordentliche Tagungen vorgesehen. Der Wirkungsbereich der Kreis Kirchentage umfaßt allenthalben die üblichen Gegenstände.

Der Synodalausschuß, der die Geschäfte des Kirchenkreises führt, während die Synode selbst nicht versammelt ist, besteht nach fast allen Verfassungen aus dem Dekan als Vorstehenden und 4 Beisitzern, unter denen wenigstens einer ein Geistlicher sein muß. Unter seinen Obliegenheiten wird verschiedentlich besonders hervorgehoben, daß er die Schlichtung von Zwistigkeiten zwischen Gemeinden und Geistlichen sich angelegen sein lassen soll (z. B. Bad. § 84, 5; Old. § 67, 5; Pfalz § 60, 4; Thür. IV, § 20).

Was den aufsichtführenden Geistlichen des Kirchenkreises angeht, der zugleich der Vorstehende der Bezirks Synode und des Bezirkskirchenrates ist, so trägt er die verschiedensten Benennungen: Kreisoberpfarrer (Anhalt), Kreispfarrer (Old.), Superintendent (Lippe, Schaumb., Sachsen), Kirchenrat (Braunschweig, Waldeck), Dekan (Baden, Bayern, Hessen, Pfalz, Württemberg), Propst (Meckl.-Schw. und Meckl.-Str.), Oberpfarrer (Thür.). Während dieser kirchliche Amtsträger früher meistens vom Landesherrn auf Vorschlag der kirchenregimentlichen Behörde ernannt wurde, geht er heute in den meisten Landeskirchen aus einer Wahl hervor, welche entweder die Pfarrer (Meckl.-Str., Hess., Bad.), oder die Gemeindefkirchenräte des Kirchenbezirks (Anhalt) oder der Kreis Kirchentag (Braunschw., Old., Thür.) vornehmen. Die Wahl erfolgt vereinzelt auf Lebenszeit (Anh.), in der Regel auf 6 Jahre und bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung (Bad. § 89, 2; Hess. § 77, I, Old. § 66). In Meckl.-Schw. schlagen die Geistlichen einer Propstei 3 Persönlichkeiten vor, von denen der DNR. eine zum Propst bestellt (RG. v. 13. V. 22). In Bayern und in der Pfalz wird der Dekan, in Waldeck der Kirchenrat von der Kirchen-

regierung, in Sachsen der Superintendent vom Landeskonistorium nach Anhörung des zuständigen Bezirks Kirchentages bzw. Bezirkskirchenausschusses ernannt. In Bayern führt der Stellvertreter des Dekans die Bezeichnung Senior. Er wird von den Geistlichen des Bezirks, die miteinander ein Kapitel bilden, als ihr Vertrauensmann gewählt (Art. 14).

Der Pflichtenkreis des Dekans ist allgemein der übliche: Beaufsichtigung des Kirchenbezirks, Berichterstattung, Ordination, Einführung der Geistlichen, Visitation usw., in einigen Landeskirchen (z. B. Hessen) Urlaubserteilung bis zu 14 Tagen. Auch hat er die Befugnis, gegen Beschlüsse des Dekanatsstages, die ihm gesetzlich bedenklich erscheinen, beim Landeskirchenrat Vorstellungen zu erheben und ihre Ausführung bis zu dessen Entscheidung aufzuhalten (Hess. § 73, II).

### 3. Die Landeskirche.

Sie ist die Zusammenfassung des in Kirchengemeinden und Kirchenbezirke gegliederten evangelischen Kirchenvolkes und Trägerin der Kirchengewalt. Sie kann diese aber nur durch ordnungsmäßig bestellte Organe ausüben. Das unentbehrlichste ist eine Landessynode, die deshalb auch in allen Landeskirchen zur Ausübung der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt ins Leben tritt, daneben meist ein ständiger Ausschuß, der die Geschäfte der Synode in der Zeit führt, wo sie nicht versammelt ist, und regelmäßig eine kirchliche Behörde für die laufende Verwaltung. Letztere trägt neuerdings in den meisten deutschen Landeskirchen die Bezeichnung Landeskirchenrat. Die ebengenannten Organe führen verschiedentlich aber auch andere Namen und, da neben sie in der Regel noch weitere behördliche Einrichtungen treten, so bietet die Verfassung auf dieser obersten Stufe wieder ein buntes Bild. Eine Übersicht über die verschiedenen Organe der einzelnen Landeskirchen veranschaulicht wahrscheinlich am zweckmäßigsten die hier geschaffenen neuen Verhältnisse. Die außer den drei zuerstgenannten in den Landeskirchen befindlichen Organe sind durch den Druck hervorgehoben:

Anhalt: Landes Kirchentag, Vorstand des Landes Kirchentages, Landeskirchenrat, Landes Kirchengericht.

Baden: Landessynode, Kirchenregierung, Oberkirchenrat.

Bayern: Landessynode, Landessynodalausschuß, Kirchenpräsident, Landeskirchenrat.

Braunschweig: Landeskirchentag, Kirchenregierung, Landesbischof, Landeskirchenamt.

Bremen: Kirchentag, Kirchenausschuß.

Hamburg: Synode, Ständiger Ausschuß, Kirchenrat.

Hessen: Landeskirchentag, Landeskirchenausschuß, Kirchenregierung, Landeskirchenamt.

Lippe: Landesynode, Synodalvorstand, Landeskirchenrat.

Lübeck: Kirchentag, Kirchentagsvorstand, Kirchenrat.

Mecklenburg-Schwerin: Landesynode, Landesynodalausschuß, Landesbischof, Oberkirchenrat.

Mecklenburg-Strelitz: Kirchentag, Vorstand, Oberkirchenrat, Kirchengengericht.

Oldenburg: Landesynode, Synodalausschuß, Oberkirchenrat.

Pfalz: Landesynode, Kirchenregierung, Landeskirchentag.

Preuß. ä. L.: Kirchentag, Kirchenausschuß, Konsistorium.

Sachsen: Landesynode, Ständiger Synodalausschuß, Landeskirchenausschuß, Landesbischof, Landeskonsistorium.

Schaumburg: Landesynode, Synodalausschuß, Landeskirchenrat.

Thüringen: Landeskirchentag, Ständiger Ausschuß, Landeskirchenrat.

Waldeck: Landeskirchentag, Landeskirchenausschuß, Landeskirchenrat.

Württemberg: Landeskirchentag, Ständiger Ausschuß, Kirchenpräsident, Oberkirchenrat.

Die Zuständigkeit der Landesynode und des Ausschusses ist allenthalben ziemlich die nämliche, dagegen weichen die Befugnisse der anderen Behörden vielfach und oft sehr stark voneinander ab. Bei dem Landeskirchenrat bzw. Oberkirchenrat ist z. B. von Einfluß, ob die Verfassung über ihm noch eine Kirchenregierung vorsieht oder nicht; in letzterem Falle übt er die Kirchengewalt aus (Anh., Schaumb.), die sonst einer anderen Instanz, meist der Kirchenregierung, zusteht.

a) Die Landesynode oder der Landeskirchentag.

Sie ist die kirchliche Volksvertretung und wird aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten gebildet, wobei die letzteren sich in der Mehrzahl befinden. Die meisten Landeskirchen haben die Zusammensetzung zahlenmäßig festgelegt oder sonst genaue Anordnungen getroffen. Danach bilden die Landesynode

in Anhalt: 30 gewählte Abgeordnete, 10 geistliche und 20 weltliche (§ 49);

in Baden: 57 gewählte Abgeordnete, zu denen 6 von der Kirchenregierung ernannte hinzutreten, unter denen sich ein Mitglied der evang.-theol. Fakultät in Heidelberg befinden muß (§ 93, 2);

in Bayern: 90 Abgeordnete, 84 gewählte (28 geistliche und 56 weltliche), 5 vom Landeskirchenrat im Einverständnis mit dem Landesynodalausschuß berufene und 1 Mitglied der evang.-theol. Fakultät in Erlangen (Art. 21);

in Braunschweig: 36 gewählte Abgeordnete, 12 geistliche und 24 weltliche (§ 26);

in Bremen: von jeder Gemeinde mindestens 2 Vertreter (§ 5);

in Hamburg: der Senior, die Hauptpastoren, der auf Lebenszeit erwählte Syndikus, je 5 Abgeordnete eines jeden Kirchenvorstandes des ersten Kirchenkreises (1 geistl. u. 4 weltl.), 9 Abgeordnete des Konvents des zweiten Kirchenkreises, 3 des Konvents des dritten Kirchenkreises und 1 Geistlicher von denen, welche der Gesamtheit dienen (§ 49);

in Hessen: 18 geistliche und 36 weltliche gewählte Abgeordnete sowie 6 von der Kirchenregierung berufene (§ 81);

in Lippe: 5 Superintendenten, 4 zu wählende Pfarrer und 15 zu wählende Kirchenälteste (Art. II);

in Lübeck: je 3 Mitglieder der Kirchenvorstände, 35 weitere stimmfähige Gemeindeglieder und 5 vom Kircherrat zu bestimmende Abgeordnete (Art. 44);

in Mecklenburg-Schwerin: 57 Mitglieder, 19 geistliche und 38 weltliche. Von den Geistlichen werden 15 von den Pastoren aus ihrer Mitte gewählt, 2 Superintendenten von den Superintendenten und 2 Geistliche vom DNR. bestimmt, von den weltlichen werden 35 von den Kirchenältesten gewählt, 2 vom DNR. berufen und 1 Mitglied von der evang.-theol. Fakultät in Rostock entsandt (§ 21);

in Mecklenburg-Strelitz: 17 weltliche und 7 geistliche Abgeordnete; letztere werden von den Pastoren der 7 Propsteien gewählt. Zu diesen 24 Abgeordneten beruft der DNR. noch 1 Geistlichen und 2 Nichtgeistliche, darunter einen Vertreter der inneren Mission (§ 23);

in Oldenburg: 14 geistliche und 28 weltliche Abgeordnete, dazu 4 vom DNR. zu berufende, darunter 2 weltliche (§ 71);

in der Pfalz: 45 gewählte Mitglieder, 18 geistliche und 27 weltliche (§ 66);

in Preuß. ä. L.: 5 Pfarrer und 10 Laien (§ 62);

- in Sachsen: 20 geistliche und 40 weltliche Mitglieder, dazu 1 Mitglied der evang.-theol. Fakultät in Leipzig und 13 vom Landeskirchenauschuß zu berufende Abgeordnete (§ 8, 2);
- in Schaumburg: im ganzen 23 Mitglieder, nämlich der Landesuperintendent, 6 geistliche und 4 weltliche Vertreter der Kirchengemeinden, 7 weltliche Vertreter, die in Urwahl gewählt werden, und 2 vom Landeskirchenrat zu ernennende Mitglieder;
- in Thüringen: 22 geistliche, 41 weltliche Abgeordnete, 1 Abgeordneter der evang.-theol. Fakultät in Jena, 1 Religionslehrer (oder Lehrerin) an einer höheren Schule, 2 Religionslehrer (oder Lehrerinnen) von Volksschulen, 1 Kirchenmusikbeamter und 2 Vertreter der evang. Vereine (V, § 2);
- in Waldeck: 21 Abgeordnete, von denen 18 (7 geistliche und 11 weltliche) von den Kreis Kirchentagen gewählt und 3 vom Landeskirchenrat bestimmt werden (§ 80);
- in Württemberg: 60 gewählte Abgeordnete, 20 geistliche und 40 weltliche, dazu 1 Abgeordneter der evang.-theol. Fakultät in Tübingen und 4 vom Landeskirchentag berufene (§ 4).

Die Abgeordneten zur Landesynode werden, sofern nicht andere Bestimmungen vorliegen, ganz oder teilweise in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer Wahl von den stimmberechtigten Kirchenmitgliedern nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt (Anh. § 50; Bad. § 93, 2; Old. § 71, 1; Braunsch. § 28; Meckl.-Str. § 23, 1; Thür. V, § 2; Bay. Art. 21; Württ. § 4; Lüb. Art. 44). In Hessen (§ 83, I) und Sachsen (§ 11) wird die Wahl von den Kirchengemeindevertretungen vollzogen. Mehrfach ist das Kirchengebiet für die Zwecke der Wahl in bestimmte Wahlbezirke abgegrenzt, so z. B. in Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen, Thüringen. Die Wahlperiode dauert allgemein 6 Jahre, nur in Hamburg 5 Jahre. Alle Verfassungen enthalten die Bemerkung, daß die Synodalen nach ihrem Gewissen ihre Entscheidungen zu treffen haben und an irgend welche Weisungen und Aufträge nicht gebunden sind (Anh. § 53; Bad. § 94; Pfalz § 67; Braunsch. § 40; Hamb. § 53, 3; Hess. § 82; Meckl.-Schw. § 31; Thür. V § 10; Walb. § 91; Württ. § 17). Die Wählbarkeit deckt sich meist mit derjenigen zum Ältestenamte (z. B. Hess. § 84, II).

Die Einberufung der Landesynode erfolgt in der Regel durch eine Kirchenbehörde. Ihr Zusammentritt zu ordentlicher Tagung wird völlig verschieden anberaumt, in Hamburg zweimal im Jahre (§ 53),

in Bremen (§ 6), Lübeck (Art. 47), Meckl.-Schw. (§ 25), Meckl.-Str. (§ 24, 2), Sachsen (§ 14, 3), Thür. (V, § 5) alljährlich, in Braunschweig (§ 36), Pfalz (§ 69) und Württemberg (§ 11) alle 2 Jahre, in Baden (§ 98), Bayern (Art. 24), Hessen (§ 93) und Waldeck (§ 85) alle 3 Jahre. Unter bestimmten Bedingungen müssen außerordentliche Einberufungen vorgenommen werden.

Die Obliegenheiten der Landesynode sind die hinlänglich bekannten, vor allem die Gesetzgebung, die Ernennung der höchsten kirchlichen Beamten, die Oberaufsicht über die kirchlichen Behörden, Feststellung des landeskirchlichen Haushaltsplanes u. a. Die Landesynode gibt sich selbst eine Geschäftsordnung (z. B. Thür. V, § 8). Sie wählt für die Wahldauer einen Vorstand, der meist aus einem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern, einem geistlichen und weltlichen, und zwei Schriftführern besteht (z. B. Hess. § 88; Meckl.-Schw. § 32; Meckl.-Str. § 25, 3; Württ. § 16). Vereinzelt (Thür. V, § 7) findet sich die Vorschrift, daß der Vorsitzende ein weltliches Mitglied der Synode sein muß. Ebenso vereinzelt ist es, daß der Ort ihres Zusammentritts ein für alle Mal festgelegt ist. Es geschieht dies in den mecklenburgischen Verfassungen (Schwerin und Neustrelitz). Von Wichtigkeit ist, daß eine Reihe von Verfassungen die Auflösung des Landeskirchentages vorsieht. Überwiegend wird diese Befugnis der Kirchenregierung zugesprochen (Braunsch. § 47; Hess. § 98, II; Pfalz § 79, 2; Sa. § 27, 5), vereinzelt dem Landeskirchenrat bzw. Konsistorium (Walb. § 102, 1; Neuf. ä. L. § 96) oder einer Amtsperson, nämlich dem Kirchenpräsidenten (Württ. § 13).

b) Der ständige Ausschuß (Landesynodalausschuß).

Er ist das Organ, das die Landesynode vertritt, während sie nicht versammelt ist. Seine Bezeichnung und Zusammenziehung ist nicht übereinstimmend geregelt. In einigen Landeskirchen führt es den Namen Landeskirchenauschuß (z. B. Hess. und Walb.), was leicht zu Mißverständnissen und Verwechslungen Anlaß geben kann, weil der Landeskirchenauschuß anderwärts (Sachsen, Württ.) die Befugnisse der Kirchenregierung ausübt. Der ständige Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einer Anzahl von Beisitzern, meistens 3—5. Teils wird angeordnet, daß die Nichtgeistlichen in der Mehrzahl sind (Hamb. § 55), teils, daß sich ihre Zahl mit derjenigen der Geistlichen die Wage hält (z. B. Thür. V, § 20). In der Regel ist der Präsident des Landeskirchentages als Vor-

sitzender des Ausschusses gedacht (z. B. Hess. § 99, II; Württ. § 26, 2), es wird jedoch auch bestimmt, daß der Ausschuß seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter oder wenigstens den Stellvertreter selbst wählt (Bay. Art. 39; Sa. § 19, 3; Wald. § 105; Württ. § 26, 2). Der Ausschuß kann für sich tagen, um die ihm vorbehaltenen Aufgaben (Vorbereitung der Synode, Wahlprüfung, Gutachten u. a.) zu erledigen; da er jedoch der kirchlichen Verwaltungsbehörde (Landeskonsistorium, Landeskirchenrat) als Beirat dienen soll, tritt er mit dieser für bestimmte Angelegenheiten zur Beratung zusammen. Seine Mitglieder gelten in diesem Fall als außerordentliche Mitglieder der Kirchenbehörde und bilden mit ihr zusammen einen erweiterten Landeskirchenrat bzw. ein erweitertes Landeskonsistorium (z. B. Thür. V. § 22; Sa. § 19, 5; Meckl.-Schw. § 39). Der Synodalausschuß hat der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung einen Bericht zu erstatten (z. B. Bay. Art. 44; Meckl.-Schw. § 40). In Bayern ist er zugleich Kirchensteuerauschuß. Ihm sind daher die Vorlagen, die den landeskirchlichen Haushaltplan betreffen, zur Zustimmung zu unterbreiten (Art. 42). In Hamburg sind dem ständigen Ausschuß hauptsächlich finanzielle Aufgaben zugewiesen (§ 55). Erhöhte Befugnisse hat der aus 9 Mitgliedern (darunter 1 Jurist und 2 Theologen) bestehende Kirchenausschuß von Bremen, denn ihm steht auch die Vertretung der bremischen Kirche nach außen zu (§§ 9, 11).

#### c) Die Kirchenregierung.

In einigen Landeskirchen (Baden, Braunschweig, Hessen, Pfalz) ist die oberste Stelle zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche im Auftrage der Landessynode eine Kirchenregierung eingerichtet. Sachsen und Württemberg haben die gleiche Behörde geschaffen, nennen sie aber Landeskirchenausschuß. Auf diese höchste kirchliche Amtsstelle sind alle die Befugnisse übergegangen, welche früher dem Landesherrn als Inhaber des Kirchenregiments zustanden. Es wird dies sofort ersichtlich, wenn man beispielsweise nur aus einer Verfassung die wichtigsten Obliegenheiten der Kirchenregierung sich vergegenwärtigt. So nennt Hessen (§ 109) als solche u. a.: die oberste Aufsicht über Lehre, Gottesdienst, kirchliche Sitte und sittliches Leben in den Gemeinden, die Aufsicht über das Predigerseminar (in Friedberg), die Ausschreibung der Wahlen zum Landeskirchentag, die Berufung und Auflösung des Landeskirchentages, die Einbringung von Gesetzesvorlagen und den Erlass allgemeiner kirchlicher

Verordnungen, die Ernennung der Räte des Landeskirchenamtes und der Superintendenten, die Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen, die Begnadigung in kirchlichen Disziplinarsachen, die Feststellung der Amtsbezeichnungen für alle im Dienst der Landeskirche stehenden Beamten. Die Kirchenregierung darf in besonderen Fällen Anordnungen, die der Zustimmung des Landeskirchentages bedürfen, vorläufig erlassen, wenn es dringend notwendig ist und der Landeskirchentag nicht wohl einberufen werden kann (Hess. § 110). Im großen und ganzen decken sich mit dieser Aufstellung die nach anderen Verfassungen der Kirchenregierung überwiesenen Befugnisse. Hierzu gehört auch noch die Ernennung der Abgeordneten, die als berufene zu den gewählten der Landessynode hinzutreten (Bad. § 119, 3; Sa. § 27, 7).

Die Zusammensetzung der Kirchenregierung ist nicht überall die gleiche. Sie besteht in Braunschweig (§ 49) aus dem Landesbischof, einem weltlichen Mitglied des Landeskirchenamtes und 3 Mitgliedern des Landeskirchentages, unter denen ein Geistlicher sein soll, in Baden (§ 110, 2) aus dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzenden, dem Prälaten als seinem Stellvertreter und 6 Mitgliedern der Landessynode, in Hessen (§ 102, I) aus dem Präsidenten, der in der Regel ein Geistlicher sein soll, seinem Stellvertreter, der Nichtgeistlicher sein muß, wenn der Präsident ein Geistlicher, und aus dem Landeskirchenausschuß, der aus 5 Mitgliedern, 2 geistlichen und 3 weltlichen, zusammengesetzt ist, in der Pfalz (§ 81, 2) aus dem Kirchenpräsidenten, seinem Stellvertreter, dem dienstältesten geistlichen und weltlichen Rat des Landeskirchenrats und 7 Mitgliedern (4 geistlichen und 3 weltlichen) der Landessynode. In Sachsen (§ 27, 3) setzt sich der Landeskirchenausschuß zusammen aus dem Landesbischof als Vorsitzendem, dem Präsidenten des Landeskonsistoriums als seinem Stellvertreter, dem Präsidenten der Synode und 2 weiteren von der Synode zu wählenden Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen, die sich um die Kirche besonders verdient gemacht haben, allgemeines Vertrauen genießen und keiner kirchlichen Behörde angehören, in Württemberg (§ 32, 1) aus dem Kirchenpräsidenten, dem Präsidenten und einem weiteren Mitgliede des Landeskirchentages. Eine von diesen 3 Personen muß ein Geistlicher sein.

Die Kirchenregierung tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zu mündlicher Beschlussfassung zusammen, kann aber über

schriftlich begründete Anträge nötigenfalls schriftlich abstimmen (Pfalz § 87, 1; Bad. §§ 116—118).

Einige Landeskirchen bringen im Rahmen der Verfassung (z. B. Bad. § 112; Hess. § 105, II) oder durch ein besonderes Kirchengesetz (Anh. RG. v. 6. 1. 21) die Bestimmung, daß die Beamten der oberen Kirchenbehörde und alle Geistlichen bei ihrer Anstellung auf die Verfassung zu verpflichten sind.

#### d) Kirchenpräsident und Landesbischof.

An der Spitze der Kirchenregierung und damit zugleich der Landeskirche steht in Baden, Hessen, Württemberg und in der Pfalz ein Kirchenpräsident, in Braunschweig und Sachsen ein Landesbischof. Während in Baden, Württemberg und in der Pfalz die Neigung anscheinend mehr dahingeht, einen Nichtgeistlichen auf den Präsidentenposten zu berufen, wird in Hessen seine Besetzung durch einen Geistlichen als Regel gefordert. Er führt die Amtsbezeichnung „Prälat“. Sie kommt in dem Falle, daß der Präsident doch weltlichen Standes sein sollte, seinem geistlichen Stellvertreter zu (Hess. § 102, I).

Auch Bayern und Mecklenburg-Schwerin stellen einen Geistlichen an die Spitze der Landeskirche, Bayern nennt ihn „Präsident der evang.-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Ahs.“ oder kurzweg Kirchenpräsident, Mecklenburg-Schwerin gibt ihm die Amtsbezeichnung „Landesbischof“.

Kirchenpräsident oder Landesbischof werden von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt. Es wird bei dieser Wahl die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gefordert (Hess. § 103; Meckl.-Schw. § 43; Pfalz § 82, 1); in Sachsen (§ 28, 2) wird zu ihr das Landeskonsistorium, in Württemberg (§ 34, 1) der Oberkirchenrat herangezogen. Der Kirchenpräsident bzw. der Landesbischof leitet die Kirchenregierung, wo eine solche vorhanden ist. Er hat die Landeskirche nach außen zu vertreten, die Ernennung der Geistlichen und kirchlichen Beamten zu vollziehen, die kirchlichen Gesetze und Verordnungen auszufertigen und zu verkünden (Bay. Art. 46, IV; Meckl.-Schw. § 45). In einigen Verfassungen wird ausdrücklich festgelegt, daß der Kirchenpräsident für seine Tätigkeit bzw. für die Kirchenregierung der Landessynode verantwortlich ist (Pfalz § 84; Hess. § 113). Eine ganz vortreffliche Bestimmung! Denn gerade in der Kirche kommt es auf die Persönlichkeit und auf das persönliche

Verantwortlichkeitsgefühl an. Es ist dringend zu wünschen, daß auch in der evangelischen Kirche immer mehr Persönlichkeiten mit der Last der Verantwortung für alle Entscheidungen an die Spitze gestellt werden im Gegensatz zu der Herrschaft der Kollegialbehörden, wo sich einer gern hinter den anderen versteckt und die Verantwortung sich auf eine Mehrheit verteilt, wo es auch verschiedentlich vorkommt, namentlich in Behörden, die nebenamtlich beschäftigte Mitglieder zählen, daß ein tätiges oder ehrgeiziges Mitglied die Geschäftsführung an sich zieht, ohne aber die Verantwortung dafür allein zu tragen.

Der geistliche Kirchenpräsident oder Landesbischof hat als oberster und führender Geistlicher das Recht, in allen Gemeinden der Landeskirche oberhirtlich tätig zu sein; er darf außergewöhnliche allgemeine Gottesdienste für die Landeskirche anordnen und Hirtenbriefe an sie erlassen (Hess. § 119; Bay. Art. 46, III).

#### e) Der Landeskirchenrat (Oberkirchenrat, Landeskonsistorium).

Der Landeskirchenrat ist der Nachfolger des Konsistoriums. Er ist die kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde, der auch die rechtliche, namentlich die vermögensrechtliche Vertretung der Kirche obliegt und die in allen inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche in Betracht kommt, für die nicht ausdrücklich oder sinngemäß die Zuständigkeit einer anderen Stelle, z. B. der Kirchenregierung, vorgeordnet ist (z. B. Dsb. § 104). Der Name Landeskirchenrat ist nicht allgemein für diese unentbehrliche Kirchenbehörde eingeführt. Sie heißt in Baden, beiden Mecklenburg, Oldenburg und Württemberg Oberkirchenrat, in Braunschweig und Hessen Landeskirchenamt, in Sachsen Landeskonsistorium, in Preuß. u. L. Konsistorium. Wo keine Kirchenregierung besteht, wie z. B. in Anhalt, Mecklenburg, Schaumburg, Thüringen und Waldeck, da fällt dem Landeskirchenrat begreiflicherweise ein Teil ihrer Befugnisse zu. So übt er z. B. in Schaumburg (§ 1) das frühere landesherrliche Kirchenregiment aus. Wo hingegen eine Kirchenregierung vorhanden ist, da gehören zu seinem Wirkungskreis vornehmlich folgende Angelegenheiten, wie sie ihm z. B. die pfälzische Verfassung (§ 98) zuweist:

1. Die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze;
2. die Pflege und Förderung einer organischen Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands;

3. die oberste Leitung des religiösen Unterrichts in Kirche und Schule;
4. die Überwachung der kirchlichen Armenpflege;
5. die Anordnung außerordentlicher Gottesdienste;
6. die Befreiung von der Beobachtung kirchlicher Vorschriften;
7. die Aufsicht über die Kirchenvisitationen und die Anordnung von außerordentlichen Kirchenvisitationen;
8. die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirksynoden;
9. die Leitung der theologischen Prüfungen und die Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche;
10. die Oberaufsicht über die Fortbildung der Geistlichen und deren dienstliche Würdigung, soweit über letztere die Oberkirchenräte nicht einig sind;
11. die Aufträge zur Ordination, zur Einführung der Pfarrer in ihr Amt und zur Einweihung von Kirchen;
12. die Oberaufsicht über Amtsführung und Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten;
13. die Erkennung von Dienststrafen einschließlich der Dienstentlassung gegen Hilfsgeistliche, welche die Anstellungsprüfung noch nicht bestanden haben;
14. die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung sämtlicher kirchlichen Stiftungen und Kassen einschließlich der Pfründen;
15. die Anordnung von Landeskirchenammlungen;
16. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Kirchenbehörden, über Beschwerden gegen Geistliche und Kirchenbeamte und über Streitigkeiten derselben;
17. die Vorbereitung der Landessynode und die Ausarbeitung von Gesegentwürfen.

Ebenso unterschiedlich wie nach Namen und Obliegenheiten sind die Landeskirchenräte nach ihrer Zusammensetzung. Ihre Mitglieder sind teils hauptamtlich, teils nebenamtlich angestellt, wie z. B. der Landeskirchenrat der Thüringer evang. Kirche (VI, § 3) 3 geistliche und 2 weltliche hauptamtliche und mehrere nebenamtliche Mitglieder hat, deren Zahl der Landeskirchentag bestimmt. Sodann ist zu scheiden zwischen Landeskirchenräten, deren Mitglieder sämtlich nur dieser Behörde angehören (wie in Anhalt, Braunschweig, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg, Thüringen), und solchen, die in ihren Schoß die Mitglieder einer anderen Kirchenbehörde ganz oder teilweise aufnehmen. So gehören in Baden (§ 123, 2) zum Oberkirchenrat außer

der erforderlichen Zahl von geistlichen und weltlichen Räten der Kirchenpräsident als Vorsitzender, der Prälat der Landeskirche und der Stellvertreter des Präsidenten, in Hessen zum Landeskirchenamt der Präsident der Kirchenregierung, der den Vorsitz führt, der Stellvertreter des Präsidenten, die Superintendenten und die erforderliche Zahl von Räten. In Waldeck (§ 111) besteht der Landeskirchenrat aus dem Landeskirchenausschuß und Landeskirchenvorstand. Der Vorsitzende des letzteren ist zugleich Vorsitzender des Landeskirchenrats. Unter dem Landeskirchenvorstand werden die 3 ständigen Mitglieder (Präsident und 2 Oberkirchenräte) des Landeskirchenrates verstanden, von denen 2 Pfarrer sein müssen und die im Auftrage des Landeskirchenrates und unter Verantwortlichkeit ihm gegenüber die laufenden Geschäfte führen (§§ 112, 119). In Bayern (Art. 52) und in der Pfalz (§ 93, 2) ist der Kirchenpräsident, in Schaumburg (§ 3) der Präsident der Landessynode, in Braunschweig (§ 54) und Mecklenburg-Schwerin (§ 45) der Landesbischof der Vorsitzende der Kirchenbehörde. Ebenso stellt Mecklenburg-Strelitz (§ 30) an die Spitze seines Oberkirchenrats (2 Theologen und 1 Jurist) einen Geistlichen, der aber kein Pfarramt bekleiden soll, um allen Gemeinden dienen zu können, und Thüringen (VI, § 5) ebenfalls einen Geistlichen an die Spitze seines Landeskirchenrats. Er soll die Dienstbezeichnung „Landesoberpfarrer“ führen. In Neufß ä. L. (§ 94) besteht das Konsistorium aus 3 Personen, 2 Pfarrern und 1 Juristen, von denen der vorsitzende Pfarrer die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ erhält. In Oldenburg (§ 101) wird die Frage, ob geistlicher oder weltlicher Präsident, offen gelassen, dagegen wird in Sachsen (§ 29, 2) ausdrücklich bestimmt, daß der Präsident des Landeskonsistoriums ein rechtskundiger Beamter sein muß.

Während die Präsidenten der Landeskirchenräte und ihre Stellvertreter in der Regel von der Landessynode gewählt werden, auch in Lübeck (Art. 51) der Vorsitzende des Kirchenrats, erfolgt die Ernennung der Räte dort, wo eine Kirchenregierung vorhanden ist, gewöhnlich durch diese Behörde. In Hamburg (§ 57) wählt sich der Kirchenrat den Vorsitzenden selbst aus seiner Mitte. Eine Angabe, ob er geistlich oder nichtgeistlich sein soll, ist unterblieben.

Mannigfaltig sind auch die Dienstbezeichnungen der Mitglieder des Landeskirchenrats. Einiges ist davon schon erwähnt. In Anhalt (§ 73) führt der Vorsitzende des Landeskirchenrats, der anderwärts den Präsidententitel trägt, die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ und die

übrigen Mitglieder der Behörde die Amtsbezeichnung „Kirchenrat“. In Mecklenburg-Schwerin (§ 46) ist der Präsident der zweite nichtgeistliche Vorsitzende des Oberkirchenrates. Den Titel „Oberkirchenrat“ führen in den meisten Landeskirchen die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsbehörde und zwar auffallenderweise auch in den kleineren Landeskirchen, während größere sich mit dem einfacheren „Kirchenrat“ bescheiden (z. B. Thüringen). Auf jeden Fall ist auch diese Verschiedenheit der Amtsbezeichnungen unter Umständen irreführend.

Der Landeskirchenrat faßt als Kollegialbehörde seine Beschlüsse kollegialisch. In Sachsen (§ 31, 3) soll dabei immer die gleiche Zahl weltlicher und geistlicher Mitglieder mitwirken. Er ist je nach der Organisation der Landeskirche für seine Geschäftsführung dem Landeskirchentag (Meckl.-Schw. § 49; Pfalz § 95, 2), dem Landeskirchenausschuß (Württ. § 38) oder der Kirchenregierung verantwortlich (Hess. § 111). Diese Bestimmung verliert an Schärfe oder führt zu Mißhelligkeiten dadurch, daß in der untergeordneten und übergeordneten Behörde teilweise dieselben Persönlichkeiten sitzen. Der Kirchenpräsident ist Vorsitzender des Landeskirchenrates und zugleich Vorsitzender der Kirchenregierung, der dieser verantwortlich ist. So z. B. in Baden, Hessen und Württemberg.

Bereinzelt wird in vorbildlicher Weise der Präsident des Oberkirchenrates bzw. des Landeskirchenrates für die Geschäftsführung dieser Behörde persönlich verantwortlich gemacht. So in Baden (§ 124, 1) und Waldeck (§ 121). Bereinzelt wird in der Verfassung auch der Dienstsitz der Kirchenbehörde genau bestimmt. So für Mecklenburg-Schwerin (§ 47) Schwerin, für Thüringen (VI, § 2) Eisenach.

f) Das Landeskirchengericht.

In einigen Landeskirchen, z. B. in Anhalt, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und Sachsen sind besondere Kirchengenichte vorgesehen. Dabei ist jedoch die wünschenswerte vollständige Trennung zwischen Justiz und Verwaltung noch nicht überall gewahrt. Das Landeskirchengericht besteht in Anhalt (§ 86) aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, die vom Landeskirchentag in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchenrates sein. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen; 2 der Mitglieder müssen Geistliche der anhaltischen Landeskirche sein. Auch in Oldenburg (§ 91, 9) werden

die Mitglieder des Dienstgerichts von der Landesynode bestellt. In Bayern (Zuständigkeits-Verordn. v. 15. 1. 21, Art. 5) wird es aus 3 Mitgliedern des Landeskirchenrates gebildet, die ihm für die Dauer ihres Hauptamtes angehören. In Mecklenburg-Strelitz (§ 33) besteht das Kirchengenicht aus dem Kirchentagsvorstand (2 Geistliche, 3 Nichtgeistliche), der sich durch einen Juristen und einen Theologen ergänzt, die beide nicht Mitglieder des Oberkirchenrates sein dürfen. In Sachsen (§ 38) und anderwärts ist das Kirchengenicht insonderheit Berufungsbehörde gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landeskirchenrats; in Anhalt (§ 88) ist es gleichzeitig als Disziplinargericht für die Geistlichen und die Angestellten der Landeskirche errät.

#### 4. Einige Besonderheiten der neuen außerpreußischen Kirchenverfassungen.

Diese oder jene der deutschen Landeskirchen hat gelegentlich der Neuordnung der kirchlichen Verfassung bedeutungsvolle Einzelbestimmungen vorgenommen oder beachtenswerte Einzelbestimmungen getroffen, die in der bisherigen Erörterung noch nicht mitgeteilt wurden, auch aus dem Grunde, um die Aufmerksamkeit nunmehr besonders auf sie hinzulenken. Eine der außerpreußischen Landeskirchen, die pfälzische, ist durch die politischen Vorgänge in bedauerndem Maße Mitleidenschaft gezogen worden.

##### A. Allgemeines. Bayern und Pfalz.

In diesem Zusammenhange verdient in erster Linie die durchgreifende Veränderung Erwähnung, welche die evang.-luth. Kirche in Bayern ihren bisherigen kirchlichen Einrichtungen durch die Zuständigkeits-Verordnung vom 15. Jan. 1921 gegeben hat. Danach sind das protestantische Oberkonsistorium in München und die protestantischen Kreisconsistorien Ansbach und Bayreuth mit dem 31. Dezember 1920 aufgehoben (Art. 1, 1. — Vgl. hierzu S. 47). Die oberste Behörde für die Verwaltung der evang.-luth. Landeskirche in Bayern r. d. Rh. ist vom 1. Jan. 1921 der Landeskirchenrat, der seinen vorläufigen Sitz in München hat. Auf ihn gehen alle Zuständigkeiten des Oberkonsistoriums und der beiden Kreisconsistorien nach Maßgabe der Verfassung und der Zuständigkeits-Verordnung über (Art. 1, 2—4; Art. 3, 1). In Ansbach bleibt bis auf weiteres eine Zweigstelle des



Landeskirchenrates für Finanzangelegenheiten bestehen (Art. 3, 2). Der Landeskirchenrat ist ein Kollegium und besteht aus dem Kirchenpräsidenten (vgl. S. 164), dem Vizepräsidenten, ferner zur Zeit aus 6 geistlichen (darunter die 3 Kreisdekane) und 3 weltlichen Oberkirchenräten sowie der erforderlichen Anzahl von Hilfsreferenten (Art. 2). Er teilt sich in eine geistliche und eine weltliche Abteilung mit je einem Abteilungsvorstand. Der weltlichen Abteilung ist die Zweigstelle Ansbach angegliedert (Art. 4). Außer dem Dienstgericht (Art. 5 — vgl. S. 165) werden beim Landeskirchenrat zwei Prüfungskommissionen gebildet (Art. 8), auch bleibt mit ihm bis auf weiteres das Predigerseminar in München verbunden (Art. 9). Es finden beim Landeskirchenrat Sitzungen des Präsidiums, Voll- und Abteilungsitzungen statt. Das Präsidium besteht aus dem Kirchenpräsidenten, dem Vizepräsidenten und den Abteilungsvorständen (Kirch.-Verf. § 52). Gegenstände der Vollsitzungen sind z. B. die Ernennung der Dekane, die Pfarrbesetzungen, Ordinationen, Versetzungen in den Ruhestand, die Feststellung der Ergebnisse der beiden theologischen Prüfungen, die Beschlußfassung über Vorlagen an die Landessynode u. a. m. Den Vorsitz in den Vollsitzungen, die regelmäßig monatlich einmal stattfinden sollen, führt der Kirchenpräsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident. Den Vorsitz in den einzelnen Abteilungen führen die Abteilungsvorstände (Art. 19).

Das Gebiet der bayerischen evang.-lutherischen Landeskirche wird für die Ausübung der oberhirtlichen Tätigkeit durch Kreisdekane in Kreise eingeteilt (Art. 12). Es sind dies zunächst folgende drei:

a) das Kreisdekanat München umfaßt ganz Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und von Mittelfranken den Dekanatsbezirk Pappenheim, von der Oberpfalz den Dekanatsbezirk Regensburg;

b) das Kreisdekanat Ansbach umfaßt Mittelfranken mit Ausnahme der Dekanate Pappenheim und Hersbruck und von Unterfranken die Dekanate Ritzingen, Würzburg, Kreuzwertheim und Waizenbach;

c) der Kreisdekan in Bayreuth hat ganz Oberfranken, die ganze Oberpfalz mit Ausnahme von Regensburg, von Mittelfranken das Dekanat Hersbruck, von Unterfranken die Dekanate Memmelsdorf, Rothausen, Rüdenhausen, Rügheim und Schweinfurt und das neu hinzugekommene Dekanat Coburg mit 27 Pfarreien (Anl. II zu Art. 12).

Die Kreisdekane, die in anderen Landeskirchen den Titel General-superintendent oder Prälat führen würden, üben in ihrem Kreis die oberhirtliche Tätigkeit aus. Ihnen liegt die Pflege des gesamten inneren Kirchenwesens ob, die Vornahme der Visitationen, die Ordination der Kandidaten, die Einführung der Dekane u. a. m. An ihrem Dienstsitz haben sie alle 4 Wochen eine Predigt zu halten; an den Vollsitzungen des Landeskirchenrats nehmen sie als ordentliche Mitglieder teil (Art. 12).

Aus der bayerischen Kirchenvorstandsverordnung von 1919 dürfte Art. 3 Erwähnung verdienen, der besagt: „Dem Kirchenvorstand gebührt ein besonderer Amts- und Ehrensitz in der Kirche, wenn die Räumlichkeiten und Einrichtungen solches gestatten.“

Die Pfalz hat infolge des Friedens von Versailles zu dem Saargebiet einen Anteil von 440 qkm mit rund 85 000 Einwohnern abtreten müssen. Wenn diese Abtretung zunächst auch nur bis zum Januar 1935 gilt, wo die Bevölkerung des Saargebiets durch Abstimmung ihre endgültige Zugehörigkeit zu Deutschland oder zu Frankreich entscheiden soll, so hat durch sie doch auch das pfälzische Kirchengebiet eine empfindliche Schädigung und manche Störung alter Wirksamkeit und Zusammengehörigkeit erfahren.

Die pfälzische Verfassung enthält die beachtenswerte Vorschrift (§ 9, 3): Die Kirchen sollen nach Bedarf auch an Werktagen zu bestimmten Stunden zur Einzelandacht offengehalten werden.

#### B. Einzleinrichtungen und Einzelbestimmungen der Landeskirchen.

a) In Baden (§ 85) hat der Bezirkskirchenrat in jedem zweiten Jahre eine Schulsynode zu berufen. Zu ihr sind alle Personen einzuladen, die an öffentlichen oder privaten Schulen evangelisch-kirchlichen Religionsunterricht erteilen. Sie hat Gegenstände zu beraten, die den Religionsunterricht und die religiös-kirchliche Erziehung der Jugend betreffen. Der Dekan oder sein Beauftragter leitet die Synode. Die Schriftführer werden von der Synode selbst bestimmt. Das Protokoll über die Verhandlungen wird von dem Vorsitzenden und den Schriftführern unterzeichnet und dem Oberkirchenrat in Abschrift vorgelegt.

b) Hamburg. Das Ministerium und die geistlichen Kollegien der Landkreise (§ 42—44).

Einrichtung: Sämtliche Pastoren der Gemeinden des Stadtkreises und die am Waisenhaus, am staatlichen Versorgungsheim und der damit verbundenen Arbeitsanstalt, an den städtischen Krankenhäusern und an den Gefängnissen angestellten Prediger bilden zusammen ein Kollegium, das den Namen Ministerium trägt. In gleicher Weise bilden die Geistlichen der Landkreise je ein Kollegium. Die Prediger neugegründeter öffentlicher Anstalten treten in das Kollegium der Geistlichen des Kirchenkreises ein, in dem die Anstalt liegt. Die von ihm erwählten Geistlichen weist der Kirchenrat einem geistlichen Kollegium zu. Vorsitzender der Kollegien der Geistlichen ist der Senior. Er kann sich in dieser Eigenschaft außer durch einen Hauptpastor im zweiten und dritten Kirchenkreise auch durch einen Pastor vertreten lassen (§ 42).

In Hamburg heißen die Kirchen St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jacobi und St. Michaelis ihrer geschichtlichen Bedeutung wegen Hauptkirchen. Die ersten Geistlichen an diesen Kirchen heißen Hauptpastoren (§ 7, 6). Aus ihrer Zahl wird durch die Synode der Senior gewählt, der an der Spitze der gesamten Geistlichkeit steht und dem die unmittelbare Dienstaufsicht über sie obliegt und damit das Recht, die Geistlichen vorzuladen oder amtlich aufzusuchen (§ 38, 1).

Befugnisse der Kollegien der Geistlichen: Sie haben das Recht der Disziplin über ihre Mitglieder in der Art, daß sie wahrgenommene Unregelmäßigkeiten in Amts- und Lebensführung selbständig rügen können. Dieses Recht besteht unabhängig vom Disziplinarverfahren. Gegen die Entscheidung des Kollegiums, durch die einem Geistlichen eine Rüge erteilt wird, steht ihm innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Mitteilung des Bescheides an gerechnet, die Beschwerde an den Kirchenrat zu. Leitet der Kirchenrat wegen desselben Vorganges ein Disziplinarverfahren ein, so ist die Entscheidung über die Beschwerde bis zu dessen Beendigung auszusetzen (§ 43).

Ferner haben die Kollegien der Geistlichen das Recht, bei Veränderungen der gottesdienstlichen Ordnung, der Liturgie und Agende, des Gesangbuchs, der Perikopen, der Katechismen und bei allem, was sich auf Glauben und Lehre der Kirche bezieht, sofern die vorliegenden

Entwürfe nicht von ihnen selbst verfaßt sind, gutachtlich darüber gehört zu werden, ob die Vorschläge mit Gottes Wort und der Ordnung der Kirche zusammenstimmen, oder ob sie in dieser oder anderer Hinsicht Bedenken erregen (§ 44).

In Hamburg muß jeder, der ein kirchliches Gemeindeamt übernimmt, unterschriftlich geloben, sein Amt nach besten Kräften zum Wohl der Kirche und der Gemeinde der Verfassung gemäß zu führen (§ 17).

c) Das geistliche Ministerium in Lübeck (Art. 40—43).

Sämtliche im Amte stehenden Geistlichen der evang.-lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate bilden das geistliche Ministerium. Den Vorsitz führt der Senior. Hilfsgeistliche können zu den Verhandlungen des Ministeriums mit beratender Stimme hinzugezogen werden (Art. 40). Für die Wahl des Seniors und seines Stellvertreters schlägt das geistliche Ministerium aus sämtlichen Geistlichen der Landeskirche je 3 vor. Die Wahl vollzieht der Kirchenrat in Gemeinschaft mit dem Vorstand des Kirchentages. Der Senior wird auf Lebenszeit, sein Stellvertreter auf 6 Jahre gewählt. Wiederwahl des Stellvertreters ist zulässig (Art. 41). Das Amt des Seniors wird als Hauptamt verwaltet und ist mit einem Gemeindepfarramt nicht verbunden. Der Senior ist jedoch berechtigt, den Mitgliedern der Landeskirche, die sich auf Grund der Art. 10 und 11 (betreffs einzelner Amtshandlungen) zu ihm halten, als Seelsorger zu dienen (Art. 42).

Dem Ministerium steht zu:

1. das Recht, zu allen religiösen, kirchlichen und theologischen Fragen Stellung zu nehmen und Anträge dazu an den Kirchenrat zu richten;
2. die Abhaltung des Kolloquiums mit den für ein Pfarramt gewählten Kandidaten und auswärtigen Geistlichen vor der Befähigung ihrer Wahl und zwar durch einen unter dem Vorsitz des Seniors zusammentretenden Ausschuss;
3. die Mitwirkung bei der Ordination von Pfarramtskandidaten;
4. die Begutachtung aller die Lehre der Kirche betreffenden Vorlagen;
5. die Begutachtung aller Vorschläge für die Einführung neuer und für die Abänderung bestehender liturgischer Anordnungen und kirchlicher Handbücher (Gesangbuch, Katechismus usw.);
6. die Begutachtung aller Gesetzesvorlagen, welche die Verfassung der Kirche und die Verhältnisse des geistlichen Standes betreffen;

7. die Erteilung von Rügen an seine Mitglieder und an Kandidaten der Landeskirche, wenn nicht der Kirchenrat zur Einleitung des Disziplinarverfahrens sich veranlaßt findet.

d) Hessen. Kollegium der Superintendenten (§ 118).

In Hessen treten die Superintendenten unter dem Vorsitz des Prälaten zu einem Kollegium zusammen, um Fragen ihrer Zuständigkeit zu erörtern, welche die ganze Landeskirche angehen.

Dem Kollegium der Superintendenten stehen zu:

1. der Erlaß von Hirtenbriefen an alle Kirchengemeinden der Landeskirche;
2. Festsetzung der Predigttexte für besondere gottesdienstliche Feiern, namentlich für den Landes-Buß- und Bettag;
3. Versetzung der Pfarramtskandidaten und ihre Verteilung auf die Sprengel;
4. Erstattung von Gutachten bei der Besetzung von Professuren am Predigerseminar, von Pfarrstellen und von Stellen der Religionslehrer an staatlichen Anstalten;
5. Anregungen zu Maßnahmen, die Gottesdienst, Lehre, kirchliche Sitten und sittliches Leben in den Gemeinden und alle in das Gebiet der ganzen Landeskirche fallenden Arbeiten, insbesondere das evang.-kirchliche Vereinswesen betreffen.

e) Lippe-Deimold. Frauenbeirat. Ordnungsstrafen.

Die lippische Verfassung sieht einen Frauenbeirat vor, den der Kirchenvorstand jedesmal auf 3 Jahre wählt. Die Zahl der Mitglieder soll höchstens derjenigen der Kirchenältesten (8—24 nach § 4, 1) gleichkommen. Eine Zuwahl kann jederzeit für die laufende Amtszeit vorgenommen werden. Zu Mitgliedern des Frauenbeirats können weibliche Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt werden, die durch rege Teilnahme an den Gottesdiensten und am Abendmahl der Gemeinde ihren kirchlichen Sinn bezeugen und einen ehrbaren Lebenswandel führen. Der Frauenbeirat hat den Kirchenvorstand in den Arbeiten der Gemeindepflege, namentlich in der Armen-, Kranken- und Jugendpflege zu unterstützen. Er hält seine Sitzungen in der Regel gesondert von den Sitzungen des Kirchenvorstandes unter dem Vorsitz des Pfarrers oder bei Vorhandensein mehrerer Pfarrer eines dazu vom Kirchenvorstand bestimmten Pfarrers; er kann zu den die christliche Liebesarbeit betreffenden Beratungen des Kirchenvorstandes zu-

gezogen werden. Auch können einzelne Kirchenälteste vom Kirchenvorstand mit dessen Vertretung im Frauenbeirat betraut werden (§ 21).

Ordnungsstrafen für unentschuldigtes Versäumen der Sitzungen.

Die lippische Verfassung ist die einzige, welche solche vorsieht (§ 24). Sie bestimmt, daß die Versammlungen des Kirchenvorstandes bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig sind. Bei mangelnder Beschlußfähigkeit können die ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebenen auf Beschluß der Erschienenen in eine Ordnungsstrafe von je 0,50—3 Mk. zugunsten der Kirchenkasse genommen werden.

f) Mecklenburg-Schwerin. Presse.

Die Verfassung von Mecklenburg-Schwerin wird der großen Bedeutung der Presse dadurch gerecht, daß sie bei Beschreibung des Geschäftsbereiches des Oberkirchenrates als eine besondere Aufgabe (§ 48, 6) geltend macht: die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen in der Öffentlichkeit, namentlich durch die Presse.

g) Sachsen. Bezirkskirchenamt u. a.

Die sächsische Verfassung (§ 35) hat aus der früheren (vgl. S. 65) als eine Zwischeninstanz zwischen Pfarrgemeinde und Landeskonsistorium die Einrichtung der Bezirkskirchenämter herübergenommen. Ihnen liegt die kirchliche Verwaltung der Bezirke ob, soweit nicht die Superintendenten allein zuständig sind. Im einzelnen werden die Befugnisse dieser Ämter durch Kirchengesetz geregelt.

Ein Bezirkskirchenamt besteht aus dem Superintendenten und einem rechtskundigen Beamten (Kirchenamtsrat), der nach Gehör des Superintendenten und des Bezirkskirchenausschusses vom Landeskonsistorium ernannt wird. Die Anstellung für mehrere Kirchenbezirke zugleich ist zulässig. Das Amt des rechtskundigen Mitgliedes ist aus landeskirchlichen Mitteln zu besolden und soll, soweit es hauptamtlich verwaltet wird, mit Ruhegehalt und Witwen- und Waisengeldbezug ausgestattet sein. Die Dienstverhältnisse des Kirchenamtsrates werden durch Kirchengesetz geregelt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Mitgliedern des Bezirkskirchenamtes entscheidet das Landeskonsistorium. Den Bezirkskirchenämtern sind zugleich für den Dienst der Superintendenten die erforderlichen Ranzleibeamten beizugeben, die aus landeskirchlichen Mitteln zu besolden, vom Landes-

konfistorium anzustellen und zu entlassen sind und dessen Dienstgewalt unterstehen.

Richtig gesehen, stellen sich diese sächsischen Bezirkskirchenämter als eine Art von Unterkonfistorien dar.

Religions eid. Die Mitglieder des Landeskonfistoriums haben bei ihrer Verpflichtung den vorgeschriebenen Religions eid zu leisten (§ 29, 5).

Synodalgottesdienst mit Abendmahl. Die sächsische Verfassung bestimmt als einzige, daß die ordentlichen Tagungen der Synode nicht nur mit öffentlichem Gottesdienst begonnen, sondern auch beschlossen werden und einer dieser beiden Gottesdienste mit Abendmahlsfeier zu verbinden ist (§ 15, 5).

Predigttexte. Der Landesbischof bestimmt für alle Fest- und Bußtage die Texte der Predigten und die Bibelabschnitte (§ 28, 9).

Abstimmung. Bei der kollegialen Beschlußfassung des Landeskonfistoriums soll immer die gleiche Zahl weltlicher und geistlicher Mitglieder mitwirken (§ 31, 3).

#### 5. Übergangs- und Einführungsbestimmungen.

Die meisten der neuen Verfassungen bringen am Schluß ebenso wie die preussischen Übergangs- und Einführungsbestimmungen, z. B. Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Hessen, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Pfalz, Sachsen, Württemberg. Ihr Inhalt ist ziemlich übereinstimmend folgender:

a) es wird der Zeitpunkt, an dem die neue Verfassung in Kraft treten soll, entweder schon mitgeteilt, wie z. B. Bayern und Pfalz als solchen Termin den 1. Januar 1921 nennen, oder es wird allgemein bestimmt, daß die beschlossene Verfassung mit dem Tage ihrer Verkündung gültig wird;

b) es wird bekanntgegeben, daß alle der neuen Verfassung entgegenstehenden Bestimmungen, mögen sie in Landesgesetzen, in örtlichen Gesetzen und Ordnungen oder durch Herkommen oder Gewohnheit begründet sein, außer Kraft treten, vorbehaltlich etwaiger festgelegter Ausnahmen, daß dagegen die bisherigen kirchlichen Gesetze gültig bleiben, soweit sie nicht mit Vorschriften der neuen Verfassung in Widerspruch stehen oder die in ihr vorgesehenen Sondergesetze, Ordnungen und Satzungen noch nicht erlassen sind;

c) es wird bestimmt, daß die vorhandenen kirchlichen Körper-

schaften, Kirchenbehörden und synodalen Organe in Wirksamkeit bleiben und ihre Aufgaben solange zu erfüllen haben, bis sie durch die entsprechenden Einrichtungen der neuen Verfassung ersetzt sind. Zuweilen ist für diese Umbildung ein genauer Termin anberaumt.

Die unierte Landeskirche im ehemaligen (zu Oldenburg gehörigen) Fürstentum Birkenfeld (rund 41000 Seelen in 27 Kirchengemeinden mit 14 Pfarreien; eigenes Konfistorium in Birkenfeld, alle 5 Jahre Landesynode) beabsichtigt, wie neuerdings verlautet, ihre Selbständigkeit aufzugeben und sich der benachbarten altpreussischen Landeskirche anzuschließen.

## Die Verwaltung der evangelischen Kirchen.

Die Angelegenheiten jeder kirchlichen Gemeinschaft sind entweder innere oder äußere. Man darf noch berechtigter sagen, sie sind entweder geistlicher oder weltlicher Natur. Danach erhält die Verwaltung jeder Kirche von vornherein zwei Gebiete, ein geistliches und ein weltliches. Die Vollmacht zur Verwaltung eines jeden der beiden Gebiete stammt aus der Kirchengewalt (*potestas ecclesiastica*). Diese wird in der evangelischen Kirche überwiegend im rechtlichen Sinne aufgefaßt und vielfach geradezu mit dem Kirchenregiment gleichbedeutend gesetzt. Und doch begreift sie auch nach evangelischer Lehre zwei Befugnisse in sich, eine geistliche, die Schlüsselgewalt (*potestas clavium*), und eine weltliche, die Regierungsgewalt (*potestas regiminis*). Von den bischöflichen Befugnissen ist nach der *Confessio Augustana* (art. 28 abus. VII) allein die Schlüsselgewalt göttlichen Ursprungs, während die Regierungsgewalt auf menschliches Recht zurückgeht. Die Schlüsselgewalt zerfällt (*Apol. Conf. Aug. art. 28 § 13*) wieder in zwei Vollmachten, nämlich 1. in die Vollmacht, das Wort Gottes zu predigen und die Sakramente zu spenden (*potestas ordinis*, h. e. *ministerium verbi et sacramentorum*) und 2. in die Vollmacht, die Sünden zu vergeben und den Kirchenbann auszusprechen (*potestas jurisdictionis*, h. e. *auctoritas absolvendi et excommunicandi*).

Die Regierungsgewalt (*potestas regiminis*) entspricht in der Hauptsache der katholischen *potestas jurisdictionis*. Sie ruht nach evangelischer Auffassung ebenso wie die Schlüsselgewalt grundsätzlich bei der Kirche. Sie ist, wovon schon die Rede war, in der evangelischen Kirche durch die geschichtliche Entwicklung meist an die Landesherren gekommen, namentlich seit 1555, und erst in jüngster Zeit wieder an die Kirche selbst zurückgefallen. Von dem Verdegang, von der früheren

und neuesten Organisation des Kirchenregiments ist bereits ausführlich gehandelt worden. Es erübrigt noch, die Verwaltung der Schlüsselgewalt und derjenigen Zweige der Kirchenregierung zu schildern, die bisher noch nicht zur Darstellung kamen.

## A. Die Verwaltung der Schlüsselgewalt.

(Das Pfarramt.)

Die Schlüsselgewalt ruht grundsätzlich bei der Kirche, d. h. bei der organisierten Gesamtheit der Glieder, nicht bei den einzelnen Gliedern. Um der Ordnung willen muß sie von beauftragten Personen ausgeübt werden; denn niemand, so lehrt die *Conf. Aug.* (Art. 14) darf in der Kirche öffentlich lehren oder die Sakramente verwalten, er sei denn ordnungsmäßig berufen. So ist denn auch in der evangelischen Kirche ein geistliches Amt, ein Pfarramt unentbehrlich.

## I. Die Ordination.

Die Übertragung der Schlüsselgewalt erfolgt durch die Ordination. Sie schafft keinen geistlichen Stand im Sinne des katholischen Klerus, an dessen Vermittlung die Nichtordinierten in ihren Beziehungen zu Gott gebunden wären. Eine solche Auffassung war allein schon durch die Lehre vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen ausgeschlossen. Wohl aber begründet sie ein geistliches Amt, das die der Kirche zustehenden Befugnisse in ihrem Namen ausübt. Nach evangelischer Lehre ist die Ordination kein Sakrament, das eine übernatürliche Weihegewalt und einen character indelebilis verleiht, sondern lediglich eine hl. Handlung, ein liturgischer Akt, durch den das Predigtamt mit allen seinen Vollmachten feierlich übertragen wird. Die evangelische Kirche kennt auch keine Mehrheit von Weihen zu den verschiedenen aufsteigenden Kirchenämtern, sondern nur eine einmalige Ordination, welche die geistliche Berechtigung zu allen kirchlichen Ämtern in sich trägt.

Verhältnismäßig spät setzte man in der Kirche der Reformation einen Ritus zur Übertragung des Predigtamts ein. Man hatte immer noch gehofft, daß sich die Bischöfe der evangelischen Bewegung anschließen und ihre Ordinationsvollmacht, wenn auch in evangelischem Sinne, fortsetzen würden. Als diese Erwartung sich nicht erfüllte, wurde die Ordinationsbefugnis im Jahre 1535 zunächst der theologischen Fakultät in Wittenberg und später den Inhabern eines höheren

geistlichen Amtes übertragen. Die Ordination sollte in einer gottesdienstlichen Feier vor der Gemeinde unter der Zeremonie der Handauflegung und unter Gebet vollzogen werden, wobei die Handauflegung nicht die Bedeutung eines mystischen Weiheakts, sondern den einer Segnung und Bestätigung hatte. Nach den älteren evangelischen Kirchenordnungen war der Kernpunkt der Ordination die Übertragung eines Kirchenamtes und sollte sie dementsprechend bei der Einführung ins erste Amt vor sich gehen. Nach dieser Auffassung war sie bei Amtswechsel zu wiederholen. Allmählich verschob sich ihr Sinn, wozu der rein äußerliche Umstand mithalf, daß ihre Vornahme den kirchlichen Zentralbehörden zugewiesen und an deren Amtssitz verlegt wurde.

Heute ist die Ordination allermeist eine selbständige hl. Handlung, die der Einführung ins Amt vorausgeht und einen doppelten Inhalt hat. Sie ist nämlich a) ein allgemeines feierliches Zeugnis, ein Attest von Seiten der Kirche, daß der Kandidat die zur Verwaltung des Pfarramtes erforderliche Befähigung besitzt und b) eine allgemeine Bevollmächtigung von Seiten der Kirche, von dieser Befähigung Gebrauch machen und nunmehr Wort und Sakramente verwalten zu dürfen. In beiden Beziehungen gilt der Akt für die gesamte Kirche und verleiht somit ein für allemal die Befugnis zur Übernahme eines Pfarramtes sowie zur Vornahme bestimmter kirchlicher Handlungen (Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung), die den Ordinierten allein vorbehalten sind. Es hat sich der Brauch herausgebildet, daß der Ordinierte diese Befugnis behält, auch wenn er kein Kirchenamt mehr bekleidet, es sei denn, daß er freiwillig auf die „Rechte des geistlichen Standes“ verzichtet hat oder ihm solche im Wege eines Disziplinarverfahrens aberkannt worden sind. Wenn es heute gang und gäbe geworden ist, von den Ordinierten als von den Mitgliedern des „geistlichen Standes“ zu sprechen, so ist das eine Ausdrucksweise, die den evangelischen Anschauungen vom geistlichen Amte schnurstracks zuwiderläuft und das Wiedereindringen katholischer Auffassung verrät. Aus der heutigen evangelischen Ansicht von der Ordination ergibt sich: 1. Wenn sie auch in der Regel im Hinblick auf ein bestimmtes Kirchenamt, ja zuweilen sogar zugleich mit der Einführung in ein solches erteilt wird, so setzt sie ein bestimmtes kirchliches Amt doch nicht mit Notwendigkeit voraus, wie es die Ordination von Missionaren, Hilfspredigern und Vikaren beweist; 2. sie wird nicht wiederholt; 3. sie muß an Geistlichen vorgenommen werden, die aus einer anderen Konfession

in den Dienst der evangelischen Kirche übertreten oder rekombettieren. Die evangelische Kirche erkennt ebensowenig die Ordination der katholischen an wie umgekehrt. Wenn z. B. ein katholischer Geistlicher in ein evangelisches Pfarramt eintreten wollte, so müßte er von neuem ordiniert werden, träte er wieder in den katholischen Kirchendienst zurück, so würde er wegen des character indelebilis seiner ersten Ordination dort nicht von neuem ordiniert.

Mit der Ordination ist von Anfang an ein Gelübde des Ordinandenden verbunden, das unter anderen Verpflichtungen auch die enthält, sich bei der religiösen Lehrtätigkeit nicht bloß an die Bibel, sondern auch an die drei altchristlichen Symbole und die evangelischen Bekenntnisschriften zu halten. Diese Lehrverpflichtung auf die Bekenntnisse hat namentlich des Apostolikums wegen in neuerer Zeit wiederholt heftige Kämpfe verursacht. Diese Gelöbnisse sind von den neuen Kirchenverfassungen meistens gar nicht berührt worden. Es wird in der Regel ganz allgemein in der Art der neuen Verfassung für die altpreussische Landeskirche (Art. 42, 2) gesagt, daß die Kirche von dem Pfarrer erwartet, daß er das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments verfaßt ist, nach dem Bekenntnis der Kirche und dem Bekenntnisstande seiner Gemeinde verkündigt. Einige Landeskirchen, z. B. Anhalt (§ 22) und Hessen (§ 57), bringen in ihren neuen Verfassungen die Formulierung des Ordinationsgelübdes. Das anhaltische lautet: „Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, daß ich das Evangelium von der freien Gnade Gottes in Jesus Christus, unserm Herrn, dem Heiland und Erlöser der Welt, von unsern Vätern bezeugt in der Reformation, auf Grund des Wortes Gottes in der Heiligen Schrift ohne Menschenfurcht und Menschengeselligkeit treulich und fleißig verkünden, die heiligen Sakramente nach der kirchlichen Ordnung verwalten, meine Gaben und Kräfte dem Dienste der Landeskirche weihen und in allen Stücken mich zeigen will als einen treuen Diener meines Herrn Jesus Christus. So wahr mir Gott helfe!“ Ziemlich wörtlich das nämliche Gelöbnis verlangt die Frankfurter Landeskirche (§ 42) bei der ersten feierlichen Einführung in ein Pfarramt.

Der Vollzug der Ordination liegt herkömmlich in den evangelischen Kirchen einem mit einem höheren Kirchenamt betrauten Geistlichen ob, z. B. dem Generalsuperintendenten oder einem Superintendenten oder Dekan. Er empfängt dazu den Auftrag von der zuständigen

Kirchenbehörde. Diese kann auch jeden anderen Geistlichen mit der Vornahme dieser hl. Handlung beauftragen, da in der evangelischen Kirche hinsichtlich der potestas ordinis kein Unterschied obwaltet und jeder Amtsträger nach der Ordination zur Vornahme aller Amtshandlungen befähigt ist. Es ist üblich geworden, daß dem die Ordination vollziehenden Generalsuperintendenten oder Superintendenten zwei Geistliche assistieren, die dem Ordinanden unter Aussagen eines geeigneten Bibelspruches ebenfalls zum Segen die Hand auflegen. In größeren Landeskirchen werden gewöhnlich gleich mehrere Kandidaten gemeinsam in einer Feier ordiniert. Auch nach den neuen Verfassungen steht die Befugnis zur Ordination in erster Linie den obersten Geistlichen der Landeskirchen zu, z. B. in Schleswig-Holstein den Bischöfen (§ 138, 3), in Nassau dem Landesbischof (§ 126, 1), in Baden dem Prälaten (§ 125, 3), in Neuß ä. L. dem Superintendenten (§ 60, 3), in Hamburg dem Senior (§ 34). In größeren Landeskirchen kommen für diese hl. Handlung zunächst die an der Spitze einer Provinz oder eines umfangreichen Kirchen Sprengels wirkenden Geistlichen in Betracht, wie z. B. in Preußen und Hannover (luth.) die Generalsuperintendenten und in Bayern (Zust. B. Art. 12, 6) die Kreisdekane. Auf Anweisung der Generalsuperintendenten (Altpr. § 77, 5) bzw. des Landesbischofs (Nass. § 92, 2d), nach einigen Verfassungen direkt auf Anordnung des Landeskirchenrats (z. B. Pfalz § 64, Wals. § 77, 6) dürfen auch die Superintendenten bzw. Dekane die Ordination vollziehen. Immer aber muß eine Beschlußfassung der zuständigen Kirchenbehörde ihrer Vornahme vorangehen (z. B. Frankfurt a. M. § 113, 9; Hess.-C. § 107, 9; Nass. § 130, 12; Pfalz § 98, 11; Bad. § 127, 12; Old. § 108, 3; Wals. § 113, 3; Bay. Zust. B. Art. 19, II).

## II. Die Voraussetzungen der Anstellung im geistlichen Amt.

Die Ordination darf nur an einem Kandidaten vorgenommen werden, bei dem die Voraussetzungen zur Übernahme eines Kirchenamtes vorhanden sind. Für die altpreussische Landeskirche sind diese Bedingungen in dem RG. vom 15. August 1898 festgelegt. Danach gehört zur Anstellungsfähigkeit: a) das evangelische Bekenntnis, b) die deutsche Staatsangehörigkeit, c) die Vollendung des 25. Lebensjahres (ein Erfordernis, von dem der GDR. dispensieren kann), d) sittliche Unbescholtenheit, e) geistige Gesundheit, f) körperliche Gesundheit, d. h.

der Kandidat darf nicht mit einem körperlichen Gebrechen behaftet sein, das ihn an der Ausübung der Amtspflichten hindern könnte, und g) der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum geistlichen Amt. Letzterer wird durch die Ablegung zweier theologischer Prüfungen erbracht: pro licentia concionandi und pro ministerio.

Der ersten Prüfung muß ein ordnungsmäßiges Studium der evangelischen Theologie von mindestens sechs Semestern auf einer deutschen Universität nach bestandener Reifeprüfung auf einem deutschen Gymnasium vorangehen. Von den erforderlichen sechs Semestern müssen wenigstens drei auf einer preussischen Universität verbracht sein. Für die Prüfung kommt dasjenige Konsistorium in Betracht, in dessen Bezirk der Studierende durch seinen Wohnsitz oder Geburtsort gehört. Beide Prüfungen sind schriftlich und mündlich, auch gehört zu ihnen die Ausarbeitung und Abhaltung einer Predigt. In Bayern gehört, was allgemeine Nachahmung finden sollte, auch das Kirchenrecht zu den Prüfungsfächern und ist, um die Prüfung darin vorzunehmen, ein weltlicher Oberkirchenrat Mitglied der Kommission für das erste theologische Examen (Prüf. D. § 6); in Thüringen (Prüf. D. v. 15. Okt. 1920 § 20, 8) wird die Kenntnis des Französischen oder Englischen gefordert. Der Studierende, der die erste Prüfung bestanden hat, wird dadurch Kandidat der Theologie mit der Berechtigung des Predigens. Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß eine Vorbereitungszeit von zwei Jahren liegen. Von diesen soll der Kandidat in der Regel eines als Lehrvikar bei einem im Pfarramt wirkenden Geistlichen zubringen. Als vollgültiger Ersatz für das Lehrvikariat gilt der einjährige Besuch eines Predigerseminars, als teilweiser (mit 1/2-jähriger Anrechnung) eine einjährige unterrichtende Tätigkeit oder Betätigung im Dienste der äußeren oder inneren Mission. Die früher bestehende Verpflichtung, daß die Kandidaten vor der zweiten Prüfung einen sechswöchigen Kursus an einem Schullehrer-Seminar durchzumachen hatten, ist durch Erlaß des GDR. vom 14. Nov. 1919 aufgehoben, nachdem die von den Pfarrern zu versehende Ortschulinspektion in Wegfall gekommen ist. Die zweite Prüfung soll feststellen, ob der Kandidat sich wissenschaftlich und insonderheit praktisch in dem Maße weitergefordert hat, daß er zur Übernahme eines geistlichen Amtes reif ist. Wer die zweite Prüfung bestanden hat, wird Pfarramts-Kandidat und erhält das Wahlfähigkeitszeugnis.

Die theologischen Prüfungen werden vor Prüfungskommissionen

der Provinzialkonsistorien abgelegt, bei denen ein Mitglied des Konsistoriums den Vorsitz führt. Im übrigen bestehen sie aus den geistlichen Mitgliedern des Konsistoriums, aus Delegierten der Provinzialsynode und den vom Kirchenregiment dazu berufenen theologischen Professoren. Ähnlich sind die Prüfungskommissionen in den anderen Landeskirchen zusammengesetzt. In Bayern ist als Ort für beide Prüfungen Ansbach bestimmt. In Thüringen wird die erste Prüfung am Sitz der Landesuniversität Jena von den ord. Professoren der Theologie vorgenommen, die zweite am Sitz der Kirchenregierung (Eisenach) von einer besonderen Prüfungsbehörde.

Kandidaten, die in einer anderen deutschen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit erlangt haben, oder Geistliche, die aus einer solchen in den Dienst der altpreußischen übertreten wollen, können übernommen werden, wenn sie sich bei dem zuständigen Konsistorium einem Kolloquium mit Erfolg unterzogen haben. Auf diesem Wege kann auch ordinierten Missionaren, die auf langjährige tüchtige Leistungen zurückblicken, der Eintritt in ein Kirchenamt ermöglicht werden.

Die Kandidaten unterstehen bis zu ihrer Anstellung der Aufsicht des zuständigen Generalsuperintendenten. Sie haben auf Anforderung des Superintendenten, in dessen Diözese sie sich aufhalten, mindestens einmal im Jahre vor ihm zu predigen oder zu katechisieren, an den Sitzungen der Kreisynoden oder Pastorkonferenzen teilzunehmen und alle ihnen übertragenen geistlichen Verrichtungen und wissenschaftlichen Arbeiten auszuführen.

Die Anforderungen, welche die übrigen deutschen Landeskirchen an die Anstellungsfähigkeit zum geistlichen Amt stellen, stimmen, von kleinen Abweichungen abgesehen, mit den eben mitgeteilten überein. Einige haben ihre Hauptbestimmungen hierüber in ihre Verfassungen aufgenommen (z. B. Hess.-C. §§ 31—34; Pfalz §§ 17—19). Verschiedene Landeskirchen haben auch Stellung zu der Tatsache genommen, daß seitens des weiblichen Geschlechts nicht nur Theologie studiert, sondern auch der Wunsch nach Ablegung der theologischen Prüfungen bekundet wird. So bestimmt z. B. für Sachsen ein Min.-Erl. vom 24. Juni 1920, daß weibliche Studierende der Theologie wohl in Leipzig die theologische Kandidatenprüfung ablegen dürfen, durch das Bestehen jedoch weder die licentia concionandi noch den Anspruch auf Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung erhalten. Vgl. S. 138.

Die evangelische Kirche hat von Anfang an ihren Pfarrern die wissenschaftliche, namentlich theologische Weiterbildung nach der Anstellung zur Pflicht gemacht. Die meisten neuen Verfassungen suchen diesem Ziel dadurch zu dienen, daß sie die schon länger, aber nur mit freiwilliger Teilnahme bestehenden Pfarrkonferenzen zu einer pflichtmäßigen Einrichtung gemacht haben, deren Veranstaltung dem Superintendenten obliegt (z. B. Altpr. Art. 79; Hess.-C. § 61, 2). In Waldeck (Verordn. v. 12. Jan. 1923) muß jeder Pfarrer bis zur Vollendung des 10. Dienstjahres in jedem Jahre dem zuständigen Kirchenrat eine wissenschaftliche Ausarbeitung vorlegen.

### III. Das Pfarramt, sein Wesen, seine Pflichten und Rechte.

a) Die religiöse Betätigung der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (das Predigtamt) erhält ihre rechtliche Ausgestaltung im Pfarramt. Darunter ist ein in Rechten und Pflichten genau beschriebenes Kirchenamt zu verstehen, dessen Inhaber die geistliche Versorgung aller Angehörigen seines Bekenntnisses innerhalb einer bestimmten räumlichen (oder persönlichen) Umgrenzung wahrzunehmen hat. Es ist in der evang. Kirche eine noch nicht endgültig entschiedene Frage, ob es in einer Gemeinde nur ein oder mehrere Pfarrämter geben kann. Die meisten Verfassungen gehen an dieser Frage vorüber. Das Richtige ist wohl, daß es in der Gemeinde nur ein Pfarramt gibt, daß jedoch mehrere geistliche Amtsträger sich in die Verwaltung dieses einen Pfarramtes teilen können. Diese Auffassung vertritt durchsichtig die neue Verfassung der altpr. Kirche, die Art. 43, 1 besagt: „In Gemeinden mit mehreren Pfarrern wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet. Die Vertretung und geschäftliche Leitung liegt in der Hand des Vorsitzenden der Gemeindeförperschaften.“ Der Vorsitz wechselt nach Art. 28, 3 unter den Pfarrern von vier zu vier Jahren nach dem Dienstalter. Übereinstimmend äußert sich die Verfassung der luth. Kirche von Hann. Art. 14, 1: „In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet; die Geschäfte, auch die Pflichten der Seelsorge, sind unter sie zu verteilen.“ Ebenso auch Baden § 53. Während früher die an einer Kirche wirkenden Geistlichen sich durch mannigfache Titel (z. B. Obergpfarrer, Archidiaconus, Diaconus) und auch nach Obliegenheiten unterschieden, steht heute jedem, sofern nicht ein kirchenregimentliches Amt eine Ausnahme be-



dingt, die gleiche Amtsbezeichnung und auch der gleiche Anteil an der Verwaltung des Amtes zu. Etwa bestehende besondere Amtsbezeichnungen werden aufgehoben, doch dürfen sie von den jetzigen Amtsträgern weitergeführt werden (Altpr. Art. 44, 2; Nass. § 61). Die Einteilung der Gemeinden bei Vorhandensein mehrerer Pfarrer in Seelsorgebezirke soll dazu dienen, daß jeder seine eigene Gemeinde erhält. Daß die Anstellung mehrerer Pfarrer an ein und derselben Gemeinde mit gleichen Rechten sich in der Wirklichkeit nicht immer bewährt, ist bereits erwähnt worden; am wenigsten, wenn sie noch dazu in einem Hause zusammenwohnen müssen.

b) Wenn der Dienst der Pfarrer auch einer bestimmten Gemeinde gilt, so werden sie doch namens der Kirche in ihr Amt berufen (vgl. z. B. Altpr. Art. 42, 1; Hann. (luth.) Art. 10, 2; Nass. § 59, 1; Schl.-H. § 51; Keuß ä. L. § 48). Deshalb sind die Pfarrer auch verpflichtet, Ämter und Aufgaben im Dienste der Landeskirche, die ihnen von den Kirchentagen oder Kirchenbehörden übertragen werden, zu übernehmen, sofern es irgendwie die Interessen ihrer Gemeinden gestatten (z. B. Frankft. a. M. § 45; Hess. § 58, IV; Walb. § 42, 2). Die in ein Gemeindepfarramt berufenen Geistlichen werden von dem zuständigen Superintendenten oder Dekan in feierlicher Weise in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt, wobei ihnen die Berufungsurkunde (Vokation) überreicht wird. Für diese Einführung (Introduktion, Installation) enthalten die Agenden der einzelnen Landeskirchen ebenfalls vorgeschriebene Formulare. Das Hauptstück der Feier besteht in dem Gelöbnis des Berufenen, das Predigtamt in der ihm anvertrauten Gemeinde in Treue gegen sein Ordinationsgelübde und gemäß den kirchlichen Ordnungen führen zu wollen. Fast alle Landeskirchen behalten sich vor, Geistliche auch ohne Berufung zu einem Gemeindeamt für einen sachlichen Wirkungskreis, z. B. Jugendpflege, anstellen zu dürfen (Altpr. Art. 47, 1; Bad. § 69, 1; Anh. § 41; Ob. § 56).

c) Die Pfarrer werden in sämtlichen deutschen Landeskirchen auf Lebenszeit angestellt. Eine Enthebung vom Amt, eine Versetzung an eine andere Dienststelle oder in den Ruhestand ist gegen ihren Willen nur unter kirchengesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen möglich (Hann. luth. § 11, 1; Hess.-C. § 38<sup>1)</sup>). Wo eine Verfassung

<sup>1)</sup> Vgl. auch Meckl.-Schw.: R. G. über Amtsobliegenheiten und Amtsbefugnisse des Pastors, des Propstes, des Landesuperintendenten, des Landesbischofs und des Oberkirchenrates vom 15. Dez. 1922.

die Versetzung eines Pfarrers im Interesse des Dienstes vorsieht, kann die Kirchenbehörde sie nicht aus eigener Machtbefugnis allein anordnen; in Hessen-C. (§ 38, 2) muß sie z. B. vorher die Pfarrer des zuständigen Kirchenkreises anhören, in Oldenburg (§ 54) den Synodalausschuß, in Nassau (§ 78) muß die Kirchenregierung zuvor das Gutachten des Landeskirchenamts einholen. In einigen Landeskirchen ist vorgeschrieben, daß Pfarrer sich erst um eine andere Stelle bewerben dürfen, wenn sie auf ihrer bisherigen eine bestimmte Anzahl von Jahren tätig sind (z. B. 3—5 Jahre, Pfalz § 30, 2).

d) Zu den Amtspflichten (vgl. S. 99) des Pfarrers gehört vornehmlich: die Leitung der Gottesdienste, die Predigt des göttlichen Wortes, die Verwaltung der Sakramente, die Verrichtung der geistlichen Amtshandlungen, die Ausübung der Seelsorge, die kirchliche Unterweisung der Jugend, die Förderung der christlichen Liebestätigkeit und des kirchlichen Vereinswesens, die pfarramtliche Geschäftsführung und Mitarbeit an der gemeindlichen Verwaltung, die Führung der Kirchenbücher und der Pfarregistratur sowie die nächste Aufsicht über die Angestellten und Beamten der Kirchengemeinde (vgl. z. B. Altpr. Art. 42, 2, 3; Hess. § 58; Pfalz § 20, 2). Als solche Angestellten kommen in der evang. Kirche Organisten, Küster, Kantoren, Glöckner, Kirchendiener, Türsteher usw. in Betracht. Die Pfarrer sind in ihrer persönlichen Amtstätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen hl. Handlungen betrifft, vom Kirchenvorstand unabhängig (Altpr. Art. 42, 4; Hann. luth. Art. 10, 4).

e) Die Urlaubsverhältnisse der Geistlichen unterliegen der Beaufsichtigung und Regelung seitens der Kirchenbehörden. Einige der neuen Verfassungen treffen auch in bezug auf diesen Gegenstand Anordnungen und erteilen z. B. dem Dekan (Hess. § 79, 8; Nass. § 92, 2) die Ermächtigung, bis zu 14 Tagen, dem Landesbischof (Nass. § 126, 14), bis zu 4 Wochen Urlaub gewähren zu dürfen. Bei einer vorübergehenden mehrtägigen Abwesenheit genügt herkömmlich die Anzeige bei der vorgelegten Dienststelle. Eine in allen Verfassungen (z. B. Altpr. Art. 142) wiederkehrende Bestimmung besagt, daß Geistliche, kirchliche Beamte und Angestellte keines Urlaubs bedürfen, um an einer Synode teilzunehmen, in die sie als Mitglieder berufen sind. Die klarste Regelung in bezug auf den Urlaub der Geistlichen hat bis jetzt der bayerische Landeskirchenrat durch Verordnung vom 15. Januar 1921 getroffen. Hier wird den Dekanen ein jährlicher Erholungsurlaub

von 5—6 Wochen, den Pfarrern ein solcher von 30 Tagen und nach vollendetem 50. Lebensjahre von 5 Wochen zugebilligt. Es erscheint in dieser Verordnung allerdings auch ein wunder Punkt der pfarramtlichen Verhältnisse, d. i. die Vertretung. Es heißt in der angeführten Verordnung Art. 2: „Der Urlaub darf nur gewährt werden, wenn das Dekanat von der Stellvertretung versichert ist.“ Die Pfarrer haben bis heute noch in den meisten Landeskirchen bei Erholungsurlaub und teilweise sogar bei Erkrankungen selbst für ihre Vertretung zu sorgen und daraus entstehende Kosten zu tragen. Es ist eine vorbildliche Anordnung, wenn in der Frankfurter Verfassung (§ 113, 13) die Sorge für die Vertretung beurlaubter oder behinderter Geistlicher zu den Obliegenheiten des Landeskirchenrates gezählt wird. Über den Pfarrzwang und seine Ausnahmen ist bereits im Zusammenhange der Verfassung gehandelt worden (vgl. S. 100f.).

f) Die Pfarrbesoldung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen ist in allen Landeskirchen gesetzlich geregelt. Rechtlich haftet in erster Linie die Einzelgemeinde für die Pfarrbesoldung. Zum Einkommen gehört gewöhnlich ein festes Gehalt, eine freie Dienstwohnung und mancherorten noch Stolgebüßeren, d. h. festnormierte Abgaben anlässlich der geistlichen Amtshandlungen (Kasualien). Neuerdings (seit 1921) ist ziemlich in allen Landeskirchen die Pfarrbesoldung dem Gruppensystem der staatlichen Beamtengehälter angeglichen worden. Danach gehören in Preußen Hilfsprediger und Vikare in die neunte, die große Mehrheit der Geistlichen in die zehnte und ein Drittel ihrer Gesamtheit (die Superintendenten, die Dienstälteren und die in schwierigen Stellungen Tätigen) in die elfte Gehaltsklasse. Auch die Ortszuschläge, Frauenzulagen und Kinderbeihilfen richten sich nach den staatlichen Sätzen. Bei dieser Ungleichung ist das überkommene System beibehalten, daß dem Pfarrer zunächst ein Grundgehalt zusteht, auf dem sich alsdann in bestimmten Jahresabständen Alterszulagen aufbauen. Nach der Einreihung der Pfarrbesoldung in die staatlichen Gehaltsgruppen wird für die Dienstwohnungen hier und da (z. B. Frankf. a. M.) ein entsprechender Betrag monatlich in Abzug gebracht, während wieder andere Landeskirchen ausdrücklich in ihrer Verfassung den Anspruch des Geistlichen auf eine Dienstwohnung neben dem Diensteinkommen festlegen (z. B. Old. § 55; Walb. § 48, 1). Auch die Pfarreinkommen bleiben samt und sonders bedeutend hinter dem Vorkriegseinkommen zurück.

g) Die Pfarrer können bei sich einstellender Dienstunfähigkeit oder auch nach Erreichung eines bestimmten Alters (in der Pfalz mit 65 J., § 41, 1) in den Ruhestand treten. Einige Landeskirchen sehen es, dem Zuge der Neuzeit folgend, auch vor, daß Geistliche ohne ihr Ansuchen nach Vollendung eines genau benannten Lebensjahres von der Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt werden können (mit 70 J.: Mpr. RG. v. 26. 5. 09 und Pfalz, § 41, 2). Ebenso wie die Besoldung richtet sich das kirchliche Ruhegehaltswesen und die Witwen- und Waisenfürsorge nach dem staatlichen Vorbilde. Neuregelungen auf diesem Gebiete sind nötig und geplant.

#### IV. Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Pfarrämter.

a) Während die katholische Kirche infolge ihrer abgestuften Hierarchie eine Vielheit von Kirchenämtern und deshalb ein reich ausgebildetes Ämterrecht besitzt, folgt aus dem Wesen der evangelischen Kirche nur die Notwendigkeit eines einzigen Amtes, nämlich des Predigtamtes, wie denn auch die Confessio Augustana im fünften Artikel sagt: *Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta.* Das Predigtamt ist in der evangelischen Kirche das grundlegende Amt, aus dem die vorhandenen höheren kirchlichen Ämter sämtlich abgeleitet sind. Für diejenigen, welche dieses Amt in der Kirche verwalten, hat sich nun nicht bloß der Name „Prediger“ eingebürgert, sie werden auch als „Pastoren“, „Geistliche“ oder „Pfarrer“ bezeichnet. Die Worte „Prediger“ und „Pastor“ beziehen sich auf berufliche Seiten des Amtes, der Ausdruck „Geistlicher“ ist eine Standsbezeichnung, während das Wort „Pfarrer“ das Predigtamt im Rechtsinne bedeutet. Infolgedessen muß die Einrichtung dieses Kirchenamtes als Errichtung eines Pfarramtes bezeichnet werden.

b) Da nach lutherischer Auffassung (vgl. S. 33) dem Landesherrn als Träger des Kirchenregiments die Sorge für Erhaltung und Förderung der christlichen Wahrheit oblag, so ergab sich daraus für ihn Recht und Pflicht, nötigenfalls neue Pfarreien einzurichten. Diese waren im Luthertum die kleinsten Unterbezirke der Landeskirche mit dem Pfarrer als einem Regimentsorgan an der Spitze, während in der reformierten Konfession gemäß ihrem gesellschaftlichen Gemeindegrieff der Pastor als der für bestimmte Betätigungen berufene

„Diener“ in der Gemeinde stand. Überall da, wo das landesherrliche Kirchenregiment sich durchgesetzt hatte, war grundsätzlich der Landesherr für Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Pfarrämtern zuständig. Es war ursprünglich nicht nötig, zwischen der Errichtung von Pfarrämtern und Pfarrstellen einen Unterschied zu machen, da in jeder Gemeinde nur ein Pfarramt bestand. Die Errichtung eines Pfarramtes war zugleich die einer Parochie. Angefichts der geschichtlich begründeten Rechtslage ist es durchaus nicht verwunderlich, wenn bis zur Staatsumwälzung von 1918 in einigen Landeskirchen, z. B. in Baden, Bayern und Oldenburg, die Errichtung neuer Pfarrämter zu den landesherrlichen Reservatrechten gehörte. In den meisten deutschen Landeskirchen wurden die genannten drei Befugnisse von den kirchenregimentlichen Behörden ausgeübt, sie bedurften jedoch dabei staatlicher Mitwirkung oder Genehmigung. So war es z. B. in Preußen, Anhalt und Hessen. Allgemein war es Vorschrift, daß vor Ergreifung einer der drei Maßnahmen die Beteiligten zu hören seien. Man verstand darunter nicht allein die Gemeinden, vertreten durch ihre Kirchenvorstände, sondern in einigen Landeskirchen auch die zuständigen Synoden. Die Errichtung (erectio) oder Veränderung (innovatio) von Pfarrämtern erfolgte alsdann durch einen gemeinsamen Akt von Staats- und Kirchengewalt, in Preußen durch den Kultusminister in Gemeinschaft mit dem Evangelischen Oberkirchenrat. — Eine Vermehrung der Pfarrstellen innerhalb einer Kirchengemeinde ist nicht als Parochialveränderung anzusehen.

c) Wie schon dargelegt worden ist, bedeutet jede Kirchengemeinde zugleich ein Pfarramt, das jedoch von mehreren Pfarrern gemeinsam verwaltet werden kann. Kirchengemeinde, Pfarramt und Pfarrstellen gehören daher untrennbar zusammen. Mit jeder neu eingerichteten Kirchengemeinde wird in der Regel zugleich ein neues Pfarramt geschaffen. Da für dasselbe sofort oder im Laufe der Entwicklung eine Mehrheit von Pfarrern in Betracht kommen kann, unterscheiden die neuen Verfassungen genau zwischen der Neubildung von Gemeinden und der Errichtung neuer Pfarrstellen.

1. Sie bestimmen einhellig, daß die vorhandenen Kirchengemeinden in ihren bisherigen Grenzen bestehen bleiben (z. B. Altpr. Art. 5, 1; Sa. Kg. D. § 4, 1). Wird etwas Herkömmliches verändert, so muß die Neuerung urkundlich festgelegt werden (Schl.-G. § 7).

Was die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Ver-

einigung von Gemeinden anbetrifft, so sind alle Verfassungen darin einig, daß nichts dergleichen ohne Anhören der Beteiligten vorgenommen werden darf. Bei ihrem Einverständnis beschließt in der altpreussischen Landeskirche (Art. 5, 2) über eine der in Rede stehenden Maßnahmen das Konsistorium, bei mangelndem Einverständnis hat der Provinzialkirchenrat, also die synodale Verwaltungsinstanz die Entscheidung. Können die Beteiligten sich bei einer erforderlichen Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz; gegen seinen Spruch ist Berufung an den Rechtsausschuß der Kirche innerhalb eines Monats zulässig (Art. 5, 3). — Einige Verfassungen äußern sich genauer darüber, wie sie das Anhören der Beteiligten verstehen. Hann. (luth. Art. 6, 1) bezieht es auf den Kirchenvorstand, ebenso Hamburg (§ 5, 1), Schlesw.-G. (§ 8, 1) auf die kirchlichen Körperschaften. Hier wird auch ausdrücklich vermerkt, daß bei beabsichtigter Veränderung der Gemeindegrenzen die beteiligten Gemeindeglieder zu hören sind (§ 8, 2). Verschiedentlich wird die Anhörung des zuständigen Kreis Kirchenvorstandes verlangt, so in beiden Landeskirchen von Hannover (luth. Art. 6; ref. § 3, 2) und in Nassau (§ 9, 2); Schlesw.-G. (§ 8, 1) schreibt die Anhörung der Propsteisynode vor, Hessen (§ 8) die Einholung der Genehmigung des Landeskirchentages. Die meisten Verfassungen weisen die Beschlüsse über Neuorganisationen von Kirchengemeinden dem Landeskirchenrat zu, bei Widerspruch Beteiligter dem Landeskirchenausschuß (Hann. luth. Art. 6, 1) oder der Kirchenregierung (Schl.-G. § 8, 1) oder der Synode (Hamb. § 5, 2). Bei Uneinigkeiten in Vermögensfragen soll in Hessen-G. (§ 2, 3) das Kirchengericht entscheiden. In einigen Landeskirchen kann die Kirchenbehörde nur Grenzänderungen nach übereinstimmendem Beschluß der Beteiligten genehmigen (z. B. Bad. § 7, 2; Old. § 8), während alles übrige, was Bestand und Schicksal der Kirchengemeinden betrifft, der kirchengesetzlichen Regelung bedarf (z. B. Anh. § 7, 3; Bad. § 7, 2; Frankf. a. M. § 3, 2; Old. § 8).

Die Neubildung und die Veränderung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden bedürfen der staatlichen Genehmigung (Pr. StG. vom 8. April 1924 Art. 4).

2. In bezug auf die Errichtung neuer und Veränderung bestehender Pfarrstellen enthalten nicht alle neuen Verfassungen Bestimmungen. Wo solche vorliegen, ähneln sie denen über die Kirchengemeinden. In der altpreussischen Landeskirche (Art. 46, 1) bedarf die Errichtung neuer

sowie die dauernde Verbindung und die Aufhebung bestehender Pfarrstellen der Anhörung der Körperschaften der beteiligten Gemeinde, worauf bei ihrem Einverständnis das Konsistorium beschließt, anderenfalls der Provinzialkirchenrat. Übereinstimmend lautet die Anordnung der luth. Kirche Hannovers (Art. 13). Nassau und Schleswig-Holstein verlangen dieselben Voraussetzungen, jedoch weist Nassau (§ 62) den Beschluß der Kirchenregierung zu, Schlesw.-H. (§ 57) dem Landeskirchenamt, die Entscheidung bei Widerspruch der Gemeinde der Kirchenregierung. In Oldenburg (§§ 36, 37) befindet das größere Gemeindeorgan, der Kirchenrat, über die Errichtung neuer Pfarrstellen; sein Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. In der Pfalz (§ 76, 2) erfolgt die Einrichtung ständiger Seelsorgerstellen durch ein von der Landes Synode zu erlassendes Gesetz, in Hessen (§ 51, I, II) durch Beschluß des Landeskirchentags unter der Voraussetzung, daß ein Teil der Besoldung aus ortskirchlichen Mitteln gesichert ist. In Waldeck (§ 49, 1, 2) bedarf ein Beschluß des Landeskirchentags über Gründung und Aufhebung von Pfarrstellen der Genehmigung des Landeskirchentags; zur Gründung ist die beschließende, zur Aufhebung die gutachtliche Mitwirkung der gemeinlichen Körperschaften erforderlich. Erwähnenswert bleibt noch, daß in der altpreussischen Landeskirche (Art. 46, 2) der Kirchenrat aus finanziellen Gründen die Verbindung oder Aufhebung bestehender Pfarrstellen nach Anhörung der Beteiligten beschließen und gegen die Errichtung neuer Pfarrstellen Widerspruch erheben kann.

## V. Die Besetzung der Pfarrämter (Pfarrstellen).

### 1. Nach bisheriger Übung.

Die Besetzung der Pfarrämter sollte nach Ansicht der Reformatoren grundsätzlich den Gemeinden zustehen. Sie kam jedoch hauptsächlich in die Hände des Landesherrn, der mit dem Kirchenregiment auch das bischöfliche Recht der Pfründenverleihung für sich in Anspruch nahm in der irrtümlichen Annahme, daß die Bischöfe die Stellenbesetzung in ihrer Eigenschaft als Landesherrn vorgenommen hätten. Auf dieser irrigen Anschauung beruht der vielfach gebrauchte unrichtige Ausdruck „landesherrlicher Patronat“, der durch die Bezeichnung „fiskalischer Patronat“ ersetzt werden muß. Da die Reformation aus der katholischen Zeit den Patronat übernahm, übten die Patrone für eine

große Zahl von Pfarrstellen das Präsentationsrecht aus. Das Wahlrecht der Gemeinden war eine Seltenheit. Erst in neuerer Zeit, besonders durch die Bestimmung der Preuß. RG. und SO. vom 10. Sept. 1873 (§ 32, 2), welche bei Pfarrstellen fiskalischen Patronats den Gemeinden alternierend mit der kirchenregimentlichen Besetzung das Wahlrecht zubilligte, erlangte die Gemeindevahl größere Verbreitung. Immer aber hatten auch die Gemeinden, in denen fiskalischer oder Privatpatronat bestand, das sog. votum negativum, d. h. das Recht, gegen Lehre und Wandel des für die vakante Pfarrstelle in Aussicht genommenen Geistlichen Einspruch zu erheben. Die Kirchenbehörde hatte alsdann zu prüfen, ob solche Einwendungen berechtigt waren. Somit hatte sich im großen und ganzen eine dreifache Besetzungsart der Pfarrstellen in den evangelischen Landeskirchen herausgebildet: kirchenregimentliche Besetzung, patronatische Benennung und Gemeindevahl. Einige Kirchengebiete hatten diese volle Mannigfaltigkeit der Besetzungsweise nicht, weil bei ihnen das Patronatsrecht fehlte; so auf dem ganzen deutschen linken Rheinufer, in Oldenburg, Lübeck und im Bereiche der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg. Es sei auch gleich geurteilt, daß die Mehrheit der Besetzungsart für die evangelische Kirche kein Unglück war; denn bei einer einheitlichen Regelung würde es angesichts der Unberechenbarkeit der Anschauungen und Urteile auf Seiten der Berufenden und der Verschiedenheit der theologischen Richtungen auf Seiten der Bewerber für manchen sehr schwer, vielleicht unmöglich gewesen sein, jemals eine Anstellung zu finden.

a) Die kirchenregimentliche Besetzung (*collatio libera*) betraf in erster Linie alle sog. Regimentsstellen (Superintendenturen), bei den Pfarrämtern erfolgte sie in der Weise, daß der Landesherr entweder persönlich auf Vorschlag kirchlicher (Braunschw.) oder staatlicher Behörden (Bayern, Württemb., Cob.-Gotha) die Verleihung vornahm oder sie gänzlich den kirchenregimentlichen Behörden übertragen hatte (Preußen, Baden, Meckl.-Schw., Old.). In Oldenburg hatte sich der Großherzog die Bestätigung vorbehalten. Hier sowie in Baden hatte die Gemeinde bei der kirchenregimentlichen Besetzung ein beschränktes Wahlrecht; in Oldenburg wählte sie aus drei, in Baden aus sechs vom Oberkirchenrat vorgeschlagenen Bewerbern. In Preußen wurde das landesherrliche Besetzungsrecht durch die Konsistorien, in Sachsen durch das Landeskonsistorium, in Meckl.-Schw. durch den Oberkirchenrat ausgeübt und zwar in der Art, daß der Gemeinde ein Geistlicher vor-

geschlagen wurde, gegen dessen Person ihr das Einspruchsrecht zustand. In Preußen und anderen Landeskirchen (z. B. in Hann., Schlesw.-H., Lippe) war es eingeführt, daß bei den Stellen fiskalischen Patronats die kirchenregimentliche Besetzung mit freier Gemeinewahl wechselte. Die Bestätigung des Gewählten verblieb stets der Kirchenbehörde.

In der altpreussischen Landeskirche nimmt die Kirchenbehörde nach dem Kirchengesetz vom 12. März 1912 auch für andere Stellen als für die fiskalischen Patronats in bestimmten Fällen die Besetzung für sich in Anspruch und zwar 1. abwechselnd mit den sonst Besetzungsberechtigten, wenn einer Pfarrstelle aus allgemeinen landeskirchlichen oder staatlichen Fonds Zuwendungen gewährt werden, deren Jahreswert die Hälfte des Gesamtbetrages an Grundgehalt und Versicherungsbeitrag zur Alterszulagekasse erreicht; 2. bei Errichtung von Pfarrstellen in neugegründeten Kirchengemeinden, falls die betreffende Gemeinde aus den schon erwähnten Fonds Zuwendungen in Höhe von mehr als einem Viertel der zur Errichtung erforderlichen Mittel erhält; 3. bei Erledigung einer Pfarrstelle a) in Verfolg eines Disziplinarverfahrens nach §§ 9–12 des RG. v. 16. Juli 1886, b) durch freiwilliges Ausscheiden des Stelleninhabers, um ein Disziplinarverfahren zu vermeiden (Ruhegehaltsordn. v. 26. Mai 1909 § 5 Abs. 2), c) infolge Verfahrens wegen Beanstandung der Lehre des Geistlichen nach RG. vom 16. März 1910 § 14, d) durch Amisniederlegung des Inhabers unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes. Die Besetzung erfolgt in den genannten Fällen in dem Verfahren, wie es für die freie kirchenregimentliche Verleihung von Pfarrstellen angeordnet ist.

b) Wo die Stellenbesetzung einem Privatpatron zusteht, handelt es sich in Wirklichkeit nur um eine patronatische Benennung, um ein Vorschlags- oder Präsentationsrecht von Seiten des Patrons, der ebenföugot eine physische wie eine juristische Person sein kann. Der Patron hat immerhalb einer bestimmten Frist, die für die einzelnen Kirchengebiete verschieden angesetzt ist (6 Monate: Preuß. Allg. LK., Bayern; 4 Monate: Schlesw.-H., Württ.; 3 Monate: Ostpr., Baden; 2 Monate: Kurhessen), aus der Reihe der Bewerber einen oder drei der Gemeinde zu präsentieren. Nach preussischem Landrecht hat der Patron in der Regel einen Kandidaten zu berufen, der vor der Gemeinde eine Probepredigt und Probekatechisation halten muß; nur wenn der Patron einer anderen Konfession als die Gemeinde angehört, hat er drei Bewerber zu präsentieren. Wenn die Gemeinde keinen Einspruch erhebt, erhält

der vom Patron Benannte ein jus ad rem, d. h. ein Anrecht auf Übertragung der Stelle durch die Kirchenbehörde; das jus in re, d. h. das Amt selbst bekommt er durch die Bestätigung (confirmatio) seitens des Kirchenregiments, welches somit stets als der eigentliche collator erscheint, d. h. als derjenige, der die Stelle rechtskräftig verleiht. Als vollendet gilt die Besetzung erst mit der Einführung des Bestätigten in sein Amt.

Unter dem Patronat versteht man eine Summe von Rechten und Pflichten, die einer bestimmten Person kraft eines Rechtsgrundes in bezug auf eine Kirche, Kirchengemeinde oder ein kirchliches Amt zustehen, hinsichtlich des letzteren namentlich bei der Stellenbesetzung. Der Patronat ist auf germanischem Boden entstanden und beruht vor allem auf der fundatio, d. h. auf der Stiftung eines Pfarramtes mit allem, was dazu gehört. Die notwendigen Stücke sind a) die Anweisung des Grund und Bodens (fundus) für die kirchlichen Gebäude, b) die Errichtung (aedificatio) dieser kirchlichen Gebäude, nämlich des Gotteshauses und der Wohnung für den Geistlichen, c) die finanzielle Ausstattung (dotatio) zur Erhaltung der Gebäude und der Pfarrstelle. Daher der alte Spruch: „Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.“ Der Patron übte ursprünglich zufolge dem Eigenkirchenrecht die Stellenbesetzung ohne jede Mitwirkung einer amtlichen Autorität aus, wurde aber später auf das Präsentationsrecht (jus designandi personam) beschränkt. Dieses wurde auch nicht mehr als ein Ausfluß des Eigentums, sondern mit der Pflicht der Dankbarkeit begründet. Der Patronat wurde für ein „jus spirituali annexum“ erklärt und deshalb der Zuständigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstellt. Er ist ein ausgesprochen kirchenrechtliches Gebilde, also öffentlichrechtlicher Natur, das jedoch nach seiner vermögensrechtlichen Seite unter das bürgerliche Recht fällt. Das Patronatsrecht kann von einer Person allein oder von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt werden (Compatronat). Es ist immer ein Väterrecht, auch wenn es sich in der Hand eines Geistlichen oder einer geistlichen Körperschaft befindet. Der Patronat ist dinglich (jus patronatus reale) oder persönlich (jus patronatus personale), je nachdem er auf dem Eigentum an einem Grundstück oder auf einem persönlichen Erwerbsgrund beruht. In Deutschland ist der dingliche Patronat die Regel, der am Grundstück haftet und dessen rechtliche Schicksale teilt. Er geht also durch Kauf, Tausch oder Erbschaft in das Eigentum eines anderen über; ohne das Grundstück ist er nicht erwerbbar. Grundsätzlich ist er auf Mitglieder der

Kirche beschränkt; demgemäß sind Heiden und Israeliten ausgeschlossen. Kommt ein dinglicher Patronat in die Hände eines Israeliten, so ruht er. Dagegen können Angehörige der christlichen Konfessionen gegenseitig das Patronatsrecht ausüben. — Zu den Pflichten des Patrons gehört vor allen Dingen, daß er zum Neubau oder zur Unterhaltung kirchlicher Gebäude, falls das Kirchenvermögen nicht ausreicht, bei Landkirchen  $\frac{2}{3}$ , bei Stadtkirchen  $\frac{1}{3}$  der Kosten übernehmen muß. Zu seinen Rechten gehört außer der Präsentation die fürbittende Erwähnung im Gottesdienst und die Befugnis (Preuß. RG. u. SD. § 6; auch Hann. luth. u. ref.), ein taugliches Gemeindeglied in den Gemeindefkirchenrat zu entsenden oder unter der Voraussetzung der Wählbarkeit selbst in denselben einzutreten.

Welche Bedeutung der patronatischen Berufung zukommt, wird ersichtlich, wenn man sich ziffernmäßig die Verbreitung des Patronats in den einzelnen Landeskirchen vor Augen stellt. Es gab z. B. zu Zeiten der bisherigen Verfassungen in Baden 80, in Bayern 146, in Braunschweig 59, in Hessen 35, in Mecklenburg-Schwerin 168, in Mecklenburg-Strelitz 20, in Sachsen 432, in Thüringen 164, in Württemberg 60 und in Preußen insgesamt 3736 Patronatsstellen. Davon entfielen auf die Provinz Brandenburg 808, Ostpreußen 133, Westpreußen 167, Pommern 831, Posen 37, Schlesien 527, Sachsen 711, Rheinprovinz 3, Westfalen 27, Schleswig-Holstein 90, Hannover 318, Hessen-Cassel 68, Nassau 13 und Frankfurt a. M. 3 mit patronatischer Vokation. Da in dieser Aufzählung die fiskalischen Patronate nur einen kleinen Bruchteil ausmachen, so erhellt, welche Einschränkung die patronatische Berufung nicht nur für das freie Gemeindegliedrecht, sondern auch für das kirchenregimentliche Befetzungsrecht mit sich bringt. Schon seit Jahrzehnten machten sich daher in manchen Kreisen und an manchen amtlichen Stellen Bestrebungen geltend, die auf Einschränkung oder gänzliche Abschaffung des Patronatsrechtes abzielten.

c) Das Wahlrecht der Gemeinde war entweder ein beschränktes oder ein freies. Ein beschränktes Wahlrecht besaß sie, wenn sie aus einer Mehrzahl von Kandidaten, die das Kirchenregiment oder der Patron vorschlug, einen auswählen durfte (Bad., Old.). Das freie Wahlrecht hatte sich in Bremen, Hamburg, Lübeck und in anderen großen Städten, z. B. Erfurt, Frankfurt a. M., erhalten und durchgesetzt, ferner im Bereiche der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, in Ostfriesland und anderen Gegenden. Nach dem Preuß. Allg. Land-

recht (II, 11 § 353 ff.) durfte jede Gemeinde, wo kein Patronat vorhanden war, sich den Pfarrer selbst wählen. In diesem Falle hatten die Kirchenvorsteher drei Personen vorzuschlagen. Die Wahl wurde von den selbständigen Gemeindegliedern ausgeübt. Wie schon erwähnt, war in einigen Landeskirchen den Gemeinden fiskalischen Patronats das Befetzungsrecht ihrer Pfarrstellen in Abwechslung mit dem Kirchenregiment eingeräumt worden, in der altpreussischen Landeskirche seit 1873. Hier wurde die Wahl in Gemeinden unter 500 Seelen von den wahlberechtigten Gemeindegliedern vorgenommen, in den anderen durch die vereinigten Gemeindeorgane nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Pfarrwahl vom 15. März 1886. Seine Hauptbestimmungen sind: Die Bewerbungen sind schriftlich bei dem zuständigen Konsistorium einzureichen, welches sie an den Gemeindefkirchenrat weitergibt. Dieser sucht aus den Bewerbern in der Regel drei aus, die er zu Gastpredigten einlädt. An einem festgesetzten Wahltag findet die Wahl durch die Mitglieder der beiden kirchlichen Körperschaften mittels schriftlicher Stimmzettel statt. Die Abgabe des Stimmzettels muß persönlich geschehen. Wenn die Ordnungsmäßigkeit der Wahl festgestellt ist und innerhalb zweier Wochen kein Einspruch gegen sie erfolgt, wird die Berufung des Gewählten bei der Kirchenbehörde nachgefragt, die demnach auch im Falle der freien Gemeindegwahl als die eigentliche zur Befetzung der Stelle (collatio) befugte Instanz auftritt.

## 2. Nach den neuen Verfassungen.

a) In einigen Landeskirchen ist die Art der Pfarrstellenbefetzung durch die neue Verfassung nicht berührt worden (z. B. Altpr., Hannov. luth., Schlesw.-H., Hessen). Es bleibt bei der herkömmlichen Übung bis zur Neuregelung durch besondere diesen Gegenstand betreffende Kirchengesetze (Altpr. Art. 45, Hess. § 56). Andere Landeskirchen haben solche Gesetze bereits herausgegeben, Württemberg unter dem 24. Juni 1920, Thüringen unter dem 16. Dezember 1920, Braunschweig unter dem 7. März 1922. Die meisten Landeskirchen haben jedoch die wichtigsten Bestimmungen über die Pfarrstellenbefetzung in den Verfassungsurkunden selbst niedergelegt: Hessen-C. § 35 f.; Nassau §§ 69—76; Hann. ref. §§ 53—61; Freßf. a. M. §§ 34 ff.; Anh. §§ 32—37; Baden §§ 60—66; Bayern Art. 10; Hamb. §§ 27—32; Lüb. §§ 32—37; Meckl.-Str. § 32; Old. §§ 48—53; Pfalz §§ 27—33; Preuß. a. L. § 49; Walb. §§ 50—55.

b) Das Gemeinsame aller dieser Bestimmungen ist folgendes: Bewerbungen sind an die zuständige Kirchenbehörde (Landeskirchenrat, Oberkirchenrat usw.) zu richten, auch wenn die Stelle durch Gemeindevahl besetzt wird. Nur in Braunschweig ist in diesem Falle die Einsetzung an den Kirchenvorstand gestattet (RG. § 1). Die Kirchenbehörde prüft die eingelaufenen Bewerbungen auf ihre gesetzliche Zulassung und trifft eine Auswahl, wenn ihr selbst die Besetzung zusteht; sonst gibt sie die Bewerbungen an die betreffende Kirchengemeinde weiter, in der Pfalz (§ 30, 4) in einer Reihenfolge, die nach einer dienstlichen Würdigung der Bewerber und nach dem Bedürfnis der Gemeinde geordnet ist. Der Kirchenvorstand sucht alsdann aus der Zahl der Bewerber einige aus, in der Regel 3—6, die er zu einer Probepredigt und Probekatechisation einlädt. Er darf auch Geistliche, die sich nicht gemeldet haben, zu einer Gastpredigt auffordern und Abordnungen an den Wohnort der Bewerber senden, um sie bei Amtshandlungen zu hören und Erkundigungen über sie einzuziehen. In Baden (§ 64, 3) kann jeder Bewerber auch um einen Vortrag ersucht werden; in Braunschweig (RG. § 6) werden die Texte für die Wahlpredigten und die Stoffe der Unterrichtsprüfungen von dem Kirchenrat, d. h. von dem zuständigen Kreispfarrer vorgeschrieben. Sind alle Probepredigten gehalten, dann macht der Kirchenvorstand einen Wahlaufsatz von drei Namen, an den die Wähler gebunden sind. Die Bewerber dürfen nicht um Stimmen werben oder werben lassen. In Hamburg und Lübeck finden anlässlich einer bevorstehenden Wahl an einem bestimmten Sonntag Fürbitten statt. Die Wahl soll in der Regel an einem Sonntag in der Kirche oder in einem kirchlichen Räume vor sich gehen. Während der Wahlhandlung sind Erörterungen über die Person der Kandidaten nicht gestattet. Die Wahl erfolgt gewöhnlich unter der Leitung des zuständigen Superintendenten mittelst schriftlicher Stimmabgabe, die jeder Berechtigte persönlich zu vollziehen hat. Auf den Stimmzetteln darf sich nur ein Name befinden. Die Wahl wird in einigen Landeskirchen von den Gemeindeorganen (Altpr., Bad., Braunschw., Nass., Pfalz, Neuß ä. L., Thür.), in anderen durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder getätigt (Anh., Frst. a. M., Lübeck, Old.). In Braunschweig und in der Pfalz wirken die etwa in der Gemeinde vorhandenen Geistlichen bei der Wahl nicht mit (Braunschw. RG. § 2; Pfalz § 32). Teils genügt Stimmenmehrheit für das Wahlergebnis (z. B. Bad., Hess.), teils ist Zweidrittelmehrheit erforder-

lich (z. B. Hann. ref., Old., Wald.). Nach ordnungsmäßiger Bekanntgabe der Wahl und Ablauf der Einspruchsfrist wird der Gewählte der Kirchenbehörde zur Bestätigung benannt, so daß demnach allgemein auch nach den neuen Verfassungen das Kirchenregiment als die Stelle erscheint, der die Unterhoheit zusteht und die allein rechtskräftig die Stellenbesetzung vollzieht. Über seine Anstellung ist dem Berufenen eine Urkunde auszufertigen.

c) In allen neuen Kirchenverfassungen bekundet sich die Neigung, die Mitwirkung der Gemeinden bei der Stellenbesetzung zu erweitern. Das ist auch der Fall, wo die Kirchenregierung sich die Besetzung vorbehalten hat. Dort werden, wie z. B. in Bayern und Württemberg, die Bedürfnisse und Wünsche der Gemeinde amtlich geprüft und möglichst berücksichtigt. Auch in Landeskirchen, wo freie Gemeindevahlen bisher Ausnahmen waren (z. B. Meckl.-Schw. und Meckl.-Str.), ist jetzt für die Pfarrstellen, die bisher landesherrlicher Vergebung unterstanden, ein Wechsel zwischen kirchenobrigkeitlicher Besetzung und freier Gemeindevahl bestimmt worden. Die Reihenfolge solchen Wechsels ist in den einzelnen Landeskirchen abweichend angeordnet, teils von Fall zu Fall (Anh. § 32; Hess.-C. § 35; Meckl.-Schw. RG. v. 13. V. 22 § 1; Meckl.-Str. § 32, 4; Pfalz § 27, 1; Wald. § 54, 1: nur wenn die Gemeinde mehrere Pfarrstellen hat), teils in der Art, daß der Gemeinde mehr Erledigungsfälle zugebilligt werden (der 1. und 2., dem Landeskirchenrat der 3.: Thür. RG. § 1; der 1., 2. und 4., der Landeskirchenregierung der 3. und 5.: Nass. § 69, 1).

d) Wenn der Kirchenbehörde die Besetzung zusteht, sei es im Wechsel mit der Gemeinde oder dauernd, so hat sie aus der Zahl der Bewerber der Gemeinde einen (z. B. Braunschw. RG. § 18) oder mehrere (Old.: 3; Bad.: 8) vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt dann durch das größere Gemeindeorgan (Bad. § 63) oder die Gemeindeversammlung (Old. § 51) in der beschriebenen Weise. Wo nur ein Bewerber aufgestellt wird, besitzt die Gemeinde stets das Einspruchsrecht (Württ. RG. § 2). Da in Bayern der Kreisdekan, in Württemberg der Prälat des Sprengels bei einer Vakanz mit dem Kirchenvorstand genaue Fühlung nimmt, werden Einwände zu den Ausnahmen gehören; in Bayern vollzieht die Ernennung (Art. 10, III) der Landeskirchenrat, in Württemberg der Kirchenpräsident (RG. § 2, 2). Nicht nur in den Landeskirchen mit obrigkeitlicher Stellenbesetzung, sondern auch in anderen, wo grundsätzlich Gemeindevahl angenommen ist, behält sich

die Kirchenbehörde für bestimmte Fälle das Besetzungsrecht vor, z. B., wenn mit der Stelle das Dekanat (Pfalz § 29, 1) oder ein kirchliches Lehramt (Nass. § 69, 2) verbunden ist, außerdem, wenn a) sich weniger als 3 Bewerber gemeldet haben, b) die Wahl ergebnislos verlaufen ist, c) die Gemeinde durch Beschluß auf ihr Wahlrecht verzichtet (Anh. § 60, 1; Bad. § 66; Old. § 53), d) eine Versetzung aus dienstlichen Gründen nötig wird oder ein noch nicht angestellter Geistlicher mindestens dreimal erfolglos zur Wahl gestellt ist (Walb. § 54, 1). In Baden (§ 65) können außerdem von allen in einem Jahr freierwerdenden Pfarrstellen 10 von der Kirchenregierung nach ihrem Ermessen besetzt werden.

e) Was den Patronat anbetrifft, so bemerken einige Kirchenverfassungen ausdrücklich, daß seine Rechte und Pflichten überhaupt nicht (Meckl.-Schw. § 18; Meckl.-Str. § 34) oder bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung nicht geändert werden (Altpr. Art. 153; Schl.-H. § 168). In Preußen ist auch durch StG. vom 8. April 1924 Art. 19, 1 bestimmt worden: Unberührt bleiben die bisherigen staatlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse des Patronats. Sie und da werden seine Rechte und Pflichten von neuem dahin festgelegt, daß er einen Kirchenvorsteher ernennen und seine Amtsdauer festsetzen oder selbst in den Kirchenvorstand eintretend darf, daß er bei der Vermögensverwaltung mitzuwirken hat und bei Veränderung der Kirchspielgrenzen zu hören ist (Hann. luth. RgD. §§ 71—75; Sa. RgD. § 37; Thür. PatrG. § 4). Der Patron, der herkömmlich nur einen Bewerber (Braunschw. Rg. § 11) vorzuschlagen hatte, wird hie und da angewiesen, der Gemeinde zwei (Meckl.-Str. § 34) oder drei Wahlvorschläge zu machen (Thür. Patr. G. § 3). In Meckl.-Strelitz muß er sich, wenn er nicht der evang.-luth. Kirche angehört, im Patronat vertreten lassen. Die schon erwähnte Abneigung gegen Patronate hat in einigen Landeskirchen diesbezügliche Bestimmungen veranlaßt. So heißt es in der Verfassung für Schlesw.-H. (§ 164): Die Aufhebung der Kirchenpatronate ist anzustreben, für Baden (§ 60, 2): Private Patronatsrechte, deren Bestehen die Patrone nachzuweisen haben, sind durch Verständigung mit den Patronen möglichst aufzuheben, in Württ. (Pfarrbes. Ges. § 5, § 8, 1): Die bestehenden kirchlichen Patronatsrechte werden ohne Entschädigung aufgehoben, neue können nicht begründet werden; sie verbleiben jedoch den gegenwärtigen Inhabern auf Lebenszeit. Nicht ganz soweit geht die Thür. evang. Kirche, welche unter dem

7. Juli 1921 ein eigenes Patronatsgesetz erlassen hat. Danach können neue Patronate nicht begründet werden, die übernommenen bleiben für natürliche Personen mit abgeänderten Befugnissen bestehen (§ 2). Eine Hauptänderung ist, daß der Patron nur im ersten und zweiten Erledigungsfall das Besetzungsrecht hat (§ 3). Für jede Patronats-Pfarrstelle muß er jährlich 500 Mk. für landeskirchliche Zwecke an die Landeskirchenkasse entrichten (§ 7) und zur Vaulast ein Zehntel beitragen (§ 8). Als Ehrung wird ihm das Recht auf besonderen Kirchenstand und Grabstätte zugesichert, soweit es ihm bisher zustand (§ 5).

f) Verschiedentlich wird festgesetzt (z. B. Pfalz § 30), daß die Pfarrer erst nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren oder Tätigkeit in ihrem jetzigen Amt sich um eine andere Stelle bewerben dürfen. Verstoßen sie hiergegen, so müssen sie nach Anordnung einiger Landeskirchen (z. B. Thür. Pfarrwahl-G. § 18) einen Teil der Umzug- und Einführungskosten an die Gemeinde erstatten.

## VI. Beaufsichtigung und Erledigung der kirchlichen Ämter.

a) Die Aufsicht über die Pfarrämter, über Amtsführung, Wandel und Fortbildung der Kandidaten haben nach altem Herkommen die Superintendenten (Deane, Kreispfarrer) für einen Kirchenkreis (Altpr. Art. 77), die Generalsuperintendenten (Prälaten, Kreisdeane Bischöfe) für einen bestimmten Sprengel oder für das Gesamtgebiet einer Landeskirche (Altpr. Art. 101). Diese Aufsicht soll durch persönliche Beratung und Besuche und vor allem durch regelmäßige Visitationen verwirklicht werden.<sup>1)</sup> Das Einschlägige ist bereits bei der Darstellung der Verfassungen zur Sprache gekommen.

b) Die Erledigung eines evang. Kirchenamtes erfolgt 1. durch den Tod; 2. durch Versetzung, die nur mit Willen des Stelleninhabers statthaben kann; eine Versetzung wider Willen kann in einigen Landeskirchen im Interesse des Dienstes geschehen, meist setzt sie ein Disziplinarverfahren voraus; 3. durch Tausch; dabei ist die Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Behörden erforderlich; 4. durch Verzicht; 5. durch Übertritt in den Ruhestand (Emeritierung) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung einer Altersgrenze, z. B. Vollendung des 65. oder 70. Lebensjahres; 6. durch Amtsverlust als Disziplinarstrafe.

<sup>1)</sup> Vgl. als Beispiel die bairische Visitationsordnung v. 28. April 1921.



## VII. Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Kultuswesen).

Die Ordination überträgt dem Pfarrer das geistliche Amt, die Vollmacht, als Organ der Kirche die Schlüsselgewalt auszuüben. Diese ist in erster Linie die potestas ordinis, die Befugnis zur Wortverkündigung und zur Verwaltung der Sakramente. Diese Befugnis tritt vor allem in der Verwaltung des gesamten Kultuswesens in Erscheinung, die dem Pfarrer obliegt.

### a) Der Gottesdienst.

Der Gottesdienst ist das „Zusammensein von Religionsgenossen zwecks religiöser Erbauung durch Verehrung und Anbetung Gottes nach den Vorschriften und in den Formen ihrer Gemeinschaft.“ Die Anordnung der äußeren Form der Gottesverehrung (Kultus) ist eine innerkirchliche Angelegenheit, die grundsätzlich der Einzelgemeinde zusteht. Aus praktischen Erwägungen empfiehlt es sich jedoch, daß eine zusammengehörende kirchliche Gemeinschaft in dieser Beziehung zu einer Übereinstimmung gelangt. Während früher in der evang. Kirche meist die christliche Obrigkeit die Gottesdienstordnung bestimmte, ist ihre Regelung nach Einführung der Synodalverfassung an die kirchliche Gesetzgebung übergegangen. So beruht z. B. die heute für die altpreussische Landeskirche gültige Agende von 1894 auf einem Beschluß der Generalsynode gemäß § 7, 3 der Gen. Syn. D.

Im Mittelpunkt des evang. Gottesdienstes, für dessen Aufbau Luthers „Deutsche Messe“ (1526) grundlegend wurde, steht die Predigt, die bei Hauptgottesdiensten in der Regel von einer Eingangs- und Schlußliturgie umrahmt wird; vielfach schließt sich daran noch die Feier des hl. Abendmahls. Für die Hauptgottesdienste, Nebengottesdienste, Kindergottesdienste, für den Vollzug der Sakramente und aller hl. Handlungen sind in allen Landeskirchen seit alters Ritualbücher im Gebrauch, die meist Agenden oder Kirchenbücher genannt werden. Solche vorge schriebenen Formulare waren allein schon aus dem Grunde nötig, um das Kultuswesen der Willkür der Pastoren zu entziehen. Im 19. Jahrhundert wurden in den meisten Landeskirchen die vorhandenen Agenden überarbeitet oder neue eingeführt, vereinzelt noch im 20. (Preußen 1822, revidiert 1894; Württemberg 1842; Baden 1858; Bayern 1879; Sachsen 1880; Schlesw.-H. 1891; Hann. luth. 1900;

nach dem Vorbilde des hessischen Kirchenbuchs Frankf. a. M. 1904). Bei der Gegensätzlichkeit der theologischen Anschauungen ging diese Arbeit nicht immer ohne Kämpfe vor sich.

In diesem Zusammenhange verdient besonders ein Geschehnis Erwähnung, das durch die zwangsweise Einführung der von Friedrich Wilhelm III. verfaßten Agende (1822) veranlaßt wurde. Ablehnung der Union und Widerspruch gegen die Agende führten 1830 zur Begründung der sog. altlutherischen Gemeinden (Ausgangsort Breslau; Führer die Proff. Scheibel und Huschke), deren Gesamtheit seit 1845 in Preußen als Freikirche anerkannt ist. Die altlutherische Kirche hat ihren behördlichen Mittelpunkt (Oberkirchenkollegium) in Breslau, zählt etwa 60000 Seelen und gliedert sich in 8 Diözesen und 82 Parochien.

Schon allein die Vielheit der Agenden zeigt an, daß es innerhalb der evang. Landeskirchen keine gemeinsame Gottesdienstordnung gibt. Oft ist eine solche nicht einmal unter Gemeinden derselben Stadt vorhanden. Für den Pfarrer ergibt sich allgemein die Rechtslage, daß er hinsichtlich des liturgischen Teiles der Gottesdienste und anderer Feiern an das eingeführte Kirchenbuch, in bezug auf die Predigt und andere Wortverkündigung an die Lehrverpflichtung in seinem Ordinationsgelübde gebunden ist.

Nach den bisherigen wie nach den neuen Verfassungen gehört die Festsetzung der gottesdienstlichen Ordnungen zu den Obliegenheiten der obersten Landessynode (Altpr. Art. 112, 1; Hann. luth. Art. 70, 1; Hess.-C. § 84, 6; Hess. § 94, I; Meckl.-Schw. § 24, 2; Pfalz § 76, 1; Old. § 92, 2). Für die evang. Kirche der altpreuß. Union ist demnach die Generalsynode zuständig. Es ist jedoch bestimmt worden, daß bei Änderungen der gottesdienstlichen Ordnung und der Ordnung der Konfirmation die Provinzialsynoden vor dem Beschlusse der Generalsynode gehört werden (Art. 115, 1). Sonderbestimmungen über die gottesdienstliche Ordnung in den einzelnen Kirchenprovinzen bedürfen der Zustimmung der Provinzialsynode (Art. 115, 2). An das grundsätzliche Recht der Einzelgemeinde in bezug auf die Gottesdienstordnung erinnert die Vorschrift, daß jeder Gemeinde gegen die Einführung abändernder Bestimmungen ein Widerspruchsrecht zusteht, wenn sie bei einer auf Gesetz oder Herkommen beruhenden älteren Ordnung zu bleiben beschließt (Art. 115, 3). Das gleiche Widerspruchsrecht ist jeder Provinzialsynode und jeder Gemeinde eingeräumt, falls die General-

synode die Einführung eines Gesangbuchs für das gesamte Kirchengebiet beschließen sollte (Art. 116), eine Absicht, die von Hunderttausenden mit Freuden begrüßt würde, zumal die Wünsche vieler noch weiter gehen und ein einheitliches Gesangbuch für das evangelische Deutschland begehren. In Nassau (§ 100, 1) müssen Vorlagen über gottesdienstliche Ordnungen von den Kreis Kirchentagen und dem Landespfarrerausschuß begutachtet sein, ehe sie an den Landeskirchentag gelangen. Ähnlich Baden (§ 106, 2). Viele Verfassungen verbürgen es den Einzelgemeinden ausdrücklich, daß sie nicht gegen ihren Willen zur Einführung neuer liturgischer Formen gezwungen werden können (z. B. Anh. § 62; Hess. § 13).

Der Pfarrer ist aber nicht bloß bezüglich der Ordnung der Gottesdienste an die Agende seiner Landeskirche bzw. seiner Gemeinde gebunden, er darf auch die Zeit der Gottesdienste nicht eigenmächtig verändern. Ebenso wie für Veränderung örtlicher liturgischer Formen hat er die Zustimmung des Kirchenvorstandes einzuholen, wenn er die in der Gemeinde herkömmliche Stunde der öffentlichen Gottesdienste abzuändern gedenkt (Altpr. Art. 25, 1; Nass. § 14, 2; Kff. a. M. § 31, 1).

Die Gottesdienste finden meist (es gibt vielerorts auch Wochen-gottesdienste) an den Sonntagen und den überlieferten kirchlichen Feiertagen statt, die längst von seiten des Staates anerkannt sind. Die Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage steht bei den obersten Synoden der Landeskirchen (Altpr. Art. 112, 1; Hann. luth. Art. 70, 1; Hess.-C. § 84, 5; Meckl.-Schw. § 24, 3). Ihre diesbezüglichen Beschlüsse haben jedoch nur bürgerliche Wirkung, wenn sie vom Staat bestätigt werden. Die Staaten haben sämtlich die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu sichern gesucht und Störungen mit Strafe bedroht (z. B. StGB. § 366, 1); auch die Bestimmungen über die gewerbliche Sonntagsruhe (GewD. §§ 105a ff., 146a) sind nicht nur sozialen, sondern auch kirchlichen Erwägungen entsprungen. Allen im Dienst- oder Lehrverhältnis stehenden Personen muß die nötige Zeit zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse gewährt werden (BGB. § 618; HGB. § 76 III). Auch bei Fristberechnungen (z. B. Steuerzahlungen) wird der Sonntag gesetzlich berücksichtigt. Einem Mißbrauch der Kanzel tritt der sog. Kanzelparagraph entgegen (StGB. § 130a).

## b) Die Sakramente.

Im Gegensatz zur römisch-katholischen und orthodoxen Konfession des Morgenlandes, die beide 7 Sakramente zählen, kennt die evangelische nur 2: die Taufe und das hl. Abendmahl. Sie versteht unter einem Sakrament eine hl. Handlung der Kirche, die von Christus selbst eingesetzt ist und bei der den Gläubigen unter sichtbaren Zeichen unsichtbare göttliche Gnaden vermittelt werden. Der Vollzug der Sakramente ist grundsätzlich den Ordinierten vorbehalten.

1. Die Taufe ist die Aufnahme in die christliche Gemeinschaft und die Voraussetzung für den Empfang aller übrigen Segnungen der Kirche. Sie wird durch dreimaliges Besprengen mit reinem Wasser (Materie) im Namen der Dreieinigkeit (Form) in der Landessprache vollzogen. Die Einsetzungsworte Matth. 28, 18—20 und das Vaterunser sind bei dem Taufakt unerlässlich. Zu seiner Vornahme ist der zuständige Pfarrer berechtigt oder mit seiner schriftlich erteilten Genehmigung ein anderer Geistlicher. Die Kindertaufe wurde als eingeführter Brauch von der Reformation herübergenommen und mit Marc. 10, 14 biblisch begründet. Ein Erfordernis ist bei ihr die Zustimmung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter, da die Taufe nach evang. Grundsätzen die nachfolgende evang. Erziehung voraussetzt. Diese Erwartung soll durch die Paten mitverbürgt werden. Über ihre Zahl gibt es in der evang. Kirche keine bindenden Vorschriften; mancherorts wird eine über 2 oder 5 hinausgehende Anzahl mit einer Abgabe für milde Zwecke belastet. Die Beschränkung der Paten auf 1 oder 2 ist noch eine Nachwirkung der katholischen Vorstellung von der geistlichen Verwandtschaft, die als Gehindernis galt. Mit Rücksicht hierauf war eine Beschränkung der Patenzahl angebracht. Die vielfach verbreitete Ansicht, daß der Täufling durchaus den Namen seines oder seiner Paten erhalten müsse, ist irrig. Seit der Aufklärungszeit sind in der evang. Kirche auch katholische Paten zugelassen; es widerspricht dies jedoch dem Hauptzweck des Patenamtes. Außer der allgemein vorgeschriebenen Vorbedingung der Konfirmation sollte auch überall Gleichheit der Konfession mit dem Täufling gefordert werden. Im Falle der Erkrankung eines Kindes kann von jedem erwachsenen (konfirmierten) Christen männlichen oder weiblichen Geschlechts die Nottaufe vollzogen werden, eine letzte Erinnerung daran, daß das Recht zu taufen ursprünglich jedem Christen zustand. Meistens wird

die Nottaufe durch eine besondere Handlung vom zuständigen Pfarrer bestätigt<sup>1)</sup>. Das in der Nottaufe noch offenbar werdende Laienrecht an die Taufe hat mit dazu beigetragen, daß die Taufe interkonfessionell ist, daß sie von den verschiedenen christlichen Konfessionen gegenseitig anerkannt wird, unter der Voraussetzung, daß ihr ordnungsmäßiger Vollzug nachweisbar. Es ist daher beim Übertritt von einer christlichen Konfession zur anderen eine „Wiedertaufe“ oder „Umtaufe“ nicht erforderlich. Wenn die Taufe auch in der Regel in der Konfession geschieht, welcher der Täufling künftig angehören soll, so entscheidet sie doch noch nicht endgültig über die Konfession, sondern erst die Konfirmation. Anders bei der Erwachsenentaufe, die immer zugleich die Zuwendung zu einer bestimmten Konfession bedeutet. Bei ihr geht die religiöse Unterweisung voran, während sie bei der Kindertaufe nachfolgt. Taufort war auch in der evang. Kirche ursprünglich das Gotteshaus, woran der Taufstein als Einrichtungsgegenstand gemahnt; unter der Verteidigung des Pietismus bürgerte sich die Haustaufe ein, die heutzutage mancherorten die Regel geworden ist. Sie machte es erforderlich, daß Taufgeräte beschafft wurden, die leicht überallhin mitzunehmen sind. Die vollzogenen Taufen müssen vom Pfarrer oder seinem Bevollmächtigten in das Taufregister der Gemeinde eingetragen werden. In einigen größeren Städten (z. B. Frankfurt a. M.) ist, um das spätere Auffinden zu erleichtern, ein Zentraltaufregister angelegt worden.

2. Das hl. Abendmahl wird in der evangelischen Kirche vom Pfarrer unter beiderlei Gestalt, Brot und Wein, gereicht. Statt des Brotes ist in den lutherischen und unierten Gemeinden die Hostie eingeführt. Die Spendung unter beiderlei Gestalt ist ein Hauptunterschied zwischen der katholischen und evangelischen Konfession, weshalb beim Übertritt eines Katholiken zum evang. Glauben kirchlich (aber nicht rechtlich) das Wesentliche die Teilnahme am evang. Abendmahl ist. Der früher so starke dogmatische Gegensatz zwischen Lutheranern und Reformierten in der Abendmahlslehre hat sich in der Neuzeit sehr ausgeglichen, zumal die Union Kultusgemeinschaft herbeigeführt hat. Vielfach ist es örtliche Vorschrift, daß alle, die am hl. Abendmahl teilnehmen wollen, sich vorher im Pfarrhause anmelden müssen. Es spielt in diese Vorschrift auch die Rücksicht auf die Kirchenzucht hinein.

<sup>1)</sup> In der reformierten Kirche sind Nottaufen ungebrauchlich.

Neben dem Gesamtelch ist seit einer Reihe von Jahren aus hygienischen Gründen in manchen Gemeinden der Einzelkelch mit kirchenbehördlicher Genehmigung zugelassen worden. Die Hilfe bei Zurüstung der Abendmahlsfeier ist eine der ehrenvollsten Pflichten für die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften. Zu dieser hl. Feier sind als Geräte Abendmahlsstammen, Kelche, Hostienteller und Hostienbehälter nötig, Stücke, die meistens das wertvollste Inventar der Kirchengemeinden bilden. Mit dem hl. Abendmahl ist als Vorbereitung die Beichte verbunden, die entweder am Tage vorher abgehalten wird oder der Kommunionfeier unmittelbar vorangeht. Für die Feier des hl. Abendmahls bestehen in den meisten Gemeinden herkömmliche Termine. Das hl. Abendmahl wird auch in den Häusern gespendet, entweder als Krankenkommunion und Wegzehrung für die Ewigkeit oder als Privatkommunion für eine Familie oder einen sonst zusammengehörigen frommen Kreis.

#### c) Die heiligen Handlungen ohne Sakramentscharakter.

Hierher gehören die Konfirmation, die Trauung, das Begräbnis, die Ordination und Einführung eines Geistlichen, die Weihe eines Gotteshauses oder Friedhofs.

1. a) Die Konfirmation bedeutet nach ihrem Begründer in der evang. Kirche, dem Straßburger Theologen Martin Bucer (1491—1551), „die Bestätigung in die christliche Gemeinschaft“. Um ihre Verbreitung hat sich Phil. Jakob Spener (1635—1705) besonderes Verdienst erworben. Gleichwohl bürgerte sie sich nur allmählich in den evang. Kirchengemeinden ein und ist erst im 19. Jahrhundert eine überall fest eingeführte kirchliche Handlung geworden, zuletzt 1832 in Hamburg. Heute dürfte die Konfirmation die vollständigste evangelische Einrichtung sein; in der Neuzeit ist sie allerdings bei Fachleuten auch die umstrittenste geworden. Die Meinungen gehen namentlich über die Bedeutung der Konfirmation, über die liturgische Anordnung der Feier (ob mit oder ohne apostolisches Glaubensbekenntnis, ob mit oder ohne Gelöbnis) und über das Konfirmationsalter auseinander. Die Konfirmation tritt insofern als ergänzende Feier neben die Kindertaufe, als das Kind bei der Taufe noch nicht die erforderlichen Kenntnisse besitzt, um ein vollgültiges Mitglied der Gemeinde zu sein. Dieser Mangel wird durch die religiöse Unterweisung in Elternhaus, Schule und namentlich im Konfirmandenunterricht ausgeglichen. Der feierliche

Abschluß des letzteren ist die Konfirmation, die dem inzwischen mit den Lehren seiner Konfession vertraut gemachten Kinde die schon infolge der Taufe vorhandene Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde bestätigt. Die Konfirmation zerlegt sich gegenwärtig in der Regel in drei selbständige kirchliche Feiern: die Prüfung bzw. Vorstellung der Konfirmanden, die eigentliche Konfirmationshandlung, die wegen der Einsegnung am Altar auch diesen Namen führt, und die Abendmahlsfeier.

b) Die Konfirmation setzt einen Konfirmationsunterricht voraus, für den der zuständige Pfarrer in Anspruch zu nehmen ist, aber mit seiner Erlaubnis auch ein anderer in Anspruch genommen werden kann. Die Dauer dieses Besuchs ist nicht einheitlich geregelt; sie schwankt in den einzelnen Kirchengebieten zwischen  $\frac{1}{2}$ —2 Jahren; das Nichtigste dürfte ein einjähriger Unterricht sein. Die Schule rechnet bei ihren Lehrplänen nur mit einer einjährigen Dauer des kirchlichen Unterrichts. Dieser soll entweder an schulfreien Nachmittagen stattfinden, wobei Mittwoch und Sonnabend nicht in Betracht kommen, oder vormittags an sog. Gäßtunden<sup>1)</sup>. Als Mindestalter für die Konfirmation ist in manchen Gebieten kirchenordnungsmäßig das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt. Das 14. Lebensjahr ist ziemlich allgemein die untere Altersgrenze geworden, schon aus dem Grunde, weil bei den Volksschulen Schulentlassung und Konfirmation meistens zusammenfallen. Auch die Konfirmationstermine sind örtlich verschieden. Gewöhnlich findet die Feier an einem Sonntag vor Ostern statt, am beliebtesten ist der Palmsonntag geworden. In Großstädten, wie z. B. in Berlin, wird sie auch an Wochentagen vorgenommen. — Die vollzogenen Konfirmationen sind in ein dafür bestimmtes Register der Gemeinde einzutragen.

c) Die rechtlichen Wirkungen der Konfirmation sind: die Zulassung zum hl. Abendmahl, das Recht, Pate zu stehen, sowie die Anwartschaft auf Wahlrecht und Wählbarkeit, sobald die hierzu sonst noch erforderlichen Bedingungen sich erfüllen.

2. a) Die Trauung ist nach evang. Anschauung nicht *juris divini*. Sie ist nach Einführung der obligatorischen Zivilehe durch das sog. Reichspersonenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 die kirchliche Einsegnung der bereits bürgerlich geschlossenen Ehe, zugleich

aber auch die hl. Handlung, bei der die Eheleute sich vor Gottes Angesicht Treue für das Leben geloben. Während die Trauung seit dem 17. Jahrhundert die Eheschließungsform war, die zugleich die bürgerlich gültige Ehe bewirkte, kommt diese jetzt allein durch einen Akt der weltlichen Obrigkeit zustande, nämlich durch den Ausspruch des Standesbeamten, der die Verlobten auf Grund des vor ihm geäußerten Ehekonsenses für rechtmäßig verbundene Eheleute erklärt. Die Anwesenheit von zwei Zeugen ist vorgeschrieben, ihr Fehlen würde aber die Gültigkeit der Ehe nicht beeinträchtigen. Die evang. Kirche sah von Anfang an in der Ehe kein Sakrament, sondern mit Luther „ein weltlich Ding, weltlicher Obrigkeit unterworfen“, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die Obrigkeit bei ihren Maßnahmen über die Ehe sich nach den göttlichen Geboten richten werde. Da die Ehegerichtsbarkeit in den evang. Landeskirchen den Konsistorien übertragen wurde, so bildete sie sich auf der Grundlage des kanonischen Rechts, das nach evang. Grundsätzen verändert wurde, ein neues konfessionelles evang. Eherecht. Dieses hat aber heute nur noch geschichtliche Bedeutung, da die evang. Kirche die ehesezlichen Bestimmungen des Staates (R.G. §§ 1297—1588) sowie die Zivilehe anerkennt. Infolgedessen ist das Pfarramt seit ihrer Einführung aller Untersuchungen über Ehehindernisse, Ehefähigkeit und dergl. überhoben, da dieses alles von den Standesämtern oder anderen Behörden besorgt wird. Im Zusammenhang hiermit steht die Vorschrift (Pers. St.G. § 67), daß kein Geistlicher eine Trauung vornehmen darf, ehe er sich die Bescheinigung über die standesamtliche Eheschließung hat vorlegen lassen. Daß die Zivilstandsgesetzgebung die kirchliche Trauung nicht hat überflüssig machen wollen, wird durch den sog. Kaiserparagraphen (Pers. St.G. § 82, R.G. § 1588) verbürgt, der ausdrücklich besagt, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe durch die bürgerliche Gesetzgebung nicht berührt werden.

b) Die Ehe ist als bürgerliche Einrichtung die rechtlich anerkannte und mit rechtlichen Folgen ausgestattete Geschlechtsverbindung. Als Rechtsinstitut gehört sie sowohl in das private wie in das öffentliche Recht. Da die Ehe aber auch ihre sittliche Seite hat und es sich in ihr um die Verbindung zweier mit einer unsterblichen Seele ausgestatteten Persönlichkeiten zu dauernder Lebensgemeinschaft handelt, so folgt hieraus ein gutes Recht der Kirche, zu allen die Ehe betreffenden Fragen Stellung zu nehmen. Die evang. Kirchen wahren sich ihre diesbezüg-

<sup>1)</sup> Erl. des Pr. Min. f. Wiss., K. u. Volksbi. v. 11. Okt. 1920.

lichen Rechte durch erlassene Trauordnungen. Die Trauung hat wohl die bürgerliche Eheschließung zur Voraussetzung, aber die Kirche ist nicht verpflichtet, jede bürgerlich rechtsgültig geschlossene Ehe durch nachfolgende Trauung gutzuheißen. Das evang. Kirchenrecht braucht sich bei seiner Anerkennung aller nach bürgerlichem Recht zulässigen Ehen nicht mehr mit Ehehindernissen, sondern nur noch mit Trauungshindernissen zu beschäftigen. Die evang. Trauung ist nicht statthaft (vgl. Preuß. RG. betr. Trauungs-D. v. 27. Juli 1880 § 12):

1) wenn nicht wenigstens der eine Teil einer evang. Kirchengemeinschaft angehört. Demnach ist z. B. die kirchliche Trauung bei den in Großstädten ziemlich häufig vorkommenden Ehen, bei denen der eine Teil dem Judentum angehört, unzulässig;

2) bei Ehen Geschiedener, wenn deren Schließung nach allgemeiner evang. Überzeugung als unstatthaft erklärt werden muß;

3) bei Ehen solcher Personen, denen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Argerniß nicht erteilt werden kann;

4) bei gemischten Ehen, vor deren Eingehen der evangelische Teil die Erziehung sämtlicher Kinder in der röm.-kath. oder in einer anderen nichtevang. Religionsgemeinschaft zugesagt hat. Er muß wenigstens die Kinder seines Geschlechts der eigenen Konfession sichern.

Die Dispensation von Trauungshindernissen, die ehedem grundsätzlich dem Landesherren zustand, gehört zu den Vollmachten der kirchlichen Behörden.

e) Sind keine Hindernisse der Trauung vorhanden, so geht ihr ein zweimaliges oder auch nur einmaliges kirchliches Aufgebot voraus, das an einem Sonn- oder Festtag während des Gottesdienstes von dem zuständigen Pfarrer vorgenommen werden darf, sobald das bürgerliche Aufgebot angeordnet ist. Das kirchliche Aufgebot kann auf Wunsch der Beteiligten wegfallen; in vielen Großstadtgemeinden hat man grundsätzlich davon Abstand genommen. Die Trauung selbst soll in möglichst baldigem Anschlusse an die bürgerliche Eheschließung, jedenfalls aber vor dem Antritt des ehelichen Zusammenlebens durch den zuständigen Pfarrer in der agendarisch vorgeschriebenen Form erfolgen. Die agendarische Form hat sich der Tatsache anzupassen, daß

die Trauung nicht mehr der Eheschließungsakt ist, und kann einen Unterschied machen, je nachdem die eheliche Lebensgemeinschaft schon besteht oder nicht. Zuständig sind gemeinhin nach Vereinbarung der Verlobten die Pfarrämter der Parochie, welcher der eine oder andere Teil bisher angehört hat, sowie dasjenige des künftigen ehelichen Wohnsitzes. Ein nicht zuständiger Geistlicher darf in der Regel nur mit Dimissoriale eines der zuständigen die Trauung vornehmen, vereinzelt ist den Brautleuten in bezug auf ihre Trauung völlig freie Wahl gelassen. Als Trauungsort kommt in erster Linie das Gotteshaus in Betracht, jedoch sind auch Haustrauungen zulässig; vielerorten werden sie mit einer Abgabe für Gemeindef Zwecke belastet. Die Mehrzahl der deutschen Landeskirchen hat aus dem katholischen Kirchenrecht das *tempus clausum* übernommen, die Festsetzung von Zeiten, die für Trauungen geschlossen sind. Solche sind: die Karwoche, die ersten Feiertage der drei hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Bußtag und das Totenfest. Nur im Falle unmittelbarer Todesgefahr eines der Verlobten ist an den genannten Zeiten eine Trauung statthaft. Die Trauungen sind in das Trauregister der Parochie einzutragen, in der sie vollzogen werden. Den getrauten Paaren ist ein Trauschein unentgeltlich einzuhändigen. Neuerdings erfolgt die kirchliche Beurkundung der Trauung ebenso wie der Taufe in der Regel an der hierfür vorgemerkten Stelle der weitverbreiteten Familien-Stammbücher.

d) Die Mischehe, unter der man in erster Linie eine eheliche Verbindung zwischen einem Angehörigen der evang. und kath. Religion versteht, ist nach Einführung der obligatorischen Zivilehe, für die Religionsverschiedenheit als Ehehindernis nicht vorhanden ist, eine nicht zur Ruhe kommende Streitfrage der beteiligten Konfessionen geworden. Da zwischen bewußten Angehörigen der beiden Konfessionen die innige Lebensgemeinschaft unmöglich ist, wie sie die religiös-sittliche Idee der Ehe fordert, und keine der möglichen Entscheidungen über die religiöse Kindererziehung die innere Zufriedenheit der Gatten und den Frieden der Familie verbürgt, so kann die evang. Kirche ebensowenig wie die katholische an Mischehen Freude haben und ihren Gliedern nur davon abraten. Daß eine Nachgiebigkeit des evang. Teils hinsichtlich der religiösen Erziehung etwaiger Kinder ein Trauungshindernis begründet, ist bereits erwähnt.

e) Die Kirchen der Reformation forderten grundsätzlich Lebensläng-

lichkeit der Ehe. In Anlehnung an die Bibel erkannten sie jedoch Ehebruch (Matth. 5, 32; 19, 9) und böswillige Verlassung (1. Kor. 7, 15) als Ehescheidungsgründe an. Und da nach ihrer Auffassung diese Gründe ipso jure wirkten, also die Ehe genau so lösten wie der Tod, sprachen sie folgerichtig den geschiedenen Ehegatten das Recht der Wiederverheiratung zu. Das evang. Ehescheidungsrecht, das sich auf dieser Grundlage weiterbildete, hat seit dem 1. Januar 1900 seine bürgerlich-rechtliche Wirkung verloren. Die evang. Kirche kann seitdem ihre Anschauung über Ehescheidung und Wiederverheiratung Geschiedener nur noch in ihren Trauungsordnungen zur Geltung bringen. Bei einer Wiederverheiratung des unschuldigen Teils werden allgemein hinsichtlich der Trauung keine Schwierigkeiten gemacht.

### 3. Geistliches Amt und Bestattungswesen.

a) Die evang. Kirche hat es von jeher als ihr Recht und ihre Pflicht angesehen, ihre Angehörigen in würdiger Weise zur letzten Ruhe in geweihter Erde zu geleiten, an ihren Särgen den Hinterbliebenen Trost zu spenden und bei der Bestattungsfeier ihren Überzeugungen von Tod und Ewigkeit Ausdruck zu verleihen. Auch das kirchliche Begräbnis ist als Handlung der Gemeinde zu verstehen, die damit eine über den Tod hinausreichende Gemeinschaft bezeugen will. Es haben sich allmählich in den einzelnen Kirchengebieten und oft wieder innerhalb derselben örtlich verschiedene Ordnungen der kirchlichen Bestattung herausgebildet: Trauerfeier im Hause, auf dem Friedhof, in der Kirche. In Landgemeinden finden noch häufig alle drei Feiern nacheinander statt, während im allgemeinen heute eine einzige Feier auf dem Friedhof (am Grabe oder in einer Trauerkapelle) die Regel ist. Der Verstorbene hat Anspruch auf ein Begräbnis auf dem Friedhof seines Wohnorts bzw. seiner Gemeinde. Die kirchliche Mitwirkung bei der Bestattung ist Pflicht des zuständigen Gemeindepfarrers, falls nicht auf Wunsch des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen ein anderer Geistlicher begehrt wird. Sie hat die Ordination nicht zur Voraussetzung und kann deshalb mit Genehmigung der zuständigen Stelle auch von Kandidaten übernommen werden. Die Vornahme der Beerdigung darf erst nach dreitägiger Frist vom Ableben erfolgen und nachdem der Todesfall in das standesamtliche Sterberegister eingetragen ist (Pers. St.G. § 60). Todesfälle, bei denen kirchliche Mitwirkung stattgefunden hat, sind vom Kirchenbuchführer in das Sterberegister der Gemeinde ein-

zutragen. Bei den Eintragungen in das Kirchenbuch ist vor allem auf Übereinstimmung mit den standesamtlichen Bescheinigungen hinsichtlich der Personalien zu achten, insbesondere bezüglich der Namensschreibung.

b) Der Pfarrer kann bei bestimmten Anlässen, die in den einzelnen Landeskirchen durch Verordnungen festgelegt sind, seine Mitwirkung bei einer Beisetzung verweigern. Niemals darf jedoch solche Verweigerung in beschimpfender Weise geschehen. In diesem Zusammenhange handelt es sich vor allem um die Frage der geistlichen Mitwirkung bei der Bestattung von Selbstmördern. Ist die Tat nachweislich in unzurechnungsfähigem Zustand begangen, so erlauben die meisten Landeskirchen das kirchliche Geleit. Andernfalls bilden die diesbezüglichen Verordnungen eine Stufenleiter von Strenge zur Milde. Während in einigen Kirchen jede geistliche Mitwirkung ausgeschlossen ist (Anhalt, Schlesw.-H.), gestatten andere den Anspruch des Geistlichen an die Hinterbliebenen außerhalb der offiziellen Beisetzung (Altpr., Braunschw.) und stellen wieder andere die amtliche Beteiligung dem Ermessen des Geistlichen anheim mit der Auflage, daß bei der Auswahl der Schriftstellen, Gebete und der Bestattungsformel auf den besonderen Fall Rücksicht genommen wird. Wenn der Geistliche mitgeht, hat er im Ornat mitzugehen. Unerwähnt bleibe auch nicht, daß das Reichsgericht (4. Januar 1902) entschieden hat, daß die Selbstmörder ein Grab in der Reihe ohne alle Ausnahme zu erhalten haben. Die geistliche Mitwirkung bei der Beerdigung ungetauft verstorbener Kinder ist grundsätzlich erlaubt; sie wird aber herkömmlich meistens nicht verlangt. Vor eine ernste Frage wurde auch die evang. Kirche durch die seit einigen Jahrzehnten neu aufgekommene Sitte der Feuerbestattung gestellt, die der durch Jahrhundertelangen Brauch geheiligten Erdbestattung zuwiderlief. Die ablehnende Haltung, die manche Kirchenregierungen ursprünglich einnahmen, ließ sich nicht aufrecht erhalten, nachdem in fast allen Großstädten Krematorien entstanden und auch Personen von unbezweifelbarer christlicher Gesinnung sich für die neue Bestattungsart entschieden. Daher ist neuerdings ziemlich durchgängig die geistliche Beteiligung bei der Feuerbestattung freigegeben. Der Pfarrer amtiert hier genau wie bei der Erdbestattung, nur unter Anwendung einer anderen Bestattungsformel, bis zum Segen, worauf die Versenkung des Sarges erfolgt. Dabei wird der am Grab übliche dreimalige Erdwurf meistens

durch dreimaligen Nachwurf bereit gehaltener Blumen ersetzt. Eine kirchliche Mitwirkung bei Beisetzung von Aschenresten ist überall für unzulässig erklärt worden. Sind bei einer Bestattung noch Nachrufe von Nichtgeistlichen vorgeesehen, so sind dieselben erst zuzulassen, wenn die kirchliche Handlung abgeschlossen ist. Für die kirchliche Handlung gilt der Grundsatz, daß sie sich unabhängig zu halten hat von der etwa verschiedenen äußeren Umrahmung der Bestattungsfeier.

e) Obwohl die Beerdigung an und für sich eine weltliche Angelegenheit ist, wurde die Anlegung der Begräbnisplätze nach geschichtlicher Entwicklung in erster Linie Sache der Kirchengemeinden. Im Bereiche des Allgemeinen Landrechts ist es eine freiwillige Leistung, wenn die politische Gemeinde Friedhöfe anlegt. Auf den konfessionellen, d. h. den im Eigentum einer Kirchengemeinde stehenden Friedhöfen ist die Bestattung eines Andersgläubigen zuzulassen, wenn seine Konfession am Orte keinen eigenen Begräbnisplatz besitzt (§ 190, II, 11 ALR.), andererseits muß auf kommunalen Friedhöfen dafür gesorgt sein, daß jeder Konfession die Bestattung ihrer Angehörigen nach ihrem Ritus verbürgt ist. Die Anlegung von Friedhöfen ist an staatliche Genehmigung gebunden. Kirchliche Körperschaften hatten diese bisher bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten (Verordn. v. 9. Sept. 1876, Art. I) nachzusehen, nach dem StG. v. 8. April 1924 Art. 21 wird die Behörde neu bestimmt, welche die für Anlegung oder Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen einschließlich der Gebührenordnungen für ihre Benutzung erforderliche Genehmigung (Art. 6, 1) zu erteilen hat. Während auf konfessionellen Friedhöfen die Entscheidung über alle Angelegenheiten, z. B. auch über die Beisetzung von Aschenurnen, allein dem Kirchenvorstande zusteht, hat auf kommunalen der Eigentümer alle Bestimmungen zu treffen; bezüglich der Laiengrabreden gilt hier das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908. Nach erfolgter Schließung müssen Friedhöfe noch eine Reihe von Jahren liegen bleiben, in Preußen 40 Jahre.

#### 4. Einweihungen.

Die Einweihung eines neuen Friedhofs bedeutet nach evang. Anschauung die feierliche Ingebrauchnahme desselben. Sie erfolgt gelegentlich der ersten Beerdigung, die auf ihm vorgenommen werden soll, durch den amtierenden Pfarrer.

Zur Errichtung kirchlicher Neubauten war nach der Ag. und

St. v. 1873 § 31, 5 ein Beschluß der vereinigten Körperschaften der betreffenden Gemeinde erforderlich sowie die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde (RG. vom 18. Juli 1892 § 1, 8a) und des Staates, letztere zu erteilen vom Kultusminister (Verordn. vom 9. Sept. 1876, Art. 1, 4). Nach der neuen Verfassung für die altpreuß. Landeskirche bleiben die beiden ersten Erfordernisse bestehen, die Staatsbehörde will aber nur angerufen sein, falls über die Verteilung der Baukast Streitigkeiten entstehen (StG. v. 8. April 1924 Art. 17, 1). In den anderen Landeskirchen lauten die Vorschriften ähnlich. Den Auftrag zur Grundsteinlegung und zur Einweihung einer neuen Kirche erteilt in der Regel das Konsistorium bzw. der Landeskirchenrat (z. B. Pfalz § 98, 11). Die Einweihung selbst wird in allen Landeskirchen einem im Kirchenregiment stehenden Geistlichen vorbehalten, den Generalsuperintendenten oder Bischöfen (Altpr., Hannov., Schlesm.-H.), den Superintendenten (Hessen), dem Prälaten (Baden), den Kreisdekanen (Bayern). Für die Weihehandlung gibt es fast in allen Landeskirchen bis ins kleinste ausgearbeitete Formulare; nach allen gebührt dem Ortsgeistlichen die erste Predigt in der neuen Kirche.

Ordination und Amtseinführung, die teilweise auch in diesen Abschnitt gehören, sind bereits behandelt worden.

#### 5. Absolution und Kirchenzucht.

Zur Schlüsselgewalt gehört in der evang. Kirche als zweites Stück die potestas jurisdictionis, d. i. die Vollmacht, von Sünden loszusprechen und den Kirchenbann zu verhängen. Es handelt sich hierbei in der Praxis um die Beichte und die Kirchenzucht.

a) Die Absolution, die Vollmacht von Sünden loszusprechen, hängt mit der hl. Handlung der Beichte zusammen. Die evang. Kirche lehnte die Ohrenbeichte ab und führte die allgemeine Beichte als Vorbereitung zum hl. Abendmahl ein. Bei dieser allgemeinen Beichte erteilt der Geistliche den Versammelten unter der Voraussetzung von Reue und Glauben die Zusage der Sündenvergebung, die Jesus seiner Kirche hinterlassen hat (Matth. 18, 18). Er übt damit als Organ der Kirche und Vertrauensmann der Gemeinde eine Vollmacht aus, die der Kirche in ihrer Gesamtheit verliehen ist, ebenso wie der Bindeschlüssel als ein Mittel ihrer Zuchtwelt. Neben der allgemeinen gibt es in der evang. Kirche auch die Privatbeichte, die eine Vertrauenssache und als freiwillige Handlung dem Bedürfnis des einzelnen anheimgestellt ist. Nach

Luther ist es nicht nötig, sich mit dieser Privatbeichte an den Pfarrer zu wenden; es kann jeder mit demselben Segen einem frommen Mitbruder sein Herz ausschütten. Das dem evang. Geistlichen in der Privatbeichte gemachte Bekenntnis steht als Beichtgeheimnis unter gesetzlichem Schutz (Strafprozessordnung § 52), doch hat er die Pflicht, etwa geplante Verbrechen zum Zwecke der Verhütung anzuzeigen (Reichsstrafgesetzbuch § 139).

b) Die Kirchenzucht war der evang. Kirche, namentlich in ihren Anfängen, eine ernste Sache. Schon allein der Gegensatz zur römischen Kirche nötigte sie, auf kirchliche Ordnung und sittliche Unanstößigkeit in ihren Reihen zu halten. Ihr Wesen wurde naturgemäß unter dem Einfluß der evang. Anschauung ein anderes. Es fiel der Beichtstuhl mit seinen Bußen fort, die geistliche Gerichtsbarkeit und die Lehre von den crimina mixta, da die Reformation die sittliche Berechtigung des Staates anerkannte. Die Kirchenzucht wurde eine Befugnis des geistlichen Amtes; nur wenn stärkere Zuchtmittel erforderlich erschienen, wurden die Konsistorien als die kirchlichen Gerichtsbehörden in Anspruch genommen. Eine Mitwirkung der Gemeinde verkümmerte und trat nur dort ein, wo reformierte Einflüsse sich geltend machten. In der reformierten Kirche spielte die Kirchenzucht eine weit bedeutendere Rolle als im Luthertum und wurde zuweilen geradezu eine polizeiliche Überwachung.

Die Zuchtmittel, die man in Anwendung brachte, waren: Ermahnung, öffentliche Rüge von der Kanzel (daher „abkanzeln“), öffentliche Buße, Ausschluß vom hl. Abendmahl (der sog. kleine Bann, excommunicatio minor, vgl. Art. Smalc. Pars 3 Art. 9), Verjagung der Patenschaft, der kirchlichen Trauung und des kirchlichen Begräbnisses (Selbstmörder), für gefallene Brautpaare die Verweigerung der Bezeichnung als Junggesell und Jungfrau und des Brautkranzes bei der Trauung und zum letzten der Ausschluß aus der Gemeinde, der große Bann (excommunicatio major). Die Kirchenzucht verfiel seit der Aufklärung. Im 19. Jahrhundert strebte man ihre Wiederbelebung an. Insbesondere legten die Zivilstandsgesetzgebung (1875), die vielfach ein Unterlassen kirchlicher Handlungen zur Folge hatte, und die neuzeitliche Häufung der Mischehen, bei denen nichtevangelische Trauung und Überlassung der Kinder an eine andere Religion vorkam, der evang. Kirche eine Erneuerung der Kirchenzucht nahe. Als neues Zuchtmittel ergab sich aus der kirchlichen Selbstverwaltung die Entziehung des passiven oder auch zugleich des aktiven Wahlrechts. Über den Wert der Kirchen-

zucht gehen die Ansichten auseinander. In Dörfern und kleinen Städten ist ihre Bedeutung und Wirkung nicht zu verkennen, dagegen ist sie in den Großstädten allermeist ein Schlag ins Wasser, weshalb sie hier nur ausnahmsweise zur Anwendung gelangt. Der Staat lehnt jede Mitwirkung dabei ab und wacht darüber, daß die kirchlichen Zuchtmittel sich auf das kirchliche Gebiet beschränken (Pr. StG. v. 13. Mai 1873).

Die Handhabung der Kirchenzucht wurde in der Neuzeit entweder vom Pfarrer allein oder vom Kirchenvorstand allein oder vom Pfarrer in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstand ausgeübt. Letzteres war in der altpreussischen Landeskirche (RG. und SO. v. 1873 § 14) vorgeschrieben. Hielt der Pfarrer die Verjagung einer kirchlichen Handlung im Interesse der Kirchenzucht für angezeigt, so hatte er zuerst auf seelsorgerischem Wege den Betreffenden zum freiwilligen Verzicht zu bewegen; blieb dies ohne Erfolg, so war der Fall dem Gemeindefkirchenrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Sprach sich dieser ebenfalls für die Zurückweisung aus, so stand dem Beteiligten binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Kreisynodalvorstand offen. Erklärte sich der Gemeindefkirchenrat gegen die Abweisung, so konnte der Geistliche in der gleichen Frist die Entscheidung derselben Stelle anrufen. Über die Zurückweisung eines Kindes von der Konfirmation wegen mangelnder Reife hatte der Pfarrer allein zu entscheiden.

Die neuen Kirchenverfassungen sprechen sämtlich dem Kirchenvorstande eine Beteiligung an der Ausübung der Kirchenzucht zu, soweit es die kirchliche Ordnung vorsieht (Altpr. Art. 24; Kass. § 14). In bezug auf die Zurückweisung eines Gemeindegliedes vom hl. Abendmahl, von Patenschaft oder Trauung übernehmen sie die Anordnung, wie sie in der altpr. Rg. und SO. getroffen war (z. B. Schlesw.-H. § 53, 2. 3.; Preft. a. M. § 32, 2). Es gehört zur Zuständigkeit des Kirchenvorstandes auch die Entziehung und Wiederverleihung des Stimmrechts (Bad. § 33, 5; Old. § 31, 12). In der ref. Landeskirche in Hannover (§ 22) liegt die Handhabung der Kirchenzucht lediglich beim Kirchenrat der Gemeinde. Als Berufungsinstanz kommt nicht überall der Synodalausschuß, sondern auch der Landeskirchenrat in Betracht (Preft. a. M. § 32 2). Es muß als richtig erachtet werden, daß die Kirchenzucht nicht mehr vom Pfarrer allein geübt wird. Es ist zweckmäßig, daß die Verantwortung für solche sehr persönlichen Dinge ihn nicht allein trifft, und außerdem ist das Wachen darüber, daß alles ordentlich, ehrbar, wirklich christlich in der Gemeinde zugehe, eine Gemeindefache und



Gemeindeforge, weshalb auch der Vorschlag zu hören ist, nicht von Kirchenzucht, sondern von Gemeindezucht zu reden.

## B. Die Handhabung des Kirchenregiments.

Das Kirchenregiment wirkt sich aus in der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Die Verwaltungsorgane, ihre Zusammensetzung und Befugnisse sind bei der Darstellung der kirchlichen Verfassungen bereits behandelt worden, mit Ausnahme der kirchlichen Vermögensverwaltung, die daher in diesem Abschnitt noch zu erörtern ist.

### I. Die kirchliche Gesetzgebung.

a) In den evang. Landeskirchen stand seit der Reformationszeit das Recht der kirchlichen Gesetzgebung den Landesherren zu, die es anfänglich unter theologischem Beirat, später unter Zuziehung ihrer Konsistorial- oder Staatsbehörden ausübten. Für die Publikation war die Form der Staatsgesetze maßgebend. Seit Einführung der Synodalverfassungen waren die Landesherren an die Mitwirkung der Synoden gebunden. In Preußen war, bevor ein von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenes Gesetz dem König zur Sanction vorgelegt wurde, die Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß des Gesetzes von Staatswegen etwas zu erinnern sei. Die Gegenzeichnung der Kirchengesetze erfolgte durch den Präsidenten des GDR., die Veröffentlichung im „Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt“, die verbindliche Kraft mit dem 14. Tage nach der Verkündigung.

b) Die neuen Verfassungen übertragen sämtlich das Recht der kirchlichen Gesetzgebung den obersten Synoden und zwar für das ganze Gebiet des Kirchenwesens. Insonderheit wird ziemlich allgemein der Erlaß eines Kirchengesetzes gefordert bei a) Festsetzung solcher Bestimmungen, die in der Verfassung der kirchengesetzlichen Regelung vorbehalten wird; b) Änderung der Verfassung oder der Kirchengesetze; c) Festsetzung oder Änderung der Lehrverpflichtung und der dienstrechtlichen Verhältnisse der Geistlichen; d) Neuregelung aller Ordnungen, die Kultus oder Lehre betreffen; e) Einführung oder Abschaffung kirchlicher Feiertage; f) Feststellung des landeskirchlichen Haushaltes; g) Abänderung der Vorschriften für die Anstellung im geistlichen Amt;

h) Regelung der Besoldung, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und kirchlichen Beamten; i) Anordnungen über Konfirmation, Trauung und Kirchenzucht u. a. m. (Altpr. Art. 112; Hannov. luth. Art. 70; Schlesw.-H. § 107; Nass. § 99; Hess.-G. § 84; Pfst. a. M. § 94; Braunschw. § 59; Hess. § 94; Bayern Art. 29; Sa. § 22). Gesetzesvorlagen können in allen Landeskirchen aus der Mitte der Landeskirchentage nach Maßgabe der Geschäftsordnung oder seitens der hierzu berechtigten Behörden eingebracht werden, z. B. vom Kirchenrat oder Landeskirchenausschuß (Hann. luth. § 71), vom Kirchenregiment (Hess. § 95; Hess.-G. § 81), vom Landeskirchenrat (Pfst. a. M. § 96; Anh. § 63; Sa. § 23, 1). Mehrfach wird bestimmt, daß kirchliche Gesetze zweimaliger Beratung und Beschlussfassung bedürfen (z. B. Altpr. Art. 144, 3; Sa. § 23, 3). Verfassungsänderungen müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden und gelten nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden als angenommen (Altpr. Art. 144, 4; ebenso Schl.-H. § 108). Anderwärts (Hann. luth. Art. 69, 2) wird sogar die Zustimmung von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl verlangt. Kirchliche Provinzialgesetze, die von einer Provinzialsynode beschlossen sind, bedürfen der Bestätigung durch den Kirchenrat (Altpr. Art. 84, 1). Kirchengesetze gehen den kirchlichen Provinzialgesetzen vor (Art. 114). In der luth. Landeskirche Hannovers (Art. 68) kommen Kirchengesetze durch übereinstimmende Beschlüsse des Landeskirchentags und Kirchenrats zustande.

c) In den meisten Landeskirchen ist verfassungsmäßig ihrer höchsten Behörde ein Einspruchsrecht gegen die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze vorbehalten, also je nachdem dem Kirchenrat (Altpr. Art. 125; Hannov. luth. Art. 68, 2), der Kirchenregierung (Schl.-H. § 110, 1; Braunschw. § 61; Hess.-G. § 88; Bad. § 107, 2; Hess. § 97; Pfalz § 78, 2), dem Oberkirchenrat (Meckl.-Schw. § 37; Meckl.-Strel. § 26, 3) oder dem Landeskirchenrat (Pfst. a. M. § 97; Nass. § 114; Sa. § 24, 2; Anh. § 63, 2; Walb. § 100, 2, 3). Die betreffende Kirchenbehörde muß innerhalb einer bestimmten Frist (Anh.: 8 Tage; Braunschw.: 1 Monat; Altpr.: 3 Monate) gegen das Gesetz, das sie als nachteilig für die Landeskirche erachtet, Einspruch erheben. Infolgedessen unterbleibt zunächst seine Verkündigung. Das beanstandete Gesetz wird an die Landessynode zurückverwiesen, die es bei ihrer nächsten Tagung nochmals berät. Wird es alsdann wiederum an-

genommen, so ist es innerhalb einer bestimmten Frist zu verkünden und zwar mit rückwirkender Kraft, falls die Synode dies beschlossen hat. In der evang.-luth. Landeskirche Bayerns ist dem Kirchenpräsidenten ein Einspruch mit aufschiebender Wirkung zuerkannt (Art. 36). Kirchengesetze treten allgemein, sofern nichts anderes angeordnet ist, mit dem 14. Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft. Verkündigungsorgane sind die kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblätter der einzelnen Landeskirchen.

d) Infolge ihrer Kirchenhoheit haben die Staaten ein Anrecht darauf, daß kirchliche Gesetze vor ihrer Verkündigung der für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Staatsbehörde zur Kenntnisaufnahme vorgelegt werden und zur Prüfung daraufhin, ob vielleicht von Staatswegen dagegen Einwendungen zu erheben sind. In Preußen (StG. vom 8. April 1924 Art. 2) kann der zuständige Minister innerhalb eines Monats nach der Vorlegung gegen das Gesetz und zwar nur aus ganz bestimmten Gründen Einspruch erheben. Erst wenn die Einspruchsfrist verstrichen oder ein erhobener Einspruch im Verwaltungsstreitverfahren zurückgewiesen ist, steht der Verkündigung des Kirchengesetzes nichts mehr im Wege (vgl. S. 116 f.).

e) In allen Landeskirchen ist einer der oberen Kirchenbehörden (z. B. in Preußen dem Kirchenrat, in Sachsen dem Landeskonsistorium mit Zustimmung des ständigen Synodalausschusses) die Befugnis eingeräumt, in dringenden Fällen und, wenn die Einberufung der Landessynode nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist, Notverordnungen zu erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung der nächsten Synode und sind sofort außer Kraft zu setzen, wenn sie diese Genehmigung nicht finden (Altpr. Art. 127; Sa. § 26).

f) Schließlich sind nach allen Verfassungen die Einzelgemeinden berechtigt, sich Gemeindefastungen zu geben. Diese müssen in den vereinigten Gemeindeorganen (z. B. Altpr. Art. 26, 3; Bad. § 22, 1; Hess. § 26, 3; Ob. § 36, 7) beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenbehörde.

## II. Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

a) Obwohl die Reformatoren grundsätzlich eine Gerichtsbarkeit der Kirche ablehnten, bildete sich nach Errichtung der Konsistorien eine solche doch in gewissem Umfang wieder heraus. Sie beschränkte sich aber im Gegensatz zur katholischen Kirche, die bestimmte Angelegen-

heiten und Vergehen geistlicher oder weltlicher Natur für ihren Gerichtsstand beanspruchte, auf solche Dinge, die der Staat ihr zuwies. In der Regel wurden die Konsistorien zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten über kirchliches Vermögen und kirchliche Baulasten, für alle Verlöbniß-, Ehe- und Patronatsfachen sowie über Güter und Personen der Geistlichen. Infolge der Anschauungen des Territorialsystems wurde den Konsistorien von ihrer Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit seit Mitte des 18. Jahrhunderts ein Stück nach dem anderen genommen; eine teilweise Kompetenz in Ehefachen, die sich bis ins 19. Jahrhundert erhielt, wurde durch das Reichspersonenstandsgesetz (§ 76) aufgehoben. Auch die Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 und vom 22. März 1924 (§ 15 Abs. 3) sprechen jeder geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten die bürgerliche Wirkung ab. Somit verblieb den Konsistorien lediglich eine Disziplinargerichtsbarkeit wegen Amtsverfehlungen der Geistlichen, die auch durch Gesetze der deutschen Staaten mehr oder minder ausdrücklich anerkannt worden ist (z. B. Preußen: G. v. 13. Mai 1873 und G. v. 29. April 1887, G. v. 12. Mai 1873 und v. 21. Mai 1881; Baden: G. v. 8. Oktober 1860 und v. 19. Febr. 1878; Hessen: G. v. 23. April 1875 und G. v. 27. Sept. 1889; Sachsen: G. v. 23. Aug. 1876; Württ.: G. v. 30. Jan. 1862). Eine kirchliche Gerichtsbarkeit über Nichtgeistliche erscheint heute nur noch in der Form der Kirchenzucht (vgl. S. 214 f.).

In den reformierten Kirchengemeinden wurde die Gerichtsbarkeit, insofern nicht das landesherrliche Kirchenregiment eine Änderung herbeiführte, von den Synoden ausgeübt, die sich dabei gern der Mitwirkung der Juristenfakultäten bedienten.

b) Das kirchliche Disziplinarverfahren, das ein sehr unsicheres war und an vielen Mängeln krankte, wurde in den meisten deutschen Landeskirchen seit Ausgang des vorigen Jahrhunderts kirchengesetzlich neu geregelt (Hessen: G. v. 26. Nov. 1883; Anhalt: G. v. 8. Febr. 1886; Oldenburg: G. v. 7. April 1886; Altpreußen: G. v. 16. Juli 1886; Baden: G. v. 26. Juli 1886; Braunschweig: G. v. 15. Juni 1890; Sachsen: G. v. 30. Juli 1891; Konf.-Bez. Wiesbaden: G. v. 14. März 1892; Hannv. luth.: G. v. 24. April 1894; Württemberg: G. v. 18. Juli 1895; Sa.-Weimar: G. v. 5. Sept. 1895; Sa.-Meiningen: G. v. 30. Aug. 1896; Konf.-Bez. Cassel: G. v. 18. Sept. 1895). Das altpreussische Disziplinalgesetz, nach dessen Muster verschiedene der angeführten Gesetze gearbeitet sind, hatte seinerseits das preuß.

Disziplinargesetz für nichtrichterliche Beamte von 1852 zum Vorbild genommen und den kirchlichen Verhältnissen angepaßt. Die Frankfurter Landeskirche, die bisher kein Disziplinargesetz besaß, wird erst nach Einführung der neuen Verfassung ein solches erhalten.

c) In den meisten Landeskirchen waren kirchenregimentliche Behörden die Disziplinargerichte, hie und da mit einer einzigen (Baden, Sa.-W., Sa.-Mein.), in der Regel mit einer zweiten Instanz. So bildeten z. B. in Altpreußen die Provinzialkonsistorien die erste und der Oberkirchenrat die zweite, in den neuen preussischen Provinzen die Konsistorien die erste und der Minister der geistlichen Angelegenheiten die zweite Instanz. In einigen Landeskirchen (Baden, Hannover, Hessen-C., Schlesw.-H., Sa.-Weim., Wiesbaden) wurden bei einem förmlichen Disziplinarverfahren Mitglieder der synodalen Körperschaften herangezogen oder es wurde auf diesem Wege eine zweite Instanz gebildet (Waldeck). In Anhalt, Braunschweig, Hessen, Oldenburg und Württemberg waren besondere kirchliche Disziplinarhöfe eingerichtet, die aber, abgesehen von Hessen und Oldenburg, z. T. mit Mitgliedern der Kirchenbehörden besetzt waren. Und dies war gerade der stets hemmende Umstand des kirchlichen Disziplinarwesens, daß in demselben die Kirchenbehörde als Kläger und Richter zugleich auftrat. Und wenn auch Vorsorge getroffen war, daß bei einer ersten und zweiten Instanz nicht dieselben Mitglieder der Behörde mitwirkten, so konnte hierdurch doch nie verhindert werden, daß die Mitglieder derselben Behörde jeden Fall doch mehr oder weniger schon in einer bestimmten Beleuchtung sahen. Es wurde daher wiederholt verlangt, daß ihr nur die Einleitung, aber nicht die Durchführung des Verfahrens zustehen dürfe. Dieses zerfiel in eine Voruntersuchung und, falls sie für nötig erachtet wurde, in eine Hauptverhandlung. Bei Einleitung eines Verfahrens konnte die Kirchenbehörde Suspension des Angeschuldigten vom Amt eintreten lassen. Es war allgemein gestattet, daß der Angeschuldigte mit der Vertretung seiner Sache einen oder mehrere Verteidiger betraute, die nicht immer Rechtsanwälte zu sein brauchten. Es sind viele Punkte, die an dem kirchlichen Dienststrafverfahren ausgeführt wurden, darunter z. B. seine Nichtöffentlichkeit, der Umstand, daß der Untersuchungskommissar dem Richterkollegium angehören durfte, daß über die Ablehnung von Richtern keine Vorschriften getroffen waren u. a. m. Als Strafen waren vorgesehen Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe) und eigentliche Disziplinar-

strafen. Als letztere kamen in Betracht: Entziehung von gesetzmäßig bestimmten Zulagen, Zurücksetzung im Dienstalter, Versetzung auf eine geringwertigere Stelle, unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand, Amtsenthebung, d. h. Entziehung des Amtes ohne Verlust der Anstellungsfähigkeit und der Rechte des geistlichen Standes, teils mit dem Recht auf das gesetzliche Ruhegehalt oder einen Teil desselben, teils ohne ein solches Recht, und endlich Dienstentlassung, meist mit dem Verlust des Amtes sowie aller Rechte und Ansprüche verbunden. Die Aberkennung der Ruhegehaltsansprüche mußte in allen den Landeskirchen eine strittige Angelegenheit sein, wo die Geistlichen selbst durch regelmäßige Abgaben von ihrem Einkommen die Ruhegehaltsklassen mitspießen. Verschiedentlich hatte der Landesherr sich eine Beteiligung an dem kirchlichen Strafverfahren gegen Geistliche vorbehalten. In Oldenburg konnte kein derartiges Verfahren ohne seine Genehmigung eingeleitet werden; in Anhalt, Bayern, Rußl. L., beiden Schwarzburg und Sa.-Weimar bedurften auf Amtsentsetzung lautende Urteile seiner Bestätigung und in Sa.-Altenburg blieb er letzte Berufungsinstanz. — In den meisten Landeskirchen verblieben die Geistlichen auch nach ihrer Emeritierung noch unter der Disziplinalgewalt der Kirchenbehörde.

d) Die Überzeugung, daß das förmliche Dienststrafverfahren nicht recht angebracht war, wenn es sich um Anklagen gegen einen Pfarrer wegen Lehraabweichungen handelte, hatte schon in Altpreußen die Bestimmung veranlaßt, daß in solchen Fällen dem Konsistorium in der ersten Instanz Mitglieder des Provinzialsynodalarbodes und dem GDR. in der zweiten Mitglieder des Generalsynodalausschusses zur Seite treten mußten. Im Jahre 1909 wurde auf Anregung des Prof. W. Kahl in Preußen das sog. Irrlehregesetz geschaffen, das als Entscheidungsinstanz ein Spruchkollegium vorsieht. Zu seinen 13 Mitgliedern gehören 4 Mitglieder des GDR., je 3 Mitglieder der Generalsynode und der in Betracht kommenden Provinzialsynode, der zuständige Generalsuperintendent und 2 ord. Professoren der Theologie. Es tritt auf Veranlassung des GDR. zusammen und hat festzustellen, ob „ein Geistlicher in seiner amtlichen oder außeramtlichen Lehrtätigkeit mit dem Bekenntnis der Kirche dergestalt in Widerspruch getreten ist, daß seine fernere Wirksamkeit in der Landeskirche“ unmöglich ist. Bejaht das Spruchkollegium diese Frage mit Zweidrittelmehrheit, so wird der Angeschuldigte seines Amtes für verlustig erklärt, erhält aber ein Jahr-

gelb in Höhe seines erdienten Ruhegehalts, wie auch seinen Hinterbliebenen die gesetzliche Fürsorge gesichert bleibt. Das Spruchkollegium sprach 1911 die Absetzung des Kölner Pfarrers Jatho und 1912 die des Dortmunder Pfarrers Traub aus.

Die Beamten des O. d. K. sowie der Konsistorien unterstanden disziplinarisch den Disziplinarbehörden für nichtrichterliche Beamte.

e) Die neuen Verfassungen haben hinsichtlich der Disziplinargerichtsbarkeit im großen und ganzen keine erheblichen Veränderungen gebracht, sofern man davon absieht, daß die Zusammensetzung der Gerichtsorgane, die Zuständigkeit oder der Instanzenzug infolge der Neugestaltung der Dinge teilweise anders geworden ist. Die meisten Landeskirchen nehmen ihre vorhandenen Disziplinar Gesetze bis zu einer in Aussicht gestellten Neuregelung herüber; jedoch ist die kirchliche Dienststrafordnung in der evang.-luth. Kirche in Bayern seit dem 1. Januar 1922 und in derjenigen in Braunschweig durch RG. vom 27. Dezember 1922 den berechtigten neuzeitlichen Bedürfnissen angeglichen worden. Der alten Forderung nach Trennung von Justiz und Verwaltung auch auf kirchlichem Gebiet werden einige Landeskirchen durch die Bestimmung gerecht, daß die Mitglieder des Kirchengengerichts keiner kirchlichen Behörde, weder der Kirchenregierung noch dem Landeskirchenrat, angehören dürfen (Anh. § 86, 1; Braunschw. RG. § 24; Ffft. a. M. § 115; Hann. ref. § 106, 1; Hess.-C. § 118, 1; Meckl.-Str. § 33). Meistens sind zwei Instanzen vorgesehen, als erste der Landeskirchenrat und als zweite ein besonderes Kirchengengericht (Ffft. a. M. § 115; Hann. luth. Art. 107; Hess.-C. § 118; Braunschw. RG. § 20 ff.; Meckl.-Str. § 33; Sa. § 38) oder die Kirchenregierung (Nass. § 150, 3; Schl.-H. § 167, 3). In Nassau und Schleswig-H. wird die erste Instanz aus 3 Mitgliedern des Konsistoriums bzw. Landeskirchenamtes und 2 Mitgliedern des zuständigen Kreis-synodalausschusses gebildet. In Hamburg (§ 43, 1) und Lübeck (§ 43, 7) hat das geistliche Ministerium eine gewisse Disziplinarbefugnis über seine Mitglieder, kraft deren es ihnen eine Rüge erteilen darf; als eigentliche Disziplinarbehörden wirken die Kirchenräte beider Städte. Ähnlich sieht die neue bayerische Dienststrafordnung (§ 13) gleichsam als erste Instanz ein Ordnungsstrafverfahren vor, das ohne besondere Formen vor dem Rügeausschuß vor sich geht, der in jedem Dekanat aus dem Dekan, dem Senior und einem Pfarrer gebildet wird und sämtliche Ordnungsstrafen einschl. Geldstrafen verhängen darf. Nur

wenn eine Amtsenthebung in Frage kommt, wird das Verfahren vor dem Dienststrafgerichtshof eingeleitet, dem der Untersuchungsbeamte nicht angehören darf (§§ 17 f.). Die bayerische Abstufung der Strafen (§ 9) kann als mustergültig bezeichnet werden; zur Verhängung der schärfsten Strafe, der völligen Ausschließung aus dem geistlichen Stande, ist Stimmeneinheit erforderlich (§ 30, 6). In Nassau und Hannover (ref.) ist besonders vermerkt, daß die Verteidiger evang. Bekenntnisses sein müssen; in Oldenburg (§ 150, 2) kann der Angeeschuldigte 4 Mitglieder des Dienstgerichts einschl. des Vorsitzenden ohne Gründe ablehnen. In einigen Landeskirchen ist der obersten Kirchenbehörde ausdrücklich das Recht der Begnadigung zugesprochen (Bad. § 119, 6; Hess. § 109, 15; Hann. luth. Art. 98, 6; Old. § 109, 6; Wald. § 118, 10).

In der altpreussischen Landeskirche bleibt das RG. vom 16. Juli 1886 bis zur Neuregelung des kirchlichen Disziplinarrechts bestehen, nur mit der Abänderung, daß als erste Instanz an Stelle des Konsistoriums der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz und als zweite Instanz an Stelle des O. d. K. der Rechtsausschuß der Kirche tritt (über seine Zusammensetzung vgl. S. 112, 119); wenn das Verfahren sich gegen einen Geistlichen richtet, sollen sich unter den synodalen Mitgliedern des Rechtsausschusses zwei Geistliche befinden, wenn gegen einen nichtgeistlichen Beamten zwei Angehörige seines Berufsstandes (Art. 157). Bei einem Verfahren gegen einen vom Kirchenrat ernannten Beamten entscheidet der Rechtsausschuß der Kirche in erster, der Kirchenrat in zweiter Instanz; bei sonstigen Beamten treten nacheinander die beiden vorhin genannten Rechtsausschüsse ein (Art. 159, 2). Aus Pfarrerkreisen wird für die Weiterbildung des kirchlichen Disziplinarrechts vor allem folgendes gewünscht: Der Pfarrer soll in Disziplinarfällen wie andere Beamte in der Verteidigung unbehindert sein; es ist ihm Einblick in die Personalakten zu gewähren; bei der Bildung von Rechtsausschüssen darf Ankläger und Richter nicht in einer Person vereinigt sein.

f) Sobald es sich um Verstöße gegen Lehre oder Bekenntnisstand handelt, wird neuerdings in fast allen Landeskirchen ein anderes Verfahren eingeschlagen und nach dem altpreussischen Vorgange ein Spruchkollegium gebildet (z. B. Nass. § 151). In Bayern kann nach dem RG. v. 5. Dez. 1922 sowohl gegen Geistliche wie gegen Religionslehrer geistlichen Standes das Lehrzuchtverfahren eingeleitet

werden. Für dasselbe wird immer für den Zeitraum von 6 Jahren ein Spruchkollegium gebildet, das aus 9 Personen besteht. Seine Verhandlungen sind öffentlich, und haben zu ihnen Geistliche, Religionslehrer und Personen Zutritt, die in der bayerischen Landeskirche ein Ehrenamt bekleiden. Eine Beurteilung des Angeschuldigten kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Wird die Unfähigkeit zu weiterer kirchlicher Betätigung ausgesprochen, so wird der Angeschuldigte mit dem ihm gesetzlich zustehenden Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt; bei erschwerenden Umständen kann allerdings auch auf Dienstentlassung erkannt werden. Einem schuldig befundenen Religionslehrer wird nur der Religionsunterricht entzogen.

g) Auch die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane unterstehen in gewissem Umfange in den meisten Landeskirchen der kirchlichen Disziplinargewalt. Sie wird ihnen gegenüber in der Regel von dem zuständigen Kreissynodalvorstand ausgeübt (Altpr. Art. 38; Schlesw.-H. § 29; Nass. § 56; Hann. luth. R.O. § 28), seltener von der Kirchenbehörde (Zfkt. a. M. § 17). Es kann Ältesten oder Gemeindevertretern wegen Pflichtver säumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Mahnung oder ein Verweis erteilt, wegen erwiesener Dienstuntüchtigkeit oder grober Pflichtwidrigkeit können sie entlassen werden, zugleich unter Aberkennung der Wählbarkeit. Ehe derartige Maßnahmen beschlossen werden, sind der Kirchenvorstand und das betreffende Mitglied zu hören. Letzterem steht binnen zwei Wochen der Beschwerdeweg an den Rechtsausschuß der Provinz (Altpr.) bzw. an das Kirchengengericht (Zfkt. a. M.), an das Landeskirchenamt (Schlesw.-H.) oder an die Landeskirchenregierung (Nass.) offen.

h) Es kann auch wegen beharrlicher Vernachlässigung oder Verweigerung ihrer Pflichten eine der beiden Gemeindeförperschaften nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes vom Provinzialkirchenrat (Altpr. Art. 39) aufgelöst werden. Die Obliegenheiten einer aufgelösten Gemeindevertretung fallen bis zur Neubildung dem Gemeindeförderungsrat zu, während bei seiner Auflösung Bevollmächtigte eintreten, die vom Kreissynodalvorstande bestellt werden. In anderen Landeskirchen hat die Kirchenregierung das Recht der Auflösung (Nass. § 57; Schlesw.-H. § 30).

### III. Die kirchliche Vermögensverwaltung.

a) Die christliche Kirche ist seit Konstantin d. Gr. vermögensfähig. Vermögenssubjekt war ursprünglich die einzelne Kirchengemeinde. Über die Frage, wem das Eigentum am Kirchenvermögen zusteht, entstanden im Laufe der Zeit 12 verschiedene Theorien. In der röm.-kath. Kirche ist die Institutentheorie (Anstaltstheorie) herrschend geworden, wonach das Kirchenvermögen der einzelnen kirchlichen Anstalt gehört, der Pfarrei, dem Bistum, Kapitel usw. Dagegen bekennt sich die evang. Kirche zur Gemeindetheorie, nach welcher der einzelnen Kirchengemeinde als Korporation, d. h. der Gesamtheit ihrer Mitglieder, das Eigentum am Kirchengut gebührt (so auch das A.R. II, 11, § 160). Folgerichtig sind auch die über der Gemeinde stehenden Synodalverbände und die evangelischen Landeskirchen als vermögensfähig anerkannt worden (vgl. S. 81). Sie werden vermögensrechtlich durch die in der Verfassung hierzu bestimmten Organe vertreten. Mit dem Vermögen begibt sich die Kirche in das jus humanum, in das Privatrecht.

b) Als Erwerbarten kirchlichen Vermögens kommen vor allem in Betracht: Schenkungen, Erbschaften, freiwillige oder pflichtmäßige Abgaben und Kauf. Legtwillige Zuwendungen sind an staatliche Genehmigung gebunden, wenn ihr Wert eine bestimmte Summe übersteigt (nach G.O.B.G.B. Art. 86, 1 Nr. 5000), ebenso in allen deutschen Ländern der Erwerb von Grund und Boden.

c) Die hauptsächlichsten Vermögensarten der Kirche sind im einzelnen: Grundstücke, Gebäude, Kapitalien und Forderungen, dingliche wie persönliche. Das Vermögen der Kirchengemeinde besteht in erster Linie in den kirchlichen Gebäuden mit allem ihrem Zubehör (z. B. Orgel, Glocken), den kirchlichen Geräten (z. B. Abendmahlskelchen) und Friedhöfen. Das übrige Kirchenvermögen wurde nach dem alten kirchlichen Güterrecht, welches die Reformation unverändert ließ, in das Vermögen geschieden, das für Kirche und Kultus, überhaupt zur Befreiung der sachlichen Bedürfnisse bestimmt war und Kirchenfabrik (fabrica ecclesiae) genannt wurde, und in das Pfründenvermögen, das zur Unterhaltung der kirchlichen Beamten diente. Das kirchliche Vermögen erfreut sich noch heute einiger Bevorrechtigungen, indem es von manchen Abgaben befreit ist, z. B. von Grund- und Gebäudesteuer (A.R. II, 11, § 174, § 774; Pr. Kommunalabg.-G. v. 14. Juli

93 § 24, 1g), von der Stempelsteuer (Pr. StStG. in der Fassung vom 26. Juni 1909 § 5 I c) sowie von der Erbschaftsteuer (Steuernotverord. v. 19. Dez. 23 Art. III § 21, 18).

d) Die Einkünfte der evang. Kirche sind vornehmlich: Erträgnisse aus Grundstücken und Häusern, Zinsen, freiwillige Gaben (z. B. Kollekten), Gebühren (z. B. für Haustrauungen, für Benutzung der Kirche für einen nichtgottesdienstlichen Zweck, für Grabstellen auf dem Gemeindefriedhof), staatliche Zuwendungen und Steuern. Unter den Kollekten werden in erster Linie die freiwilligen Gaben verstanden, die herkömmlich und allgemein in der Christenheit entweder während des Gottesdienstes mittels des sog. Klingelbeutels eingesammelt oder am Schluß in aufgestellte Opfertröge oder bereitgehaltene Büchsen gelegt werden. Daneben kennt man überall in Deutschland die Hauskollekten, die einmalig oder wiederkehrend an feststehendem Termin für eine bestimmte christliche Liebestätigkeit mit obrigkeitlicher Erlaubnis in einer Provinz, in einem Bezirk oder in einer Stadt eingesammelt werden. In Preußen kann in jeder Landeskirche alljährlich eine Hausammlung zum Besten ihrer bedürftigen Gemeinden ohne besondere Ermächtigung einer Staatsbehörde eingesammelt werden. Die Zeit der Einsammlung muß dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden (StG. v. 8. April 24 Art. 6, 2).

1. Bei den staatlichen Zuwendungen handelt es sich nicht um Gnadengeschenke, sondern um auf geschichtliche Vorgänge gegründete Rechtsverpflichtungen, die teilweise bis in die Reformationszeit zurückreichen. Die evang. Kirche, die keine neue, sondern die verbesserte alte sein wollte, erhob folgerichtig Anspruch auf den überkommenen katholischen Kirchenbesitz, auf die vorhandenen Pfründen sowie auf die Güter der aufgehobenen Klöster und Stifter; aber sie hatte mit diesem Anspruch der fürstlichen oder städtischen Obrigkeit gegenüber, der die Reformatoren nur einen etwaigen Überschuß für den gemeinen Nutzen überlassen wollten, nicht einmal hinsichtlich der Pfründen den gewünschten Erfolg. Auch durch spätere Einziehung von Kirchengütern, namentlich durch die große Säkularisation des Jahres 1810, wurde die Vermögenslage der evang. Kirche verschlechtert. Der Verlust ist auf die 100 Jahre von 1810—1910 ohne Zinseszins auf etwa 2 Milliarden Mark berechnet worden. Der preussische Staat versprach zwar „für hinreichende Belohnung der obersten Behörden und mit dem Rate derselben für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen und milden

Stiftungen zu sorgen“, hat aber diese Verpflichtung der evang. Kirche gegenüber noch nicht völlig eingelöst. Wenn er ihr daher bis zum Weltkriege jährlich eine Beihilfe von rund 26 Millionen Mark und nach demselben, ehe die starke Inflation einsetzte, eine solche von rund 90 Millionen Mark zuwandte, so sind dies pflichtmäßige Leistungen. Diese staatlichen Zuwendungen können den Kirchen nicht ohne weiteres entzogen werden; dies wäre eine Verletzung wohl erworbenener Rechte. Sie werden vorläufig fortgesetzt, sollen aber nach dem Trennungsprinzip, das eine Aufhebung auch der finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Kirche in sich begreift, in den einzelnen Ländern nach Grundsätzen, die das Reich aufstellt, abgelöst werden (R.V. Art. 133 a). Gegenwärtig wird beabsichtigt, ein Gesetz zu erlassen zur Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evang. Landeskirchen.

2. Die Kirchensteuern sind heute in der evang. Kirche die wichtigsten der kirchlichen Einnahmen. Sie haben in dieser Bedeutung den Zehnten früherer Jahrhunderte abgelöst. Das Besteuerungsrecht ist die wertvollste Befugnis, welche den Kirchen ihre Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Korporation verleiht (R.V. Art. 137 f.); sie wird in den meisten neuen Verfassungen besonders erwähnt, sowohl als Recht der Kirche wie der Einzelgemeinde (vgl. S. 81). Unter den Kirchensteuern verstehen wir „die in Geld bestehenden, nichtständigen Zwangsbeiträge, welche die Angehörigen der kirchlichen Verbände kraft der Verbandsangehörigkeit für kirchliche Zwecke unentgeltlich zu entrichten haben“ (Giese). Mit den Staatssteuern, nach deren Muster sie eingerichtet wurden, haben die Kirchensteuern gemein, daß sie keine bestimmte Gegenleistung des Steuerempfängers voraussetzen wie die Gebühren, weshalb es rechtlich haltlos ist, wenn jemand unter Berufung auf seine Kirchensteuerzahlung die Entrichtung etwa noch irgendwie vorgesehener Gebühren verweigert. Die Kirchensteuern sind eine neuzeitliche Einrichtung. Sie wurden im 19. Jahrhundert eine unabwiesbare Notwendigkeit, vor allem infolge der konfessionellen Mischung der Bevölkerung, des Wachstums der kirchlichen Bedürfnisse und der Verminderung des Kirchenvermögens<sup>1)</sup>. Das erste wirkliche Kirchensteuerrecht schuf die Rheinisch-Westf. R.D. v. 5. März 1835, deren Vorschriften für die späteren Kirchengesetze der altpreussischen Landeskirche vorbildlich wurden. Für diese fand das Kirchensteuerrecht vor allem

<sup>1)</sup> Vgl. Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht, 1910; Schwarzlose, Kirchliche Abgaben i. Schwab. d. Stwiff., 1924.

seinen gesetzlichen Ausdruck in der RG. u. SO. v. 10. Sept. 1873, in der Gen. Syn. D. v. 20. Januar 76 und in den GG. v. 25. Mai 74 und 3. Juni 76, sowie in der B. v. 9. Sept. 1876. Im einzelnen hat sich das Kirchensteuerrecht in den verschiedenen Landeskirchen mit Abweichungen ausgebildet. Im allgemeinen gilt, daß die Mitglieder der Kirchengemeinde oder eines bestimmten kirchlichen Verbandes kirchensteuerpflichtig sind. Vorbedingung ist stets die Mitgliedschaft. Grundsätzlich sind nur die persönlichen Mitglieder steuerpflichtig, ausnahmsweise auch juristische Personen. Konfessionslose oder Konfessionsfremde unterliegen der Steuerpflicht nicht. Eine Ausnahme bildet allein die Bestimmung, daß aus der Kirche ausgetretene oder zu einer anderen Religionsgesellschaft übergetretene Personen noch eine bestimmte Zeit zu den kirchlichen Umlagen herangezogen werden dürfen. Auf Mischkirchen (Halbierung der Beiträge) und doppelten Wohnsitz hat die Kirchensteuergesetzgebung gebührend Rücksicht genommen. Die Ausübung des Steuerrechts steht grundsätzlich der Einzelgemeinde zu, in der die vereinigten Gemeindeorgane (Altpr. Art. 26, 3; Nass. § 38, 6) den Steuerbedarf festzustellen und über die Höhe der Umlage zu beschließen haben. Jedoch ist gesetzlich zulässig, daß mehrere Gemeinden sich zu einem Gesamtverbande vereinigen (Beispiele: die Berliner Stadtsynode und die vereinigten Stadtsynoden von Frankft. a. M.), der alsdann an Stelle der Kirchengemeinden für diese nach Maßgabe der Gesetze die Kirchensteuern erhebt. Auch die synodalen Verbände dürfen Steuerbeschlüsse fassen. Dabei ist aber zu beachten, daß die Steuerbedürfnisse der höheren kirchlichen Verbände nicht als besondere Steuer erhoben, sondern bei Berechnung der kirchlichen Gemeindesteuern mit in Ansatz gebracht werden (vgl. z. B. Hann. luth. Art. 77; Nass. § 152). Vor allem ist auch festgelegt, daß Kirchensteuern stets eine subsidiäre Einnahmequelle darstellen, daß sie nur zur Ergänzung ausgeschrieben werden dürfen, „soweit die sonstigen verfügbaren Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen“ (RG. v. 26. Mai 1905, § 1; Sa. § 41, 1).

Die kirchliche Besteuerung erfolgte bisher durch Zuschläge zu den Landes- oder Gemeindesteuern. Sie geschieht jetzt durch Zuschläge zu den an deren Stelle getretenen Reichsteuern, vor allem zur Reichseinkommensteuer (vgl. Finanzausgleichs-G. des Reiches v. 23. Juni 23 § 18 Abs. 1).

Die bürgerlichen Behörden haben ihre Steuerlisten den Religionsgesellschaften zugänglich zu machen; die Standesämter sind

im Interesse der Fortführung der religionsstatistischen Erhebung der Länder angewiesen, statistische Erhebungen einschl. solcher der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft vorzunehmen, Auskunft darüber aber nur den betreffenden Religionsgesellschaften zu erteilen (RPersStG. § 82a in der Fassung des G. v. 11. Juni 20). Die Behörden sind soweit zur Befragung berechtigt, die Bürger zur Auskunft verpflichtet (vgl. RMD. v. 13. Dez. 19 § 19 Abs. 2). Für die Einziehung der Kirchensteuern ist wertvoll die a. a. D. gegebene Zusicherung: „Auf Antrag der zuständigen Stellen hat der Reichsminister der Finanzen den Landesfinanzämtern und den Finanzämtern die Verwaltung anderer öffentlich-rechtlicher Abgaben, insbesondere von Kirchensteuern zu übertragen.“ Diese Uebertragung ist durch Erlaß des genannten Ministers v. 11. Juli 1921 für die evang. Landeskirche der älteren Provinzen Preußens und durch Erlaß vom 19. Sept. 1921 für die Landeskirchen der neuen Provinzen erfolgt. Auf Grund der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden übernehmen die Finanzämter die Benachrichtigung der Pflichtigen sowie die Einziehung und Beitreibung der Kirchensteuerbeiträge. Für die Mehrkosten der Steuerverwaltung haben die Kirchengemeinden eine Pauschale als Entschädigung zu zahlen. Die Finanzämter sind befugt, zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe staatliche, kommunale oder kirchliche Organe zur Hilfeleistung heranzuziehen. Die Kirchengemeinden dürfen Zuschläge bis zu 10 % der Reichsteuer als Kirchensteuer festsetzen, in Sachsen ausnahmsweise bis zu 15%. Die einzelnen Länder haben die Erhebung der Kirchensteuern meistens durch besondere Gesetze geregelt, die inhaltlich im Wesentlichen mit den angeführten preussischen Bestimmungen sich decken<sup>1)</sup>. Die Kirchensteuer wird von den Pflichtigen in 4 Teilbeträgen bezahlt.

c) Die Verwendung der kirchlichen Einkünfte dient hauptsächlich zur Unterhaltung oder Neuerrichtung von kirchlichen Gebäuden, zur Bestreitung aller sachlichen Bedürfnisse, welche der kirchliche Betrieb erheischt, zur Versorgung der Geistlichen und aller kirchlichen Beamten und endlich und nicht am wenigsten zur Erfüllung einer vielseitigen Liebestätigkeit, welche auch die evang. Kirche für eine ihrer vornehmsten Aufgaben erachtet.

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Bayern: Religionsgesellschaftliches Steuergesetz vom 22. Sept. 1921, Sachsen: G. über das Steuerrecht der öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaften vom 1. Juli 1921; Thüringen: Kirchensteuer-G. vom 18. Okt. 1920.

1. Die Sorge für die vorhandenen kirchlichen Bauten und die Verpflichtung, nötigenfalls neue kirchliche Gebäude aufzuführen, wird herkömmlich unter dem Namen Baulast zusammengefaßt. Die Baulastbestimmungen in den evang. Kirchen ruhen auf den Grundlagen des kath. Rechts und haben daher mit ihm die engste Verwandtschaft. Nach dem preuß. WR. (II, 11, § 712 ff.) haftet für Bau und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude in erster Linie das Kirchenvermögen; jedoch soll nicht mehr entnommen werden, als ohne Nachteil für die aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann. Reicht das Kirchenvermögen nicht aus, so tritt für die Gemeinden, bei denen ein Patronat, sei es fiskalisch, städtisch oder gutsherrlich in Frage kommt, die gesetzliche Verteilung der Beitragspflicht ein und zwar in der Weise, daß bei Landkirchen der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten ein Drittel der Kosten tragen, bei Stadtkirchen umgekehrt. Auf dem Lande haben die Eingepfarrten Hand- und Spanndienste zu leisten; Baumaterialien, die sie auf ihren Grundstücken haben, müssen Patron und Eingepfarrte beisteuern, sie werden ihnen aber auf ihren sonstigen Beitrag angerechnet. Von diesen Bestimmungen gibt es in den einzelnen Ländern mannigfache Abweichungen. In einigen, z. B. in Baden, Bayern und Württemberg hatte man aus den abgelösten Zehnten besondere Baufonds geschaffen, die nach dem Kirchenvermögen, also an zweiter Stelle, Beiträge zu Baukosten abzugeben haben. Wieder in anderen Staaten, wie z. B. in Hessen, hat der Staat gewissen Gemeinden gegenüber eine Beitragspflicht. Neuerdings ist es als eine Pflicht der kirchlichen Verbände erachtet worden, bei einem für nötig befundenen kirchlichen Neubau helfend einzuspringen. So gehört es z. B. zu den Verbindlichkeiten der Berliner Stadtsynode (RG. v. 17. Mai 95 § 5) und der Frankfurter ev.-luth. Stadtsynode (§ 62, 1), auch für eine ausreichende Ausstattung des Synodalbezirks mit kirchlichen Gebäuden zu sorgen. Als solche kirchlichen Gebäude kommen vor allem Kirchen, Pfarrhäuser und Gemeindehäuser in Betracht. Über die Notwendigkeit von Neubauten und umfangreichen baulichen Arbeiten haben allgemein die vereinigten Gemeindeorgane zu befinden. Ihre Beschlüsse bedürfen bei Neubauten und bei Reparaturen gottesdienstlicher Gebäude, wenn dadurch die bauliche Grundgestalt oder die künstlerische Ausstattung des Gebäudes geändert wird, der Genehmigung der vorgesetzten Kirchenbehörde (VermD. für d. kirchl. Vermögen in den östl. Prov. der

Preuß. Vd. v. 17. Juni 1893 § 23). Auch ist die baupolizeiliche Erlaubnis rechtzeitig einzuholen. Wenn ein Patron oder sonst Verpflichteter beizutragen hat, ist dessen Einverständnis zu erwirken und dabei eine gütliche Verständigung anzustreben. Wird eine solche nicht erreicht, so ist durch Vermittelung der Kirchenbehörde die zuständige Regierung anzurufen.

2. Zu den sachlichen Bedürfnissen, die aus der Kirchenkasse zu bestreiten sind, gehört alles, was der kirchliche Betrieb erfordert, die Anschaffung von Hostien und Abendmahlswein ebenso wie die von Kirchenbüchern, die Feuerversicherung, die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Kirche u. a. m. Es würde zu weit führen, das hierher Gehörende im einzelnen aufzuzählen.

3. Der Unterhalt der Geistlichen und anderen kirchlichen Beamten liegt grundsätzlich der Kirchengemeinde ob, wenn auch die einzelne Landeskirche für einheitliche Regelung und Sicherung der Bezüge sorgt. Der Pfarrer war früher sichergestellt durch das Einkommen, das mit jeder Pfarrstelle verbunden war nach dem Satze, daß zu jedem officium ein beneficium gehöre. Dieses Einkommen mußte ein Mindestmaß, die sog. Congrua (sustentatio congrua) erreichen. Es bestand in der Hauptsache aus den Erträgen der Grundstücke, mit denen die Pfarrstelle ausgestattet war, wozu sich noch andere Einnahmen gesellten, wie z. B. der Zehnte, der bis ins 19. Jahrhundert hinein auch in der evang. Kirche eine große Rolle spielte, die Stolgebühren und Abgaben der Gläubigen. Der Stelleninhaber (Benefiziat) war auf Lebenszeit der Nutznießer aller dieser Bezüge, die zusammen die Pfründe (beneficium) ausmachten, die in manchen deutschen Landeskirchen als eigene juristische Person, in Preußen als ein besonderer Bestandteil des Kirchenvermögens anerkannt wurde. Die evang. Kirche hatte das Pfründensystem übernommen, das ein sehr verschieden abgestuftes Pfarreinkommen mit sich brachte. Nach den Säkularisationen trat an Stelle des Einkommens aus Grundstücken vielfach ein festes Gehalt. Die Ungleichheit der Einkommen und andere Umstände (z. B. die Stolgebührenablösung) führten dazu, daß im 19. Jahrhundert fast in allen Landeskirchen eine Neuregelung der geistlichen Besoldungsverhältnisse vorgenommen wurde, meistens in der Art, daß die Verwaltung der Pfründe an die Gemeinde (Pr. RG. v. 25. Mai 74 Art. 2, 3) oder an andere Stellen überging und den Pfarrern ein gleichmäßiges Grundgehalt zugesichert wurde, das sich nach dem Dienstalter in be-



stimmten Abständen bis zu einem Höchstbetrage steigerte, in Preußen von 3 zu 3 Jahren bis zu 6000 Mk. Die gesetzliche Grundlage für die Pfarrbesoldung in Preußen brachten die Kirchengesetze vom 2. Juli 1898 und vom 26. Mai 1909. Die Zahlung der Alterszulagen wurde durch staatliche Zuschüsse und Mittel der Gesamtkirche ermöglicht. In Preußen wurde für diese Gehaltszwecke die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete „Alterszulagenkasse für evangelische Geistliche“ ins Leben gerufen (StG. v. 2. Juli 98). Einige Großstädte, z. B. Berlin, Frankfurt a. M., hatten eine abweichende Regelung des Dienst-einkommens, das in 8 Steigungen einen anderen Höchstbetrag erreichte (Berlin 7500 Mk., Frkf. a. M. 8000 Mk.). Zu dem Dienst-einkommen gehörte außerdem eine freie Dienstwohnung oder entsprechende Mietsentschädigung, und wenn angängig, ein Hausgarten. In der neuesten Zeit ist das Einkommen der evang. Geistlichen in die staatlicherseits aufgestellten Gehaltsgruppen eingegliedert worden (vergl. S. 184), ebenso dasjenige der übrigen Kirchenbeamten, der Organisten, Chorleiter, Küster, Kirchendiener usw. Die Trennung der kirchlichen Ämter von den früher mit ihnen in Selbstverständlichkeit verbundenen Schulämtern ist schon vor 1918 in den meisten Landeskirchen verwirklicht worden. In einigen Landeskirchen, z. B. in Sachsen (durch G. v. 17. Nov. 1921) und in der Pfalz (durch G. v. 17. Jan. 1922) sind Pfarrbesoldungskassen errichtet worden, die gesondert vom übrigen Vermögen der Landeskirche verwaltet werden.

Die Sorge für das Pfarreinkommen umschließt in weiterem Sinne auch das Entstehen für das Ruhegehalt sowie für die Versorgung der Hinterbliebenen. Ursprünglich blieb auch in der evang. Kirche der dienstunfähig gewordene Pfarrer im Genuße des Stelleneinkommens, mußte aber aus diesem einen Gehilfen unterhalten. Jetzt sind fast überall landeskirchliche Pensionsfonds eingerichtet worden, aus denen die emeritierten Geistlichen nach gesetzlicher Regelung (in Preußen grundlegend die Ruhegehalts-D. v. 26. Mai 09) je nach ihrem Dienstalter ein bestimmtes Ruhegehalt beziehen, neuerdings ansteigend bis zu 80/100 des letzten Dienst-einkommens. Die Verheiratung der Pfarrer stellte die evang. Kirchen vor eine ganz neue Aufgabe mit der Reliktenversorgung. Man suchte sie anfänglich in der Weise zu lösen, daß man Pfarrwitwenhäuser erbaute und bestimmte Naturalnutzungen und Einkünfte aus Legaten und Stiftungen den Witwen und Waisen der Prediger zuwies. Das Unzureichende dieser Maßnahmen

führte seit dem 17. Jahrhundert zur Gründung von Predigerwitwenkassen, in welche die Pfarrer selbst pflichtmäßig Beiträge leisteten. Diese Kassen haben da, wo sie heute noch bestehen, nur eine ergänzende Bedeutung, da inzwischen die Hinterbliebenenfürsorge allgemein landeskirchliche Regelung gefunden hat. Der Pfarrwitwe steht ein lebenslängliches Witwengeld zu, das nach dem Dienstalter des verstorbenen Mannes berechnet wird, und ein Waisengeld für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Erben eines verstorbenen Pfarrers haben auf das Stelleneinkommen während des Sterbemonats und des darauf folgenden Monats (sog. Sterbequartal) Anspruch, die Hinterbliebenen außerdem auf eine sog. Gnadenzeit, die in den meisten Landeskirchen auf 6 Monate bemessen ist. Während derselben steht ihnen auch noch der Nießbrauch der Wohnung zu. Stirbt ein Pfarrer im Ruhestand, so erhält seine Familie das volle Ruhegehalt noch für eine auf den Sterbemonat folgende Gnadenzeit von 3 Monaten. In Preußen ist für die Hinterbliebenenversorgung der ebenfalls mit Rechtspersönlichkeit versehene „Pfarr-Witwen- und Waisenfonds“ eingerichtet worden (RG. v. 15. Juli 89; StG. v. 15. Juli 89), der sich ebenso wie die Alterszulagenkasse, mit der er eine gemeinsame Verwaltung hat, auf sämtliche im preußischen Staat vorhandenen Landeskirchen erstreckt (RG. v. 31. März 95; StG. v. 31. März 95). Beide Kassen bilden, abgesehen vom Kirchenbund, das einzige Einheitsband unter den sonst unabhängig nebeneinander stehenden preußischen Landeskirchen.

Die Säge der Ruhegehälter und die Hinterbliebenenbezüge haben in den letzten Jahren unter dem beständigen Wechsel des Geldwertes in allen Landeskirchen fortwährende Veränderungen erfahren. Sie werden durchgehends als unzulänglich empfunden und bedürfen ebenso wie die laufenden Pfarreinkommen, sobald sich festere Verhältnisse eingestellt haben, neuer gesetzlicher Regelung.

4. Eine Hauptverwendung fanden die Einkünfte der Kirche von jeher in der mannigfachsten Ausübung der Liebestätigkeit. Wenn auf diesem Gebiet auch seitens der Kommunen und freier Vereine (z. B. Vereine für Innere Mission, für Heidenmission, Gustav-Adolf-Verein, Evangelischer Bund, Jugendpflegevereine) sehr viel geschieht, so bleibt für die organisierte Kirche noch genug zu tun übrig. In allen Einzelgemeinden ist die Armen- und Krankenpflege eine der vornehmsten Angelegenheiten. Sie ist nach den bisherigen wie neuen Verfassungen (z. B. Altpr. Art. 22, 2) eine der ersten Pflichten der Kirchenvorstände;

für ihre Zwecke werden allermeist die Erträge der Kollekten verwandt. Sie wird herkömmlich durch Armenauschüsse ausgeübt, denen häufig Gemeindeglieder zur Seite stehen. Fast alle Gemeinden haben in der Neuzeit eine oder mehrere Gemeindegliedern und manche ständige Einrichtungen für Kinder- und Jugendpflege und sonstige Gemeindeglieder. In einer Reihe der neuen Verfassungen wird ausdrücklich in bezug auf alle diese Aufgaben der tätigen Mitarbeit der Frauen ein Platz eingeräumt (vgl. z. B. den Frauenbeitrag in Lippe, S. 171). Auch die Kreisynoden, Provinzialsynoden und die Generalsynode rechnen die Förderung der evang. Liebestätigkeit unter ihre Obliegenheiten (Altpr. Art. 62, 2; 83, 2; 111, 1; ebenso z. B. Nass. § 82, 1e; Ffkt. a. M. § 94, 10; Hess. § 74, 5); bei den größeren Verbänden handelt es sich vor allem um Gründung und Unterhaltung von Einrichtungen, die nicht von einer Gemeinde oder von einem kleinen Kreise allein unternommen werden können (Hess. § 65, II 5; Sa. § 40, 2).

f) Das Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung ist allgemein in der Einzelgemeinde der Gemeindefürsorge (Kirchenvorstand), dem außer der Verwaltung des eigentlichen Gemeindevermögens und der Aufsicht über die kirchlichen Bauten und Grundstücke auch diejenige des Pfründen-, Küsterei- und Pfarrwitwen-Vermögens sowie etwaigen Stiftungsvermögens obliegt, soweit nicht Rechte anderer, insbesondere der Stelleninhaber entgegenstehen oder eine andere Verwaltung stiftungsgemäß vorgesehen ist (Altpr. Art. 23 (2) 6; Hann. luth. Art. 25; Rg.-D. § 48, 1; Hann. ref. § 28; Nass. § 24; Schl.-H. § 33, 2; Ffkt. a. M. § 32 (1) 6; Bad. § 33 (2) 8; Hess. § 45, II; Medl.-Schw. § 18, 9; Medl.-Str. § 15, 7; Neuz. ä. L. § 34; Sa. Rg.-D. § 46, 3). Die Verwaltung geschieht nach den bisherigen Vorschriften; vielfach sind neue Verwaltungsordnungen in Aussicht gestellt, z. B. in Altpreußen seitens des Kirchenrats. Bis dahin gilt hier die Verw. für d. kirchl. Vermögen v. <sup>15. Dez. 1886</sup> 17. Juni 1893. Bei wichtigen finanziellen Angelegenheiten, z. B. bei Ausschreibung von Gemeindeumlagen, Erhebung von Kirchensteuern und Einführung und Veränderung von Gebührenordnungen sind die Kirchenvorstände überall an die Zustimmung der Gemeindevertretungen gebunden (Altpr. Art. 26, 2; Schl.-H. § 36; Hann. ref. § 47; Nass. § 38; Bad. § 22, 1; Walb. § 24, 3) und ihrer beider Beschlüsse in bestimmten Fällen, z. B. bei Verwendung kirchlicher Gelder für nicht bestimmungsmäßige Zwecke, an die Zustimmung der nächsten synodalen Amtsstelle (Hann. ref. § 77) oder des

Landeskirchenrates (Ffkt. a. M. § 33). Der Kirchenvorstand darf für die Arbeiten des Kassen- und Rechnungswesens und zur Beaufsichtigung der kirchlichen Liegenschaften einen „Kirchmeister“ („Kirchenrechner“, „Kirchenkassierer“) wählen, der dem Kirchenvorstand oder der Gemeindevertretung angehört, aber auch ein besonderer Beamter sein kann (Altpr. Art. 36, 3; Nass. § 36). Sie und da, z. B. in Nassau, scheint man letzteres lieber zu sehen. Der Kirchenrechner erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben daraus auf Grund des Voranschlags oder besonderer schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden. Er ist dem Kirchenvorstand verantwortlich. Seine Tätigkeit soll er in einigen Landeskirchen ehrenamtlich versehen, nur gegen Erstattung der Auslagen (Altpr.), in anderen (Nass.) gegen eine angemessene Vergütung aus der Kirchenkasse. Die jährlichen Abrechnungen der Kirchenkasse müssen eine bestimmte Zeit lang den Gemeindegliedern zur Einsicht zugänglich sein. Über die einzelnen Teile des kirchlichen Vermögens ist ein Lagerbuch zu führen, das jederzeit einen Überblick über den kirchlichen Vermögensstand gewährt.

Die synodalen Verbände haben ebenfalls ihr eigenes Kassenwesen, das von ihren Vorständen verwaltet wird. Verschiedentlich ist auch hier die Bestellung eines eigenen Rechners vorgesehen (Nass. § 82, 1h; Ffkt. a. M. § 61, 5). Für die Bedürfnisse der Landeskirche ist in einigen Landeskirchen eine Landeskirchenkasse eingerichtet (Anh. § 90, 3; Braunschw. § 66; Hann. luth. Art. 74, 2; Hess.-C. § 121; Ffkt. a. M. § 119; Hamb. § 52, 3; Kirchenhauptkasse; Lübeck § 55, 19; Allgem. Kirchenkasse), deren Haushaltsplan vom Landeskirchentag für eine bestimmte Wirtschaftsperiode festgelegt und deren Verwaltung in der Regel von der Kirchenbehörde des Landes besorgt wird (vom Landeskirchenrat: Anh. § 94, 2; Pfalz § 98, 14; Walb. § 115 (2) 12; vom Landeskirchenamt: Hann. luth. Art. 75; vom Kirchenrat: Hamb. § 52, 3; Lübeck § 55, 19), in Frankfurt a. M. (§ 122) von einem besonderen Vorstande. Die Anordnungen über die Landeskirchenkassen sind nicht übereinstimmend getroffen. In einigen Landeskirchen, z. B. in Anhalt, fließen in ihr sämtliche Einnahmen aus der gesamten Landeskirche zusammen und werden aus ihr alle Ausgaben einschließlich der Bedürfnisse der Einzelgemeinden gedeckt. Den Kirchenbehörden ist im übrigen allgemein die vermögensrechtliche Vertretung der Landeskirchen, die Verwaltung des Landeskirchengutes, der Zentralkassen und allgemeinen Fonds übertragen (in Altpr. dem G.D.R.; in Oldenburg dem

DAK.; in Nassau dem Landeskirchenamt usw.), sofern nicht für Anstalten und Stiftungen besondere Vorstände in Betracht kommen.

g) Eine Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung findet zunächst durch die Kirche selbst statt. Sie wird teils durch synodale Organe, teils durch die Kirchenbehörden ausgeübt. In vielen Landeskirchen wird die gemeindliche Vermögensverwaltung und diejenige kirchlicher Stiftungen von den Kreissynodal-(Kirchenkreis-)Vorständen (Hann. luth. KtrD. § 25, 4; Schl.-H. § 94, 1) überprüft, die in Altpreußen zu diesem Behufe besondere Rechnungsausschüsse einsetzen (Altpr. Art. 71, 2). Durchgehends ist in den Verfassungen die Aufsicht über die gesamte kirchliche Vermögensverwaltung unter die Obliegenheiten des Konsistoriums oder der entsprechenden Kirchenbehörde gerechnet. Dieses Aufsichtsrecht zeigt sich auch darin, daß bei wichtigen Vermögensgeschäften zuvor die Genehmigung der vorgelegten Kirchenbehörde einzuholen ist, und sodann in der ihr allgemein zuerkannten Befugnis, bei Weigerung der Gemeindeorgane oder Kreissynodalverbände, gesetzliche Leistungen auf ihren Haushaltsplan zu bringen, die Eintragung behördlicherseits vornehmen und alle weiter erforderlichen Maßnahmen treffen zu dürfen (Altpr. Art. 148; Hann. luth. Kgd. § 50, 1; Anh. § 93; Ob. § 107, 3; Wald. § 117 (2) 3). Die Kirchenbehörden sind ihrerseits wieder für ihre Vermögensverwaltung der Landessynode verantwortlich, die auch über das irdische Gut der Kirche und seine Verwendung die letzte Kontrolle ausübt (Altpr. Art. 111 (2) 3; Anh. § 59, 2 f.; Kft. a. W. § 94, 7; Ca. § 43, 5).

Kraft seiner Kirchenhoheit steht auch dem Staat, auf dessen Willen letztlich die Vermögensfähigkeit der Kirche beruht, ein jus inspectionis, ein Aufsichtsrecht über die kirchliche Vermögensverwaltung zu. Ihm kommt es dabei hauptsächlich auf drei Dinge an, nämlich daß

1. das kirchliche Vermögen zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erhalten bleibt,
2. wertvolle Sachen nicht ohne „gerechten Grund“ und ohne Billigung der Obrigkeit veräußert (Veräußerungsverbot),
3. seine eigenen Interessen nicht durch die Wirtschaft der Kirche geschädigt werden.

In diesem Sinne wurde bisher in den einzelnen Ländern die überall beanspruchte staatliche Aufsicht über das kirchliche Vermögens- und Rechnungswesen ausgeübt, in diesem Rahmen bewegen sich auch die neuesten preussischen staatsaufsichtlichen Bestimmungen

(StG. v. 8. April 1924). Danach nimmt die Staatsbehörde das Recht für sich in Anspruch (Art. 10):

1. in die kirchliche Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden;
2. nach Benehmen mit der obersten kirchlichen Behörde
  - a) zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung die Einberufung der Gemeindegörperschaften zu verlangen, falls sie von den zuständigen Kirchenbehörden verweigert wird,
  - b) die Rechte der Organe der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände auf vermögensrechtlichem Gebiete durch Bevollmächtigte auszuüben, wenn jene Organe nicht vorhanden sind und solange die zuständige kirchliche Stelle von der Befugnis, Bevollmächtigte zu bestellen, keinen Gebrauch macht. Zu der zwangsweisen Eintragung gesetzlicher Leistungen auf den Haushalt einer Gemeinde seitens der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist das Einvernehmen mit der Staatsbehörde erforderlich (Art. 11).

Einem kirchlichen Gesetz kann die staatliche Genehmigung verweigert werden, wenn es Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung der zur vermögensrechtlichen Vertretung oder zur Ausübung steuerlicher Befugnisse berufenen kirchlichen Organe deartig abändert, daß eine geordnete Vermögensverwaltung oder eine genügende Vertretung der Steuerpflichtigen nicht gewährleistet wird (Art. 2, 3c). Für kirchliche Gesetze, durch welche das Pfarr- oder Kirchenvermögen zu Abgaben herangezogen wird, ist die Bestätigung durch ein Staatsgesetz erforderlich (Art. 9).

Der staatlichen Genehmigung bedürfen:

1. die Neubildung und die Veränderung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden (Art. 4);
2. Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften in Vermögensauseinandersetzungen, die durch Neubildung oder Veränderung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden veranlaßt werden (Art. 5, 1);
3. Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften bei
  - a) Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
  - b) Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Anleihe dienen,
  - c) Anlegung oder Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen einschließlich der Gebührenordnungen für ihre Benutzung,

- d) Sammlungen, wenn sie nicht im Zusammenhange mit einer kirchlichen Veranstaltung vorgenommen werden,  
 e) Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken (vgl. S. 234). Ausgenommen sind Bewilligungen aus der Kirchenkasse, sofern sie im Gesamtbetrage im Laufe eines Jahres zehn vom Hundert der Solleinnahme nicht übersteigen (Art. 6, 1);

#### 4. Höhe und Verteilungsmaßstab der kirchlichen Umlagen (Art. 7, 1).

Ein Beschwerderecht an die Staatsbehörde steht den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden gegen die Beschlüsse der ihnen übergeordneten Organe wegen Verteilung der Beiträge zu den kirchlichen Umlagen innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses zu (Art. 8, 1).

Falls bei Neu- oder Reparaturbauten von Kirchen-, Pfarr- und Küstengebäuden über die Bauverpflichtungen Streit entsteht, beschließt auf Antrag vorläufig die Staatsbehörde (Art. 17, 1). Sofern ein kirchliches Organ mit einem Beschluß der Staatsbehörde nicht zufrieden ist, kann es im Verwaltungsstreitverfahren die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts anrufen (Art. 2, 5; 5, 2; Art. 12; 17, 3).

h) Die in der evang. Kirche noch vereinzelt vorhandenen Kapitel, Stifter und Klöster sind keine Vermögensquellen, sondern haben, abgesehen vom Kloster Loccum in Hannover (vgl. S. 125), mit der Kirche gar nichts zu schaffen. Es sind ehemalige katholische Institute, die sich vor der Säkularisation durch den Staat gerettet haben und teilweise sogar reorganisiert wurden. Sie sind privilegierte weltliche Korporationen, deren Mitglieder der Landesherr ernannte. Es sind hier zu erwähnen die Domkapitel von Brandenburg a. H., Naumburg und Merseburg, das Kollegiatstift in Zeitz, das Kloster Loccum und das adelige Fräuleinstift in Heiligengrabe in der Ostprovinz. Das Domkapitel in Brandenburg a. H. verfügte z. B. über 12 Domherrenstellen, von denen 9 dem Adel und 3 dem geistlichen Stande angehörten. In die weltlichen Stellen wurden gewöhnlich alte Generäle, in die geistlichen Hofprediger oder Generalsuperintendenten berufen. Die Domherren haben die Berechtigung zum Anlegen einer besonderen Tracht. Die Beziehung zur Kirche besteht bei den genannten Stiftern einzig darin, daß sie z. T. in umfangreicher Weise den Patronat besitzen, Naumburg über etwa 30 Pfarrstellen.

## Viertes Kapitel.

### Das kirchliche Leben.

#### I. Der Erwerb der kirchlichen Mitgliedschaft.

Die Frage der kirchlichen Mitgliedschaft wird nicht vom Staat entschieden, sondern von der Kirche, da es sich hierbei um eine Angelegenheit handelt, für die sie allein zuständig ist (RB. Art. 137 Abs. 3). Die kirchliche Mitgliedschaft ist an zwei Voraussetzungen gebunden, an die Konfessionszugehörigkeit und an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde der Landeskirche. Diese Mitgliedschaft ist nicht gleichbedeutend mit dem kirchlichen Vollbürgerrecht, denn dieses stellt noch einige andere Anforderungen. Die Konfessionszugehörigkeit ist in der Regel eine ererbte. Die meisten bleiben in der Konfession, in die sie hineingeboren wurden. Die konfessionelle Zugehörigkeit zur evang. Kirche hat drei Voraussetzungen: die Taufe, die Unterweisung im evang. Glauben und die evang. Konfirmation.

Die Taufe ist die grundlegende und unerläßliche Vorbedingung der kirchlichen Mitgliedschaft. Das preußische sog. Kirchenzuchtgesetz vom 30. Juli 1880 sagt darüber (§ 13): „Ungetaufte sind nicht als Kirchenglieder anzusehen und können deshalb weder zur Konfirmation noch zur Ausübung der den Kirchengliedern zustehenden Rechte zugelassen werden. Doch ist gestattet, ihnen die Teilnahme an der kirchlichen Unterweisung zu gewähren.“ Die Taufe bedeutet als Kindertaufe ganz allgemein den Eintritt in die Christenheit. Nach Einführung der standesamtlichen Geburtsregister (MG. v. 6. Februar 1875) ist jeder staatliche Taufzwang fortgefallen. Das Kind erhält seitdem seinen Namen nicht mehr bei der Taufe, sondern dieser ist zugleich mit der Anmeldung der Geburt anzugeben, die binnen einer Woche dem zuständigen Standesamt anzuzeigen ist. Es ist jetzt Sache der Kirche, auf ihre Mitglieder einzuwirken, daß sie ihre Taufpflicht nicht versäumen. Nach evang. Vorschrift soll die Taufe dem Kinde innerhalb

der ersten 6 Wochen nach der Geburt zuteil werden. Sie wird in der Regel in der Konfession geschehen, welcher der Täufling später angehören soll, also meistens auch zugleich den Eintritt in die Bekenntnis-fürche bedeuten, aber weder nach staatlichem noch nach kirchlichem Recht entscheidet die Taufe endgültig über die Konfession, sondern die Erziehung und Konfirmation. Auch die nach katholischem wie nach orthodoxem Ritus vollzogene Taufe erschließt den Eintritt in die evang. Kirche, falls mit elterlichem Willen eine evang. Erziehung des Kindes nachfolgt. Erst der Unterricht verleiht der Kindertaufe den inneren Wert. Es leuchtet auch ein, daß das Kind nach empfangenem Unterricht bei genügender Verstandesreife persönlich ein Bekenntnis zu der Religions-gemeinschaft ablegen muß, deren Glied es sein will. Nach staatlichem Recht ist die Festsetzung der Konfession ein Ausfluß der elterlichen Gewalt. Sie steht bei unehelichen Kindern von Anfang an der Mutter zu (BGB. § 1686). Im Falle der Vormundschaft hat der Vormund für die religiöse Erziehung des Mündels zu sorgen, falls er mit ihm gleiches Bekenntnis hat (BGB. § 1801), sonst wird für ihn ein besonderer Pfleger bestellt (BGB. § 1909). Eltern können kraft ihrer elterlichen Gewalt die Erziehung ihrer Kinder in einer anderen als in ihrer eigenen Konfession vereinbaren. Nach Erreichung des sog. annus discretionis steht jedem Kinde die Wahl darüber frei, zu welcher Religions-gesellschaft es sich halten will. Die Bestimmung des Unterscheidungsjahres schwankte in den einzelnen Ländern zwischen dem zurückgelegten 14. und 21. Lebensjahre. Die meisten hatten wie Preußen (A. V. R. II, 11, § 84) sich für das vollendete 14. Lebensjahr entschieden. Dieser Zeitpunkt ist auch von der neuesten Gesetzgebung eingehalten worden. Der Hinblick auf die Religionsmündigkeit erklärt auch die Bestimmung, daß kein Kind vor zurückgelegtem 14. Jahre zur Konfirmation zugelassen werden soll (z. B. Rhein.-Westf. R. D. § 107).

Eine besondere Schwierigkeit verursachte von jeher die konfessionelle Kindererziehung bei Mischehen. Alle drei christlichen Konfessionen verlangen, daß ihnen die etwaigen Kinder aus Mischehen zugeführt werden. Eine einheitliche Regelung dieser Frage, die schon viel Herzeleid verursacht und Familienglück zerstört hat, wurde auch durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht geschaffen, denn es bestimmte (C. G. Art. 134), daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt bleiben sollten. Die Bestimmungen in den einzelnen Ländern wichen voneinander ab. Sie suchten

im großen und ganzen auf drei verschiedenen Wegen die Lösung der Frage: a) die Verlobten oder Eltern bestimmen vertragsmäßig die Konfession etwaiger Kinder (so in Ffl. a. M., Hessen, Meckl.-Schw., Lippe, Nassau, Sachsen, Waldeck, Weimar); b) die Kinder werden nach dem Geschlecht der Eltern geteilt, d. h. die Söhne folgen der Religion des Vaters, die Töchter derjenigen der Mutter (Bayern); c) die Kinder folgen sämtlich der Religion des Vaters; diese Bestimmung galt auch in den Ländern, die einen Vertrag zuließen, für den Fall, daß ein solcher nicht gemacht war (Altpr., Bad., Braunschw., Ffl. a. M., Hannov., Hess., Hess.-C., Lippe, Nass., Sa., Walb., Württ.). In Preußen galt ursprünglich die Vorschrift des A. V. R. (II, 11 § 76), wonach die Kinder nach der Konfession der Eltern geteilt wurden. Durch Kgl. Erlaß vom 21. November 1803 für die östlichen und vom 17. August 1825 für die westlichen Provinzen wurde verfügt, daß die Kinder, um der religiösen Spaltung der Familien vorzubeugen, in der Religion des Vaters zu erziehen seien; ein Religionswechsel des Vaters zog denjenigen der Kinder nach sich, nur nicht, wenn er erst auf dem Totenbett geschah. Nach dem Tode des Vaters war die Erziehung der Kinder von der Mutter in seiner Konfession fortzusetzen. Es war auch in Preußen erlaubt, die Kinder in einer anderen Konfession als der väterlichen zu erziehen, wenn a) eine fortdauernde Einigkeit hierüber bei den Eltern vorhanden war, die sich durch konkludente Handlungen äußerte, erforderlichenfalls aber auch durch förmliche Erklärung bezeugt wurde, oder b) der Vater während des ganzen letzten Jahres vor seinem Tode die Kinder in der Religion der Mutter hatte unterweisen lassen.

Alle bisherigen Landesgesetze über die Erziehung der Kinder aus Mischehen sind aufgehoben worden durch das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921. Danach wird die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt durch die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst (§ 1). Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem ande-

ren als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer der Kinder zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann... Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat (§ 2). Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 BGB entzogen ist. Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, das vor der Entscheidung die in § 2 aufgeführten Personen zu hören hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern (§ 3). Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung (§ 4). Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden (§ 5). Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekennnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anschauung (§ 6). Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorliegen (§ 7). Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben (§ 9). Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung

einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Es bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 10).

Der Fortschritt dieses Gesetzes über den früheren Zustand besteht darin, daß es für das ganze Reich einheitlich über die religiöse Kindererziehung feste Rechtsätze aufstellt, darunter als obersten die freie Verfügung der Eltern; auf kirchlichem Gebiet ist aber mit diesem Gesetz der Kampf der Religionsparteien Tor und Tür geöffnet.

Nach Abschluß der vorschrittmäßigen Unterweisung im Christentum erfolgt durch die Konfirmation die Aufnahme in die evang. Konfession. Da die Konfirmation die konfessionelle Zugehörigkeit beweist, müßte über Konfirmierte außer dem üblichen Kunstblatt, das gewöhnlich als Andenken an die Einsegnung überreicht wird, einen Konfirmationsheft ein erhalten, den er bequem bei sich tragen kann. Noch zweckmäßiger wäre es, wenn alle Landeskirchen sich zur Einführung eines Kirchenbuchs entschlossen, in dem alle für die Kirchenmitgliedschaft erheblichen Vorgänge eingetragen sind und der beim Verzug von einer Gemeinde in eine andere oder von einem Ort zum anderen als Ausweis dient, auch als Nachweis der Kirchenzugehörigkeit bei kirchlichen Handlungen, wie der EKD. in Berlin einen solchen in seinem Erlaß vom 7. Juni 1921 als nötig erachtet hat. In Oldenburg (G. v. 18. 10. 22) wird verlangt, daß Paten ihre Religionszugehörigkeit nachweisen.

Der Konfirmationsschein ist nicht die einzig mögliche Beglaubigung der Konfession, weshalb in bestimmten Fällen von ihm abgesehen werden kann (Altpr. Art. 15, 5). Wenn ein Erwachsener, z. B. ein Israelit, durch die Taufe in die evang. Kirche eintritt, gilt sein Taufschein, wenn ein Angehöriger einer anderen Konfession zum evang. Glauben übertritt, sein Übertrittszeugnis als Beweis seiner Konfessionszugehörigkeit. Der Taufe eines Erwachsenen und dem Übertritt eines Konfessionsfremden hat stets eine Unterweisung in den evang. Glaubenslehren voranzugehen, deren Dauer sich nach den Bekenntnissen des Nachsuchenden richtet. Eine Konfirmation findet in diesen Fällen nicht statt. Der Übertritt eines Katholiken zur evang. Kirche vollzieht sich religiös durch Teilnahme am hl. Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Zur Rechtsgültigkeit des Übertritts gehört die Abmeldung von der bisherigen Konfession beim zuständigen Amtsgericht. Herkömmlich wird in vielen Landeskirchen bei Übertritten ein

pfarramtliches Protokoll aufgenommen. Während Erwachsenentaufen und Übertritte bisher meistens als pastorale Akte vor sich gingen, sehen die neuen Verfassungen verschiedentlich eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes bei Aufnahmen in die Gemeinde vor (z. B. Altpr. Art. 24, 1). Erwachsenentaufen und Übertritte sind sowohl der vorgelegten Kirchenbehörde als auch wegen der Kirchensteuerzahlung der hierfür zuständigen Amtsstelle anzuzeigen.

b) Zur Kirchenmitgliedschaft gehört außer der Konfessionszugehörigkeit die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde der Landeskirche, und diese wird in der Regel begründet durch den Wohnsitz (z. B. Altpr. Art. 6, 1; Bayern Art. 7, II; 9, I; Hann. luth. Kg. D. § 3, 1; Hess.-G. § 4, 1; Old. § 11), seltener durch persönliche Mitgliedschaft, z. B. in einer Personal- oder Anstaltsgemeinde.

Eine Frage, die im Zusammenhange mit den neuen Verfassungen lebhafter auftaucht<sup>1)</sup>, ist die, ob es eine allgemeine Zugehörigkeit zu einer evang. Landeskirche gibt oder ob dieselbe stets durch die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, also durch Kirchengemeindemitgliedschaft, vermittelt wird. Nach der vorhandenen Sachlage ist eine allgemeine Kirchenmitgliedschaft ein Zustand, der nur ausnahmsweise eintreten kann; denn abgesehen davon, daß alle Landeskirchen sich heute bewußt auf den Gemeinden aufbauen (vgl. S. 81), ist die Teilnahme am Leben der organisierten Kirche, an der evang. Rechtskirche, durchgehends an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde geknüpft. Diese Mitgliedschaft, die auf dem Wohnsitz innerhalb des Gemeindebezirks beruht oder bei einer Personal- oder Anstaltsgemeinde auf persönlicher Zugehörigkeit, erschließt das Recht auf Inanspruchnahme der kirchlichen Einrichtungen und der pfarramtlichen Dienste, ferner den Zugang zum aktiven und passiven Wahlrecht und zur Teilnahme an Gemeindeversammlungen sowie an der Pfarrwahl in dem Maße, wie es gesetzlich in der betreffenden Parochie den Gemeindegliedern zusteht. Auch die kirchliche Urwahl haftet an der Gemeinde, denn sie bildet den Stimmbezirk, ebenso die kirchliche Steuerpflicht. Ferner ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß die Konfirmation durch Aufnahme in eine bestimmte Gemeinde die Konfessionszugehörigkeit erbringt. Auch der Täufling wird nicht allgemein der Landeskirche eingegliedert, sondern einer bestimmten Gemeinde und

<sup>1)</sup> Vgl. P. Schön, Kirchenmitgliedschaft und Kirchengemeindemitgliedschaft nach den neuen ev. Kirchenverfassungen im Verwaltungsarchiv 30.

zwar nicht derjenigen des Taufortes, sondern der elterlichen. Wenn in einigen Verfassungen die Bestimmung über die Gemeindegliedschaft den Wortlaut hat: Der Wohnsitz wie der dauernde Aufenthalt in dem Kirchspiele begründet für die Mitglieder der Landeskirche die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde (Sa. Kg. D. § 5, 1; Bad. § 8, 1), so soll hier durchaus keine außerhalb der Gemeindegliedschaft mögliche Kirchenmitgliedschaft festgestellt, sondern nur gesagt werden, daß alle Evangelischen, die zur Landeskirche gehören, d. h. die nicht aus ihr ausgetreten sind, durch ihren Wohnsitz einer bestimmten Gemeinde angehören. Die Verfassungen gehen von der Voraussetzung aus, daß jeder Evangelische einer Kirchengemeinde angehören muß, und deshalb geben sie der Gemeinde das Recht, jeden Evangelischen, der in ihrem Bezirk seinen Wohnsitz nimmt, sofort oder nach einer bestimmten Frist (3 Monate, Hess.) als ihr Glied anzusehen, wenn nicht durch Gesetz oder Verordnung seine Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde begründet ist (Altpr. Art. 6, 1), falls er nicht seine Zugehörigkeit zur Landeskirche bestrittet und nachweist, daß er einer anderen Religionsgemeinschaft angehört (Schl.-G. § 9, 1) oder, wenn er nicht aus der Landeskirche ausgeschieden ist (Hess.-G. § 4, 1; Lüb. § 5). Gleichwohl darf die Frage aufgeworfen werden, ob es berechtigt ist, wenn eine Gemeinde jeden Zuziehenden evang. Konfession stillschweigend als ihr Gemeindeglied betrachtet ohne seine ausdrückliche Erklärung oder, ohne daß er solche Annahme durch konkludente Handlungen, z. B. durch Begehren einer Amtshandlung oder Zahlung von Beiträgen, nahegelegt hat. Die Gemeinde ist keine Gebietskörperschaft, die ohne weiteres über jeden in ihren Ortsbereich Eintretenden Gewalt erhält. Früher war ihr eine solche Gebietsgewalt eigen, aber sie entspricht heute nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen und widerspricht auch dem Grundsatz der Religionsfreiheit. In Orten mit mehreren Gemeinden sind Neuzuziehende nicht gezwungen, sich der Gemeinde ihrer Wohnung anzuschließen; sie haben das Optionsrecht und dürfen innerhalb einer bestimmten Frist sich für eine andere Gemeinde entscheiden. Ebenso können im Ort Umziehende mit behördlicher Genehmigung die Zugehörigkeit zu ihrer bisherigen Gemeinde behalten (Altpr. Art. 6, 2, 3).

c) Die Gemeindezugehörigkeit und Kirchenmitgliedschaft kann u. U. dadurch eine Frage werden, daß die deutschen Landeskirchen ihren evang. Bekenntnisstand nicht einheitlich bezeichnen. Die einen

nennen sich nach einem bestimmten evang. Sonderbekenntnis evang.-lutherisch (Bayern r. d. Rh., Braunschweig, Hamburg, Hannover, Lübeck, Meckl.-Schwerin und Str., Oldenburg und ehem. Fst. Lübeck, Pyrmont, Neuß a. L., Sachsen, Schaumb., Schlew.-H. und Württ. Die württ. Vbl. bezeichnet sich zwar als evang., ist aber nach ihrem überlieferten Bekenntnisstand evang.-luth.), oder evang.-reformiert (Bayern r. d. Rh. und Hannover), während sich andere allgemein als evangelisch oder uniert bezeichnen und damit andeuten, daß sie zu den evang. Sonderbekenntnissen keine Stellung nehmen und es dem Einzelnen überlassen, sich einer auf ihrem Gebiet etwa örtlich vorhandenen Gemeinde mit Sonderbekenntnis anzuschließen (Altpr., Anh., Bad., Birkenfeld, Bremen, Fst. a. M., Hessen, Hess.-C., Lippe, Nassau, Pfalz, Wald.). Wenn in einer evang. oder unierten Landeskirche jemand von einer luth. zu einer reformierten Gemeinde übergeht, so verbleibt er in dieser Landeskirche (vgl. z. B. Hess. § 9, IV). Anders, wenn eine Landeskirche bewußt auf dem Boden eines Sonderbekenntnisses steht und z. B. nur evang.-lutherisch sein will; alsdann würde der Eintritt in eine reformierte Gemeinde zugleich den Austritt aus der Landeskirche bedeuten, sofern die betreffende Landeskirche nicht das Vorhandensein von Gemeinden mit anderem Sonderbekenntnis vorsieht (z. B. Lippe).

d) Landes- oder Reichsangehörigkeit wird nirgends als Erfordernis der kirchlichen Mitgliedschaft verlangt. Es kann demnach auch ein Nichtdeutscher, der seine Konfessionszugehörigkeit nachweist, die kirchliche Mitgliedschaft erwerben. Vgl. jedoch die bayerische Bestimmung S. 247 unter f.

## II. Das kirchliche Vollbürgerrecht.

Von der kirchlichen Mitgliedschaft ist das kirchliche Vollbürgerrecht zu unterscheiden. Nicht jedes Gemeindeglied ist in vollem Umfange kirchlich handlungsfähig. Die Konfirmation verleiht volle religiöse Mitgliedschaft in der Gemeinde und in der Kirche. Der Konfirmierte darf am hl. Abendmahl teilnehmen, Bate stehen und eine Kottaufe vollziehen; aber zur Teilnahme am Rechtsleben der Gemeinde, zur Ausübung des kirchlichen Vollbürgerrechts befugt sie noch nicht. Dazu ist sie die unentbehrliche religiöse Voraussetzung, weil sie der gangbarste Beweis der Konfessionszugehörigkeit ist, aber nicht die einzige Vor-

bedingung. Nach den bisherigen Verfassungen blieben die Frauen in den meisten Landeskirchen auf die religiöse Betätigung beschränkt; erst die neuen Verfassungen gewähren ihnen das kirchliche Vollbürgerrecht und knüpfen dasselbe für beide Geschlechter an die gleichen Erfordernisse. Nur wer das kirchliche Vollbürgerrecht besitzt, ist stimmfähig in der Gemeinde, wahlberechtigt und wählbar in gemeindliche oder synodale Unter. Es werden ziemlich allgemein für das kirchliche Vollbürgerrecht nachstehende Erfordernisse verlangt:

- a) Konfessionszugehörigkeit (vgl. Ia);
- b) Wohnsitz in der Gemeinde, der hier und da eine Mindestdauer haben muß (Altpr. Art. 15, 1: 3 Monate);
- c) ein bestimmtes Alter, das in den einzelnen Landeskirchen zwischen 20—25 Jahren schwankt (vgl. S. 98, 151);
- d) das Freisein von bestimmten bürgerlichen Mängeln;
- e) Beteiligung an den pflichtmäßigen kirchlichen Lasten. Hier und da wird näher gesagt, daß das Wahlrecht bei denen ruht, die durch Rückschulden mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen 1 Jahr lang im Rückstand sind oder solche verweigern (Bad. § 10, 2; Bay. Kborst. V. Art. 5, II, 5; Hann. ref. § 36, 2; Thür. § 9; Wald. § 35, 5);
- f) Eintragung in die Wählerliste, zu der sich jeder Wähler mündlich oder schriftlich nach näherer Bestimmung der Wahlordnung anzumelden hat, im Zweifelsfalle beim Pfarramt. Das altpr. Gem.-Wahlgesetz (§ 3) verlangt bei dieser Anmeldung die Erklärung des Wählers, ob er konfirmiert sei, und die eigenhändig vollzogene Versicherung, daß er gewillt sei, sein Wahlrecht in Sinn und Geist der evang. Kirche zu ihrem Wohle auszuüben. Ähnlich die bayerische Kirchenvorstandsverordnung vom 5. Dez. 1922. Sie verlangt auch die deutsche Reichsangehörigkeit als Vorbedingung zur Ausübung des Wahlrechts (Art. 5, I).

Nach den unter d gemeinten Mängeln ist vom Wahlrecht, von der Ausübung seines kirchlichen Bürgerrechts ausgeschlossen

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer durch rechtskräftiges Urteil der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist,
3. wer durch Verächtlichmachung des göttlichen Wortes oder durch unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht behobenes Argernis gegeben hat,



4. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts für verlustig erklärt worden ist (so Altpr. Art. 15, 2 und ähnlich Hann. luth. Rg.D. § 18, 1; Hann. ref. § 36; Hess.-C. § 8, 1; Hess. a. M. § 6, 2; Nass. § 46, 3; Schl.-G. § 21, 1; Bad. § 10, 2; Hess. § 11; Hamb. § 20, 4; Meckl.-Schw. § 11; Meckl.-Str. § 12, II; Old. § 18; Neuf. a. L. § 13, 23; Sa. Rg.D. § 29; Thür. § 9; Walb. § 35).

Fast alle evang. Kirchen sind darin einig, daß denen, die ihre Kinder nicht taufen und konfirmieren oder in einem nicht evang. Bekenntnis erziehen lassen, welche die kirchliche Trauung sowie die kirchliche Bestattung der Jhrigen ablehnen, das Wahlrecht zu entziehen ist, ebenso, zum mindesten zeitweilig, denen, die ohne gesetzlichen oder erheblichen Grund die Wahl zu einem kirchlichen Ehrenamt ausschlagen (vgl. z. B. Altpr. Art. 18, 3; Sa. Rg.D. § 29, 3; Lippe § 13; Nass. § 53, 3 nur in bezug auf Männer). Verschiedentlich werden die Gründe noch vermehrt. So ist z. B. in Oldenburg (§ 18, 3) auch vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer sich unter Polizeiaufsicht oder in einer Zwangsarbeitsanstalt befindet.

Die höchste Stufe des kirchlichen Bürgerrechts ist die Wählbarkeit in die Selbstverwaltungsorgane der Kirche. Zur Wahlfähigkeit für die Gemeindevertretungen genügen in der Regel die Erfordernisse der Wahlberechtigung (vgl. S. 98, 151), während hingegen die Wählbarkeit in das Ältestenamt nicht bloß ein reiferes Alter, sondern auch eine rege Betätigung der kirchlichen Mitgliedschaft voraussetzt, die sich vor allem in der Teilnahme an den Gottesdiensten und an der kirchlichen Gemeinbearbeit äußert (Altpr. Art. 16, 1; Lippe § 6). Es ist durchaus folgerichtig, daß bei Verstößen gegen die kirchlichen Pflichten oder schon bei Nichtbeteiligung am Gemeindeleben zuerst die Fähigkeit entzogen wird, ein kirchliches Amt zu bekleiden (Altpr. Art. 38, 3; Pr. Rg. v. 30. Juli 80 § 6; Meckl.-Schw. § 11; Bayr. Leb.D. II, 5).

### III. Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder.

So wünschenswert es ist, daß der einzelne evang. Christ gleich dem Pfarrer ein Kirchenbewußtsein hat, daß er sich als Glied eines großen kirchlichen Ganzen fühlt und für dessen Sorgen und Aufgaben Sinn und Zeit hat, so vollzieht sich sein kirchliches Leben doch in der Regel im Bereich der Einzelgemeinde. Zudem er sich an ihrem Aufbau beteiligt,

dient er allermeist der Kirche am besten. Die Kirchenmitgliedschaft äußert sich als Gemeindemitgliedschaft. In der Einzelgemeinde treten die Rechte und Pflichten des Kirchenmitgliedes in Erscheinung.

a) Die hauptsächlichsten Rechte des Gemeindegliedes sind:

1. der Anteil an allen Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen der Gemeinde;
2. der Anspruch auf die Seelsorge und geistliche Beratung sowie auf die Vornahme aller kirchlichen Amtshandlungen (Taufe, Konfirmation, Trauung, Krankenkommunion, Bestattung) seitens des zuständigen Pfarrers;
3. das Stimm- und Wahlrecht in dem gesetzlich umschriebenen Umfange;
4. die Befugnis, Vorschläge, die zur Förderung des kirchlichen Lebens dienen, dem Pfarrer oder dem Kirchenvorstande zu übermitteln oder in einer Gemeindeversammlung selbst vorzutragen;
5. im Bedarfsfalle der Anspruch auf die in der Gemeinde vorhandene Armen- und Krankenpflege sowie andere Gemeindefürsorge und auf kirchliche Einrichtungen und Stiftungen, denen die Gemeinde angeschlossen ist.

Damit auch in sprachlich gemischten Gebieten jedes Gemeindeglied die gewünschte gottesdienstliche Erbauung und Seelsorge findet, wird in der altpr. Landeskirche Vorsorge getroffen, daß in solchen Gegenden der kirchliche Dienst in der Muttersprache dargeboten wird (Altpr. Art. 7, 1).

b) Die vornehmlichsten Pflichten des Gemeindegliedes sind

1. sich immer und überall eines christlichen Wandels zu befleißigen;
2. durch regelmäßige Teilnahme an Wort und Sakrament sich als lebendiges Glied der Gemeinde und Kirche zu bekennen;
3. durch Gebet, gemeinsame Andacht und frommen Gebrauch der hl. Schrift das eigene Haus zu einer Stätte der Gottesfurcht und Glaubenstreue zu machen;
4. die kirchlichen Gesetze und Ordnungen willig zu beobachten; dazu gehört, die evang. Grundsätze und Vorschriften über Taufe, Patenschaft, Kindererziehung, Konfirmation, Trauung und Beerbigung gewissenhaft zu befolgen;
5. dem geistlichen Amt die gebührende Ehre zu geben und in Sorge und Anfechtung, Krankheit und Todesnot den Trost und Beistand des Seelsorgers zu suchen;

6. die angeordneten kirchlichen Umlagen und Abgaben zu leisten und für die Liebestätigkeit der Gemeinde und der Kirche eine opferwillige Hand zu haben;
7. angetragene Arbeiten und Aufgaben in der Gemeinde sowie besonders Ämter in der gemeindlichen oder kirchlichen Selbstverwaltung bereitwilligst zu übernehmen und pflichttreu zu führen (Altpr. Art. 7, 1. 2; Pftt. a. M. § 5; Hann. luth. Kg.D. §§ 5, 7, 1; Hann. ref. § 5; Schl.-H. § 10; Bad. § 9; Lüb. Art. 6; Wald. § 14; Bayern Art. 9, I und vor allem RÖ. betr. d. kirchl. Lebensordnung vom 5. Dez. 1922).

Wer in ein kirchliches Amt gewählt ist, kann dieses nur aus erheblichen Gründen ablehnen oder niederlegen. Als solche werden gemeinhin anerkannt, wenn der Gewählte

- a) das 60. Lebensjahr vollendet hat,  
 b) unmittelbar vor der Wahl eine Reihe von Jahren (in Altpr. 3. B. 8 Jahre, in Bayern und Nassau 6 Jahre, in Schlem.-H. 12 Jahre) das Amt eines Ältesten bekleidet hat,  
 c) durch Krankheit oder andere außerordentlichen Schwierigkeiten an ständiger Ausübung seines Amtes verhindert ist (so Altpr. Art. 18, 1; ähnlich Nass. § 33, 1; Schlesw.-H. § 14, 1; Lippe § 13 u. a.).

#### IV. Der Verlust der kirchlichen Mitgliedschaft.

Die kirchliche Mitgliedschaft geht verloren

a) durch Aufgabe des Wohnsitzes im Gebiete der Landeskirche oder, wo lediglich der Aufenthalt zum Erwerb der Kirchenmitgliedschaft erforderlich ist, durch Aufgabe des Aufenthalts;

b) durch Übertritt zu einer nicht evangelischen Religionsgesellschaft. Der Übergang von einem evang. Bekenntnis zum anderen ist kein Religionswechsel. Die evang. Kirche erblickt in einem solchen kein Verbrechen, wohl aber eine Untreue. Der Staat verbürgt Freiheit des Religionswechsels, doch erst vom Unterscheidungsjahr an (vgl. S. 242). Der Übertritt von einer Kirche zur anderen kann durch förmliche Erklärung oder durch schlüssiges Verhalten geschehen, d. h. durch Teilnahme an solchen Religionshandlungen, die als Unterscheidungsmerkmale gelten. Soll der Übertritt bürgerliche Wirkung haben, vor allem von der Steuerpflicht der bisherigen Religionsgemeinschaft gegenüber entbinden, so hat er in der gesetzlichen Form des Austritts zu erfolgen.

c) durch Austritt aus der Landeskirche. Es braucht sich daran nicht notwendigerweise der Eintritt in eine andere Religionsgemeinschaft zu knüpfen. Staat und Kirche haben das Austrittsrecht der Kirchenmitglieder anerkannt. An den Austritt heften sich ebensowenig bürgerlich-rechtliche Nachteile wie an einen Übertritt. Der Austritt hat wiederholt seitens der Staaten gesetzliche Regelungen erfahren. Nach der Revolution sind in den meisten Einzelstaaten von neuem die Formen festgestellt worden, in denen der Austritt erfolgen muß, um rechtliche Wirkung zu haben. In Preußen ist jetzt maßgebend das Gesetz über den Austritt aus den Religionsgesellschaften öff. Rechts v. 30. Nov. 1920, welches besagt:

##### § 1.

(1) Wer aus einer Religionsgesellschaft öff. Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei dem Amtsgericht seines Wohnsitzes zu erklären. Die Erklärung muß zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden; Ehegatten sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

(2) Die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung treten einen Monat nach dem Eingange der Erklärung bei dem Amtsgericht ein; bis dahin kann die Erklärung in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden.

(3) Das Amtsgericht hat von der Abgabe und der etwaigen Zurücknahme der Austrittserklärung unverzüglich den Vorstand der Religionsgesellschaft, der der Erklärende angehört, zu benachrichtigen und demnächst dem Ausgetretenen eine Bescheinigung über den vollzogenen Austritt zu erteilen.

##### § 2.

(1) Die Austrittserklärung bewirkt die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen. Die Befreiung tritt ein mit dem Ende des laufenden Steuerjahres, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung.

(2) Leistungen, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, die an Grundstücken haften, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

In Bayern (G. v. 10. 2. 1922) kann die Austrittserklärung vor dem Standesamt abgegeben werden; nirgends hat die lediglich beim Pfarramt abgegebene Erklärung bürgerlich rechtliche Wirkung.

Es ist selbstverständlich, daß die Kirche zu den Austritten Stellung nehmen muß. Verschiedene Landeskirchen haben das Verhalten zu den Ausgetretenen von Amts wegen geregelt<sup>1)</sup>. Allgemein ist als Grundsatz aufgestellt: Wer aus der Kirche austritt, verliert alle Rechte, welche den Mitgliedern nach Ordnung und Herkommen zustehen, insbesondere auch jeden Dienst kirchlicher Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen. Vom Patenamnt ist er zurückzuweisen. Den Anspruch auf das hl. Abendmahl hat er verwirkt; höchstens im Falle schwerer Erkrankung darf es ihm gespendet werden. Die Taufe eines Kindes ist zu gewähren, wenn ein Teil der Eltern der Kirche angehört, doch soll sie nicht gegen den Einspruch des erziehungsberechtigten Elternteils stattfinden. Sind Vater und Mutter ausgetreten, so ist die Taufe zu versagen, es sei denn, daß die christliche Erziehung des Kindes anderweit gesichert erscheint. Was die Konfirmation angeht, so ist ein Kind, dessen Eltern ausgetreten, zum Konf.-Unterricht und zur Konfirmation zuzulassen, wenn es getauft und nicht ausgeschieden. Ist der Austritt auch für das Kind vollzogen, so kann die Aufnahme eines religionsunmündigen Kindes erfolgen, wenn kein Einspruch der Eltern erhoben wird, eines religionsmündigen Kindes auch gegen den Willen der Eltern. Die Trauung ist zu versagen, wenn beide Brautleute aus der Kirche ausgeschieden sind; wenn nur ein Teil, so kann die Trauung nur dann gewährt werden, wenn der Ausgetretene kein Verächter der Religion und die Trauung ohne Unergebnis in der Gemeinde vollzogen werden kann. In Thüringen wird auch die schriftliche Erklärung der Gründung einer christlichen Familie und evang. Kindererziehung verlangt. In Oldenburg ist die Trauung unstatthaft, wenn auch nur ein Teil aus der Kirche ausgeschieden ist. Bei der Bestattung Ausgetretener findet eine Mitwirkung der Kirche (wie auch Glockengeläut) nicht statt. Für die zur Kirche gehörenden Hinterbliebenen kann eine Trauerandacht im Hause abgehalten werden; zulässig ist jedoch das Geleit des Pfarrers, wenn er weiß, daß der verstorbene Ausgetretene seinen Schritt bereute.

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. den Erlaß des Pr. O.N. vom 20. Dez. 1920, des Thür. Vd. Kirchenrats vom 2. Febr. 1921, die bayerische Leb. D. v. 5. Dez. 1922, T. II, sowie das oldenburgische Kirchenaustrittsgesetz vom 18. Okt. 1922 und das bremische v. 13. Nov. 1922.

Der Wunsch des Wiedereintritts muß dem zuständigen Pfarrer gegenüber erklärt werden, entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht ihm zu, nachdem er sich hierüber mit dem Kirchenvorstand ins Einvernehmen gesetzt hat. Der Ausgetretene hat zu versichern, daß er versäumte kirchliche Pflichten (Trauung und Taufe der Kinder) nachholen werde. — Über die Austritte und Wiedereintritte sind beim Pfarramt gesonderte Listen zu führen.

Der Austritt aus einer evang. Landeskirche bedeutet zunächst nur den Austritt aus ihrer Rechtsgemeinschaft, nicht ohne weiteres zugleich den Austritt aus ihrer Bekenntnisgemeinschaft, es sei denn, daß jemand zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt. Sonst verliert er die Berechtigung, als evang. Konfessionsangehöriger zu gelten, nur, wenn er zugleich mit seinem Austritt erklärt, daß er auch sein evang. Bekenntnis aufgibt und künftig als religionslos gelten will. Aus der Verschiedenheit der evang. Kirchenbegriffe, aus der Tatsache, daß sich die evang. BekenntnisKirche nicht mit der evang. RechtsKirche deckt (vgl. S. 6), ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß der Austritt aus einer organisierten evang. Landeskirche nicht ohne weiteres den Verzicht auf das evang. Bekenntnis bedeutet, d. h. es kann sich jemand als Angehöriger des evang. Bekenntnisses betrachten und bezeichnen, ohne einer evang. RechtsKirche anzugehören. Es wird dies in der Praxis wahrscheinlich ebenso eine Ausnahme bleiben wie das vagabundierende Kirchenmitglied ohne Gemeindegliedschaft, aber es ist eine Ausnahme mit noch größerer Möglichkeit; denn das Kirchenmitglied will Mitglied der organisierten Kirche sein, während der hier in Rede stehende Ausgetretene gerade die äußere Mitgliedschaft ablehnt, aber nicht die inneren Werte, Glauben und Bekenntnis. Die hier entwickelte Folgerung wird nur unmöglich durch eine Änderung des evang. Kirchenbegriffs.

d) durch Ausschluß aus der Landeskirche. Ein solcher war eine in den alten Kirchenordnungen vorgesehene Maßregel, die den Namen „großer Bann“ führte, aber seit dem 17. Jahrhundert nicht mehr in der evang. Kirche geübt wurde. Auch die Kirchengesetze, die sich mit der Abhandlung der Verletzung kirchlicher Pflichten befassen, sehen keine Ausschließung von Kirchenmitgliedern wider ihren Willen vor. Kraft ihrer Eigenschaft als Korporation besitzt die Kirche unzweifelhaft das Ausschlußrecht; es ist ihr auch staatsgesetzlich zuerkannt worden (Pr.

StG. v. 13. Mai 1873 § 1). Neuerdings ist der Ausschluß aus der Landeskirche in zwei Verfassungen als Maßregelung vermerkt, nämlich in denjenigen von Mecklenburg-Strelitz (§ 7) und von Hessen-Cassel (§ 9). In der ersten heißt es in dem angeführten Paragraphen, der vom Austritt handelt: „Ausgeschlossen kann werden, wer den christlichen Glauben öffentlich lästert oder in andauernder wissenschaftlicher und willentlicher Mißachtung der kirchlichen Ordnungen seine Ehe nicht einsegnen, seine Kinder nicht taufen und konfirmieren läßt,“ in der zweiten: „Wegen öffentlichen Urgernisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 5) kann ein Mitglied aus der Landeskirche ausgeschlossen werden. Ein Kirchengesetz bestimmt das Verfahren.“ Die angezogene Stelle aus § 8 der hess. Verf. spricht jedem die Wählbarkeit ab, der „nach Feststellung des Kirchenvorstandes durch Befunden kirchenfeindlicher Gesinnung oder durch unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches Urgerniß gibt.“ Es ist demnach in Hessen ein Kirchenausschlußgesetz geplant. Ein solches würde eine völlige Neuheit auf dem Gebiete der evang. Kirchengesetzgebung bedeuten. Die bayerische Lebensordnung (II, 2. 3. 7) bestimmt, daß alle diejenigen, welche trotz seelsorgerischen Zuspruchs hartnäckig die Taufe ihrer Kinder verweigern, sie nicht dem Konfirmandenunterricht zuführen oder ihre Erziehung in einer fremden Konfession eidlich versprochen haben, nicht mehr als Gemeindeglieder betrachtet werden können, weil sie sich selbst getrennt haben. Der Kirchenvorstand hat dies beschlußmäßig festzustellen.

e) Die Gemeindezugehörigkeit erlischt zugleich in allen Fällen, in denen die kirchliche Mitgliedschaft verloren geht. Sie kann aber noch infolge anderer Umstände aufhören: 1. durch Aufgabe des Wohnsitzes im Gemeindebezirk; jedoch kann die Mitgliedschaft bei Verzug in eine andere Gemeinde am gleichen Ort auf Wunsch mit behördlicher Genehmigung fort dauern (vgl. S. 245); 2. durch Widerruf einer auf Antrag gewährten Gemeindezugehörigkeit. — Die Angehörigkeit zu Personalgemeinden wird durch Wohnungswechsel am Ort nicht berührt; dagegen erlischt sie durch Austrittserklärung oder durch Verlust der Eigenschaften, welche die Mitgliedschaft in ihr begründen. Die Zugehörigkeit zu einer Anstaltsgemeinde hört auf mit dem Verlassen der Anstalt oder mit dem Wegfall der Beziehungen, welche die Mitgliedschaft in der Anstaltsgemeinde hervorriefen.

## Schlußwort.

Wer das Kirchenrecht der evang. Landeskirchen an seinem Geiste vorüberziehen läßt, den befällt sicherlich unwillkürlich ein niederdrückendes Gefühl ob der Zerrissenheit und Uneinigkeit, die hier trotz vielem Gemeinsamen noch in Erscheinung tritt. Selbst wo grundsätzliche Einmütigkeit vorhanden ist, schaffen abweichende Einzelbestimmungen oder Benennungen wieder eine Entfremdung. Die Beobachtung ist leider richtig, daß die Kirchen Hochburgen des Partikularismus sind. Aber dieser Partikularismus muß überwunden werden, wenn das hohe Ziel einer einzigen deutschen evangelischen Kirche erreicht werden soll, wie sie schon stark im Volksbewußtsein lebt; denn unseren evangelischen Volksgenossen ist es meist unbegreiflich, daß sie nicht nur beim Verzug von einem Lande des Deutschen Reiches in das andere, sondern auch in demselben preussischen Staat oft bei der Überiedelung von einer Provinz in die andere (z. B. von Berlin nach Piel), in der Provinz Hessen-Nassau bei Wohnsitzwechsel (z. B. von Hanau nach Frankfurt a. M. oder Wiesbaden) innerhalb derselben Provinz und in Frankfurt a. M. sogar durch Überquerung einer Straße, von einer Landeskirche in eine andere gelangen können.

Der evangelische Glaube ist ein und derselbe. Um die ersehnte evangelische Einigkeit zu erreichen, um derentwillen neuerdings der Kirchenbund geschaffen worden ist, dazu gehört neben der Glaubensgemeinschaft auch die Rechtsgemeinschaft. Gerade ein Blick auf die neuen evang. Kirchenverfassungen, deren Schilderung eine Hauptaufgabe dieses Büchleins ist, zeigt uns, wie weit wir noch von ihr entfernt sind. Die Zukunft wird uns lehren, wie nötig wir eine solche für das Bedeuten des Protestantismus gebrauchen. Sie wird uns auch zeigen, wie unentbehrlich allen, die in den evang. Kirchen mitarbeiten, insonderheit den evang. Theologen, eine gründliche Kenntnis des Kirchenrechts ist, wie sie längst seitens der röm.-katholischen und orientalischen Kirche von ihren Geistlichen verlangt wird, in Deutschland von den evang. Theologen bisher nur in Bayern. Es wäre freudig zu begrüßen, wenn sich recht bald der Wunsch der altpreussischen verfassunggebenden Kirchenversammlung (Entschlüsse IX zu Art. 117 Abs. 1) verwirklichte, „daß im Unterricht der theologischen Fakultäten das evang. Kirchenrecht, sei es als besonderes Lehrfach, sei es als

Teil der praktischen Theologie gebührend zur Geltung gebracht wird.“ Selbstverständlich, die Rechtsformen sind nicht das Wesen einer Kirche, aber auf die Dauer für ihr Werden und Wirken bedeutsamer als man gemeinhin denkt. Größere Einigkeit in diesen Rechtsformen wird die einzelnen deutschen Landeskirchen einander näher bringen und ihre Einheit stärken. Es wäre ein Erfolg dieses Büchleins, wenn es allen Lesern auch die Wunschhaftigkeit des jetzigen deutschen evang. Kirchenrechts eindringlich vor Augen führte und in ihnen den Wunsch entfachte, mitzuhelfen an seiner Vereinheitlichung, damit, wie ein Bürgerliches Gesetzbuch für alle deutschen Staatsbürger gilt, das evang. Deutschland sich auf dem Boden nur eines allen Evangelischen gemeinsamen Kirchenrechts zusammenfindet.

**Umriss**  
 des  
**orientalischen Kirchenrechts**  
 von  
**Karl Schwarzlose**

Vorbemerkung: Nachstehende Ausführungen über das Kirchenrecht der orthodoxen Kirchen des Morgenlandes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wollen nur das Wissenswerteste mitteilen, das einmal zu einem Vergleich mit dem katholischen und evangelischen Kirchenrecht und sodann zur Einführung in die Eigenart des orientalischen Kirchenrechts genügt.

## Literatur.

H. Achelis, Die ältesten Quellen des orientalischen Kirchenrechts, Lpz. 1891. — K. Beth, Die orientalische Christenheit der Mittelmeerländer, Berlin 1902. — F. A. Wiener, Das kanonische Recht der griechischen Kirche, Dresden 1853. — M. J. Bogolowski, Kursus des allgemeinen Kirchenrechts (russ.), Moskau 1885<sup>4</sup>. — L. K. Goetz, Gesch. d. russ. Kirchenrechts in Kirchenrechtl. Abhdlg. v. U. Stutz, Heft 18 u. 19, Stuttg. 1905. — Ders., Staat und Kirche in Altrußland, Berlin 1908. — A. Gudal, Die serbisch-orthodoxe Nationalkirche, Graz u. Lpz. 1922. — F. Rattenbusch, Lehrbuch der vergleichenden Konfessionskunde, Freib. i. B. 1892. — W. Koehler, Die katholischen Kirchen des Morgenlandes, Darmstadt 1896. — E. Zachariae von Lingenthal, Gesch. des griech.-röm. Rechts, Berlin 1877<sup>2</sup>. — Fr. Loofs, Symbolik, Tüb. 1902. — K. Lübeck, Die christl. Kirchen des Orients, 1911. — N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar 1905<sup>2</sup>. — E. v. Radich, Ueber die Ehetrennungsgründe in der orthodoxen Kirche (serb.), Neufak 1884. — St. Schiwiek, Das morgenl. Mönchtum, 1904. — K. Schwarzlose, Der Bilderstreit, Gotha 1890. — J. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients, Landshut 1904<sup>2</sup>. — N. K. Sokolow, Aus den Vorlesungen über Kirchenrecht (russ.), Moskau 1875<sup>4</sup>. — J. Bishman, Das Eherecht der orientalischen Kirche, Wien 1864. — F. H. Behring, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, Freib. i. B. 1893<sup>2</sup>. — St. Zankov, Die Verfassung der bulgarischen orthodoxen Kirche, Zürich 1918. — Eigene Aufzeichnungen des Verfassers auf seinen mehrfachen Reisen in die Länder orthodoxer Konfession.

---

### 1. Entstehung der orientalischen Kirche.

Die christliche Kirche war ursprünglich eine einzige große Gemeinschaft. Wie ist es gekommen, daß sich die morgenländische Christenheit von der abendländischen losgelöst und als selbständige Konfession und Kirche ausgebildet hat? Die Trennung wurde im 11. Jahrhundert zur vollendeten Tatsache. Ihre Ursachen liegen aber viel weiter zurück. Es kommen als solche hauptsächlich folgende Umstände in Betracht:

a) Die Gründung Konstantinopels durch Konstantin den Großen (330) oder richtiger gesagt: die Umbenennung des alten Byzanz und Erhebung der alten Kaufmannstadt am Bosphorus zur Hauptstadt des Reiches. Dadurch erhielt der Osten einen politischen Mittelpunkt. Hierin wurzelt die spätere politische Trennung der beiden Reichshälften (395) und ebenso die Teilung der Kirche in ein westliches und östliches Gebiet. Diese kirchliche Teilung wurde dadurch begünstigt, daß die neue östliche Hauptstadt auch einen eigenen Bischof bekam, der rasch die schon im Orient vorhandenen Bischofsitze von Alexandria, Antiochia und Ephesus an Ansehen überflügelte (Konzil von 381, Kanon 3) und durch das Konzil von Chalcedon (451, Kanon 28) völlige Gleichstellung mit dem altrömischen Bischof erhielt. Dadurch entwickelte sich eine bald geheim bald offen spielende Rivalität zwischen dem römischen und dem byzantinischen Stuhl, die Jahrhunderte lang die Kirchengeschichte durchzogen, beeinflusst und vergiftet hat, bis es zum ersten Male im 9. Jahrh. zwischen Papst Nikolaus I. und dem Patriarchen Photius (863), zum zweiten Male zwischen Papst Leo IX. und dem Patriarchen Michael Caerulareus (1054) zum offenen Bruch kam.

b) Die geistige Atmosphäre des römischen Weltreiches blieb keine einheitliche. Seit dem 3. Jahrh. verlor die griechische Sprache ihre Geltung als Weltsprache. Man besann sich im Abendlande wieder auf das Lateinische. Die großen orientalischen Kirchenlehrer blieben im Abendlande ungelesen, ein Geistesheros wie Augustinus ging am Morgenlande so gut wie spurlos vorüber. Hierdurch wird die nächste Ursache mitterklärt.

c) Die Theologie ging im Osten und Westen im Laufe der Zeit getrennte Wege und richtete ihr Augenmerk auf verschiedene Lehrstücke. Im Osten stand die Person Christi, im Westen das Werk Christi im Mittelpunkt des Denkens. Die griechischen Theologen wurden immer mehr die Nachfolger der griechischen Philosophen und Rhetoren, die Kirchenväter des Abendlandes die Erben des logisch-gesellschaftlichen Geistes, der sich im römischen Weltreich ausgebildet hatte.

d) Die Kaiserkrönung Karls des Großen (800) hatte im Morgenlande arg verstümmt; sie wurde als ein Bruch der Reichseinheit empfunden, an der man im Osten noch festhielt.

e) Die Vorwürfe der Ketzerei, welche die morgenländische Kirche gegen die abendländische erhob: sie verbiete die Priesterehe,

sie spreche die Firmung fälschlich allein dem Bischof zu, sie habe die Fastenordnung verändert, sie verwende beim Abendmahl ungeäuertes Brot und vor allem, sie habe das Nicänische Symbol durch den Zusatz filioque verfälscht und sei von der Orthodogie durch die Irrlehre abgewichen, daß der hl. Geist nicht bloß vom Vater, sondern auch vom Sohne ausgehe. Der römische Stuhl antwortete mit Gegenwürfen der Ketzerei.

Die angedeuteten Streitigkeiten zwischen den kirchlichen Oberhäuptern wurden besonders scharf im 11. Jahrhundert, als der Patriarch Michael Caerulareus die in Süditalien wohnenden orthodoxen Christen vor den lateinischen Ketzereien gewarnt hatte, und ebeten damit, daß die päpstlichen Gesandten am 16. Juli 1054 auf dem Altare der Sophienkirche in Konstantinopel eine Exkommunikationschrift niederlegten. Hiermit war der Bruch der beiden Kirchenhälften besiegelt. Die Entfremdung wurde durch die Kreuzzüge vertieft, insofern als die abendländischen Kreuzfahrer sich meistens nicht sehr christlich im Morgenlande aufführten und nur schlecht ihre brutalen Eroberungs- und Bereicherungsabsichten zu bemänteln wußten. Deshalb hatten auch die später unternommenen Wiedervereinigungsversuche keinen oder doch keinen dauernden Erfolg. Solche Unionsversuche wurden zu Lyon 1274 und zu Ferrara 1439 ins Werk gesetzt. Sie gingen von den oströmischen Kaisern aus, die wegen der drohenden Türkengefahr durch Vermittelung des Papstes die kriegerische Hilfe des Westens zu erlangen hofften. Mit der Eroberung Konstantinopels (29. Mai 1453) sank der Zweck dieser Unionsversuche dahin. Einige Annäherungen, die nach der Reformation von evangelischen Theologen (Schriftwechsel Tübinger Professoren mit Patriarch Jeremias II. zwischen 1574 und 1581) versucht wurden, hatten nur eine vorübergehende theoretische Bedeutung.

## 2. Verbreitung, Gliederung und Benennung der orientalischen Kirche.

Die orientalische Christenheit zählt ungefähr 150 Millionen Seelen. Sie ist keine einheitliche Größe wie die römisch-katholische Kirche, sondern zerlegt sich wie der Protestantismus in viele Einzelkirchen, die völlig unabhängig nebeneinander stehen und teils durch nationale,

teils durch dogmatische Verschiedenheiten voneinander getrennt sind. Die orientalische Christenheit muß dreifach gruppiert werden. Es ist zu unterscheiden

I. Die orthodoxe morgenländische Kirche als Hauptbestandteil. Sie umfaßt die Gesamtheit der morgenländischen Einzelkirchen, die auf dem Boden des Chalcedonense (451) stehen, die also dogmatisch als dyophysitisch zu bezeichnen sind, d. h. als Anhänger der Kirchenlehre von der Einheit der Person Christi in zwei Naturen. Zu dieser Gruppe gehörten vor dem Weltkrieg 15 selbständige Kirchen, nämlich die Patriarchate von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochia und Jerusalem, die Kirche vom Sinai und von Cypern, die Landeskirchen von Rußland, Griechenland, Bulgarien, Rumänien, Serbien und Montenegro, das Patriarchat von Karlowitz, die Metropole Hermannstadt und die Metropole Bukowina. Vier von diesen orientalischen Kirchen sind infolge des Weltkrieges mit anderen Landeskirchen vereinigt worden, nämlich Montenegro und Karlowitz mit der neuen südslawischen und Hermannstadt und Bukowina mit der neuen großrumänischen Landeskirche. Es gehören demnach zur orthodox-morgenländischen Kirche heute nur noch 11 selbständige Teilkirchen. Von ihnen sind außer dem Patriarchat von Konstantinopel am bedeutendsten die griechische, südslawische, bulgarische, rumänische und russische orthodoxe Landeskirche. Griechenland, das zwischen 1430–1458 unter türkische Botmäßigkeit geriet, hat seit 1833 eine selbständige Kirche, Serbien seit 1832, Bulgarien seit 1870, Rumänien seit 1885. Die Serben wandten sich seit dem 7. Jahrhundert dem morgenländischen Christentum zu und besaßen seit dem 12. Jahrhundert eine eigene Nationalkirche, die vom hl. Sava († 1236) begründet wurde. Sie überdauerte den Untergang des nationalen Staates (1389). Sitz des serbischen Patriarchats war Zpek. Als es 1766 einging, kamen die Serben unter den Patriarchen von Konstantinopel, bis sie 1832 wieder ihre autonome Kirche erhielten. Seit 1920 eignet ihrem Oberhaupt auch wieder die Patriarchenwürde. Die Bulgaren traten 865 unter ihrem Fürsten Boris zum Christentum über. Auch sie erfreuten sich zeitweilig im Mittelalter einer nationalen Kirche unter Patriarchen, die in Ohrida und Tironovo residierten. Mit der Türkenherrschaft (1393) kam wieder die kirchliche Oberhoheit von Byzanz, und die kirchliche Selbständigkeit hörte auf, bis sie 1870 im bulgarischen Erzarchat wieder auflebte. Die Rumänen wandten sich am Ende des 9. Jahrhunderts dem

byzantinischen Christentum zu. Unter der kirchlichen Oberhoheit des Patriarchen von Konstantinopel standen ihre beiden Metropoliten, der walachische in Bukarest und der moldauische in Jassy. Seit 1885 ist die rumänische Kirche selbständig unter dem Primat des Metropoliten von Bukarest. In Rußland wurde das byzantinische Christentum durch den Großfürsten Wladimir (980–1015) eingeführt. Dieser Übertritt war von weltgeschichtlicher Bedeutung, weil sich Rußland dadurch vom Abendlande und seiner Kultur schied. Die russische Kirche war zuerst eine getreue Kopie der byzantinischen, bis sie allmählich nationalrussisch wurde, vor allem durch den Einfluß des Mönchtums, das von dem nationalen Höhlenkloster in Kiew geleitet wurde. Mit dem Fall Konstantinopels hörte die Oberhoheit des byzantinischen Patriarchen über die russische Kirche auf. An ihre Spitze traten die Patriarchen von Moskau, die aber in Abhängigkeit von den Großfürsten gerieten. Peter d. Gr. besetzte 1700 den Patriarchenstuhl nicht wieder und betraute die hl. Synode in Petersburg mit der Leitung der russischen Kirche, zu deren Oberhaupt er sich selbst erklärte. Seit 1917 steht der Patriarch von Moskau an der Spitze der russischen Kirche, der zugleich Vorsitzender der jetzt rein bischöflichen hl. Synode ist.

II. Die orientalischen Nationalkirchen. Dogmatisch trennt diese Gruppe von der ersten ihre Verwerfung der Zweinaturenlehre. Sie huldigen dem Monophysitismus, d. h. der Lehre von einer Natur in der Person Christi nach der Menschwerdung. Im übrigen sind die Übereinstimmungen in Lehre und Kultus zahlreicher als die Abweichungen, und die dogmatischen Gegensätze hätten sich wahrscheinlich ausgeglichen, wenn sie nicht an starken nationalen Bestrebungen Halt gefunden hätten. Man rechnet gegenwärtig gewöhnlich 5 Kirchen in diese Gruppe hinein: die Kirche der syrischen Monophysiten, gewöhnlich Jakobiten genannt, die Kirche der syrischen Nestorianer, die koptische Kirche in Ägypten, die abessinische Kirche (besteht seit 326, ihr Oberhaupt, der Abuna, residiert in Gondar) und die armenische Nationalkirche. Letztere ist die älteste christliche Volkskirche, begründet durch Gregorius Illuminator († 320), und eine der geistig regsamsten orientalischen Kirchen. Ihr Oberhaupt führte von Anfang an den Titel Katholikos. Seit 1441 ist sein Residenzort das Kloster Etschmiatsin.

III. Die sogen. unierten Kirchen des Orients. Die Päpste waren beständig bestrebt, ihre Machtsphäre auch über die orientalische



Christenheit oder wenigstens über Teilgebiete von ihr auszudehnen. Es gelang dies vorübergehend im 16. Jahrhundert in Westrußland (Synode von Brest 1596), nachhaltiger im 17. Jahrhundert auf österreichisch-ungarischem Boden, wo sich Ruthenen und Rumänen zum Anschlusse an Rom bestimmen ließen. Sie mußten den Primat des Papstes und gewisse römische Lehren, z. B. vom Fegfeuer, anerkennen, durften aber ihre kirchlichen Riten und verheiratete Priester behalten. Diese Übertritte veranlaßten die Einrichtung von lateinischen Bistümern, z. B. in Lemberg, Hermannstadt, Eperies und Munkacs. — Auch an der orientalischen Christenheit in Asien und Afrika hat Rom durch Union Anteil gewonnen. Es sind hier zu nennen: die im Libanon wohnenden Maroniten, die über Syrien, Palästina und Ägypten verbreiteten Melchiten, die armenisch-katholische Kirche, die koptisch- und abessinisch-katholische Kirche, die syrisch-katholische oder die chaldäische Kirche.

Alle diese mit Rom verbundenen orientalischen Christen und zwar nur diese bilden nach der entschiedenen Auffassung der maßgeblichen orthodoxen Kreise die „griechisch-katholische“ oder, wie sie vielleicht noch richtiger heißt, die orientalisches-unierte Kirche. Es ist infolgedessen unrichtig, die morgenländische Konfession, wie es bei uns vielfach noch herkömmlich geschieht, samt und sonders als griechisch-katholische Kirche zu bezeichnen. Man nennt sie in ihrer Gesamtheit zutreffend die orthodoxe Kirche des Morgenlandes oder die orthodox-orientalische Kirche oder einfach die orientalische (morgenländische) Kirche. Gewöhnlich wird, da sie sich in Landeskirchen gliedert, die in Betracht kommende nationale Bezeichnung mit dem Hauptbegriff orthodox verbunden, so daß man von einer russisch-orthodoxen, rumänisch-orthodoxen, serbisch-orthodoxen oder griechisch-orthodoxen Kirche zu sprechen hat. Die starke Verbundenheit der Kirche mit dem Nationalbewußtsein ist eine auffallende Eigentümlichkeit des orientalischen Christentums. Das nationale Prinzip tritt vor allem in dem Grundsatz in Erscheinung, daß Geistlichkeit und Kultusprache national sein müssen.

### 3. Kirche und Kirchenrecht.

Die Kirche ist nach morgenländischer Begriffsbestimmung die von Jesus Christus gestiftete Gemeinschaft von Menschen, welche untereinander durch den Glauben, die Sakramente,

das göttliche Gesetz und die Hierarchie verbunden sind. Jesus Christus ist die Grundlage und auch das einzige Oberhaupt der Kirche. Ein sichtbares Oberhaupt auf Erden zu seiner Stellvertretung hat er nicht eingesetzt. Mit schroffster Entschiedenheit lehnt deshalb die orientalische Konfession die Ansprüche des Papstes auf den Primat in der Kirche ab. Wenn Bischöfe irgendwo an der Spitze stehen, so gilt ihre leitende Stellung nur für ihre genau umgrenzten Kirchengebiete. Das Oberhaupt aller Hirten ist kein irdischer Bischof, sondern Jesus Christus allein.

Der Kirche werden folgende Eigenschaften beigelegt: sie ist eine, heilige, katholische und apostolische. Sie ist trotz des Auseinanderfallens in Partikularkirchen eine, weil diese zusammen den einen Leib des Oberhauptes Jesu Christi bilden und von demselben hl. Geiste erfüllt sind. Die Einheit der Kirche kann nach ihrem Wesen nur eine geistliche sein. Sie ist heilig nach ihrer Grundlage und nach den in ihr wirkenden Gaben des hl. Geistes. Sie heißt die katholische oder allgemeine, weil ihre Aufgabe, allen Völkern das in Christo geschene Erlösungswerk zu verkünden, weder räumlich noch zeitlich beschränkt ist, und sie ist apostolisch, weil Christus die Kirchengewalt den Aposteln übertragen hat und diese apostolische Gewalt noch heute infolge einer ununterbrochenen Sukzession von den Bischöfen ausgeübt wird.

Auch nach orientalischer Lehre ist die Kirche eine göttliche Institution, das Reich Gottes auf Erden. Als eine genau bestimmbare Gemeinschaft, als ein gesellschaftlicher Organismus muß die Kirche ihre bestimmten Gesetze haben. Ihre Grundgesetze hat sie von ihrem Stifter erhalten, alle übrigen rühren von der Kirche selbst her zufolge der ihr vom Stifter hinterlassenen Vollmacht. Die Kirche tritt ebenbürtig als Rechtssubjekt neben den Staat. Infolgedessen wird im allgemeinen Rechtssystem dem Kirchenrecht die gleiche selbständige Stellung zuerkannt wie dem Privat- und öffentlichen Recht und das Recht eingeteilt in Privatrecht (*ιδιωτικόν δίκαιον*), öffentliches Recht (*δημόσιον δίκαιον*) und Kirchenrecht (*ἐκκλησιαστικόν δίκαιον*). Ein Unterschied zwischen Staat und Kirche waltet nur ob hinsichtlich der Art der Erzwingbarkeit ihrer Gesetze. Der Staat bedient sich zu diesem Behufe der physischen Gewalt, während der Kirche zur Ausübung der Zwangsgewalt nur geistliche Mittel zur Verfügung stehen.

Unter dem Kirchenrecht wird verstanden der Inbegriff aller Rechtsnormen, durch welche das äußere Leben der Kirche geregelt

wird. Es wird auch kanonisches Recht (*κανονικὸν δίκαιον*) genannt, weil man in den Zeiten der alten Kirche die auf die äußeren kirchlichen Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen als Kanones (von *κανών*) bezeichnete. Das Kirchenrecht wird eingeteilt in a) geschriebenes (*ἔγγραφον*) und ungeschriebenes Recht (*ἄγραφον*); b) göttliches Recht (*θεῖον*), das auf dem offenbaren Willen Gottes, und positives (*θετικόν*) oder Kirchenrecht (*ἐκκλησιαστικόν*), das auf kirchlichen Satzungen beruht; c) allgemeines (*κοινόν*), für die gesamte Kirche verbindliches, und besonderes Recht (*τοπικόν*), das nur eine oder mehrere Partikularkirchen betrifft; d) altes (*ἀρχαῖον*), d. h. schon zur Zeit der ungeteilten Kirche vorhandenes, und neues Recht (*καινόν*), nach der Trennung entstandenes; e) inneres (*ἑσωτερικόν*), die inneren Rechtsverhältnisse der Kirche regelndes, und äußeres Recht (*ἔξωτερικόν*), das die Beziehungen der Kirche zum Staat und zu Personen und Gemeinschaften ordnet, die ihr nicht angehören.

#### 4. Die Quellen des Kirchenrechts.

Als solche nennt die orientalische Kirchenrechtswissenschaft:

a) die hl. Schrift Alten und Neuen Testaments. Namentlich im N. T. findet sie die fundamentalen Gesetze der christlichen Kirche, wie z. B. die Gebote über den Dienst der Apostel, über Taufe und Eucharistie, über Ehe und Eid, über kirchliche Gerichtsbarkeit und Entlohnung für geistliche Dienste, über den Gehorsam gegen die Priester und die Eigenschaften der Kirchenvorsteher, über das Verhältnis zum Staat u. a. — Auf die Frage, welcher Bibeltext für das Kirchenrecht maßgebend ist, wird geantwortet: der von der zuständigen Synodalgewalt anerkannte.

b) die Tradition (*ἡ παράδοσις*). Ihr wird dieselbe Bedeutung beigemessen wie der hl. Schrift, d. h. sie gilt ihrem Wesen nach als *jus divinum*. Die Überlieferung ist vor allem enthalten in den anerkannten Symbolen (Confessio Orthodoxa des Petrus Mogilas v. 1643 und Epistel der or. Patriarchen über den orthodoxen Glauben v. 1672), in den 85 Canones Apostolorum, in den Märtyrerakten und in den Schriften der alten Kirchenväter.

c) die kirchliche Gesetzgebung. Nach orientalischer Anschauung steht die oberste gesetzgebende Gewalt in der Kirche den allgemeinen

Konzilien zu. Daneben können auch Provinzialsynoden und in ihrem Namen in vorgezeichneten Grenzen Bischöfe Gesetze erlassen. Danach sind Bestandteil der kirchlichen Gesetzgebung:

1. die Kanones der allgemeinen Konzilien (*κανόνες τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν συνόδων*). Als solche werden folgende sieben anerkannt: zu Nicäa 325, Konstantinopel 381, Ephesus 431, Chalcedon 451, Konstantinopel 553 Konstantinopel 680 (das sog. erste Trullanum) und Nicäa 787. Das zweite und dritte Konzil von Konstantinopel hatten keine Kanones erlassen; um sie zu ergänzen, trat das zweite Trullanum 691—692 zusammen, dessen Beschlüsse daher als Canones Concilii Quinisexti bezeichnet werden.

2. die Beschlüsse der Partikularsynoden (*κανόνες τῶν τοπικῶν ἢ τοι μερικῶν συνόδων*), denen bindende Kraft für die Gesamtkirchen zugesprochen wurde. Es sind folgende 11: von Karthago 255, Anchra 314, Neocäsarea 314, Gangra 340, Antiochia 341, Laodicea 343, Sardica 343, Konstantinopel 394, Karthago 419, Konstantinopel 861, Konstantinopel 879.

3. die Entscheidungen der hl. Väter (*κανόνες τῶν ἁγίων πατέρων*), die als verbindlich für die Gesamtkirche erklärt wurden. Es sind dies meist Sendschreiben, in denen angesehene Bischöfe sich über die Auslegung und Anwendung der Kanones äußerten. Solche anerkannten Väter sind: Dionysius von Alexandria († 265), Gregor von Neocäsarea († 270), Petrus von Alexandria († 311), Athanasius „der Große“, der „Vater der Orthodoxie“ († 373), Basilius der Große († 379), Timotheus von Alexandria († 385), Gregor von Nazianz († 390), Amphilocheus von Iconium († 395), Gregor von Nyssa († 395), Theophilus von Alexandria († 412), Cyrill von Alexandria († 444), Gennadius von Konstantinopel († 471) und Tarasius von Konstantinopel († 809).

Die ebengenannten, für die Gesamtkirche verbindlichen Gesetze wurden 883 unter Voranstellung der schon erwähnten 85 Kanones der hl. Apostel in einer Sammlung vereinigt, die den Namen *Nomokanon* erhielt. Zu ihm schrieb um 1160 der gelehrte Mönch Johannes Zonaras und um 1170 der berühmte Kirchenrechtslehrer des Orients Theodor Balsamon einen Kommentar. Beide Kommentare gelten noch heute als kirchenrechtliche Hilfsquellen.

Als ergänzende Quellen kirchlicher Gesetzgebung fallen ins Gewicht:

1. die synodalen Entscheidungen und Synodalverordnungen der selbständigen Kirchen. Da der Patriarch von Konstantinopel den Ehrenvorrang vor allen anderen in der orientalischen Kirche genießt, so kommt den Beschlüssen der Patriarchalsynoden von Konstantinopel in dieser Hinsicht eine ganz besondere Bedeutung zu. Sie sind in der Reihenfolge der Patriarchen gesammelt. Auf diesen Patriarchalsynoden wurde z. B. die Anerkennung der hl. russischen Synode und die Unabhängigkeit der orthodoxen Kirchen von Griechenland, Serbien und Rumänien ausgesprochen.

2. die Lehraussagen anerkannter Kanonisten (*ἀποκοι-  
σεις τῶν σοφῶν*, z. B. Balsamon).

d) das kirchliche Gewohnheitsrecht (*ἔθος*). Sofern es eine Wahrheit in sich schließt und lange Übung für sich hat, wird es von der Kirche als Rechtsquelle anerkannt.

e) die weltlichen Gesetze (*πολιτικά διατάξεις*). Damit sind die auf die Kirche bezüglichen Gesetze der christlichen Kaiser gemeint, die stets ohne Widerspruch als Quelle des Kirchenrechts gegolten haben. Und zwar wurden nicht bloß die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen herübergenommen, sondern die ganzen Sammlungen anerkannt, welche diese für die Kirche wichtigen Entscheidungen enthielten, also z. B. der Codex Theodosianus (438), die Pandekten, Institutionen, der Codex und die Novellen Justinians, die Ecloga Leo's des Kaiserers (741), das Prochiron des Kaisers Basilus des Mazedoniers (zwischen 870 und 879) und vor allem die unter dem Namen der Basiliken (*Τὰ Βασιλικά*) bekannte Sammlung der griechisch-römischen Gesetzgebung, die Basilus Macedo begann und sein Sohn Leo der Philosoph (etwa um 890) vollendete. Die Basiliken enthalten die meisten der vorhergenannten Sammlungen. Sie entsprangen dem Bedürfnis nach einer zuverlässigen griechischen Bearbeitung des vorhandenen Rechts und bestehen aus 60 Büchern (*βιβλία*), von denen jedes wieder in Titel (*τίτλος*), Kapitel (*κεφάλαια*) und Paragaphen (*θέματα*) zerfällt. Auf den Basiliken beruht zum größten Teil die Herabablos des Constantinus Harmenopoulos (1345).

Die Rücksicht auf die weltliche Gesetzgebung veranlaßte es, daß die morgenländische Kirche in mancher Beziehung andere Wege ging als die kirchliche Gesetzgebung des Abendlandes. So hat sie z. B. niemals ein schroffes Zinsverbot gehabt, sondern stets, wenn auch mit einer gewissen Beschränkung, sowohl Laien als Geistlichen das Zinsnehmen

gestattet. Um den Überblick über die Kanones und ihre Anwendbarkeit zu erleichtern, wurden schon frühzeitig systematische Sammlungen derselben veranstaltet. Hier sind erwähnenswert die Sammlung des Johannes Scholasticus (um 550), der Nomokanon von 883 und das noch heute benutzte Syntagma des Mönches Matthäus Blastares, das den kirchenrechtlichen Stoff in 303 alphabetisch geordneten Titeln mitteilt (14. Jahrh.).

Einzelne Landeskirchen besitzen schon lange Kirchenrechtsammlungen in der nationalen Sprache, so z. B. Serbien und Bulgarien das „Buch für den Steuermann“ (kormtschaja kniga), das auf den Begründer der serbischen Nationalkirche, den hl. Sava, zurückgeht. Diese Sammlung wurde seit 1274 auch in Rußland benutzt, bis sie hier im 19. Jahrh. durch eine neuere mit dem Titel „Kniga pravil“ (= Steuerruder) abgelöst wurde. Unter dem gleichen Buchtitel (Pedalion) gaben im Jahre 1793 die beiden gelehrten Athosmönche Nikodemos und Agapius eine Sammlung von Kanones heraus, die von der Patriarchatsynode von Konstantinopel gutgeheißen wurde und noch heute die offizielle Kirchenrechtsammlung der hellenischen Kirche ist.

Die einzelnen Landeskirchen haben außerdem gesetzliche Verordnungen, die für sie allein Bedeutung haben, so z. B. Rußland „das geistliche Reglement Peters des Großen“ von 1721, Griechenland das Gesetz über die Organisation der hl. Synode vom 9. Juli 1852, Rumänien das Gesetz über die Wahl der Bischöfe und über die Organisation der hl. Synode vom 14. Dez. 1872, Bulgarien das Erarchat-Statut von 1871, revidiert 1883 und 1895, Südslawien sein neues Verfassungsstatut vom 23. Okt. 1920.

## 5. Kirchengewalt und Hierarchie.

Jesus Christus hat seinen Aposteln die Befugnis erteilt, das Evangelium zu verkünden, die Sacramente zu verwalten und die äußere Ordnung der Kirche in einer Weise zu regeln, wie sie ihrem Zweck am besten entspricht. Damit hat er schon angedeutet, daß diese für die Kirchenverwaltung unentbehrliche Gewalt durch bestimmte Organe ausgeübt werden soll. Diese sind die Nachfolger der Apostel. Die von Christus stammende Kirchengewalt ist auch als eine dauernde gedacht; sie währt so lange, wie die irdische Kirche besteht. Durch Handauflegung

(Cheirotonie) und Anrufung des hl. Geistes wird sie von ihren Inhabern an andere weitergegeben. Somit gibt es nach göttlichem Recht zwei Stände in der Kirche, die Träger der kirchlichen Gewalt, die Geistlichen, und die Laien. Die Kirchengewalt ist zwar eine geistliche, jedoch ist es unausbleiblich, daß sie sich auch auf die irdischen Beziehungen der Menschen erstreckt.

Die Kirchengewalt ist nach den verschiedenen Gebieten ihrer Tätigkeit dreifach zu gliedern, nämlich in a) die Verwaltung der Lehre (*ἐξουσία διδακτική* = potestas magisterii), b) die Verwaltung der hl. Handlungen (*ἐξουσία λειτουργική* = potestas ordinis) und c) die Handhabung der Kirchenregierung (*ἐξουσία ποιμαντική ἢ διοικητική* = potestas jurisdictionis). Dem Laienelement wird in verschiedenen Landeskirchen an der Kirchenregierung (bei der Besetzung von Kirchenämtern) und fast überall an der kirchlichen Vermögensverwaltung eine gewisse Mitwirkung eingeräumt.

Es ist nicht nötig, daß sich die 3 Arten der Kirchengewalt in einer Person vereinigen. Insbesondere muß ein Inhaber der potestas ordinis nicht notwendigerweise auch die potestas jurisdictionis besitzen. Die erstere ist die Grundlage der übernatürlichen geistlichen Rechte, während die letztere sich auf die äußeren Dinge der Kirche bezieht. Die Ausübung der Kirchengewalt wird übertragen durch die kanonische Mission (*κανονικὴ ἀποστολή*) = missio canonica, die hinsichtlich der potestas ordinis in mystischer Weise durch die Handauflegung erfolgt und bei der potestas jurisdictionis ein rein äußerlicher Akt ist.

Die mit der Kirchengewalt betrauten Personen bilden die Hierarchie (*ιεραρχία*), den geistlichen Stand (*κατάλογος ιερατικός*). Er zerfällt in 3 höhere (*ιερωμένοι*) und 3 niedere Grade (*ὑπηρέται*). Zu den 3 höheren Graden der hierarchia ordinis mit sakramentalem Charakter gehören der Episkopat, der Presbyterat und der Diaconat, die aus göttlichem Rechte stammen. Die orientalische Kirche kennt in der hierarchia ordinis höheren Rang als den Episkopat. Es gibt zwar kirchliche Würdenträger, die höhere Titel tragen, aber das sind nur Abzweigungen des Episkopats nach menschlichem Recht. Im Bistum liegt die ganze Fülle der geistlichen Gewalt, wie sie von den Aposteln ererbt ist. Von ihnen beziehen die Presbyter, die Priester vermittelt der ihnen vom Bischof erteilten Cheirotonie ihre Gewalt. Sie dürfen alle Handlungen in der Kirche verrichten mit Ausnahme der 3 grundlegenden, näm-

lich a) der Cheirotonie, d. h. der Priesterweihe, b) der Weihe von Antimensien<sup>1)</sup> und c) der Weihe des Chrisamöles (*μύρον τοῦ χρίσματος*). Die Diakonen haben keinerlei Kirchengewalt, sondern wirken nur helfend und bedienend bei den liturgischen Verrichtungen mit. — Die 3 niederen Grade sind die Subdiakonen, Anagnosten und Psalten, deren Einsetzung auf menschlichem Rechte beruht und die nur äußere Dienste zu leisten haben. In einigen Landeskirchen, z. B. in Bulgarien, gibt es nur noch zwei ordines minores; der Grad der Psalten ist fortgefallen.

Unter der hierarchia jurisdictionis versteht man eine Reihe von Rangstufen, die sich im Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung aus den 3 höheren Graden allmählich herausgebildet haben, namentlich aus der Bischofswürde. Diese höheren Rangstufen bedeuteten keine Vergrößerung der geistlichen Vollmacht, wohl aber eine solche der Regierungsgewalt oder einen Ehrenvorrang. So entwickelten sich aus der Bischofswürde die Metropolitane, Erzbischöfe, Exarchen, Primaten, Katholikoi und Patriarchen, aus dem Presbyterat die Archipresbyter oder Protopresbyter, aus dem Diaconat die Archidiaconen.

Eine große Kluft befestigt seit dem 7. Jahrhundert zwischen den Bischöfen und übrigen Geistlichen der Umstand, daß die Bischöfe nicht verheiratet sein dürfen. Dagegen ist allen anderen Geistlichen die Ehe gestattet, jedoch müssen sie die Ehe vor der Priesterweihe eingehen. Die zweite Ehe ist verboten. Wegen der Ehelosigkeit bildete sich die Gewohnheit heraus, die Bischöfe aus den Mönchen zu nehmen. Gehört der Bistumsanwärter nicht schon dem Mönchtum an, so muß er wenigstens vor der Weihe zum Bischof sich dem Mönchsstande zuwenden.

Der Eintritt in den geistlichen Stand hat wie in allen Konfessionen bestimmte Voraussetzungen. Der Betreffende muß getauft, orthodoxen Glaubens und männlichen Geschlechts sowie körperlich und geistig gesund und von gutem Ruf sein. Sodann muß er die für den geistlichen Beruf erforderliche Vorbildung genossen haben. Diese ist in der orientalischen Kirche ziemlich allgemein eine zwiefache. Für den

<sup>1)</sup> Unter dem Antimension ist ein langes viereckiges Altartuch zu verstehen, das in Malerei oder Stickerei die Grablegung des Herrn darstellt und in einem seiner vier Zipfel eine Reliquie enthalten muß. Ohne dieses Altartuch darf kein Gottesdienst gefeiert werden; mit ihm wird der Altar erst zu einer hl. Stätte, mit ihm jeder Stein auf freiem Felde zum Altar geweiht.

gewöhnlichen Kleriker genügt der Besuch der theologischen Seminare, der die Ausbildung in 4 Volksschulklassen voraussetzt und durchschnittlich 7 Jahre währt; dagegen müssen alle, welche die höheren Posten und den theologischen Lehrberuf erstreben, noch eine höhere theologische und allgemeine Ausbildung an theologischen Fakultäten (z. B. in Agram, Belgrad, Bukarest) oder Akademien (z. B. in Kasan, Kiew, Moskau, Petersburg) sich angeeignet haben. Daß die erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind, wird durch Prüfungen festgestellt. Sehr viele der nach den oberen Kirchenstellen Strebenden besuchen auswärtige Universitäten. Daher gibt es in der orientalischen Kirche, namentlich unter den höheren Würdenträgern und den ein Lehramt bekleidenden Theologen, eine lange Reihe von hochgebildeten Männern; dagegen ist der Bildungsgrad der Popen in den einzelnen Landeskirchen ein sehr verschiedener. Den Geistlichen sind manche Befreiungen zugesichert, z. B. vom Geschworenen- und Militärdienst.

Der Eintritt in den Klerus erfolgt durch die vom Bischof vorgenommene Tonsur und für die höheren Grade durch die Cheirotomie, die innerhalb des Altarraumes, und für die niederen Grade durch die Cheirothésie, die außerhalb des Altarraumes vollzogen wird. Die Cheirotomie darf für jeden Grad nur einmal erteilt werden. Sie verpflichtet den Empfänger zu besonderem täglichen Gebet und zum kanonischen Gehorsam, d. h. zur Unterordnung unter die auf der hierarchischen Stufenleiter Höherstehenden. Für die Weihe zum Diakon wird die Vollendung des 25., zum Presbyter die des 30. Lebensjahres verlangt.

## 6. Mönchtum und Klöster.

Das Mönchtum nimmt im Morgenlande ebenso wie in der röm.-kath. Kirche des Abendlandes eine wichtige Stellung ein. Es ist schon erwähnt, daß die Bischöfe dem Mönchsstande angehören müssen. Neuerdings hat sich freilich hiergegen eine Bewegung erhoben mit der Forderung, auch für die höhere Geistlichkeit den Elibat abzuschaffen. Die Kanones unterscheiden von Anfang an die Mönche als besonderen Stand sowohl vom Klerus wie von den Laien. Wenn ein Mönch in den geistlichen Stand aufgenommen werden will, muß er gleich einem Laien alle hierarchischen Grade durchlaufen. Vom Klerus unterscheidet sich das Mönchtum namentlich dadurch, daß es nicht wie dieser

eine Einrichtung göttlichen Rechts ist. Es ist eine Verbindung von Männern oder von Frauen, die nach bestimmten Regeln ihr ganzes Leben Gott weihen, zur Festigung der Kirche helfen sowie als Vorbilder christlicher Tugenden dienen wollen.

Das Mönchtum entstand im 3. und 4. Jahrhundert in Ägypten. Als seine Begründer werden Paulus von Theben, Pachomius, Antonius, Silarion und Mararius genannt. Basilius der Große schuf um 362 in katechetischer Form die Regeln, die für das klösterliche Leben maßgebend wurden; denn nach ihnen verfaßten die bedeutenderen orientalischen Klöster ihre Statuten oder Typika, von denen die berühmtesten sind: das Statut von Jerusalem, das Statut des Klosters Studion, welches das Vorbild für die russischen und serbischen Klöster wurde, und das Statut der Klöster vom Berge Athos. Die Nonnenklöster erhielten durch die hl. Makrena ihre Regeln.

Man unterscheidet im Morgenlande 3 Grade des asketischen Lebens: die Rhaphophoren (*ρασοφοροι*), die ein Mönchskleid ohne Ablegung der Gelübde tragen, die Mönche mit dem kleinen (*μικροσχημοι*) und die Mönche mit dem großen Ordenskleid (*μεγαλοσχημοι*). Letzterer Grad wird erst nach einem 30jährigen strengen Ordensleben erreichbar. Die „Großmönche“ bilden zusammen die „engelgleiche Schar“ (*αγγελικόν τάγμα*). Für den Eintritt in den Mönchsstand ist das Mindestalter die Vollendung des 16. Lebensjahres; außerdem darf der Kandidat nicht durch rechtliche Pflichten, wie z. B. durch Verheiratung oder staatlichen Dienst, gebunden sein. Der Aufnahme geht eine Probezeit von 3 Jahren voraus. Der Novize ist Rhaphophore. Der Aufnahmeakt erhält sein sichtbares Zeichen durch die Mönchstonsur (*μοναχική αποκάσσις*), wobei dem Aufgenommenen das Haupthaar in Kreuzform geschoren wird; deshalb werden die Mönche auch *σταυροφόροι* genannt. Bei der Aufnahme werden die 3 Gelübde der Keuschheit (*παρθενία*), des Gehorsams (*ὕπακοη*) und der Armut (*στενοχωρία*) abgelegt. Mit einem Austritt aus dem Mönchsstande wird nicht gerechnet. Ein solcher ist aber seit 1883 in Rußland durch Konsistorialstatut und Staatsgesetz gestattet. Danach kann jeder Mönch in den Laienstand zurückkehren und sich verheiraten.

Nach der Lebensweise werden die Klöster eingeteilt in cönobitische und idiorrhythmische. Bei ersteren herrscht völlig gemeinsames Leben, bei letzteren ist das Gelübde der Armut etwas erweicht. Hier verpflegt sich jeder Mönch aus seinem Vermögen in seiner Zelle,

und nur am Sonntag vereinigt sich die Klosterschaft zu gemeinsamen Mahle.

An der Spitze der Klosterschaft steht ein Vorsteher, der Archimandrit oder Igumen (*ἡγούμενος*) genannt wird. In den Klöstern, mit denen Kirchen verbunden sind, müssen einige, zum mindesten der Klosterobere, dem geistlichen Stande angehören und die priesterlichen Weihen besitzen (*εργομόναχοι*). Die Klostergeistlichkeit wird als „schwarzer Klerus“ vom Weltklerus unterschieden, der im Gegensatz zu ihr „weißer Klerus“ genannt wird, obwohl auch er dunkle Kleidung trägt. Bestimmte Angelegenheiten soll der Klostervorsteher nicht ohne Zuziehung des aus den älteren Klosterbrüdern bestehenden Rates (*βουλή*) erledigen. Dieser Klosterrat verteilt in größeren Klöstern die Geschäfte auf 3 Ausschüsse: für die geistliche Gerichtsbarkeit, für die kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten und für die Klosterökonomie. Die Klöster, die ursprünglich freie Gemeinschaften bildeten, wurden später der Aufsicht des Bischofs unterstellt, in dessen Bezirk sie lagen.

Eine besondere Mönchsorganisation bilden die Athosklöster auf dem „heiligen Berg“ der Halbinsel Chalkidike. Ihr Vorhandensein geht bis ins 10. Jahrhundert zurück. Die Mönche, die dort in 20 verschiedenen Klöstern oder Einsiedeleien leben, stellen eine in sich abgeschlossene demokratisch organisierte Gemeinschaft dar, die *Κοινότης Τοῦ ἁγίου ὄρους*. Ihr gehören etwa 8000 Mönche an, die sich auch unter türkischer Herrschaft gegen einen jährlichen Tribut als Mönchsrepublik behaupteten und jetzt unter griechischer Oberhoheit stehen. Sie haben zeitweise in Kunst und Wissenschaft Unerkennenswertes geleistet, vor allem die mit Unterstützung des Patriarchats gegründete Athosakademie des Klosters Watopedi. Die Verfassung der Athosklöster stammt aus dem Jahre 1783. Nach ihr liegt die Regierung der Mönchsrepublik in den Händen der Synaxis von Karhes, d. h. eines Rates, der aus den würdigsten und ältesten Mönchen besteht. Die laufenden Geschäfte besorgt ein Ausschuss von 4 Vorstehern, Epistaten, die alljährlich von den Klöstern, die in 4 Pentaden geteilt sind, neu gewählt werden. Berufungsinflanz über der Synaxis ist das ökumenische Patriarchat.

Vermögensrechtlich ist für das gesamte orientalische Klosterwesen die Bestimmung im 24. Kanon von Chalcedon wichtig, daß ein konsekriertes Kloster nicht wieder in eine weltliche Wohnstätte umgewandelt werden darf. Auf dieser Bestimmung fußen die Proteste der ortho-

doxen Kirchen gegen die Säkularisationen von Klöstern und Klostergütern, die in verschiedenen Staaten in den letzten Jahrhunderten vorgenommen wurden.

Was das Mönchtum in den orthodoxen Ländern heute noch trägt und hält, ist nicht bloß der Schimmer einer höheren christlichen Frömmigkeit, sondern auch die Tatsache, daß es sich in schweren Zeiten, namentlich in den Balkanstaaten, um die Erhaltung des Volkstums unvergleichliche Verdienste erworben hat.

## 7. Die Verfassung der orientalischen Kirchen.

Für den Bereich der Gesamtkirche steht die höchste Gewalt dem allgemeinen Konzil (*οικουμενικὴ σύνοδος*) zu. Es gehört zum Wesen eines solchen, daß auf ihm sämtliche Partikularkirchen durch Abgesandte vertreten sind oder sich wenigstens zu den auf der Tagesordnung stehenden Fragen durch Sendschreiben geäußert haben. Auf dem allgemeinen Konzil dürfen nur Angelegenheiten allgemeiner Natur erörtert werden, d. h. Fragen, die sich auf die Grundlagen des Glaubens, der Lehre und der Verfassung beziehen, auf Dinge, die alle Partikularkirchen angehen und von ihnen anzuerkennen sind. Bei der Einberufung der allgemeinen Konzilien wird der Staatsverwaltung das Recht der Mitwirkung zuerkannt. In den Partikularkirchen ruht die oberste Kirchengewalt bei der Synode, d. h. bei der Versammlung aller Bischöfe der Landeskirche, die jährlich ein- oder zweimal stattfindet. Die Synoden haben für ihre Kirchengebiete volle Bewegungsfreiheit, nur dürfen sie nach den Kanones der Konzilien nichts beschließen, was a) gegen den gemeinsamen Glauben verstößt, b) von den Grundgesetzen der allgemeinen Kirche abweicht, c) mit der geheiligten Tradition der Kirche in Widerspruch steht und d) die geistliche Einheit mit den übrigen Kirchen aufheben würde.

An der Spitze der autokephalen, d. h. der selbständigen orthodoxen Kirchen, stehen geistliche Kirchenobere, z. B. in Rußland der Patriarch in Moskau, in Griechenland der Metropolit in Athen, in Südslawien der Patriarch in Belgrad, in Bulgarien der Exarch in Sofia. Sie sind einander völlig gleichgestellt und es ist für ihre Jurisdiktion gänzlich belanglos, welchen Titel sie führen, ob Metropolit, Exarch oder Patriarch. Dieser gewährt ihnen höchstens bei persönlichem Zusammenreffen einen Ehrenvorrang, ist aber auf die innere Verwaltung ihrer

Kirchen ohne jeden Einfluß. Diese obersten Bischöfe haben eine Reihe von Befugnissen, von denen folgende die wichtigsten sind: a) die Vertretung ihrer Kirche den übrigen autokephalen Kirchen sowie der Staatsregierung gegenüber, b) die Oberaufsicht über alle kirchlichen Angelegenheiten ihres Gebietes, c) die Berufung, Eröffnung und Schließung der Synode sowie der Vorsitz in derselben, d) die Entscheidung in strittigen Fällen, deren Erledigung bis zur nächsten Synode nicht aufgehoben werden kann, e) die Beforgung der laufenden Geschäfte des Kirchengebietes, f) die Mitwirkung bei Einsetzung der Eparchialbischöfe, g) die Sorge für die Bistümer bei eingetretener Vakanz, h) das Recht der Visitation der unterstellten Eparchien und i) das Recht auf Erwähnung ihres Namens seitens der Eparchialbischöfe während des Gottesdienstes.

Die Patriarchen, denen das Prädikat „Heiligkeit“ in der Rede zusteht, haben das Recht, bei großer Ausdehnung ihres Gebietes einen oder den anderen der ihnen unterstellten Metropolitani mit ihrer Stellvertretung zu betrauen. Solche Stellvertreter führen den Titel Exarchen. Ein Stellvertreter des Patriarchen von Konstantinopel sollte ursprünglich der bulgarische Exarch sein; er wurde aber, da eine Verständigung nicht zustande kam, ein selbständiges Kirchenhaupt.

Zur Erledigung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte besteht an den meisten Amtssitzen der autokephalen Bischöfe eine Kanzlei, deren geistlicher Vorsteher den Titel Protosynkellos führt. Er nimmt im Patriarchat von Konstantinopel eine hohe und verantwortungsvolle Stellung ein.

Unbeschadet der hohen Würde der obersten Bischöfe wird in den selbständigen orthodoxen Kirchen die höchste Kirchengewalt von bischöflichen Synoden ausgeübt, die entweder ständige oder periodische sind. Die ständigen Synoden, die meistens aus dem Landesbischof als Vorsitzenden und 4 Diözesanbischöfen bestehen, bilden das dauernde Regierungsorgan der periodischen. Hinsichtlich ihrer Obliegenheiten besteht insofern ein Unterschied, als sie in einigen Kirchen für alle Angelegenheiten (Lehre, Gottesdienst, Vermögensverwaltung) zuständig sind, während in anderen die äußeren Geschäfte (besonders das Finanzielle) einer Behörde zugewiesen sind, in der das Laienelement überwiegt.

Eine ständige bischöfliche Synode gibt es in den vier orientalischen Patriarchaten von Konstantinopel, Alexandria, Antiochia und Jeru-

salem, in der russischen, bulgarischen und griechischen sowie in der südslawischen und armenischen Kirche. Während sie sonst die heilige Synode genannt wird, heißt sie in Belgrad die Metropolitanatsynode. Wo die Synoden periodisch, d. h. meist alljährlich, zusammentreten, da gehören ihr alle Bischöfe des Kirchengebietes an, zuweilen auch eine bestimmte Anzahl von Klosteroberen und Erzpriestern. Zum Wirkungskreis der Synode gehören alle Angelegenheiten, die sich auf Glauben, Moral und Lehre, auf den kirchlichen Ritus, die Ausbildung des Klerus, die geistliche Disziplin und die Organisation der Bistümer, Pfarreien und Klöster beziehen; ihnen liegt die Wahl der Bischöfe und die kirchliche Vermögensverwaltung ob. Bei der Wahl des obersten Bischofs ist in einigen Kirchen die Mitwirkung von weltlichen Vertretern des Kirchengebietes gesetzlich vorgesehen, z. B. im Patriarchat Konstantinopel, in Bulgarien, Rumänien, Südslawien und Armenien. Zur Wahl des armenischen Katholikos tritt eine Körperschaft von 125 Personen aus der Türkei, aus Rußland und Persien zusammen. Sie und da wohnt ein Vertreter der Staatsregierung den Sitzungen der hl. Synode bei. In Rußland spielte in dieser Hinsicht der Oberprokurator eine große Rolle, dem die Vermittelung mit dem Staatsoberhaupt und die Beforgung der äußeren Angelegenheiten oblag; in Griechenland nimmt ein königlicher Kommissar (*βασιλικός επιτροπος*) an den Synodalverhandlungen teil, in Rumänien der Kultusminister, falls er orthodoxer Konfession ist, sonst ein anderer Minister.

Zur besseren Veranschaulichung sei ein kurzer Überblick über die Verfassung des Patriarchats von Konstantinopel (von 1860) und diejenige der südslawischen orthodoxen Landeskirche (von 1920) gegeben.

Das Patriarchat von Konstantinopel hat gegenwärtig verfassungsmäßig folgende vier Organe: den Patriarchen, die hl. Synode, den gemischten Rat und die zur Patriarchenwahl zusammentretende Wahlkörperschaft. Zur hl. Synode (*legá óvνοδος*) gehören 12 Bischöfe, die von den Bischöfen des Patriarchats — es waren vor dem Weltkrieg 76 — auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt werden und dann wieder in ihre Eparchien zurückkehren. Die Synode versammelt sich dreimal wöchentlich unter dem Vorsitz des Patriarchen und führt ein sehr kompliziertes Amtssiegel. Es besteht aus 6 verschiedenen Teilen, die sich in den Händen der Bischöfe befinden, die im zweiten synodalen Amtsjahr tätig sind; den Schlüssel, mittels dessen die Teile verbunden werden, hat der Patriarch. Beschlüsse der hl.

Synode ohne den Patriarchen sind ungültig, ebenso umgekehrt. Einem einstimmigen Beschluß der Synode muß sich der Patriarch jedoch unterwerfen. Der gemischte Rat (*το μικτόν συμβούλιον*) wird aus 4 Bischöfen der hl. Synode, von denen einer den Vorsitz führt, und aus 8 Laien gebildet, die auf 2 Jahre von einem Wahlausschuß ernannt werden, der sich nach genauen Vorschriften aus Einwohnern Konstantinopels zusammensetzt. Zum Geschäftskreise des gemischten Rates, der zweimal wöchentlich Beratungen abhält, gehören alle äußeren Angelegenheiten der Kirchenverwaltung, z. B. die Armen- und Krankenpflege, die Vermögensverwaltung, die Überwachung der Schulen, Testaments- und Erbschaftsachen. Die hl. Synode und der gemischte Rat halten nicht selten unter dem Vorsitz des Patriarchen gemeinsame Besprechungen ab. Sie werden alsdann als „die beiden Körperschaften“ (*τα δύο σώματα*) bezeichnet. In der Körperschaft für die Patriarchenwahl, die nur im Bedarfsfalle einberufen wird, überwiegt das Laienelement. Von den etwa 90 Mitgliedern sind rund drei Viertel Nichtgeistliche. Die 28 bedeutendsten Kirchenprovinzen haben Laienvertreter sowie die Hauptberufe (Gelehrte, Handel, Handwerker) eine Anzahl von Abgeordneten zu entsenden. In der ersten Wahlversammlung wird die Liste der wählbaren Kandidaten festgestellt und der türkischen Staatsregierung übersandt, die das Recht hat, die ihr mißliebigen Personen zu streichen. Sie muß die durchgesehene Liste binnen 24 Stunden zurückgeben. Aus der unbeanstandet gebliebenen Zahl der Kandidaten wählt die Wahlversammlung nunmehr mit Stimmenmehrheit drei Namen aus. Die Schlußwahl aus diesen Dreien vollziehen die geistlichen Mitglieder der Wahlkörperschaft allein, jedoch in Anwesenheit der Laienmitglieder. Diese Schlußwahl geht in der Patriarchatskirche des hl. Georg vor sich, die im Stadtviertel Phanar in Konstantinopel liegt. Der Patriarch wird eigentlich auf Lebenszeit gewählt; es sind aber häufig Absetzungen vorgekommen, namentlich aus politischen Gründen. Ein abgesetzter Patriarch übernimmt gewöhnlich kein Bischofsamt wieder, sondern lebt als Privatmann; er kann jedoch von neuem zum Patriarchen gewählt werden.

Der Patriarch von Konstantinopel ist heute nur noch ideell der Mittelpunkt der orthodoxen Kirche des Morgenlandes. Er gilt aber doch als Mittelpunkt und wird deshalb auch der ökumenische Patriarch genannt. Eine Jurisdiktion über Metropolitane und Bischöfe außerhalb seines Patriarchates steht ihm nicht zu. Nur auf Ansuchen

ist er berechtigt, zu einer Angelegenheit einer anderen orientalischen Kirchengemeinschaft Stellung zu nehmen. Allerdings eignet ihm allein kirchenrechtlich die Befugnis, ein ökumenisches Konzil einzuberufen.

Die Neuorganisation der orthodoxen Kirche im neuen südslawischen Staat wurde durch Gesetze vom 23. Okt. und 24. Dez. 1920 geregelt. Danach ist ihr Oberhaupt und sichtbarer Vertreter der Metropolit von Belgrad, der den offiziellen Titel führt: Serbischer Patriarch der orthodoxen Kirche des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen. Außer ihm sind als Organe der Kirche bestellt: a) die Metropolitanversammlung, die alljährlich zusammentritt und der alle Bischöfe des Königreichs angehören; b) die Metropolitanansynode, die aus dem Patriarchen als Vorsitzendem und 4 Bischöfen besteht, die auf 2 Jahre von der Metropolitanversammlung gewählt werden. Die Synode ist ihr geschäftsführender Ausschuß und bei Erledigung des Patriarchats Trägerin der obersten kirchlichen Gewalt. Ihr ist auch die Aufgabe überwiesen, die dogmatische und kanonische Einheit mit dem ökumenischen Patriarchen und den übrigen orthodoxen Kirchen zu pflegen; c) der Oberste geistliche Gerichtshof, dem außer dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter 9 Mitglieder angehören, die von der Metropolitanversammlung gewählt werden und verschiedenen Diözesen des Königreichs entnommen sein müssen; d) der Oberste Verwaltungsrat, der seinen Sitz in Karlowitz und die Verwaltung der kirchlichen Besitzungen und Einkünfte zu besorgen hat. Er zählt 13 Mitglieder, von denen 6 Laien sein müssen. Den Vorsitz führt der Patriarch. Die Wahl der Mitglieder, die von der Metropolitanversammlung vollzogen wird, unterliegt der Bestätigung durch den König.

Die größeren Partikularkirchen sind in Eparchien (Diözesen) eingeteilt, an deren Spitze Bischöfe stehen. Sie werden von den Synoden auf Lebenszeit bestellt und von dem zuständigen Staatsoberhaupt bestätigt. Der Kandidat für den Episkopat muß bestimmten kirchlichen und wissenschaftlichen Anforderungen genügen und in reiferem Lebensalter stehen. Meistens wird die Vollendung des 40. Lebensjahres gefordert und von der weltlichen Gesetzgebung, daß er Angehöriger des Staates ist, in dem er Bischof werden soll. Am Tage der Bischofsweihe hat er während des Gottesdienstes in Anwesenheit des Klerus, des Volkes und der Vertreter der Staatsgewalt das Bekenntnis zum Glauben der Kirche und den bischöflichen Eid (*επαγγελίαν και διαβεβαίωσιν*) abzulegen.



Die Ernennung eines Bischofs muß stets für einen bestimmten Diözesanbezirk erfolgen, da nach kanonischer Vorschrift kein Geistlicher ohne Angabe seines Wirkungskreises geweiht werden darf. Der Bischof ist in seiner Eparchie der oberste Lehrer, Priester und Hirte. Ihm steht grundsätzlich in der orientalischen Kirche die Predigt zu; insolgedessen darf ohne sein Wissen und seinen Willen kein Geistlicher das Predigtamt versehen. Er hat auch das Recht der Zensur über Bücher religiösen Inhalts und darf seinen Gläubigen jedes Buch verbieten, von dem er Schaden für Glauben oder Sittlichkeit fürchtet. Er hat in seinem Bezirk die Priester und Diakonen, die Kirchen und Antimenien zu weihen, Geistliche zu Protopresbytern, Mönche zu Igumenen oder Archimandriten zu befördern und Nonnen einzusegnen. Auch nach orientalischem Kirchenrecht ist der Bischof in seiner Diözese der erste und wahre Pfarrer. Die Presbyter und Diakonen sind nur seine Gehilfen und Mitarbeiter, die alle ihre Befugnisse von ihm beziehen. Dem Bischof gebührt im gewöhnlichen Verkehr die Anrede „heiligster Herr“ (*ιερότατος δεσπότης*). Geistliche wie Laien sollen sich tief vor ihm verbeugen und ihm die Hand küssen. Im Gotteshaus hat er einen Ehrensitz, und sein Name muß von den Geistlichen seiner Eparchie an bestimmten Gebetsstellen erwähnt werden. Wegen der Ausdehnung ihres Bezirks oder wegen körperlicher Schwäche dürfen die Bischöfe in einigen Kirchen die Einsetzung eines Stellvertreters in der Person eines Vikarbischofs veranlassen. Als Behörde haben sie ein Eparchial-Konsistorium zur Seite, das aus einer Anzahl von Geistlichen besteht, aber nur eine beratende Körperschaft ist, da der Bischof allein die Verantwortung für alles trägt, was in seiner Eparchie geschieht. In Rumänien gibt es in jeder Eparchie zur Beaufsichtigung der Geistlichen noch besondere „geistliche Revisoren“ (*revizori ecclesiastici*). Zu jedem Konsistorium gehört eine Diözesankanzlei. Neuerdings haben sich allenthalben auch Eparchialversammlungen (*χωρική σύνοδος*) eingebürgert, auf denen der Bischof mit seinem ganzen Klerus oder mit Vertretern desselben schwebende kirchliche Fragen erörtert. Was sich hier zur herrschenden Ansicht verdichtet, wird dem Konsistorium zur weiteren Verarbeitung und Veranlassung mitgeteilt.

Die Eparchien zergliedern sich wieder in kleinere Bezirke, mit deren Aufsicht ein Erzpriester oder Protopresbyter betraut ist, weshalb diese Bezirke auch Erzpriesterchaften oder Protopresbyterate genannt werden (in Rußland „*blagočinnie*“). Die Anzahl der Parochien, die

zu solchem Bezirk gehören, ist aus geschichtlichen oder geographischen Gründen eine verschiedene. Der Erzpriester führt im Auftrage des Bischofs die Aufsicht über Glauben und Lehre, über Kirchen, Gemeinden und Geistliche des Bezirks und vereinigt letztere in regelmäßigen Pastoral-Konferenzen.

Das Schlußglied der kirchlichen Organisation bilden die Pfarreien. Jede hat eine Hauptkirche und in der Regel 3 Geistliche, den Pfarrer, einen Diakon als Gehilfen bei der Liturgie, und als dritten gewöhnlich den Psalter, der den Kirchengesang beim Gottesdienste leitet. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfarrstellen und ihre Besetzung sind nicht einheitlich. Zumeist werden die Pfarrer und die Diakonen vom Eparchialbischof bestellt; in Bulgarien werden die Pfarrer von den Pfarreingesessenen gewählt und vom Bischof bestätigt. In einigen orthodoxen Landeskirchen ist in der letzten Zeit wiederholt der Wunsch geäußert worden, daß die Laien nicht bloß bei der Wahl der Pfarrer, sondern auch bei derjenigen der Bischöfe beteiligt werden möchten, wie es bereits in Bulgarien durch die sog. Diözesanwähler geschieht, von denen die Hälfte Laien sind. Die Pfarreinkünfte bestehen neben den Stolgebühen (*τά ρυηρά*) teils aus Beiträgen der Pfarrgemeinde, teils aus festen Bezügen, die hie und da von Staatswegen gestichert sind; in Rumänien erhalten die mit akademischen theologischen Graden ausgezeichneten Pfarrer eine monatliche Zulage. Hier werden auch nur Licentiaten oder Doktoren der Theologie zu Bischöfen gewählt. Die Pflichten des Pfarrers bestehen vor allem in der Abhaltung der Gottesdienste, Darreichung der Sakramente, im Vollzug der Amtshandlungen, in der Katechisierung der Kinder in den Volksschulen und in der religiösen Unterweisung der Jugend an Sonn- und Feiertagen in der Kirche, in der Überwachung von Glauben und Moral in der Gemeinde, in der Führung der Kirchenbücher und einer Chronik, damit wichtige Begebenheiten nicht der Vergessenheit anheimfallen. — Zum Zwecke einer geordneten Verwaltung des Kirchenvermögens wird herkömmlich in den Parochien ein aus 3–5 angesehenen Gemeindegliedern bestehender Ausschuß gewählt, der den Namen Pfarre-epitropie oder Priorat führt und seine Obliegenheiten unter dem Vorsitz des Pfarrers erledigt.

## 8. Die Verwaltung der orientalischen Kirchen.

Die orthodoxe Kirche gliedert die Kirchengewalt dreifach: in Verwaltung der Lehre, Verwaltung der hl. Handlungen und Handhabung der Kirchenregierung.

Die Verwaltung der Lehre umfaßt drei Aufgaben, nämlich die von den hl. Vätern und allgemeinen Konzilien überkommenen christlichen Wahrheiten festzuhalten, sie zu verbreiten und die Gläubigen vor falscher Lehre zu bewahren. Die Erfüllung dieser Aufgaben steht grundsätzlich bei den Bischöfen. Die Mittel zur Verbreitung der christlichen Lehre sind vor allem die Predigt, die Katechese und die Mission. Die orthodoxe Konfession verurteilt entschieden jede Proselytenmacherei unter den christlichen Völkern und ebenso jede übereilte, unbedachte und zwangsweise Bekehrung. In Rußland gibt es ein paar Missionsgesellschaften, aber diese bleiben mit ihrer Tätigkeit innerhalb der Grenzen des russischen Reiches. Die Behütung vor falscher Lehre erstrebt die Kirche in erster Linie durch die öffentliche Verurteilung schädlicher Bücher.

Die Verwaltung der hl. Handlungen betrifft die Sakramente, deren die orthodoxe Kirche 7 zählt<sup>1)</sup>: die Taufe (*τὸ βάπτισμα*), das in Verbindung mit der Taufe gespendete Myron (*τὸ μύρον τοῦ χρίσματος*), die Eucharistie (*ἡ εὐχαριστία*), die Buße (*ἡ μετάνοια*), die Priesterweihe (*ἡ ἱερωσύνη*), die Ehe (*ὁ γάμος*) und die Ölung (*τὸ ἐσχέλαιον*). Alle Sakramente beruhen auf der Grundlage göttlichen Rechts. Zum ordentlichen Vollzug eines Sakraments gehört die entsprechende Materie, ein gesetzlich geweihter Priester und das Anrufen des hl. Geistes, das unter Anwendung einer bestimmten Formel zu geschehen hat. Deshalb ist für die würdige Verrichtung der hl. Handlungen ein vorgeschriebenes Ritual unentbehrlich. Auch von den hl. Handlungen gilt, daß ihre Verwaltung grundsätzlich dem Bischof zusteht. Für einige der hl. Handlungen kann er seine Befugnisse an die ihm unterstellten Priester weitergeben, andere jedoch bleiben seiner oberpriesterlichen Macht vorbehalten. Diakone sind zur selbständigen Verwaltung hl. Handlungen niemals befugt.

Die Handhabung der Kirchenregierung wird eingeteilt in

<sup>1)</sup> Die armenische Kirche erkennt nur 5 Sakramente an.

a) die kirchliche Gesetzgebung, b) die kirchliche Gerichtsbarkeit und c) die kirchliche Vermögensverwaltung.

a) Die gesetzgebende Gewalt der Kirche wird auf ihren Stifter zurückgeführt. Hinsichtlich der kirchlichen Gesetzgebung wird die alte allgemeine, d. h. die auf den ökumenischen Konzilien entstandene, von der neueren unterschieden. Diese neuere ist hauptsächlich durch die gesetzgebende Tätigkeit der Partikularsynoden zustande gekommen (vgl. 7). Außer ihnen besitzen die Bischöfe eine gesetzgebende Gewalt, die in ihrer selbständigen Stellung innerhalb eines bestimmten Gebietes ihre rechtliche Grundlage hat und deshalb nötig ist, weil die kanonischen Vorschriften der Synoden überwiegend allgemeiner Art sind, die vielfach erst durch Anordnungen der Bischöfe für die besonderen Verhältnisse ihrer Eparchie anwendbar gemacht werden können. Für den Erlaß von gesetzlichen Vorschriften bevorzugen die Bischöfe herkömmlich die Form der Hirtenbriefe.

b) Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird heute allgemein in den orientalischen Kirchen synodaler geübt. Der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs unterliegen heute nur noch kleinere Vergehen und Übertretungen der Geistlichen, bei denen es nicht angezeigt erscheint, sie dem förmlichen Verfahren zu übergeben. Der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstehen nicht bloß die Kleriker, sondern auch die Laien in geistlichen Angelegenheiten; insonderheit werden alle Ehesachen in der ganzen morgenländischen Kirche als zur Zuständigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit gehörig erachtet, und daher wird ihre in einigen orthodoxen Staaten geschehene Verweisung an die weltlichen Gerichte als eine Verletzung des kirchlichen Rechts empfunden.

Zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit sind in Anlehnung an den verfassungsmäßigen Aufbau der Kirche Gerichte eingesetzt, nämlich das Protopresbyterialgericht, das aber lediglich Erhebungen anstellen darf, das Diözesengericht als erste und das Patriarchalgericht oder ein Oberster Gerichtshof als Appellationsinstanz. In einigen Landeskirchen (z. B. in Rumänien) kann noch bei der hl. Synode Berufung eingelegt werden; neuerdings ist es den Klerikern auch gestattet, vor den Konsistorialgerichten sich des Beistandes von Verteidigern zu bedienen. Das Verfahren ist entweder das summarische oder das formelle. Es kann entweder auf Grund einer Anklage oder von Amts wegen eingeleitet werden. Je nachdem es sich um Vergehen eines Klerikers oder um Ehestreitigkeiten handelt, ist es ver-

schieden. Jeder kirchliche Urteilspruch erlangt nur Rechtskraft, wenn er vom Bischof bestätigt wird.

Als besondere kirchliche Delikte kommen in Betracht: Apostasie (Abfall vom christlichen Glauben), Häresie (absichtliches Festhalten an einer irrigen dogmatischen Ansicht), Schisma (Verweigerung des Gehorsams gegenüber der gesetzlichen kirchlichen Obrigkeit) und Simonie (Handel mit geistlichen Ämtern und Gnaden). Daneben wird eine lange Reihe von Vergehen aufgezählt, die von den Geistlichen gegen Glauben, Moral und Amtspflichten begangen werden können.

Die Strafen für die Geistlichen werden eingeteilt in Besserungsstrafen (*τιμωρία διορθωσά*) und eigentliche Strafen (*τιμωρία σωματική*). Zu den ersteren gehören: Vermahnung, Rüge, Strafversetzung, Ausschließung vom Amt auf bestimmte Zeit, das Verbot der Vornahme hl. Handlungen auf bestimmte Zeit; zu den letzteren: der Verlust des Anrechts auf Beförderung zu einem höheren Grad, die Ausschließung vom Amt, der Verlust des Rechtes zur Vornahme irgendeiner hl. Handlung, jedoch unter Beibehaltung der geistlichen Würde, die Absetzung, wodurch der Geistliche in die Gemeinschaft der Laien zurückversetzt wird. Für die Laien kommen als Strafen eine Reihe von Bußen in Betracht sowie die Exkommunikation (*ἀφορισμός*), die in der kürzeren oder längeren Abweisung von der Eucharistie besteht, und im Anathema, das die gänzliche Ausschließung des Schuldigen aus der Kirche bewirkt. Die Strafen können aufgehoben werden durch Absolution oder Begnadigung. Das Recht zu beiden Akten hat der Bischof.

c) Die Verwaltung des Kirchenvermögens betrifft alle Gegenstände, deren die Kirche zu ihrer Existenz und zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf. Die kirchlichen Vermögensgegenstände werden eingeteilt in heilige Sachen (*πράγματα ἁγιά*), die lediglich für den Gottesdienst, und geweihte Sachen (*πράγματα ἄγια*), die für den Unterhalt der Kleriker und für die allgemeinen Zwecke der Kirche bestimmt sind. Die Kirche kann zwecks ihrer heiligen Aufgaben der irdischen Güter nicht entzogen. Solche stehen ihr infolgedessen nach natürlichem und göttlichem Recht zu. Die Frage, wem das Eigentum am Kirchengute zustehe, beantwortet das orientalische Kirchenrecht seit alters dahin, daß jede einzelne Ortskirche als Subjekt ihres kirchlichen Eigentums zu bezeichnen sei, wie denn auch neben den Ortskirchen Klöster und Wohltätigkeitsanstalten als juristische Personen Eigentum erwerben und

besitzen könnten. Das kirchliche Vermögen ist hauptsächlich erworben durch testamentarische Zuwendungen und Schenkungen. Die Vorrechte, deren sich das Kirchengut früher erfreute, hat es im Laufe der Zeit zum größten Teil verloren. Es unterliegt heute der staatlichen Besteuerung wie jedes andere Vermögen.

Das Kirchenvermögen wird in den Einzelgemeinden von Epitropen (Kirchenvätern oder Kuratoren) in Gemeinschaft mit dem Pfarrer verwaltet, unter der Auflage, dem Eparchialbischof hierfür verantwortlich zu sein, in den Eparchien von ihren Kollegialbehörden. Das Gesamtvermögen der Partikularkirchen untersteht der Verwaltung der hl. Synoden oder der aus Geistlichen und Laien gemischten Kollegien, von denen schon die Rede war. Die vornehmlichsten Verwendungszwecke des Kirchenvermögens sind: die Sorge für den Gottesdienst, die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, die Errichtung neuer Kirchen, die Gründung von Schulen, die Erziehung der Jugend, der Unterhalt des Klerus, die Armen- und Krankenpflege. Eine Ausnahme von der üblichen Verwaltung des Kirchenvermögens wird durch das sogenannte Stifterrecht (*κληρονομία δικαίου*) begründet, wonach die Verwaltung eines bestimmten kirchlichen Vermögens einer in einem Stiftsbriefe genau bezeichneten Person zukommt. Die Voraussetzung für dieses Recht bilden eine Anzahl wertvoller Leistungen zugunsten der Kirche.

Der Unterhalt des Klerus erfolgt durch Erträgnisse aus Liegenschaften oder Kapitalien, durch freiwillige oder pflichtmäßige Abgaben der Gläubigen an Geld oder Bodenerzeugnissen, durch Epitragelgebühren (Stolgebühren) u. a. m. Hierzu kommen in einzelnen Partikularkirchen staatliche Zuwendungen. Sie sind in Bulgarien so erheblich, daß die orthodoxe Kirche dort auf Kirchensteuern verzichten kann. Außerdem hat die Pfarrgeistlichkeit den Anspruch auf freie Wohnung. Im Falle der Dienstuntauglichkeit erhalten die Geistlichen aus den Kircheneinkünften ein Ruhegehalt. Über ihr Privatvermögen dürfen Bischöfe und Pfarrer lektwillig frei verfügen.

## 9. Das Leben der Kirche.

Die Mitgliedschaft in der Kirche wird durch die hl. Taufe erworben. Sie ist ein Sakrament, das nicht wiederholt werden kann. Die Taufe geschieht durch dreimaliges Untertauchen des Täuflings

unter Anwendung der vorgeschriebenen Formel; das bloße Besprengen ist nur in Krankheitsfällen und bei Wassermangel zulässig. Die Taufe ist vom Bischof oder Pfarrer zu spenden; bei Todesgefahr darf von anderen Personen, auch von Frauen, eine Nottaufe vollzogen werden. Als Taufort ist die Kirche vorgeschrieben, die Privatwohnung nur als Ausnahme erlaubt. Die Kindertaufe ist als alte Gepflogenheit übernommen, ebenso die Einrichtung der Patenschaft. Der Pate (*ἀνάδοχος*) soll für die religiöse Erziehung des Täuflings bürgen. Von der Patenschaft ausgeschlossen sind die Eltern des Täuflings, Minderjährige, Mönche und Andersgläubige. An die Taufe schließt sich in der orientalischen Kirche sofort die Firmung an, das Myron, die Salbung mit dem vom Bischof geweihten Öl.

Was die Aufnahme Andersgläubiger in die orthodoxe Konfession anbetrifft, so werden Nichtchristen nach vorausgegangener Unterweisung durch Taufe, Firmung und Eucharistie aufgenommen, christliche Convertiten durch die Firmung und das Bekenntnis zum orthodoxen Glauben. In einigen Partikularkirchen wird die Taufe wiederholt, weil sie den abendländischen Taufvollzug durch Besprengen mit Wasser nicht als vollgültige Taufe erachten.

Die orthodoxen Christen nehmen am Leben der Kirche vor allem dadurch teil, daß sie gewissenhaft die 9 kirchlichen Gebote erfüllen, nämlich

1. das Gebot, den Gottesdienst regelmäßig zu besuchen,
2. nach Vorschrift der Kirche in Fastenzeiten einzuhalten,
3. die Ehrfurcht gegen die Diener der Kirche, insbesondere gegen den eigenen Beichtvater,
4. mindestens einmal im Jahre zu beichten, möglichst aber viermal,
5. keine heidnischen Schriften zu lesen,
6. die Fürbitte für die kirchliche und weltliche Obrigkeit und die treuen Vorkämpfer der Orthodorie,
7. das Einhalten der örtlich vorgeschriebenen Fasten und Gebete,
8. kein kirchliches Eigentum zu unterschlagen,
9. Hochzeiten und Lustbarkeiten nicht in den von der Kirche verbotenen Zeiten zu veranstalten.

Diese Vorschriften, die meist kultischen Inhalts sind, lassen schon allein erkennen, welche Bedeutung für den orthodoxen Christen der Kultus besitzt. Er soll die hl. Handlungen und Personen, besonders die Heiligen und ihre Bilder, die geweihten Orte und geheiligten Zeiten

hochhalten, wie es die alten Vorschriften den Gläubigen zur Pflicht machen. Der Herzpunkt der orthodoxen Volksfrömmigkeit ist die Verehrung der Bilder, die den Gläubigen das Heilige in Kirche und Haus vorstimmlichen und vergegenwärtigen. Als verdienstvolles Werk gelten auch Wallfahrten, zum hl. Land, zu wundertätigen Bildern, zu hochangesehenen Klöstern, wie eines z. B. das Nilokloster in Bulgarien ist. Die zum Zwecke der Andacht und zur Förderung der Kirche von Laien eingerichteten Bruderschaften werden als berechnigte Organisationen anerkannt.

Einen breiten Raum nehmen im orientalischen Kirchenrecht die Bestimmungen über die Ehe ein. Sie wird als Sakrament geschätzt und unter die kirchliche Jurisdiktion gestellt. Als hauptsächlichste Erfordernisse für die Eheschließung verlangt sie: a) das freiwillige gegenseitige Einverständnis; b) das vorgeschriebene Alter, nämlich für männliche Personen die Vollendung des 14. und für weibliche die des 12. Lebensjahres. Männliche Personen, die über 70 Jahre, und weibliche Personen, die über 60 Jahre alt sind, dürfen nach dem kanonischen Recht des Orients keine Ehe mehr eingehen; c) den Vollbesitz der normalen Geisteskräfte, d) die für die Ehe erforderliche Gesundheit; e) die Zustimmung der Eltern oder Vormünder.

Es wird als Regel angenommen, daß ein Verlöbniß (*μνηστεία*) der Eheschließung vorangeht. Vor ihrem Vollzuge hat der Pfarrer mit den Brautleuten ein Brautegamen vorzunehmen, um sich zu vergewissern, daß ihnen Ernst und Heiligkeit der Verbindung, die sie eingehen wollen, bewußt ist. Um festzustellen, daß kein Ehehindernis vorliegt, geht der Trauung das Aufgebot voran. Die Ehehindernisse werden in absolute (*ἀπόλυτα κωλύματα*) und relative (*σχετικά κωλύματα*) eingeteilt. Zu den absoluten Ehehindernissen gehören z. B. der Mangel der normalen Geisteskräfte, das Unvermögen zur Erfüllung der ehelichen Pflicht, die mangelnde Einwilligung der Eltern oder Vormünder, eine schon bestehende Ehe, mangelnde Jungfräulichkeit der Braut, falls sie nicht Witwe ist, die höhere Weihe und das Keuschheitsgelübde. Die eben genannten Ehehindernisse lassen eine gültige Ehe nicht zustandekommen, und machen eine schon geschlossene nichtig. Sie heißen deshalb *ἀνατρεπτικά κωλύματα*. Unerlaubt, ohne nichtig zu werden, wird eine Ehe, wenn folgende Hindernisse (*ἀπογορευτικά κωλύματα*) vorliegen: der Mangel des erforderlichen Alters, Unfreiwilligkeit der Eheschließung, Irrtum in der Person, lebensgefährliche Nachstellung,

Trauerjahr, Verurteilung wegen eines Verbrechens, Kriegsdienst, Mangel des Aufgebots und der erforderlichen Dokumente. Die relativen Ehehindernisse schließen die Verheiratung mit bestimmten Personen aus. Über die Verbote, die sich hier aus Blutsverwandtschaft (*φύσικη συγγένεια*) oder Schwägerschaft (*ἀγγιστεία*) ergeben, hat das orientalische Kirchenrecht ein genaues System ausgearbeitet. Ehehindernis ist auch die geistliche Verwandtschaft (*πνευματικῆ συνλέναια*), die z. B. zwischen Paten und Täufling besteht, die Adoption, die Vormundschaft, Ehebruch, Verschiedenheit der Religion. Die Ehe orthodoxer Christen mit andersgläubigen Christen, die Mischehe (*γάμος μικτός*) gestattet die orthodoxe Kirche nur ungern und verlangt, daß alle solcher Ehe entsprossenden Kinder dem orthodoxen Glauben zugeführt werden. Kinder aus ungesetlichen Ehen können nicht legitimiert werden.

Die Trauung soll in der Pfarrkirche der Brautleute, wenn sie verschiedenen Parochien angehören, in der Pfarrkirche der Braut unter dem vorgeschriebenen kirchlichen Zeremoniell öffentlich in Anwesenheit von wenigstens zwei volljährigen Zeugen vorgenommen werden. Nur mit Ermächtigung des zuständigen Pfarrers darf ein anderer die Trauung vollziehen. In der ganzen orientalischen Kirche wird die kirchliche Trauung als die einzig zulässige Form der Eheschließung anerkannt und daher der unabhängig von der Kirche geschlossenen Zivilehe, auch wenn sie in einigen Ländern staatsgesetzlich eingeführt ist, wohl eine bürgerliche, aber keine kirchenrechtliche Gültigkeit beigemessen. Die vollzogene Trauung muß in das Trauregister der Pfarrkirche eingetragen werden.

Die orientalische Kirche hält grundsätzlich an der Unauflösbarkeit der Ehe fest, lehrt aber, daß die Ehe nicht nur durch den Tod, sondern auch durch andere Vorkommnisse gelöst werden kann, welche die religiöse und moralische Grundlage der Ehe erschüttern und gleichsam einen Tod in anderem Sinne bedeuten. Als berechtigte Gründe der Ehescheidung erkennt sie an: den Ehebruch, den Abfall eines Ehegatten vom Christentum, den Empfang der Bischofswürde, den Eintritt eines Gatten in das Kloster, Hochverrat, Verschollenheit, Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflichten. Die Ehescheidung darf erst ausgesprochen werden, wenn alle Versuche zur Wiedervereinigung der Gatten gescheitert sind. Die Kinder aus einer getrennten Ehe werden dem unschuldigen Teil zugesprochen, falls die zuständige Obrigkeit

aus berechtigten Erwägungen nicht eine andere Anordnung trifft. Die getrennten Ehegatten dürfen sich anderweitig wieder vermählen, es wird jedoch empfohlen, daß sie sich versöhnen und ihre Ehe erneuern.

Während die erste Ehe als eine fromme Handlung gepriesen wird, steht die morgenländische Kirche der zweiten und dritten Ehe nicht mit gleichem Wohlwollen gegenüber, obwohl sie dieselben gestattet. Schon bei der zweiten Ehe (*δεύτερογαμία*) darf die Trauung nicht ebenso vollzogen werden wie bei der ersten, auch ist den Priestern die Teilnahme an dem ihr etwa nachfolgenden Hochzeitsmahle nicht gestattet. Die dritte Ehe wird mit dem Makel der Polygamie belastet, die vierte gänzlich untersagt.

In Krankheitsfällen gewährt die orientalische Kirche als Stärkungs- und Trostmittel das Sakrament der Eilung, das aber kein Sterbesakrament ist. Ihre verstorbenen Mitglieder bestattet sie unter Gebeten zur letzten Ruhe. Das kirchliche Zeremoniell ist für die Beerdigung genau vorgeschrieben und ist verschieden bei Erwachsenen und Kindern, bei Geistlichen, Mönchen und Laien. Das kirchliche Geleit ist nicht gestattet bei der Bestattung von Nichtchristen und Häretikern, von Kindern, die ohne Taufe verstorben sind, von hartnäckigen Sündern, von Selbstmördern, von solchen, die im Zweikampf getötet wurden und von den gerichtlich zum Tode Verurteilten. — In einigen Partikularkirchen ist es neuerdings gestattet, daß andersgläubige Christen unter Anwendung eines besonderen Zeremoniells von orthodoxen Geistlichen auf einem orthodoxen Friedhof zu Grabe geleitet werden dürfen, wenn weder ein Geistlicher noch ein Friedhof von der Konfession des Verstorbenen am Orte vorhanden ist. Eine vorbildliche Weitherzigkeit bewies in dieser Hinsicht die montenegrinische Geistlichkeit.

## 10. Verhältnis der orthodoxen Kirche zum Staat sowie zu Andersgläubigen.

I. Nach orientalischer Lehre haben sowohl die Kirche wie der Staat ihren Ursprung in Gott, die Kirche unmittelbar, der Staat mittelbar. Infolgedessen ist im Staat eine Ordnung Gottes zu achten und dem Vertreter der Staatsgewalt ohne Ansehen seiner Konfession der schuldige Gehorsam entgegenzubringen (Röm. 13, 1). Kirche und

Staat sind selbständige Größen, die beide in ihren Gebieten unabhängig voneinander sind. Sie haben beide gänzlich verschiedene Zwecke und Aufgaben: der Staat hat es mit dem Menschen als solchem zu tun und will ihm ein geordnetes Leben auf Erden sichern, während die Kirche den Menschen als Christen, als ein Glied des Leibes Christi wertet, ihn mit Gott vereinen und seiner ewigen Bestimmung zuführen will. Kirche und Staat dürfen sich nicht in ihre Angelegenheiten hineinreden. Die Kirche hat solche Einmischung von Anfang an abgelehnt; schon der 6. apostolische Kanon untersagt dem Bischof, Presbyter und Diakon, weltliche Angelegenheiten auf sich zu nehmen.

Es ist für die Kirche unvermeidlich, mit dem Staat in Berührung zu kommen, ebenso für ihre Mitglieder, denn sie sind zugleich Angehörige des Staates. Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, das richtige Verhältnis von Staat und Kirche zu bestimmen. Es muß das Verhältnis wechselseitiger Hochachtung, Hilfeleistung und Ergänzung sein. Die orientalische Kirche verwirft die Auffassung daß die irdischen Machthaber sich der kirchlichen Gewalt in jeder Beziehung unterordnen müßten, ebenso bestreitet sie jedes Recht der Staatsgewalt, die Kirche zu regieren und in ihre inneren Angelegenheiten einzugreifen. Beide Größen müssen getrennt voneinander, aber in freundlichem Einvernehmen miteinander ihre Aufgaben erfüllen. Die Kirche kann lezthin die Hilfe des Staates noch eher entbehren als der Staat die moralische Unterstützung der Kirche, und es ist ein Zeichen von Staatsklugheit, wenn er sich ihr nicht feindselig gegenüberstellt, sondern ihr durch Hilfe ihr Wirken erleichtert. Für diese ihre Lehre von einem bewußten Zusammenarbeiten, von einem harmonischen Verhältnis zwischen Staat und Kirche beruft sich die orthodoxe Kirche auf die hl. Schrift, auf Aussprüche der Kirchenväter und auf Gesetze der christlichen Kaiser, z. B. auf die Präfatio der 6. Novelle Justinians, in der es heißt: „Zwei hohe Gaben sind dem Menschen von der göttlichen Gnade verliehen: das Priestertum und die Staatsgewalt; jenes besorgt die göttlichen, diese leitet die übrigen Angelegenheiten des Menschen. Beide haben denselben Ursprung, beide sind Stützen des menschlichen Lebens. Daher liegt den Kaisern namentlich die Ehre der Priester am Herzen, welche ihnen durch fortgesetzte Bitten bei Gott dienen. Ist das Priestertum in jeder Beziehung wohlgeordnet und Gott gefällig, und wird der Staat gut und gerecht verwaltet, so wird sich daraus eine gute Übereinstimmung (*συμφωνία*

*ἀναδή*) ergeben, die in allen Stücken dem Menschengeschlecht zum Besten gereicht.“ Weltliche Obrigkeit und Priestertum verhalten sich zueinander wie Körper und Seele; in ihrer Verbindung und Übereinstimmung liegt die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft. Zufolge dieser ihrer Grundanschauung hat die Kirche den Schutz und eine Mitwirkung der Staatsgewalt in kirchlichen Angelegenheiten stets anerkannt.

Reibungen zwischen Kirche und Staat werden ausbleiben, wenn beide ihre Aufgabekreise richtig abgrenzen und genau einhalten. Die Kirche nimmt für ihre Zuständigkeit alle Angelegenheiten geistlicher Natur in Anspruch und zwar vor allem a) den Glauben und die christliche Moral, b) den Gottesdienst, c) die Sakramente, d) die innere Kirchenverwaltung, e) die Aufnahme in den geistlichen Stand, f) die Aufnahme in den Mönchsstand und die Aufsicht über das Klosterwesen, g) die kirchliche Vermögensverwaltung, h) die kirchliche Gerichtsbarkeit, i) die Gesetzgebung inbezug auf innerkirchliche Angelegenheiten, k) die Aufnahme Ungläubiger oder Andersgläubiger in die Kirche. Ebenso gibt es Angelegenheiten, die ausschließlich den Staat angehen, sodann solche, die gemeinsamer Zuständigkeit unterliegen, als da z. B. sind: die Abgrenzung der Kirchengebiete, die Errichtung von Bistümern und Pfarreien, die Einführung von Feiertagen, die Anlage kirchlicher Bauten, die Frage, ob kirchliche Anstalten den hautechnischen und hygienischen Vorschriften genügen, manche Schulangelegenheiten, die Besetzung der kirchlichen Ämter u. a. m.

Die meisten Staaten, die eine orthodoxe Nationalkirche haben, nehmen über dieselbe ein bestimmt umschriebenes Aufsichtsrecht in Anspruch. Es äußert sich vor allem darin, daß der Staat a) für gewisse Kirchenämter sich die Bestätigung vorbehält, b) die gesetzgebende und gerichtliche Tätigkeit, besonders diejenige mit bürgerlichen Wirkungen wie die Ehegerichtsbarkeit, seiner Nachprüfung unterstellt und c) über die Vermögensverwaltung der Kirche eine Kontrolle ausübt. Ihrer Schutzpflicht genügen die Staaten u. a. dadurch, daß sie den Kirchen, ihrem Kultus und ihren Dienern einen besonderen strafrechtlichen Schutz verbürgen. Für die Beziehung zwischen Staat und Kirche kommen in den einzelnen Ländern bestimmte Staatsgesetze in Betracht. Die selbständige Stellung der orthodoxen Kirche im türkischen Reiche, die schon der Eroberer, Sultan Mohammed II., verbürgte, wurde durch die Erlasse vom 18. Febr. 1856 und vom 23. Dez. 1876 bestätigt.

II. Für die Beziehungen zu Andersgläubigen gelten heute allgemein innerhalb der morgenländischen Konfession folgende kirchenrechtlichen Grundsätze: a) die Kirche übt eine äußere Jurisdiktion über andere christliche Religionsgesellschaften und ihre Mitglieder nicht aus; b) in ihrem Gebiete wendet sie einzig und allein ihr Kirchenrecht an und entscheidet danach ihrer Beurteilung unterlaufende interkonfessionelle Angelegenheiten; c) die Anerkennung kirchlicher Akte, die von Andersgläubigen vorgenommen sind, richtet sich nach den zuständigen Satzungen unter Berücksichtigung des Wesens der betreffenden Religionsgesellschaft; d) die Stellung der einzelnen Religionsgesellschaften im Staate hängt von den Staatsgesetzen ab. In allen Ländern, wo mehrere anerkannte Religionsgesellschaften vorhanden sind, hat sich die orientalische Kirche bereitwillig auf den Grundsatz der Parität gestellt. Im Einklang hiermit enthalten auch die Verfassungen der Staaten mit orthodoxen Nationalkirchen ausdrücklich den Satz, daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnis unabhängig ist (z. B. südslaw. Verf. v. 28. Juni 1921 Art. 12, Abs. 2).

Ungläubigen wie Andersgläubigen (*ἑτεροδόξοι*) gegenüber vertritt die orthodoxe Konfession den Standpunkt der Nachsicht. Bei gewissen Angelegenheiten (z. B. Übertritten) macht sie einen Unterschied, je nachdem die Andersgläubigen aus einer Konfession stammen, die in grundlegenden Dogmen, oder aus einer, die nur in Nebensächlichkeiten von der orthodoxen Lehre abweicht.

## Register.

- Abendmahl 204 f., 252.  
 Abessinische Kirche 263.  
 Ablehnung eines kirchlichen Amtes 250.  
 Abmeldung 101.  
 Absolution 213.  
 Abtinnung 174.  
 Abteilung Berlin 54.  
 Adiphoron, Kirchenverfassung 52.  
 Ältestenausschuß 131.  
 Ärgernis 247.  
 Agenda 15.  
 Agende 198 f.  
 Akademien, theologische 272.  
 Altersgrenze 139.  
 Alterszulagekasse 232.  
 Altlutherische Gemeinden 199.  
 Amtsbezeichnungen, kirchliche 165 f.  
 Amtsgelübde 94.  
 Amtspflichten des Pfarrers 99, 183.  
 Annertheorie 40.  
 Annus discretionis 240.  
 Ansbach 65, 167, 168.  
 Anstaltsgemeinden 81, 92, 120, 254.  
 Anstellung im geistlichen Amt 180 f., 271 f.  
 Antimension 271.  
 Apologie 14.  
 Apostolicum 14.  
 Arbeitsgemeinschaften 139.  
 Archimandrit 274.  
 Armenien 263.  
 Armen- und Krankenpflege 233.  
 Aschenreste 212.  
 Athanasianum 14.  
 Athosflöter 274.  
 Aufgebot 208, 287.  
 Aufklärung 35.  
 Auflösung kirchlicher Körperschaften 106, 224.  
 Auflösung des Landeskirchentages 123, 131, 159.  
 Aufsichtsrecht des Staates 236, 291.  
 Augsburger Religionsfriede 23, 25, 28.  
 Augustinus 260.  
 Ausbildung der Theologen 80 ff., 272.  
 Ausschluß vom Wahlrecht 247.  
 Ausschluß aus der Landeskirche 253 f.  
 Ausschüsse 97.  
 Austritt aus der Landeskirche 9, 251 ff.  
 Austritt aus dem Kirchenbund 78.  
 Autorität 52.  
 Baden 169.  
 Balsamon, Theod. 267.  
 Bann 214, 253.  
 Basiliken 268.  
 Basilius d. Gr. 273.  
 Baulast 230 f.  
 Bayern 167 f.  
 Bayreuth 65, 167, 168.  
 Beaufsichtigung der kirchlichen Ämter 199.  
 Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung 235 f.  
 Beede 149, 150, 151.  
 Begnadigung 125, 161.  
 Begräbnis 210.  
 Begräbnisplätze 212.  
 Beichte 205, 213.

Beichtgeheimnis 214.  
 Bekenntnis 5.  
 Bekenntnisgemeinschaft 6.  
 Bekenntnisstand 245.  
 beneficium 231.  
 beneficium emigrationis 23.  
 Berufungsurkunde 184.  
 Beschlüsse 96.  
 Beschlussfähigkeit 77, 95, 105, 152.  
 Beschwerderecht 238.  
 Besetzung, kirchenregimentliche 190 f.,  
 196 f.  
 Bestattung 252.  
 Bestattungsweisen 210 f., 289.  
 Besteuerung, kirchliche 228 f.  
 Bezirkskirchenamt 173.  
 Bezirkskirchentag usw. 127, 153.  
 Bilderbehrung 287.  
 Birkenfeld 175.  
 Bischöfe 85, 131, 271.  
 Böhmer, Just. J. 36, 49.  
 Boris 262.  
 Brandenburg a. S., Domkapitel 238.  
 Brautexamen 287.  
 Bredt, J. B. 50.  
 Bremen 66, 72.  
 Bruderschaften 287.  
 Bucer, Martin 205.  
 Bulgaren 262.  
 Cajetan 20.  
 Calvin 37.  
 Calvinismus 24.  
 Canones Apostolorum 35, 49.  
 Carpow, Benedikt 35, 49.  
 Chetrotthesie 272.  
 Chetrotomie 270, 271, 272.  
 Coburg 7.  
 Collatio 195.  
 Conclusa Corporis Evangelicorum  
 15.  
 Concordienformel 14.  
 Confessio Augustana 5, 14, 22, 187.  
 Confessio Gallicana 14.  
 Confessio Marchica 14.  
 Confessio Orthodoxa 266.  
 Congrua 231.  
 Corpus Catholicorum 25.

Corpus Evangelicorum 25, 48.  
 Corpus juris canonici 11, 14.  
 Credenda 15.  
 Custodia utriusque tabulae 33.  
 Danzig 88, 90.  
 Defan 65, 68, 136 f., 154 f.  
 Dekanate 46, 47, 54.  
 Dekanatsstag (Dekanatsynode) 68,  
 84, 153.  
 Devolutionstheorie 34.  
 Diakoniat 270.  
 Diaconissen 102.  
 Dienstaufsicht 98, 106.  
 Dienstbezeichnungen, kirchliche 165 f.  
 Dienstgewalt über Pfarrer 97, 103,  
 111.  
 Dimissoriale 101.  
 Diözesen 54, 65, 82.  
 Disziplinarbehörden 138.  
 Disziplinarhof 220.  
 Disziplinarstrafen 220 f., 223, 284.  
 Disziplinarverfahren 112, 219 f.  
 Domkapitel 238.  
 Dreiständelehre 33.  
 Dypophytisch 262.  
 Eccl 20.  
 Ebiß, Wormser 21.  
 Ehe 207 f., 287 ff.  
 Ehe der Geistlichen 271.  
 Ehehindernisse 207, 287 f.  
 Ehescheidungsgründe 210, 288.  
 Eheverbot 271.  
 Ehrenplatz 122, 169.  
 Ehrenrechte 99, 247.  
 Eichhorn, R. J. 49.  
 Einführung 106, 182.  
 Einspruchsrecht 217.  
 Einweihung eines neuen Friedhofs  
 212.  
 Einweihung einer neuen Kirche 213.  
 Einzelfeld 205.  
 Eisenacher Konferenz 48.  
 einmündigt 247.  
 Entscheidungen der hl. Väter 267.  
 Eparchien 279.  
 Episkopalssystem 34 f.

Episkopat 270.  
 Erfurt 32, 102, 192.  
 Erledigung eines Kirchenamts 199.  
 Errichtung von Pfarrstellen 187 f.  
 Erwachsenentaufe 204, 243.  
 Erziehung 240 ff.  
 Erzwingbarkeit 9, 265.  
 Eucharistie 282, 284.  
 Eupen-Malmedy 88.  
 Exarch 276.  
 excommunicatio 214.  
 Fakultät, ev.-theol. 60, 62, 69, 108,  
 113.  
 Familien-Stammbücher 209.  
 Feiertage, kirchliche 200.  
 Feuerbestattung 211.  
 Filialgemeinde 92.  
 filioque, Symbolzusatz 261.  
 Firmung 286.  
 Frankfurt a. M. 32, 55, 57, 59,  
 140 ff., 192, 204, 255.  
 franz.-ref. Gemeinden 120.  
 Frauenbeirat 172.  
 Friedrich der Große 14.  
 Friedrich der Weise 21.  
 Friedrich Wilhelm III. 40, 199.  
 Gebet 96, 105, 109, 115.  
 Gebote, kirchliche 286.  
 Geburtsregister 239.  
 Gegentreformation 24.  
 Gelöbnis 105, 115.  
 Gelübde 179.  
 Gelübde der Mönche 273.  
 Gemeinde 31 f., 51, 55 f., 90 ff.,  
 121 f., 127, 129, 132, 135, 140,  
 149.  
 Gemeindeglieder 102, 233.  
 Gemeindefkirchenrat 56 f., 67, 96 f.  
 Gemeindeorgane 56, 67, 83, 93, 96 f.,  
 129, 149.  
 Gemeindefasungen 218.  
 Gemeindeverordnete 93.  
 Gemeindevertretung 56, 67, 94.  
 Gemeindeversammlung 67, 84, 98,  
 122, 132, 151.  
 Gemeinames Kirchenrecht 10.

Genehmigung der Staatsbehörden  
 97, 237.  
 Generalsynode 31, 38, 48, 62 f.,  
 113 f.  
 Generalsuperintendenten 30, 53, 65,  
 111 f., 125, 179.  
 Gerhard, Johann 35.  
 Gerichtsbarkeit, kirchliche 218 ff.,  
 283 f.  
 Gesamtverbände 93.  
 Gesangbuch 200.  
 Gesekgebung, kirchliche 216 ff., 266 f.,  
 283.  
 Gewohnheitsrecht 16, 268.  
 Glaubensgemeinschaft 5 f.  
 Gnadenzeit 232.  
 Gottesdienst 198 f.  
 Gregorius Illuminator 263.  
 Grenzmark Posen—Westpreußen 89.  
 Griechenland 262.  
 Griechisch-katholisch 264.  
 Hamburg 72, 150, 165, 170 f., 205, 222.  
 Hausgottesdienst 26.  
 Haushaltsplan 235.  
 Hauskollekte 225 f.  
 Hauptpastor 170.  
 Heidelberger Katechismus 14.  
 Heiligengrabe, Fräuleinstift 238.  
 Herborn 139.  
 Hessen 172.  
 Hierarchie 270 f.  
 Hirtenbriefe 172, 283.  
 Hohenzollern, Kreisynode 114.  
 Hus 5.  
 Jakobiten 263.  
 Jatho 221.  
 Jgumen 274.  
 in evangelicis beauftragte Staats-  
 minister 45, 47, 69.  
 Inspektionen 47, 154.  
 Johann der Beständige 28.  
 Johann Sigismund 24.  
 Jpel 262.  
 Jurlehregeß 221.  
 jura in sacra 36.  
 Jurisdiktion, bischöfliche 23.



jus ad rem 193.  
 jus circa sacra 12, 35, 45.  
 jus commune 10.  
 jus episcopale 34 f., 85.  
 jus in re 193.  
 jus inspectionis 236.  
 jus majestaticum 12.  
 jus reformandi 33.  
  
 Kahl 221.  
 Kaiserparagraph 207.  
 Kanones 267.  
 kanonisches Recht 9, 11.  
 Kanonisten 268.  
 Kanzelparagraph 200.  
 Kapitel 238.  
 Karl V. 21.  
 Katechismus Luthers 14.  
 Katechismus, Heibelberger 14.  
 Katholikos 263.  
 katholisches Kirchenrecht 10 f.  
 Kezerei 260 f.  
 Kindererziehung, religiöse 240 f.  
 Kindertaufe 203, 286.  
 Kirche 3 ff., 264 f.  
 Kirchengauschuß, deutscher evang. 49, 76 f.  
 Kirchenbücher 198.  
 Kirchenbund, deutscher evang. 74 ff.  
 Kirchenchorleiter 102.  
 Kirchengendirektorium 38.  
 Kirchenfabrik 225.  
 Kirchengenichte 85, 127, 134, 166.  
 Kirchengesetze 116 f., 124, 216 f.  
 Kirchengewalt 35, 43, 71, 81, 112, 133, 269 f.  
 Kirchenhoheit 12, 36, 71, 116.  
 Kircheninspektion 65.  
 Kircheninspektoren 97.  
 Kirchenkreis 84, 133, 136, 153.  
 Kirchenmusikbeamte 87, 104, 135.  
 Kirchenordnungen 14, 15, 31.  
 Kirchenpaß 243.  
 Kirchenpräsident 162.  
 Kirchenrechner 97.  
 Kirchenrecht 3 ff., 9, 49, 181, 255.  
 Kirchenrecht, gemeinsames 10.  
 Kirchenrecht, partikulares 10

Kirchenregierung 85, 131, 138, 160 f.  
 Kirchenregiment, landesherrliches 23, 32 ff., 52, 63, 117.  
 Kirchenjenat 118 f., 125.  
 Kirchensteuern 227 f.  
 Kirchentag, deutscher ev. 48, 73.  
 Kirchenverfassungen 15 f.  
 Kirchenversammlung, verfassungsgewebende 44, 73.  
 Kirchengenicht 214 f.  
 Kirchengenichtsgesetz 239.  
 Kirchmeister 98, 234.  
 Klassen 55, 153.  
 Klöster 238, 272 ff.  
 Körperschaft des öff. Rechts 81, 93.  
 Kollegialsystem 36 f.  
 Kollekten 225.  
 Kolloquium 171, 182.  
 Kommissar, egl. 62, 277.  
 Konfessionszugehörigkeit 239 ff.  
 Konfirmation 98, 205, 240, 243.  
 Konfirmationschein 243.  
 Konfirmationsunterricht 206.  
 Konföderation ref. Gemeinden 38 f.  
 Konfordienbuch 24.  
 Konsistorium 29, 31, 40, 53, 65, 112 f.  
 Konstantinopel 260 f., 277.  
 Konvent 66, 126, 153.  
 Konzilien 267, 275.  
 Krankencommunion 205.  
 Kreiskirchentag usw. 84.  
 Kreiskirchenverband 122.  
 Kreispfarrer 132, 154.  
 Kreisynode 57, 104 f.  
 Kreuzzüge 261.  
 Kultus 198 f., 286.  
 Kultusminister 43, 44, 54.  
 Kumpfenmäler 106.  
  
 Lagerbuch 235.  
 Landesbischof 85, 125, 138, 162.  
 Landeskirchen, deutsche 17, 18.  
 Landeskirchenamt 85, 124, 131, 135, 138 f.  
 Landeskirchengauschuß 72, 85, 120.  
 Landeskirchengenicht 85, 135, 145, 166 f.

Landeskirchenkasse 235.  
 Landeskirchenrat 85, 128, 145, 155, 163 f.  
 Landeskirchentag 85, 123, 128, 137, 156 f.  
 Landeskirchenregierung 85, 138, 155 f.  
 Landeskirchenversammlung 85, 143 f.  
 Landesoberpfarrer 85, 134, 165.  
 Landespfarrer 134.  
 Landesynode 68, 85, 130, 156 ff.  
 Lastf., Joh. 38.  
 Lebensordnung, bayerische 252, 254.  
 Lehrabweichungen 221.  
 Lehrverpflichtung 179.  
 Lehrzuchtverfahren 223.  
 Leo IX., Papst 260.  
 Lippe-Deimold 172 f.  
 Loccum, Kloster 126, 238.  
 Lübeck 72, 171, 222.  
 Luther 10, 13, 20, 21, 27.  
  
 Majorisierung 25.  
 Majorität 52.  
 Malmedy 88 f.  
 Mediatkonsistorien 54.  
 Melancthon 14, 22, 33.  
 Metropolitan 55.  
 Metropolitanen 271, 276.  
 Michael Cärolareus 260.  
 Militärsgemeinden 120.  
 Müllitz 20.  
 Ministerium, geistliches in Hamburg 170, 222.  
 Ministerium, geistliches in Lübeck 171, 222.  
 Mißhehe 209, 240 f., 288.  
 Mönchtum 272 ff.  
 Monophysitismus 263.  
 München 167 f.  
 Muttergemeinde 92.  
 Muttersprache 249.  
 Myron 282, 286.  
  
 Nachrufe 211.  
 Nestorianer 263.  
 Neubauten, kirchliche 212.  
 Nicanisches Symbol 14, 261.  
 Niederschrift 96, 152.

Nikolaus I., Papst 260.  
 Nomofanon 267.  
 Normaljahr 25 f.  
 Notbischöfe 27.  
 Nottaufe 203 f.  
 Notverordnungen 218.  
  
 Oberkirchenrat, Ev. in Berlin 41, 43, 53, 119 f.  
 Oberkirchenrat 46, 65.  
 Oberkonsistorium 30, 38, 39, 46, 47, 65.  
 Obervanz 16.  
 Ölung, Sakrament der 289.  
 Olevianus 14.  
 Optionsrecht 245.  
 Ordination 177 ff.  
 ordines minores 271.  
 Ordnungsstrafen 173, 220.  
 Organisten 102.  
  
 Parität 23, 40, 292.  
 Parochialverbände 93.  
 Parochie 91 f.  
 partikulares Kirchenrecht 10.  
 Partikularsynoden 267.  
 Passauer Vertrag 23, 25.  
 Paten 203.  
 Patriarch 263, 271, 275 f., 278.  
 Patriarchalsynoden 268.  
 Patriarchenwahl 278.  
 Patronat 193 f., 198 f.  
 Pensionsfonds 232.  
 Personalgemeinden 81, 90 f., 254.  
 Peter d. Gr. 263.  
 Pfarramt 99 f., 121 f., 177 ff.  
 Pfarrbefoldung 186.  
 Pfarrbefoldungsstellen 232.  
 Pfarrei 37, 281.  
 Pfarreinkünfte 281.  
 Pfarrer 55, 99 f.  
 Pfarrerauschuß 86, 126, 140.  
 Pfarrerschaft 146.  
 Pfarrerkonferenzen 103, 130, 183.  
 Pfarrwahl 97, 127, 191 ff.  
 Pfarr-Witwen- und Waisen-Fonds 233.  
 Pfarrzwang 91, 101.  
 Pflichten der Gemeindeglieder 249.

Pfünde 231.  
 Pfündenvermögen 225.  
 Photius 260.  
 potestas clavium 176.  
 potestas jurisdictionis 176, 270.  
 potestas magisterii 270.  
 potestas ordinis 176, 180, 198, 270.  
 potestas regiminis 176.  
 praecipua membra Ecclesiae 33.  
 Prälat 65, 85, 162.  
 Präposituren 46.  
 Predigerministerium 32, 146.  
 Predigerseminare 117, 139.  
 Predigerwitwenkassen 232.  
 Predigttexte 174.  
 Presbyterat 270.  
 Presbyterium 38, 83, 93, 143.  
 Presse 173.  
 Privatbeichte 213.  
 Privatkommunion 205.  
 Probepredigt 196.  
 Propst 130, 154.  
 Propstei 54, 130.  
 Prototypresbyterat 280 f.  
 Provinzialgesetze 110.  
 Provinzialkirchenrat 110 f.  
 Provinzialsynode 60 f., 108 f.  
 Prüfung der Kandidaten 29, 31, 110, 181 f.  
 Prüfung der Konfirmanden 206.  
 Rufendorf, Sam. 36.  
 Pyrmont 7, 146 f.  
 Quellen des evang. Kirchenrechts 33 ff.  
 Quellen des orient. Kirchenrechts 266 ff.  
 Rangunterschied unter Geistlichen 29, 100.  
 Recht und Kirche 8 ff.  
 Rechte der Gemeindeglieder 249.  
 Rechtsauschuß 112, 126, 223.  
 Rechtsgemeinschaft 6, 253, 255.  
 Reformationsrecht 26.  
 Reformierte 25, 141 f., 219.  
 Regierungsgewalt 176.  
 Reich Gottes 7 f., 12.  
 Reichsangehörigkeit 246 f.

Reichseinkommensteuer 228.  
 Reichsgericht 10.  
 Reichstag von Augsburg 22.  
 Reichstag von Nürnberg 21.  
 Reichstag von Speyer 22, 28.  
 Reichstag von Worms 21.  
 Reichsverfassung 45.  
 Reinlingf, Theod. 35.  
 Religionsseid 172.  
 Religionslehrer 86, 104, 135.  
 Resistenzverfugung 232.  
 Reprobation 26.  
 Reservatrechte 42, 45.  
 Reservatum ecclesiasticum 24, 25.  
 Restitutionslehre 34.  
 Revolution 43, 71.  
 Rezeption 26.  
 Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung 41, 73.  
 Rügeauschuß 222.  
 Ruhegehalt 187, 285.  
 Ruhestand 102, 187.  
 Rumänien 262 f.  
 Rußland 263.  
 Saargebiet 169.  
 Sachsen 156, 173 f.  
 Sachsen-Coburg 7.  
 Säkularisation 226.  
 Sakrament 203, 282.  
 Sava, hl. 262, 269.  
 Schleiermacher 37, 41.  
 Schlüsselgewalt 176 ff.  
 Schneidemühl 90.  
 Schrift, hl. 13 f., 266.  
 Schulsynode 169.  
 Seelsorgebezirke 55, 91.  
 Selbstmörder 211, 289.  
 Seminar, theol. 139, 168, 181, 272.  
 Senior 32, 155, 170 f., 222.  
 Serben 262.  
 Sohn 9.  
 Spener 205.  
 Spruchkollegium 86, 139, 221, 223.  
 Staat 11 f., 289 ff.  
 Staatsaufsicht 57.  
 Staatsgesetzgebung 16.  
 Stadtsynode von Berlin 59, 230.

Stadtsynode von Frankfurt a. M. 59, 142, 230.  
 Standesamt 239.  
 Statuten 15.  
 Stephaht, Matth. 35.  
 Sterbequartal 232.  
 Sterberegister 211.  
 Steuerhynode 70.  
 Stolgebühren 281, 285.  
 Strafen 173, 220 f., 284.  
 Stralsund 29.  
 Stryf, Sam. 35.  
 Studentinnen der Theol. 139, 182.  
 Stuß 19, 25, 50.  
 Südlawische Kirchenverfassung 279.  
 Summus Episcopus 34.  
 Superintendent 29, 38, 41, 46, 47, 55, 65, 82, 84, 103, 130, 154, 172, 179.  
 Symbole 14, 266.  
 Synoden, bischöfliche 276.  
 Synoden (Kirchenkreise) 54.  
 Taufe 203, 239, 252, 285 f.  
 Taufgeräte 204.  
 Taufort 204, 286.  
 tempus clausum 209, 286.  
 Territorialsystem 35 f.  
 Thomasius, Christian 36.  
 Thüringer evang. Kirche 7, 156, 181, 196.  
 Tochterkirchen 92.  
 Toleranß 26, 36.  
 Tonjur 272 f.  
 Tradition 266.  
 Traub 221.  
 Trauung 206 ff.  
 Übergangsbestimmungen 174.  
 Übertritt 24, 26, 243 f., 250, 286, 292.  
 Ungetaufte 239.  
 unierte 18, 88, 246.  
 unierte Kirchen 263 f.  
 Union 39, 40, 45.  
 Unionsversuche 261.  
 Urkunden 98.  
 Urlaub 185.

Ursinus 14.  
 Urwahl 104, 124, 134, 137, 143.  
 Veränderung von Gemeinden und Pfarrstellen 188 f.  
 Verfassungsänderungen 117.  
 Verhältniswahl 73, 108, 134, 142, 148.  
 Verkündigung der Kirchengesetze 117, 144, 216, 218.  
 Vermögen, kirchliches 225.  
 Vermögensverwaltung, kirchliche 225 ff., 281, 284.  
 Vertretung 186.  
 Visitationen 106, 111, 125, 131, 138, 15b, 197, 276.  
 Visitationskommissionen 28.  
 Volkskirche 81, 116.  
 Vollbürgerrecht, kirchliches 246 ff.  
 Vollmachten 98.  
 Vormund 240, 242.  
 Vormundschaft 240, 247, 288.  
 Vormundschaftsgericht 242 f.  
 Vorßiß 57, 68, 95, 121, 127, 129, 131, 136, 141, 151.  
 Vorßpruch 5, 78 ff.  
 Votum negativum 191.  
 Wählbarkeit 56, 68, 99, 104, 122, 132, 152, 248.  
 Wahlberechtigung 56, 57 f., 98, 122, 132, 136, 141, 152, 247.  
 Wahlfähigkeitszeugnis 181.  
 Wahlreise 124, 137.  
 Wahlperiode 93, 105, 108, 114, 122, 129, 136, 151, 158.  
 Wahlrecht der Gemeinde 191, 194 ff., 281.  
 Waifengeid 232.  
 Waldenser 5.  
 Weiterbildung der Pfarrer 181.  
 Westfälischer Friede 25.  
 Wiclef 5.  
 Wiedereintritt in die Landeskirche 252.  
 Witwengeld 232.  
 Wilhelm I. 42.

Wladimir 263.  
 Wöllner'sches Religionsedikt 39.  
 Wohnsitz 244 f.  
 Wormser Edikt 21.  
 Wormser Reichstag 21.

Zahl der Landeskirchen 17 f.  
 Zensur 280.  
 Zentraltaufregister 204.

Zinsverbot 268.  
 Zivilehe 206, 288.  
 Zonaras, Joh. 267.  
 Zugehörigkeit zur Gemeinde 239,  
 244 f., 254.  
 Zugehörigkeit zur Landeskirche 244 f.  
 Zuständigkeit 101 f.  
 Zuwendungen, staatliche 226, 285.  
 Zwingli 37.

Berichtigung:

Seite 168 Zeile 9 v. o. lies S. 168 statt S. 165.

Seite 182 letzte Zeile lies S. 139 statt S. 138.

SEMINÁRNÍ

Hist.-práv.



KNIHOVNA

oddělení

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03613

HEJMAL,  
BRNO,  
MARIŠKA 4